
3 1761 07464604 3

R. Leonhard,

Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien.

Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Carl III.

Von

Rudolf Leonhard,

Dr. phil. et oec. publ.
Privatdozent an der Universität in München.

1909.
München und Berlin.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).



Von dem gleichen Verfasser erschienen 1906
im Verlage von Ernst Reinhardt, München:

Kornhäuser und Getreidehandel,
ein Beitrag zur deutschen Agrarpolitik.



Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich in erster Linie meinem verehrten Lehrer Geh. Hofrat Prof. Dr. Brentano, der in seinem Kolleg über Wirtschaftsgeschichte wiederholt auf Spanien als ein Land hingewiesen hat, dessen ökonomische Entwicklung uns interessante, noch wenig gewürdigte Probleme bietet. Ferner hatte ich bereits im Jahre 1903, damals noch auf der Suche nach einem agrartechnischen Thema, Spanien bereist und war bei dieser Gelegenheit auf Fragen gestossen, die nur vom Wirtschaftshistoriker, nicht dem Agrartechniker, zu lösen sind.

Nach vorangegangenem Studium der Volkswirtschaft im Jahre 1907 nach Spanien zurückgekehrt, hatte ich sechs Monate lang Gelegenheit, mich in die reichen Büchervorräte und Archive der Biblioteca nacional zu vertiefen. Der Richtung meiner gesamten Studien gemäss concentrierten sich meine Forschungen bald auf das Gebiet der Agrarpolitik, das zudem quantitativ und stofflich in der spanischen volkswirtschaftlichen Literatur am stärksten vertreten ist. Für meine Arbeit, die sich speziell auf den Grundbesitz und seine Befreiung von den in Spanien besonders ausgeprägten Besitzbeschränkungen, den Vinculationen, erstreckte, fand ich ausserdem wertvolles Material in der Senats- und Cortesbibliothek, ferner in der Academia de Historia und der landwirtschaftlichen Abteilung des Ministerio del Fomento. Unterstützt wurde ich bei meiner Suche nach Material namentlich von dem deutschen und österreichischen Consulat zu Madrid.

Es war in der folgenden Abhandlung nur möglich, einen zeitlich begrenzten Ausschnitt aus einem umfang-

reichen Gebiet zu bringen, dessen vollständige Ordnung und Bearbeitung noch zu leisten ist. Auch ist sich der Autor bewusst, dass seiner Darstellung zahlreiche Lücken und Unvollkommenheiten anhaften; er bittet dies damit zu entschuldigen, dass ihm auf diesem von nichtspanischen Autoren bisher nur wenig bebauten Felde wohl Materialien in überreicher Fülle, aber — mit Ausnahme des dreibändigen kulturhistorischen Werkes von Desdevises über das Spanien des 18. Jahrhunderts — nur ganz wenige brauchbare Vorarbeiten zur Verfügung standen.

München, den 27. April 1909.

Dr. phil. et oec. publ. Rudolf Leonhard.

Inhalt.

Druckfehlerverzeichnis.

S. 67: Zeile 13 von oben nicht **Transport,** sondern **Export,**

S. 253: Zeile 12 von unten nicht Seranos, sondern Se**rr**anos.

S. 5: Zeile 12 von oben nicht Rü**ch**sicht, sondern Rü**ck**sicht.

S. 42: Zeile 9 von unten nicht über**mässige,** sondern über**mächtige**

A.

Einleitung. Die politische Lage.

Der Anbruch des 18. Jahrhunderts bedeutet für Spanien nicht nur zeitlich, sondern auch historisch den Anfang einer neuen Epoche, er ist ein Markstein in der inneren Entwicklung des Landes.

Die vorangegangenen politischen Ereignisse dürfen wir im allgemeinen als bekannt voraussetzen. Spanien, durch die Ueberspannung seiner Kräfte und die imperialistische Politik der Habsburger verarmt, von seiner politischen Machtstellung herabgesunken, war, anstatt wie früher in die auswärtige Politik entscheidend einzugreifen, zum vile corpus der europäischen Diplomatie geworden und vorübergehend geradezu in Gefahr gewesen, in dem Riesenkampf, den die von Oesterreich und England geleitete Koalition gegen Frankreich führte, wie ein erobertes Land aufgeteilt zu werden. Hatten doch die Länder der Krone Aragon sich, ohne für den österreichischen Prätendenten eine besondere Vorliebe zu empfinden, lediglich aus eingewurzelter Oppositionslust gegen die verhasste Präponderanz des Königreichs beider Castilien auf die österreichische Seite geschlagen, so dass die vor 200 Jahren mühsam hergestellte Einheit des Reiches dauernd verloren zu gehen schien. Zum erstenmale seit den Grenzkriegen gegen die Mauren war Spanien wieder der Kriegsschauplatz feindlicher Heere geworden, die auf seinem Boden um sein Schicksal rangen. Weniger das Kriegsglück, als unvorhergesehene Zwischenfälle hatten eine neue Gruppierung der Mächte herbeigeführt, und die allgemeine Furcht, Oesterreich gar zu mächtig werden zu sehen, brachte schliesslich Philipp V., den Kandidaten Ludwigs XIV., auf den spanischen Königsthron. Auch das immer noch separatistische Aragon, von Oesterreich

schmachvoll verlassen, wurde schliesslich wieder unterworfen, Barcelona erst nach einem schweren Bombardement durch die spanische Flotte, bei welchem seine Handelsblüte für lange Jahre vernichtet wurde. Aragon und Catalonien wurden noch lange Zeit als erobertes Land behandelt, der Rest seiner Fueros, soweit sie Philipp II. noch nicht vernichtet hatte, zerstört, das Land unter eine Militärverwaltung gestellt. Philipp V. war also nun unumschränkter Herrscher im Lande, wenigstens der Regierungsurkunde nach; in Wirklichkeit war seine Lage weniger rosig. Ludwig XIV. hatte sich zwar in dem Frieden von Utrecht 1713 und Rastatt 1714 feierlich verpflichten müssen, auf jede künftige Personalunion der Kronen von Frankreich und Spanien zu verzichten; das schloss aber eine höchst intensive Einmischung in die spanischen Regierungsangelegenheiten nicht aus. Verdankte doch Philipp von Anjou nicht eigenem Ehrgeiz seine Thronbesteigung sondern der Initiative seines königlichen Oheims; er war nicht der Typus eines heroischen, nicht einmal eines selbständigen, energischen Mannes. „Sans vices ni vertus, absorbé dans sa graisse et dans ses ténèbres, sans conversation, sans sentiment, sans pensées, il ne fut jamais rien, ni de rien".[1]) Das geringe Mass von Initiative, das wir an ihm bemerken, ist auf seine erste Frau Luise Marie Gabrielle von Savoyen zurückzuführen. Von seiner zweiten Frau Elisabeth Farnese sagt Michelet:[2]) „qu'elle alla à l'aveugle jusqu' à ce qu'elle èut fait son fils roi et son mari idiot". Selbständige Initiative war von einem solchen Manne nicht zu erwarten, der französische Einfluss dominierte um so mehr bei Hofe, als sich Philipp V. seine Minister, Ratgeber und Beamten aus Paris verschrieben hatte.[3]) Der Wunsch, aus jener bisweilen drückenden Abhängigkeit, der Ludwig XIV. in seinen Briefen mitunter unangenehmen Ausdruck verleiht, herauszukommen, mag wohl an dem regen Eifer Schuld gewesen sein, mit dem man sofort daran ging,

[1]) Saint Simon, Mémoires. Paris 1856—58. Tom. IX S. 152.

[2]) La régence, S. 18. Bd. 15 der Geschichte Frankreichs.

[3]) „Die Angelegenheiten Spaniens wurden jetzt von Untertanen Ludwigs XIV. verwaltet; sehr oft besorgte sein Gesandter

neue Hilfsquellen zu entdecken und die Finanzen des Landes zu regenerieren. Das war aber eine schwierige, fast unlösbare Aufgabe. Schon vor dem Kriege war das Land, das durch die unglückliche Regierung der letzten Habsburger völlig heruntergekommen war, in eine lethargische Stagnation geraten; der Kredit war erschöpft, die Steuern hatten sich erschreckend vermindert. Im ersten Jahre der Thronbesteigung Philipps V. betrugen die Einnahmen 142 Millionen Realen, die Ausgaben 247 Millionen.[1]) Der Effekt dieser chronischen Defizitwirtschaft war eine leere Staatskasse und Niedergang der Produktion im Innern, und nun hatte gar noch ein jahrelanger Bürgerkrieg Spanien durchtobt und verwüstet. Die Auspizien zu einer wirtschaftlichen Regeneration, die aus eigener Kraft erfolgen sollte, waren also die denkbar trübsten, und dennoch muss man den Bourbonen, mag man über ihre Regierung in Spanien denken wie man will, zugestehen, dass es ihnen gelungen ist, die Finanzen auf eine gesündere Basis zu stellen, und dem wachsenden Staatsbedarf neue Quellen zu erschliessen. „Um gerecht zu sein, muss der Geschichtschreiber anerkennen, dass unter die Vorwürfe, welche Spanien der französischen Dynastie machen kann, die Beschuldigung nicht gehört, als hätten die Bourbonen den wirtschaftlichen Wohlstand vernachlässigt". So sagt Borrego,[2]) den man als liberalen Parteimann, der die Bourbonen aus Spanien vertreiben half, keiner Voreingenommenheit für dieses Herrscherhaus zeihen wird.

Welches war nun die Verteilung der wirtschaftlichen und politischen Kräfte im Innern, wie stand es mit der Möglichkeit und den Aussichten einer wirtschaftlichen Reform?

in Madrid die Geschäfte des Premierministers. Diese Monarchie, einst die mächtigste in der Welt, war kaum mehr als eine Provinz von Frankreich. Alle Angelegenheiten von Wichtigkeit wurden in Paris entschieden und Philipp selbst erhält von dort seine Instruktionen". Buckle: Geschichte der Zivilisation in England Bd. II S. 77.

[1]) Coxe: l'Espagne sous les Bourbons Bd. III S. 548.

[2]) Borrego: Der Nationalreichtum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien. Mannheim 1834 S. 13.

B.

Agrarpolitik und Agrarreform unter Carl III.

I. Ihre Voraussetzungen. 1. Die innere Verwaltung.

a) **Das Königtum.**

Beginnen wir bei der obersten Instanz, bei der Person des Königs. Als Erbe des absolutistischen Systems der Habsburger ist er unumschränkter Herrscher wie der Sultan. Ständischen Widerstand im Innern gibt es nicht mehr; der Volkscharakter hat sich äusserlich völlig geändert, so dass Desdevises die Spanier des 18. Jahrhunderts „la plus bourgeoise et la plus stagnante des nations européennes“ nennt, und das mit einem Schein des Rechts. Jede Initiative im Innern ist erstorben, Ausländer müssen die Verwaltung reformieren und kommandieren die Heere. Durch das Opiat eines staatlich kontrollierten Klerikalismus, verbunden mit einer minutiös ausgebildeten Bureaukratie hat man den Feuergeist der Nation derart eingeschläfert, dass die Energie, mit der die spanische Nation sich 1808 gegen die französische Fremdherrschaft erhob, wie eine Offenbarung wirkte. Das 18. Jahrhundert ist das Zeitalter der Rekonvaleszenz, die sich unter anderem in dem raschen Wachstum der Bevölkerung zeigt. Die schweren Verluste des 16. und 17. Jahrhunderts werden ersetzt und in der Stille einer friedlichen Entwicklung neue Kräfte gesammelt für die blutigen Aderlässe des 19. Jahrhunderts.

An grundstürzende Reformen ist unter solchen Umständen nicht zu denken, die Massregeln der neuen Dynastie beschränken sich, wie Desdevises sagt, darauf, „in dem verrotteten Haus die Fenster zu öffnen“. Auch diese bescheidene Tätigkeit darf nicht unterschätzt werden. Die Bourbonen hatten einen Augiasstall zu reinigen und einen wenig aussichtsreichen Kampf zu führen gegen das in Spanien allmächtige Gesetz der Trägheit. Sie erhielten in diesem Kampfe von dem Gros der Eingeborenen keine Unterstützung. Der Spanier ist von Natur aus jeder Neuerung abgeneigt und

Carls III. Wort: „Meine Untertanen sind wie die Kinder, sie schreien, wenn man sie waschen will“, ist nicht unberechtigt. Gerade deshalb hätte der König zur Durchführung einschneidender Wirtschaftsreformen diktatorische Gewalt haben müssen. Seine souveräne Stellung musste nach Campomanes[1]) (Brief 3) „der einzige Nerv der Reform sein“. Gerade hierin aber ist einer der Gründe zu sehen, warum die Reformversuche in Spanien keinen Erfolg haben konnten. Die Bourbonen werden noch lange als stammfremde Eindringlinge empfunden; gab es auch keine Cortes, keine ständischen Vertretungen mehr, so war doch auf die Empfindlichkeit der alten Familien Rüchsicht zu nehmen; zeigte doch selbst das Volk bei gelegentlichen Tumulten Feindseligkeit gegen das aufgedrungene Herrscherhaus. Gegen eine frondierende Beamtenschaft können also die Bourbonen nicht so energisch vorgehen wie etwa Friedrich II., der missliebige Beamte einfach auf die Festung schickte. Es vollzieht sich also die Reformaktion in Spanien genau in demselben Schneckentempo wie in derselben Zeit in verschiedenen anderen europäischen Staaten und dies aus genau denselben Gründen.

Vor allem wird, wer von der Darstellung dieser interessanten Periode spanischer Wirtschaftsgeschichte einen neuen Gehalt an Ideen erwartet, enttäuscht sein; das 18. Jahrhundert ist auf geistigem Gebiete eines der internationalsten, etwa mit dem Kosmopolitismus des römischen Kaiserreichs zur Zeit des Lucian vergleichbar. Wer die wirtschaftspolitische Literatur der Physiokraten in Frankreich, von denen alle Argumente der Reformer hergeholt sind, die auf die Erzielung höherer Einnahmen hinarbeitende innere Politik Friedrichs des Grossen in Preussen kennt, dessen Versuche, die Leinwandindustrie in Schlesien zu heben, in einem Aufsatz Brentanos denkwürdig verewigt sind, wer die kurze josephinische Episode in Oesterreich, die auf halbem Wege stehen gebliebene, halb wieder rückgängig gemachte Stein-Hardenbergsche Reform in Preussen, endlich die sich in

---

[1]) Campomanes: Cartas politico-economicas escritas la conde de Lérena. Madrid 1878.

noch langsameren Tempo vollziehende Montgelassche Gesetzgebung in Bayern verfolgt hat, den wird die Schilderung der gleichen Epoche in Spanien wie eine Kopie, eine Wiederholung anmuten, von der man sagen kann, „plus ça change, plus ça reste la même chose“. Die Aehnlichkeit geht sogar bis in die Einzelheiten, insofern, als überall die Reformperiode durch einen endlosen Schwall von Literatur und Vorschlägen von Theoretikern, Amateurlandwirten und Salonökonomen eingeleitet und dann die kurze, wirkliche Reform in ihrer Maienblüte vom Froste der Reaktion überrascht wird. Es wäre leicht, eine synoptische Geschichte der Reformbestrebungen jener Zeit zu schreiben, und sie könnte vor dem Vorwurf der Wiederholung sich schwer schützen. Der ganze Unterschied liegt lediglich in der Lokalfärbung, darin, wie der gleiche Lichtstrahl durch das anders gefärbte Prisma nationaler Verschiedenheiten gebrochen wird.

Es ist in ganz Europa um 1770 das gleiche Bild, fast alle damaligen Regierungen setzen sich aus Fanatikern bestimmter Ideen, aus Doktrinären zusammen. Sich selbst für aufgeklärt haltend und vom besten Willen beseelt, aber tief in patriarchalischen Gewohnheiten steckend, suchen sie von oben her den Bauern, die nicht lesen und schreiben können, durch Dekrete den wirtschaftlichen, nicht etwa den politischen, Fortschritt zu oktroyieren. Wo sie auf den dumpfen Widerstand der Menge stossen, die am Hergebrachten hängt und auf Grund hundertjähriger Erfahrung Ursache genug hat, den Massnahmen der Regierung zu misstrauen, hinter denen sie fiskalische Absichten wittert, werden in blindem Fortschrittseifer die wirtschaftlichen Grundlagen vernichtet, die nur reformbedürftig, nicht für die Zerstörung reif sind. Für diese auch in Spanien angewandte Methode gilt, was Friedrich der Grosse von den Reformen des Kaisers Joseph sagt: „Er tut stets den zweiten Schritt, ohne den ersten getan zu haben“. In der Tat drapierte sich bei den wirtschaftspolitischen Massnahmen der spanischen Regierung der Fiskalismus oft genug mit reformatorischen Falten. So handelt es sich z. B. bei der seiner Zeit von Philipp V. projektierten Konfiskation des Gemeinlandes nur um einen

Raubzug gegen das Gemeineigentum zu Gunsten der Krone, wie ihn das spätrömische Kaisertum gegen die agros publicos der Gemeinden unternommen hatte.[1]) Solche Attentate gegen ihr Eigentum geben den Concejos einen Schein des Rechtes, wenn sie später die Anweisung der Regierung, die Allmenden gerechter zu verteilen oder dauernd zu verpachten, unausgeführt liessen oder nur widerwillig befolgten.

Damit kommen wir auf den zweiten Punkt, warum speziell in Spanien die Reform scheitern musste. Eine wirkliche Umgestaltung konnte bei dem damaligen Zustand der Verwaltung nur mit schrankenloser Mitwirkung der Gemeindekörperschaften durchgeführt werden, denen der Staat die wichtigsten Geschäfte, wie z. B. die Steuererhebung, delegiert hatte; da aber die Gemeindebeamten meist auf Lebenszeit gewählt und unabsetzbar waren, so befanden sie sich der Regierung gegenüber in einer sehr selbständigen Stellung. Sie hatten es also nicht sonderlich eilig damit, Reformen durchzuführen, die sich gegen die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Macht, gegen das von ihnen verwaltete Gemeindeeigentum, richteten.[2]) [3])

Unter Philipp V. war das Hauptaugenmerk der Regierung zunächst lediglich auf das Notwendigste, die Reform der Finanzen, gerichtet gewesen, eine Massnahme, die sein Minister Orry mit grosser Energie durchgeführt hatte, indem

[1]) Schon Bovadilla sagt Bd. II Buch V Kap. 4 § 1—12, der König könne als Stifter der Propios über diese als den Lebensnerv der Gemeinde zwar Rechenschaft verlangen, dürfe aber laut den Partidas auf keinen Fall die Kommunen in ihrem Eigentum verletzen.

[2]) Mit Recht macht Bourgoing in seiner „Reise durch Spanien‘ 1782—88, Jena 1789, auf die schwere Erbschaft aufmerksam, die die bourbonische Regierung in den Fehlern ihrer Vorgänger übernommen. Seite 259. „Wer dies Reich ohne Ueberlegung im Wagen durcheilt, klagt die Spanier überhaupt der Faulheit und Sorglosigkeit an, wer hingegen der Sache näher tritt, dem springt es in die Augen, dass der Fehler eigentlich an der Munizipalverfassung der Städte und Gemeinden, an der Tyrannei der Ortsbehörden und dem alten Herkommen liegt, das nicht aufgehoben werden kann, ohne einen grossen Teil der gesetzgebenden Macht umzuschmelzen“.

[3]) Costa (El collectivismo agrario) S. 122 sagt: „Die projektierte Reform hatte die einflussreiche öffentliche Meinung im Lande, soweit

er die früher verpachteten Steuern in eigene Regie nahm und sich dadurch zwar den Hass der Steuerpächter zuzog, aber doch die Einnahmen bedeutend erhöhte. Die Minister Alberoni und Ripperda stellen eine nur im 18. Jahrhundert mögliche Mischung von Staatsmännern und genialen Hochstaplern dar. Sie stürzen Spanien in politische Abenteuer, aber sie verstehen es doch, Geld aufzutreiben und im Innern den modernen Staat gegen die Reste des Feudalismus durchzusetzen.

Unter Ferdinand VI. (1746—1759) stockt die Entwicklung einigermassen, um erst unter Carl III. wieder lebhafter zu werden. Auf seine Person konzentriert sich fälschlicherweise der Nimbus der spanischen Reformversuche, die unter ihm, nicht durch ihn vorgenommen wurden. Denn auch er war ebensowenig ein Genie wie seine Vorgänger. Sein ewig gleichbleibendes Temperament, das ihm als grösste Tugend nachgerühmt wird, beweist nur die völlige Abwesenheit tieferer Gedanken. Sein Verdienst bestand im wesentlichen darin, dass er sich mit tüchtigen, energischen Ministern zu umgeben wusste, die er regieren liess, während er selbst sein ganzes Leben auf der Jagd zubrachte.[1] Auch war er persönlich nichts weniger als aufgeklärt, sondern im Gegenteil seinem Beichtvater sklavisch ergeben, der z. B. den Plan des Ministers Aranda, die vertriebenen Juden wieder ins Land zu

---

sie durch die provinzielle Plutokratie vertreten war, in deren Händen die Gemeindeverwaltung vinculiert lag und von der die Ausführung ausschliesslich abhing, gegen sich"; und fährt fort: „Was diesen ersteren Punkt anbetrifft, so gebot in der Provinz, so absolut das Land auch regiert wurde, nicht die Regierung und nicht der König; dort geboten begüterte, einflussreiche Leute, die erblichen Ratsherren und Stadtjunker (aristocracia del campanario), denen die demokratischen Verfügungen der Regierung von 1770 von ihrem egoistischen und rein utilitaristischen Standpunkt aus gesehen notorischen Schaden brachten, und die es verstanden, den Verfügungen der Centralgewalt mit jener respektvollen Demut entgegenzutreten, die besagt: ich füge mich, aber ich tue es nicht."

[1] Ueber seine Jagdleidenschaft berichtet Bourgoing S. 40, dass der König in Castilien etwa 6 Millionen Realen jährlich Wildschadenersatz leistete.

ziehen, vereitelte. Desdevises meint, der König fasste die Leitung der inneren Staatsgeschäfte so auf, wie ein Lehrer die Leitung seiner Klasse; in der Tat verkörpert sich in ihm der aufgeklärte Despotismus, der im Grunde weit mehr despotisch wie aufgeklärt ist; einen Bauern, der 6 Eicheln aus einem königlichen Walde weggenommen hatte, schickte er wegen dieser Uebertretung kaltblütig 6 Jahre auf die Galeeren. [1])

b) Die Minister.

Viel wichtiger als die Institution des Königtums und die Person des jeweiligen Herrschers ist für Spanien die Institution der Minister, die, solange sie das Vertrauen des Herrschers besitzen, durch keine Instanz kontrolliert fast allmächtige Stellungen einnehmen. [2]) Erst die Bourbonen führen die Ministerien offiziell als Institution ein, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts gab es nur Staatssekretäre.

Am 11. Juni 1705 werden durch königliches Dekret die zwei Posten eines Kriegs- und Finanzministers einerseits und eines Universalministers für alle übrigen Sparten der Verwaltung anderseits geschaffen. Letzteres Riesenressort wird durch Verfügung vom 30. April 1714 mehrfach geteilt, so dass vier Ministerien entstehen:

1. Das Ministerium des Auswärtigen.
2. Das der Justiz und des Kultus.
3. Das des Krieges.
4. Das der Marine und der Kolonien.

---

[1]) Coxe, l'Espagne sous les Bourbons Bd. VI S. 7.

[2]) Um so mehr arbeiten einflussreiche Kreise gegen missliebige Minister mit Ränken und Verleumdungen. Ueber solche unkontrollierbare Reibungen und Widerstände sagt Floridablanca zum englischen Gesandten (Coxe Bd. V S. 394):

„Ich habe zwar kein Ober- und Unterhaus im engeren Sinne des Wortes zufriedenzustellen, keine gesetzliche Opposition zu bekämpfen, aber es gibt doch eine Art von Parlament, ein Publikum und eine Partei Unzufriedener, auf die ich Rücksicht zu nehmen habe, und ich bin weit davon entfernt, in jeder Beziehung tun zu können, was ich will“.

Die wichtigste Sparte, die Finanzen, verwalten gemeinsam eine Generalkontrolleur und ein Generalintendant, die dem Kriegsministerium beigeordnet sind. Durch die Dekrete vom 15. Mai 1754 und 24. Mai 1755 wird dann ein spezielles Finanzministerium geschaffen, so dass es nunmehr 5 Minister gibt.

Die meisten Minister waren self-made-men, die aus der niedern Verwaltung hervorgegangen waren und sich in langen Dienstjahren zu den höchsten Stellen emporgearbeitet hatten, so namentlich die den ausländischen Abenteurern Alberoni und Ripperda folgenden Nationalspanier Orendayn, Sopéna, Sebastian de la Quadra, José de Carvajal. Gehörten diese dem geistigen Mittelstande an, so hatten um so grössere Verdienste Campillo, Patiño und Ensenada. Patiño schuf unter Philipp V. als tüchtiger Organisator gewissermassen aus dem Nichts eine neue spanische Flotte. Campillo, der Sohn einfacher Eltern aus Asturien, war hinter einander Finanz- und Kriegsminister und starb 1743 unter der übergrossen Arbeitslast, die ihm die Reform der Finanzen auferlegte. Zénon de Somodevilla y Bengoechea stammt ebenfalls trotz seines pompösen Namens von kleinen Eltern ab, arbeitet sich in der Beamtenkarriere empor und wird 1736 durch den Vizekönig von Neapel zum Marquis von Ensenada ernannt. Als Nachfolger Campillos leitet er 1743 bis 1754 Spanien mit grossem Geschick. Er war es, der die Konsumsteuer zuerst durch eine Art von direkter Einkommensteuer die „unica contribucion“ zu ersetzen suchte, also sich schon mit reformatorischen Ideen trug. Eine interessante Erscheinung ist auch sein ihn durch Intriguen verdrängender Nachfolger Ricardo Wall, der ein geborener Ire ist und die auswärtige Politik Spaniens in ein englandfreundliches Fahrwasser zu lenken sucht. Seine Kollegen, wie der Justizminister Muñiz und der Marineminister Arriaga sind wieder höchst mittelmässige Erscheinungen.

Die Minister Carls III. sind durch ihr Wirken derart mit der spanischen Wirtschaftsreform verknüpft, dass wir ihnen als den leitenden Faktoren derselben an geeigneter Stelle eine besondere Besprechung widmen müssen.

Ein Machtfaktor, mit dem die Regierung rechnen musste, waren ferner

c) Die Consejos.

Sie stellen die Ueberbleibsel der inneren Verwaltung unter den Habsburgern vor und vertreten die Stelle von Ministerien in unserem Sinne, decken sich aber, da ihre Funktionen nicht scharf begrenzt sind, nicht mit deren Ressorts.[1] [2]

Diese Unklarheit in ihren Kompetenzen sowie der Umstand, dass man sie neben den neuen modernen Ministerien fortbestehen liess, rief in der inneren Verwaltung zahlreiche Reibungen und Kompetenzkonflikte hervor, welche die Regierung, die hierin eine gegenseitige Kontrolle der massgebenden Instanzen erblicken mochte, nicht einmal ungern sah. Die Stellung der Minister diesen archaischen Körperschaften gegenüber war um so schwieriger, als sie wohl deren Mitglieder und Vorsitzende, nicht aber ihre direkten Vorgesetzten waren.

Die an Rang höchste Körperschaft ist der Consejo de Estado, der Staatsrat; er zählt seit 1713 14 Mitglieder. Die Bourbonen haben ihm den grössten Teil seiner Kompetenzen entzogen und benutzen ihn bloss mehr zur Versorgung entlassener Staatsmänner mit Pension. Mehr Macht hatte der Consejo de Castilla, der auf Johann I. (1384) zurückgeht, 1484 von Ferdinand und Isabella auf dem Cortes von Toledo reorganisiert ward und wegen seiner Grösse seit 1700 in vier, seit 1713 in fünf Kammern (Salas) zerfällt. Ein Platz in ihm war die Belohnung einer langjährigen bureaukratischen Laufbahn. Der Präsident des Consejo ist eine Art

---

[1]) „Les conseils étaient à la fois des comités législatifs, des conseils d'administration et des tribunaux d'appel". Desdevises, l'Espagne de l'ancien régime. Bd. II S. 55.

[2]) „Le conseil avait ainsi une compétence presque universelle. Il n'y avait pour lui ni affaire trop haute ni soins trop menus. Il reçevait le testament des rois et délivrait le permis d'inprimer un roman, il taxait le pain et le lard, qui se consommait à Madrid, il autorisait ou prohibait un cours de taureaux ou une comédie". Desdevises Bd. II S. 81.

von Reichskanzler, die vornehmste Person im Lande nach dem König.

Eine besondere Körperschaft ist der Finanzrat, der 1593 als Contaduria Mayor geschaffen und von diesem Zeitpunkt bis 1803 17mal reorganisiert wurde, eine Massregel, die den zerrütteten Finanzen nicht aufhelfen konnte. „Man malte das Schiff neu an, statt es wasserdicht zu machen“. [1])

Einen Annex dieses Finanzrats bildet die Diputacion del Reyno, ein Rudiment der früheren ständischen Vertretung, auf das hier näher eingegangen werden muss. 1590, zwei Jahre nach dem Untergange der Armada, bewilligten die Cortes Philipp II. zum Neubau einer Flotte pauschalierte Konsumsteuern, die sogenannten millones, Verbrauchsabgaben auf Wein, Essig, Oel, Fleisch, Lichter und Seife. Nachdem sie 1597, 1600 und 1608 die millones stets neu bewilligt hatten, sicherten sich die Cortes 1608 über die angemessene Verwendung der Steuererträge dadurch eine permanente parlamentarische Kontrolle, dass vier gewählte Cortesdeputierte als Ausschuss die millones verwalteten. [2]) 1658 wurden vier Finanzräte zugezogen, zu denen 1712 ein fünfter für die Länder der Krone Aragon hinzukam, 1767 ein sechster für Catalonien und Majorca. Die gesamte Diputacion del Reyno betrug also jetzt sechs erwählte und vier ernannte Mitglieder. Beide Kategorien galten als permanenter Ausschuss der Cortes und wurden als Vertreter bei Staatsaktionen, wie der Geburt des Thronfolgers, Huldigung an einen neuen Herrscher usw. als Kronzeugen zugezogen. Gleichzeitig sollten sie das Interesse der von ihnen vertretenen Provinzen wahrnehmen. Von dem ursprünglichen Zweck der Kontrollierung der millones aber war gar keine Rede mehr. Der Generalintendant der Finanzen hatte ihnen diese Sorgen abgenommen, „so dass weder dem Consejo noch dem Ausschuss in ökonomischer oder juristischer Beziehung bezüglich der Einkassierung und der Verwendung der millones irgendwelche Kompetenzen mehr blieben und sich diese Behörden nur noch

[1]) Desdevises Bd. II S. 105.

[2]) Gallardo, Rentas de la corona Madrid 1805, Bd. I, S. 47.

mit einigen sehr unwichtigen Angelegenheiten befassten, so dass ihre Stellen fast unnötig waren". [1])

Auch die Orden wurden durch einen besonderen „consejo real de las ordenes" verwaltet, die Inquisition, in ihren Kompetenzen eingeschränkt, aber noch immer gefürchtet, als „consejo de la inquisicion" in die Staatsverwaltung eingegliedert. [2])

Der Betrieb war in allen diesen Behörden von einer ermüdenden Umständlichkeit und wirkte im höchsten Grade retardierend auf alle reformatorischen Massnahmen. Die in den Consejos sitzenden, in langem, langweiligen Dienste ergrauten Beamten waren zum grössten Teil ehrlich und keiner Bestechung zugänglich, richteten aber durch ihre Umständlichkeit oft mehr Schaden an, als sie vielleicht durch Korruption verursacht hätten. Campomanes schreibt: „So gerecht sind wir, dass wir schon anfangen unvernünftig zu werden. [3]) In ihrer starren, hierarchischen Gliederung erinnert die spanische Bureaukratie stark an die Friedrich Wilhelms I., nur dass in dem heissen Lande weniger energisch gearbeitet wird. Eine durchschnittliche Arbeitszeit von 9—2 Uhr nachmittags ist auch für die Unterbeamten die höchste Leistung.

Diese sämtlichen in Madrid konzentrierten Consejos stellen die Zentralverwaltung dar, die absichtlich in zahlreiche Machtfaktoren zerlegt ist. Im Gegensatz hierzu ist die

d) **Provinzialverwaltung**

unter militärischen Gouverneuren (Generalkapitänen, Vizekönigen usw.) und Zivilgouverneuren straff zentralisiert. Der Generalkapitän ist in seiner Provinz viel mächtiger als

---

[1]) Gallardo, Rentas de la Corona, Bd. I S. 105.

[2]) Von ihr sagt Desdevises: „elle constituait encore un comité d'espionnage redoutable et un ardent foyer de résistance à la diffusion des idées philosophiques. L'Inquisition n'était que l'ombre d'elle-même, mais cette ombre jetait encore tant de terreur dans les esprits, que les écrivains les plus hardis de la fin du dix-huitième siècle n'osèrent jamais l'attaquer de front". Desdevises II S. 119.

[3]) Cartas politico-economicas carta IV.

ein Minister in seinem Ressort. Generalkapitäne gab es für Aragon, Catalonien, Valencia, Majorca, Granada, Andalusien, Estremadura, Alt-Castilien, Galicien, Asturien und die canarischen Inseln. Uebrigens hatten sie neben der Militär- auch noch den grössten Teil der Zivilverwaltung unter sich; ausgenommen war nur das wichtige Ressort der Finanzen, dem die seit 1718 nach französischem Muster eingeführten Intendanten vorstanden, die auch in Justiz und Verwaltungssachen, soweit sie die Finanzen betrafen, selbst entschieden, ausserdem eine Art von ökonomischer Oberaufsicht über ihre Provinz hatten und ständig Berichte darüber abliefern mussten, mit welchen Massregeln die ihnen unterstellte Gegend einer höheren wirtschaftlichen Blüte zugeführt und steuerkräftiger gemacht werden könne.

Diese Pflicht zu ständiger Berichterstattung zwang die Intendanten zu häufigen Informationsreisen und vermittelte ihnen einige Kenntnisse der wirklichen Zustände; die ersten Ansätze zu einer primitiven Statistik fallen in diese Zeit.

Da das finanzielle Interesse alle andern überwiegt, so mischt sich der Intendant sowie sein höherer Vorgesetzter, der Finanzminister, in alle Teile der Verwaltung. Campomanes schreibt in einem Privatbrief (Carta IV.): „Die Kompetenz für die Intendanz ist ganz wunderbar eingerichtet; in den grossen Provinzen erreicht sie den Traum eines Plato und Thomas Morus. Wie kann der Intendant in Andalusien alle Vorgänge in seiner Provinz verfolgen? Er müsste geradezu mit Allwissenheit ausgestattet sein. Ist er aber nur mit menschlichen Fähigkeiten begabt, so wird die schöne Instruktion auf dem Papiere stehen bleiben“. Wenn aber Desdevises (Bd. II S. 137) sagt: „On voulait, qu'ils fissent tout et ils se tiraient d'affaire en ne faisant rien“, so behauptet er um einer Antithese willen zu viel. Der Fehler lag, wie Campomanes selbst bemerkt, darin, dass man den Intendanten zu grosse Bezirke gab, aber ihre aktenmässigen Berichte enthalten oft bedeutend interessanteres und reichhaltigeres Material als die meist negativen Angaben der modernen spanischen Enquèten. Sonstige Mängel der Berichterstattung der Intendanten liegen in dem Fehlen tüch-

tiger Subalternbeamter. Die höhere Provinzialverwaltung ist ein Offizierkorps ohne Armee.

Den Generalkapitänen, Intendanten und Vizekönigen war in den Provinzialhauptstädten ein Oberverwaltungsgericht beigeordnet, die Audiencia oder Chancilleria, die zugleich die letzte Revisionsinstanz für Gerichtsurteile bildete. Die älteste war die zu Valladolid, die ihre endgültige Gestaltung durch Isabella 1485 erfuhr. Die Chancilleria von Ciudad real in der Mancha wurde 1506 von Ferdinand nach dem neu ereroberten Granada übertragen. Diese beiden ältesten Gerichtshöfe entschieden über die Apellationssachen der Länder der Krone Castilien; ihre Bezirke waren durch den Tajo geteilt. Die neugeschaffenen Oberverwaltungsgerichtshöfe — 1504 einer für Galicien, 1556 einer für Andalusien, 1568 einer für die canarischen Inseln, heissen Audiencias im Gegensatz zu den zwei erstgenannten Chancillerias. Nachdem die Länder der Krone Aragon ihre Sonderrechte zwangsweise gegen das castilische Recht hatten vertauschen müssen, wurden 1707 auch in Aragon und Valencia, 1716 in Catalonien, 1717 in Asturien Audiencias eingeführt; die letzte erhält Estremadura 1790.[1]) Auch diese Behörden arbeiteten unglaublich langsam, woran sie allerdings insofern schuldlos waren, als bei der Verquickung von Verwaltung und Justiz die erstere stets zu kurz kam. Speziell waren die Audiencias gezwungen, sich jahraus jahrein mit den Prozessen der Bauern zu beschäftigen, die stets bis an die höchste Instanz gingen. Alle Schriftsteller des 18. Jahrhunderts erwähnen tadelnd ihre Prozesswut, und Larruga[2]) schreibt: „Wenn die Bauern von Burgos das Geld, das sie zu den Advokaten tragen, für Meliorationen verwenden würden, gäbe es keine wohlhabendere Gegend in ganz Spanien".

Die feudale Gerichtsbarkeit in den niederen Instanzen hat keineswegs aufgehört,[3]) sie hatte sogar stellenweise

[1]) Antequera, Historia de la legislacion española. Madrid 1884. S. 349.

[2]) In Band 36 seiner „frutos civiles" S. 228.

[3]) 1787 hatten die Señores noch die Gerichtsbarkeit in 17 Städten, 2358 Flecken und 8818 Dörfern. Galicien war fast völlig der Juris-

einen Zuwachs erfahren, denn die letzten Habsburger hatten in ihren Finanznöten sich nicht anders zu helfen gewusst, als dass sie Jurisdiktionen an solche Grundherren, die sie noch nicht hatten, verkauften. So hatte der Geldmangel zu einem Rückfall in die Zeiten des Feudalismus geführt. Diese señorialen Gerichte waren der zentralistischen Regierung natürlich ein Dorn im Auge,[1]) sie konnte sie aber nicht beseitigen, weil es sich um durch Geld erworbene Rechte handelte, welche die Regierung nur unter grossen Opfern hätte zurückkaufen können.

Dazu fehlten natürlich die Mittel. Man musste sich darauf beschränken, die richterliche Gebahrung der Grundherren aufs schärfste zu kontrollieren; vor allem durften letztere ihre richterlichen Vertreter nur dem juristisch vorgebildeten Korps der Advokaten entnehmen, keineswegs aber, wie das früher geschehen war, einen subalternen Beamten dazu ernennen oder die Stelle verkaufen.[2])

---

diktion des Adels und des Klerus unterworfen. An manchen Orten hatte der Grundherr sogar noch die Obergerichtsbarkeit behalten, war señor de horca y cuchillo, was für einen höheren Grad der Vornehmheit galt. In allen señorios über 300 Feuerstellen hatte der Grundherr eo ipso das Recht, den Richter zu ernennen.

[1]) Castillo de Bovadilla, selbst ein hoher Regierungsbeamter, sagt in seiner „Politica para corregidores“ 1750 Bd. I S. 442, die señorialen Untertanen würden schlechter regiert als die des Königs, „denn in den Orten der señores herrscht gewöhnlich schlechte Verwaltung und schlechte Justiz, weil die Herren, speziell die am Hofe, nicht dort wohnen und sich um nichts kümmern, auch nicht ihre Besitzungen besuchen, wozu sie verpflichtet wären, um zu sehen und zu hören, wie man verwaltet, Klage und Beschwerde zu erledigen, die durch ihre Abwesenheit entstehen und ohne Abhilfe bleiben. Dieses alles oder das meiste ist dem Gutachten und der Willkür eines subalternen Angestellten überlassen. Würden die hohen Herren auf ihren Gütern wohnen, oder sie oft besuchen, so wären die Latifundien und Herrschaften ganz anders verwaltet; . . . . aber manche Herren sind heute so mit Aemtern und Würden überhäuft, dass sie meist fern von ihren Besitzungen am Hofe leben.“

[2]) Beaumarchais Stelle aus „Figaros Hochzeit“, wo der juristisch nicht vorgebildete Richter des Grafen sagt: „Wozu hätte ich denn meine Stelle gekauft?“ ist also damals nicht mehr richtig.

Die Provinz zerfällt ihrerseits in Distrikte, an deren Spitze ein vom König ernannter, absetzbarer Corregidor steht. Der Almanach von 1804 (Guia de forasteros) nennt 104 solche Stellen (corregimientos). Das Amt ist ein relativ altes; 1348 auf dem Cortes von Alcalà kommt zuerst der Name vor. Ferdinand und Isabella setzen 1480 in alle bedeutende Städte ihre Vertreter ein, so die wachsende Königsgewalt zur Anerkennung bringend. Die Bourbonen vermehren die Zahl dieser den modernen französischen Präfekten vergleichbaren Beamten, die, während sie vorher vorwiegend militärischen Charakter hatten, im 18. Jahrhundert reine Zivilbeamte werden und Verwaltung und Rechtsprechung zu besorgen haben. Sie sind, da vor der französischen Revolution in Spanien Legislative und Verwaltung noch nicht getrennt waren, von noch grösserer Vielseitigkeit als die Intendanten. Sie beaufsichtigen die königlichen Domänen, verteidigen die Rechte der Krone gegen die Kirche und deren Versuche zur Steuerhinterziehung, haben aber anderseits die Privilegien des Klerus zu schützen. Aufsicht über Jagd und Fischfang, die Kleiderordnung, das Gefängniswesen gehören zu ihren Funktionen; sie heben die Milizen aus, repartieren die Steuern, wachen über die Durchführung des Tabakmonopols, der Stempelsteuer, sorgen für die Verbesserung und Anschonung des Landes. Daneben haben sie als politische Beamte über den Klerus und den Hochadel in ihrem Bezirke geheime Berichte nach Madrid zu schicken. Bovadilla braucht in seiner „Politica para corregidores“ zwei dicke Bände, um alle ihre Funktionen erschöpfend aufzuzählen.

Die Corregidoren erfreuen sich im allgemeinen im Volke keiner grossen Beliebtheit. Man sagt ihnen Habsucht und Bestechlichkeit nach; die schärfsten Befehle des Königs, dass sie, ihre Frauen und Dienstboten keine Geschenke annehmen dürften, bleiben unbeachtet. In den amerikanischen Kolonien, wo der Corregidor sein Amt kaufte und aus ihm dann möglichst viel herauszupressen suchte, lag das Uebel noch offener zu Tage.

Zur Entlastung in Rechtssachen sind dem Corregidor ein

oder mehrere Alcaldes mayores beigeordnet, deren es nach dem „Guia de forasteros" von 1804 193 gab.

e) Die Munizipalverwaltung.

Während die Munizipien schon seit Karl I. (V.) politisch einflusslos geworden sind, bleiben sie ökonomisch als Träger eines grossen Teiles des spanischen Grundbesitzes von grösster Wichtigkeit. Da sie als meist auf Realengo entstanden am meisten dem direkten Einfluss der Könige unterstehen, konzentrieren diese ihre bodenreformatorischen Bestrebungen auf eben dieses Gemeinland. Eine eingehendere Besprechung der Munizipalverfassung im 18. Jahrhundert ist also hier am Platze.

Am Ende des Mittelalters hatte die ciudad, die alte Civitas der Römer, durch das Eindringen des Adels in die Stadtmauern und des feudalen Geistes in die Stadtverwaltung in ihrer Selbständigkeit erschüttert, von Parteikämpfen zerrissen, sich grösstenteils freiwillig der königlichen Regierung in die Arme geworfen. „Au lieu des grandes citées libres du moyen âge on eût des milliers de petites villes impuissantes gouvernées par des côteries héréditaires" (Desdevises II S. 165). Die Nachfolger Karls I. (V.) hatten aus fiskalischen und politischen Gründen den Einfluss der grossen auf den Cortes vertretenen Gemeinden dadurch empfindlich eingeschränkt, dass sie die der städtischen Jurisdiktion unterworfenen Bezirke, den alten Pagus der Römer, nach Möglichkeit verkleinert hatten. Zwar Madrid hatte noch im Jahre 1780 die Jurisdiktion über die Orte Vicalvaro, Fuencarral, Jetafe, Fuenlabrada, Vallecas, Ambroz, Villaverde, Torrejon de la Calzada, Carabanchel und Las Rozas; im allgemeinen aber verfolgte man das System, auch den kleinen Orten im Stadtbezirk die selbständigen Stadtrechte „villazgos" zu verleihen, wofür jene Gemeinden natürlich hohe Gebühren zu zahlen hatten, während von den grossen Orten, denen eine Schmälerung ihres Machtbezirkes drohte, durch die Ankündigung der Absicht, die kleinen Orte ihres Bezirks selbständig zu machen, wieder umgekehrt Geld erpresst wurde. Dieses System veranlasste noch 1650 die hauptsächlich aus den alten histo-

rischen Stadtgemeinden sich rekrutierenden Stände, die millones nur unter der Bedingung weiter zu bewilligen, dass keine Flecken und Dörfer mehr der alten Gemeindejurisdiktion entzogen würden.[1]) Dieser Vorbehalt half aber um so weniger, als die Stände später nicht mehr einberufen wurden und ausserdem jeder neue Herrscher, die Majoratsgesetzgebung imitierend, wonach der Majoratsnachfolger für die Abmachungen seines Vorgängers nicht verantwortlich ist, die vom Vorgänger gemachten Verleihungen von Stadtrechten nur dann anerkannte, wenn sie von neuem nachgesucht und mit Geld bezahlt wurden, ein Verfahren, das die Finanzen der Gemeinden schwer schädigte und sie oft zum Verkauf eines Teils ihres Grundbesitzes zwang. Erst unter den Bourbonen hörte diese an Erpressung grenzende Geldquelle der Regierung auf zu fliessen.

Die bourbonische Regierung suchte zwar die verrottete Stadtverwaltung zu reformieren, stiess aber hier auf dieselben Schwierigkeiten wie in der Frage der Gerichtsbarkeit der Señorios. Der Kreis der Regierungsfähigen war in den Städten nach Vermögen und Herkunft eng begrenzt, die städtischen Verfassungen waren durchaus exklusiv und aristokratisch. In den „Ciudades de estatuto" konnten nur Adelige Magistratswürden bekleiden. Die Käuflichkeit und Erblichkeit der Regidorenstellen, der Magistratsräte, die ein Patrimonium gewisser Familien geworden, und, wenn nur weibliche oder unmündige Familienmitglieder vorhanden waren, auch auf Vertreter übertragen werden konnten, war, obwohl Campomanes einen Rückkauf dringend empfohlen hatte,[2]) die Regierung nicht im Stande zu beseitigen, weil es sich „um durch gültige, als legitim anerkannte Rechtstitel erworbene Eigentumsrechte handle, die man solange beibehalten müsse, als sie nicht mit dem vollen Kapital abgelöst werden könnten".[3]) Die Regierung beschränkte

[1]) Muñiz de Tejada: „Memoria sobre la organizacion de distritos municipales de la provincia de Guadalajara." Guadalajara 1857 S. 8.

[2]) Coxe, L'Espagne sous les Bourbons Bd. VI S. 87.

[3]) Jovellanos: „consulta sobre la convocacion de Cortes por estamentos." Madrid 1795. S. 3.

sich also darauf, in Fällen von Vertretungen auf genügende Qualifikation des Vertreters zu sehen. Wenn Jovellanos fortfährt, „dass ein Tag kommen werde, wo das Volk die Ernennung seiner Deputierten selbst in die Hand nehmen werde“, so hatte das also bezüglich der Gemeinden bei der chronischen Geldnot des spanischen Fiskus noch gute Wege. Immerhin suchte man soviele Regidorenstellen als möglich einzuziehen wenn nach bewährter juristischer Praxis keine aktenmässigen Beweise für die Erblichkeit erbracht werden konnten.

Die Stelle des Bürgermeisters war nicht erblich, der Alcalde wurde nach Ortsstatut teils von der Gemeinde gewählt, teils vom Generalkapitän ernannt.

Hatte man also in Castilien aus Respekt vor erworbenen Rechten an der veralteten politischen Organisation der Stadtverwaltungen nicht zu rütteln gewagt, so konnte man in Aragonien als einem regelrecht eroberten und unterworfenen Lande alle erblichen Regidorenstellen einziehen und sie namentlich in den grossen politisch unzuverlässigen Orten mit ernannten königlichen Beamten besetzen. Den kleineren Gemeinden liess man die eigene Regidorenwahl, bestätigte aber die Gewählten immer nur für kurze Fristen und dehnte das staatliche Einspruchsrecht sogar auf die auf señorialem und Kirchenland liegenden Gemeinden aus.

Umgekehrt regierten sich in den Ländern der Basken, Biscaya, Alava, Guipuzcoa und auch Navarra die Gemeinden republikanisch durch die Gesamtheit der Familienvorstände (vecinos) und durch Referendum in allen wichtigen Angelegenheiten. Diese Vollversammlung aller stimmberechtigten Bürger wurde erst Ende des 18. Jahrhunderts durch einen Ausschuss ersetzt.

In den alten, herabgekommenen Reichsstädten besteht ein grelles Missverhältnis zwischen dem schwerfälligen Verwaltungsapparat, vertreten durch einen zahlreichen, oft von Stadtverordneten (jurados) sekundierten Stadtrat (ayuntamiento) und der geringen Einwohnerzahl dieser nur noch von ihrer glänzenden Vergangenheit zehrenden Nester. Ihre historische Munizipalverfassung ist ihnen zu weit geworden, so

wie die Stadtmauern, in denen der alte Stadtkern zusammengeschrumpft ist. Je kleiner der Ort, desto teurer die Verwaltung. Unter den nichtigsten Vorwänden werden besondere Stellen und Kommissionen geschaffen, gibt es doch in Madrid sogar einen ständigen Ausschuss von Magistratsmitgliedern, dessen Aufgabe allein darin besteht, kranke Kollegen zu besuchen und über ihren Gesundheitszustand Bericht zu erstatten.[1] [2]) Der Verwaltung von Burgos, das nur noch 8000 Einwohner hatte, standen ausser dem Bürgermeister und seinem juristischen Beirat, dem Alcalde mayor, ein Stadtrat von 37 Regidoren und ein Alguazil mayor (Polizeipräsident) vor. Die Stadt zerfiel in 8 Bezirke (colaciones), jeder von 2 Polizeikommissären bewacht. Für die einzelnen Zweige der Stadtverwaltung bestehen volle 26 Dezernate, die für ihren Müssiggang noch hoch bezahlt werden. In Zamora bewilligen sich die Corregidoren bei allen Gelegenheiten stets auf Kosten des Gemeindevermögens grosse Extragratifikationen.[3]) Dagegen erledigen in Valladolid mit 20 000 Einwohnern 7 Regidoren bequem alle Obliegenheiten. Gegenüber dieser eingewurzelten Korruption sucht die Regierung die Stellung des Corregidor und Alcalde Mayor als die der aufsichtsführenden königlichen Beamten dem Magistrate gegenüber zu stärken. Ausserdem schränkt sie dessen Allmacht dadurch ein, dass sie ihm durch den wichtigen Beschluss des Consejo de Castilla vom 5. März 1766 gewählte Stadtverordnete (diputados del comun) zur Seite stellt mit einer Art von Stadtverordnetenvorsteher an der Spitze, dem „sindico personero“, so ein demokratisches Prinzip in

---

[1]) Desdevises Buch II, 175.

[2]) Die Korruption der Stadtverwaltung fällt sogar den fremden Reisenden auf. Townsend nennt in seiner „Reise durch Spanien 1786—87“, Leipzig 1792, die 30 Regidoren von Carthagena, die den Stadtrat bilden, die 30 Tyrannen. Sie verschaffen ihren Anhängern gute Stellen und Aemter unter den lächerlichsten Vorwänden; so wurde 1787 daselbst eine grosse Summe zur Bekämpfung der Heuschrecken ausgeworfen, die es in diesem Jahre notorisch nicht gab. S. 255.

[3]) Duro, Historia de Zamora Bd. III S. 505.

die Verwaltung einführend.[1]) Die neuen Stadtverordneten hatten besonders die Versorgungs- und Marktverhältnisse sowie das Mass- und Gewichtswesen (almotacenea) zu kontrollieren, Gebiete, auf denen die Regidoren oft monopolistischen Wucher getrieben hatten. 1769 bekamen die Diputados auch das wichtige Aufsichtsrecht über die Stadtfinanzen. Natürlich sahen die erblichen, eingesessenen Regidorenfamilien in der kontrollierenden Anwesenheit der Stadtverordneten ein Misstrauensvotum für ihre Amtsführung, eine permanente Beschuldigung der Korruption, und legten ihrer Kontrolle alle denkbaren Schwierigkeiten in den Weg.

Die Stadtverwaltung zerfällt im 18. Jahrhundert in vier Sparten:

I. Finanzverwaltung,
II. Versorgung,
III. Polizei,
IV. Armenwesen.

ad I. Die Einnahmen der Stadt rekrutieren sich aus zwei Quellen:

1. Die Einnahmen aus den Propios, welche zerfallen in solche:

a) aus Grundbesitz,
b) aus dem Verkauf von Aemtern, Stellen und Betrieben, die der Stadt gehören,
c) aus Entschädigungen für Leistungen der Gemeinde.

[1]) Coxe Bd. VI S. 86—88. Die spanische Gesetzsammlung von 1804, die „novissima Recopilacion“ Buch VII Tit. 18 ley 1 gibt folgende interessante Begründung: § 5. „Es ist unser Wunsch, den Gemeinden alle die Heimsuchungen zu ersparen, die aus der schlechten Versorgungspolitik der Gemeindeverwaltungen entspringen; fortan soll die ganze Gemeinde davon Kenntnis haben, wie die Versorgung erfolgt und sich an der Diskussion über die beste Art gemeinsamer Nahrungsbeschaffung beteiligen dürfen, wobei das Hauptaugenmerk immer darauf zu richten ist, einen offenen Markt für Lebensmittel zu schaffen, die Konkurrenz der Verkäufer zu erleichtern und soviel wie möglich die Nahrungsmittel von Auflagen und Abgaben frei zu halten. Darum befehlen wir als allgemeine Regel, dass in allen Orten über 2000 Einwohner zu den sonstigen Behörden 4 Deputierte hinzutreten, welche die Gemeinde jährlich nach Bezirken oder Parochien wählt.“

2. in Arbitrios, d. h. in Umlagen und Gefälle, die erst erhoben werden, wenn die Einnahmen aus den Propios nicht ausreichen. Auch die Arbitrios waren nicht etwa direkte Steuern vom Vermögen oder Einkommen, sondern nur indirekte Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchsabgaben, ein Modus der Besteuerung, der sich trotz des permanenten Rufes „Abajo los consumos!“ gänzlich unverändert bis heute erhalten hat. Das spanische Volk ist im Grunde von einer unerhörten Langmütigkeit und vergisst schnell. Wenn sich ein Akziseneinnehmer einmal besonders unbeliebt gemacht hat, so wird vielleicht sein Haus niedergebrannt und er selbst misshandelt, aber bald ist die Erbitterung verraucht und das verhasste System bleibt bestehen.[1])

Die Stadt erhebt den Octroi nicht selbst, sondern verpachtet die Steuererhebung, ein Modus, bei dem die Pächter reich zu werden pflegen. Grössere städtische Korporationen, Ordenskapitel, Institute usw. finden sich mit einer Pauschalsumme (encabezamiento) mit dem Steuerpächter ab, was die Lage der kleinen Konsumenten, die das Ganze nicht auf einmal aufbringen können, verschlimmert und die Steuer gewissermassen umgekehrt progressiv gestaltet.

Während sich die Steuerpächter bereichern, ruiniert sich die Stadtverwaltung durch Prozesswut. Deshalb verschärft Ferdinand VI. am 5. Juni 1751 das Aufsichtsrecht der Krone dadurch, dass er befiehlt, jede Stadt habe den Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres dem Consejo de Castilla zur Nachprüfung vorzulegen. Am 30. Juli 1760 schuf Carl III. zur Ueberwachung der städtischen Finanzen eine spezielle Kammer, die „contaduria general de los propios y arbitrios“, der in jedem Januar alle Etats aller Städte zur Revision vorgelegt werden mussten. Ueberschüsse sollten generell zur Tilgung der von den Städten kontrahierten nicht geringen Schulden verwendet werden.[2]) Nicht minder wichtig war

[1]) Wie schwer der Oktroi auf der Bevölkerung lastet, zeigt das Beispiel von Cadiz. Eine Boda Wein, die auf dem Lande 50 Piaster kostet, zahlt 26 Piaster Oktroi und wird in der Stadt zu 80 Piastern verkauft. Pluers, Reise in Spanien S. 442.

[2]) Noviss. Recop. Buch VII Tit. 16 ley 32.

es, dass sich die Regierung auch in die Verpachtung der städtischen Güter mischte, aus denen viele Orte ihr Haupteinkommen bezogen. Der Staatsrat setzte auch den Gehalt der städtischen Subalternbeamten und den Ausgabenetat fest, beraubte also die Stadt, oder vielmehr die Regidoren jeder freien Verfügung über den städtischen Besitz.

Dennoch besserte sich durch diese bureaukratische Kontrolle, die ausserdem durch die Saumseligkeit der Städte in der Einreichung ihrer Etats erschwert wurde, die finanzielle Lage der Orte keineswegs, nicht einmal der gelegentliche Verkauf der Stadtgüter konnte völlig inhibiert werden. Die Regierung war inkonsequent genug, ihn mitunter als ausnahmsweise Gnadenbezeugung zu erlauben, weil der König in diesem Falle ein Donativ von dem verkauften Gute empfing.[1] Desdevises resümiert in seinem: L'Espagne de l'ancien régime": [2] „En somme, la réforme de Charles III. avait eu pour principal effet de remplir les villes d'avocats de fiscaux et de greffiers et le régime de la corde au cou, auquel on les avait soumises, ne paraissait point leur profiter", und Jovellanos sagt in seinem „Informe sobre la ley agraria" § 422: „Die Munizipien können nicht einen Pfennig unbeaufsichtigt einnehmen oder verausgaben. Die Provinzen haben nicht das Recht, auf öffentliche Arbeiten, die auf ihrem Gebiete sich vollziehen, ihren Einfluss auszuüben. Der Bau von Wegen und Brücken und die öffentlichen Arbeiten werden durch mysteriöse Instruktionen angeordnet und durch fremde, teilnamslose Kommissäre überwacht; wie kann da der Eifer, der unabhängige Leute stimuliert, rege werden?" Jovellanos meint also, dass die von der Regierung beliebte bureaukratische Zentralisation und Bevormundung den Geist der Selbsthilfe und eigenen Initiative in der Provinz getötet habe. Aber auch in den angeblich besten Zeiten munizipaler Selbständigkeit, im 13. und 14. Jahrhundert, hatte sich wenig genug davon gezeigt. Die

[1]) Pablo de Gorosabel, Bosquejo de las antiguedades, gobierno, administracion y otras cosas notables de la villa de Tolosa. Tolosa 1853.

[2]) Bd. II S. 197.

überschüssigen Kräfte der Gemeinden hatten sich nur in gegenseitigen Fehden, Parteikämpfen und Bürgerkriegen Luft gemacht, und später war alles in Lethargie versunken; vollends gegen das Gift einer eingewurzelten Korruption, die von der öffentlichen Meinung gar nicht mehr als Ausnahmezustand empfunden wird, half und hilft nur das Gegengift einer schwerfälligen, aber ehrlichen Beamtenregierung.

ad. II. Versorgungspolitik.

Die Versorgung mit Lebensmitteln war in den spanischen Städten eine öffentliche Einrichtung, und zwar nicht nur der Verkauf auf dem Markte, sondern die Zufuhr überhaupt. Der Begriff des zum Leben Notwendigen erstreckte sich nicht nur auf Wein, Brot, Fleisch, Essig, Oel und Schnaps, sondern gelegentlich, z. B. in Granada, wo die neveros eine wichtige Gilde bilden, auch auf den Schnee, der das Eis vertritt; selbst Fische, Seife und Lichter werden mitunter in dieses Gebiet mit eingezogen, wobei allerdings die städtische Versorgungspolitik sich mit der Frage der Besteuerung verquickt. Da auf diesen Konsumartikeln die staatlichen Zuschläge (millones) und städtischen Konsumsteuern lasten, so findet sich die Gemeinde vorweg durch eine Pauschalsumme mit den Ansprüchen des Staates ab und monopolisiert ihrerseits den Verkauf der betreffenden Artikel und den Zuschlag des Octrois in bestimmten konzessionierten Läden, den Abastos.

Der Getreideversorgung diente die alte Einrichtung der Pósitos,[1]) eine eigentümliche nationalspanische Institution, die eine Mischung von Getreidemagazin als Versicherung gegen Hungersnot und Getreidebank als Kreditinstitut der Einlieferer darstellt. Die zu dem Pósito gehörigen Bauern und Bürger haben einen bestimmten Teil ihrer Ernte daselbst zu deponieren. Ein Jahr später können sie ihren Anteil in Naturalien oder Geld zurücknehmen gegen Ablieferung einer gleichen Menge der neuen Ernte. Nach Bourgoing bereichern sich bei dieser Einrichtung nur die Depotver-

[1]) Bourgoing, Neue Reise durch Spanien 1782—88. Jena 1789. S. 120.

walter. Ausserdem kann man sich denken, dass viel Getreide verdarb, wenn man sich an die grossen Verluste in den deutschen, mit amerikanischer Technik eingerichteten Silos erinnert.[1] [2] Der Regierung waren die Pósitos so wichtig, dass sie für ihre Verwaltung in Madrid eine spezielle Behörde, die sogenannte „Contaduria de Pósitos" schuf, die 1856 Angestellte beschäftigte.[3]

Die Fleischversorgung wird regelmässig einem Generallieferanten im Submissionsverfahren verpachtet. Meist wird sie von den kapitalkräftigen Gremios, kaufmännischen Gilden, übernommen.[4] Diese Gremios haben als Pächter nicht nur den Verkauf, sondern auch den Ankauf monopolisiert. Der Pächter hatte zu bestimmten ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Preisen unter strenger Aufsicht spezieller Beamter in bestimmten Fleischbänken zu verkaufen. So waren ihm den Konsumenten gegenüber vertragsmässig die Hände gebunden, und da der ihm von der Stadt auf Kosten der Bürger zugewiesene Gewinn natürlich nur minimal oder nicht vorhanden war, so konnte der Pächter nur florieren, wenn er entweder eigene Güter in der Nähe hatte oder durch billigsten Einkauf bei den umwohnenden Bauern, auf die also die Kosten der Versorgung abgewälzt wurden, sich schadlos halten konnte.

Auf diesen Einkaufsmodus ist jener Widerwille der Bauern, in die Stadt zu verkaufen, zurückzuführen, der uns in dem bei Buckle zitierten Briefe einer englischen Dame in Madrid entgegentritt.[5] Kaufhold behauptet, dass der Zweck dieses

[1]) Leonhard, Kornhäuser und Getreidehandel. München 1906. S. 68 und 109.

[2]) Laporta; Historia de la agricultura española, Madrid 1798, erzählt, dass einmal in Villafranca (Estremadura), wo er Alcalde war, über 2000 Fanegas Weizen in den Pósitos verdarben, so dass sogar die Schweine, denen man ihn vorwarf, krepierten.

[3]) Genaueres über Ursprung, Einrichtung und Geschichte der Pósitos sowie über die Versuche in der neuesten Zeit zu ihrer Wiederbelebung und Reformierung in dem vierbändigen Werk von Joaquin Diaz de Rábago: el credito agricola. Santiago 1899.

[4]) Kaufhold, Spanien wie es gegenwärtig ist. Gotha 1797.

[5]) Buckle, Geschichte der Zivilisation in England Bd. II S. 69.

Systems, nämlich die Herstellung stabiler und billiger Preise, doch nicht erreicht wurde, sondern dass die Taxen stets überschritten wurden. Auch machte man mit der Qualität des Fleisches trotz aller Aufsicht oft schlechte Erfahrungen, was um so glaubwürdiger ist, als die Bauern sich für die ihnen widerfahrene Behandlung nach Möglichkeit schadlos hielten; berichtet doch Kaufhold, dass aus Galicien ein schwunghafter Export mit Würsten und Schinken krepierter Schweine nach Frankreich stattfinde! Die Verwaltung versucht deshalb mitunter, Ein- und Verkauf völlig in eigener Regie vorzunehmen, so in Madrid 1806, ein Versuch, der genau so fehlschlägt, wie alle bisherigen neueren (so der in Wien).

Wie die Getreide- und Fleisch- war auch die Weinversorgung einem Generalpächter übertragen, der den Wirten und kleinen Konsumenten zu behördlich fixierten gleichen Preisen den Wein abzugeben hatte. Auch Wiederverkäufer waren der Taxe unterworfen. An vielen Orten besitzt die Gemeinde alle Mühlen und Backöfen, hat also die Privilegien und Bannrechte der alten Feudalherren übernommen, so z. B. in Tolosa. Wo das Bannrecht noch dem König oder Grundherrn gehört, hat die Gemeinde doch Taxrechte über Bäcker und Müller. Die Einführung des freien Getreidehandels durch den Staat blieb also illusorisch, da man die städtischen Wein- und Getreidetaxen nicht gleichzeitig aufhob. Dass das System des Pachtzuschlags an den Meistbietenden oft Anlass zu Bestechungen der Regidoren und nepotischer Uebertragung an deren Verwandte gab, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

ad III. Polizeiwesen.

In den grösseren Städten lag den Gemeinden auch die Polizeiverwaltung ob. Sie war nicht weniger kleinlich und umständlich als die Verwaltung der übrigen Zweige und suchte durch endlose Verfügungen das Leben der Bürger minutiös zu regeln; gab es doch an manchen Orten sogar Verbote, in die Wirtshäuser Sitzgelegenheiten hineinzustellen, damit die Besucher sich nicht dem Trunk und Müssiggang

hingäben.[1]) Desdevises sagt mit Recht: „l'ideal du magistrat était d'introduire dans les citées le même ordre et la même discipline que dans le couvent". Indessen sind an diesem Geiste kleinlicher Bevormundung die Städte nur zum Teil schuld, ging ihnen doch auf diesem Wege die Regierung, die ihnen die Ausführung vieler Polizeimassregeln übertrug, mit schlechtem Beispiel voran. Sehr bezeichnend ist es, dass bei einer Fieberepidemie in Carthagena 1785 die Aerzte strikten Befehl erhalten, bei Gefängnisstrafe nur eine bestimmte Medizin zu verordnen; es scheint, dass dieselbe die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllte;

„die Patienten starben, und niemand fragte, wer genas".

Die Bevölkerung streikte und die Aerzte erhielten ihre Verordnungsfreiheit zurück, während ihre Kollegen in Barcelona bei der gleichen Gelegenheit schon 1784 eine derartige Bevormundung abgelehnt hatten.[2]) Es vermengte sich eben damals der Geist des aufgeklärten Despotismus mit dem der mittelalterlichen Kleiderordnungen; verbietet doch die Regierung in den fünfziger Jahren in Madrid das Tragen des nationalen Ueberwurfes, der Capa, und erregt dadurch einen regulären Aufstand.

Eine nach unsern Begriffen unverhältnismässig grosse Wichtigkeit und Ausdehnung hatte

ad IV. die Armenpflege.

In dieser Beziehung sind die öffentlichen Einrichtungen, wie alle Reiseschriftsteller des 18. Jahrhunderts, die sonst auf Spanien wie auf Marokko herunterblicken, zugeben müssen, mustergültig.[3]) Es wäre einer speziellen Abhandlung

[1]) Diario de Barcelona vom 9. August 1802 nach Desdevises Bd. II S. 203.

[2]) Townsend Bd. II S. 251.

[3]) Townsend erinnert, wenn er S. 333 seiner „Reise durch Spanien" Armut und Bettelei mit einem Schlage dadurch beseitigen will, dass alle Hospize in Brand gesteckt würden, doch etwas an manche komische Figuren bei seinem Landsmann Dickens. Mindestens müsste man zuerst Erwerbsgelegenheiten in Spanien schaffen, dann erst könnte man allmählich daran gehen, die Armenhäuser aufzuheben.

wert, dem Einfluss nachzugehen, den die kirchlichen Anschauungen auf die Regelung des spanischen Armenwesens genommen haben. An Stelle der Selbsthilfe tritt die Nächstenliebe. Der Bettler, selbstbewusst wie sonst nirgendswo, tut dem Geber mit der Annahme der Gabe einen Gefallen, denn er ermöglicht ihm die Ausübung einer Gott wohlgefälligen Handlung. So wetteifern in der Ausübung der Wohltätigkeit miteinander die Freigebigkeit der Einzelnen und die der zahllosen Stiftungen, Hospize und sonstigen wohltätigen Anstalten. Eine unmittelbare Folge ist es, dass die Volkszählung von 1756 allein in den Ländern der Krone Castilien 60 000 Bettler ergibt, die sich selbst als solche bezeichnen. Erst das 18. Jahrhundert fängt an, die in einem so ungeheuren Umfang ausgeübte private und kirchliche Wohltätigkeit in eine öffentlich-rechtliche überzuführen, sie zu einer Sache des Staates bzw. der Gemeinde zu machen.[1]) Erst jetzt wird die Frage nach der Bedürftigkeit aufgeworfen, während die Kirche wahllos jedem Armen gab und sich nicht für berechtigt hielt, jemandem etwas zu verweigern. In Madrid bildete sich halb offiziell eine „junta real y general de caridad", desgleichen in den grossen Provinzialstädten, „On commençait à comprendre que l'aumône à la porte des églises est un mauvais mode d'assistance".[2]) Doch verkümmern diese Ansätze wieder und führten zu keiner wirklichen Uebernahme der Armenpflege in die Hände der Gemeinde, teils deshalb nicht, weil letztere nicht die erforderlichen Mittel zu einer so kolossalen Transaktion in den Händen hatte, teils weil sich die Kirche so energisch wie erfolgreich dagegen sträubte, sich ein Gebiet entzogen zu sehen, das ihr den grössten Einfluss auf die breiten Volksmassen sicherte; teilten doch allein in Madrid die Klöster alltäglich Tausende von Suppenportionen an eben so viele Tausende freiwillig Arbeitsloser aus und besassen dadurch in den niederen Kreisen

[1]) Siehe die auf eine Preisfrage der ökonomischen Gesellschaft in Madrid zurückgehende Publikation: „Coleccion de las memorias premiadas sobre el exercicio de la caridad y socorro de los verdaderos pobres." Madrid 1794.

[2]) Desdevises Bd. II S. 209.

eine derartige Popularität, dass z. B. die Vertreibung der Jesuiten heftige Krawalle des Pöbels zur Folge hatte.

Bei der schwierigen Erwerbsgelegenheit und Unmöglichkeit, eine eigene Familie zu gründen, war wie immer in derartigen Verhältnissen, wie z. B. auch in Bayern, vor 1848, die Zahl der unehelichen Geburten sehr hoch,[1]) was die Existenz grosser städtischer Findelhäuser notwendig machte.

f) Finanzwesen und Steuern.

Auf diesem Gebiete hätte es am meisten zu reformieren gegeben, denn die Bourbonen übernahmen eine ungeheure Misswirtschaft. Die letzten Habsburger hatten zwar ihre Finanzlage dadurch gebessert, dass sie die Staatsschulden repudiiert hatten. So bestand unter dem zweiten bourbonischen König Ferdinand VI. die Staatsschuld nur noch aus 1 260 521 565 Realen (etwa 300 Millionen Mark), wofür der Staatsschatz 17 152 733 Realen Zinsen zahlte. (Borrego, Nationalreichtum und Finanzen des Königreichs Spanien S. 35.) Die zahlreichen Staatsbankrotte des 17. Jahrhunderts hatten aber den inneren und äusseren Kredit Spaniens vollkommen vernichtet, und die Bourbonen brauchten nicht minder wie ihre Vorgänger Geld, teils um dem spanischen Staate nach aussen hin seine alte Machtstellung zurückzugewinnen, teils um im Innern Reformen vorzunehmen, Wege und Brücken zu bauen, usw. Sie waren also zunächst darauf angewiesen, die Steuerschraube schärfer anzuziehen und durch Entwicklung neuer Hilfsquellen im Innern den Staatskredit wieder zu heben. In dem Masse, wie das gelang, machte man neue Schulden, namentlich Carl III., indem er, um die Kosten des Krieges gegen England zu bestreiten, für 436 Millionen Realen 4prozentige Anleihescheine ausgab, so dass zuzüglich anderer Neubelastungen bei seinem Tode die Gesamtschuld wieder 2640 Millionen betrug.

Dem Bestreben, neue Geldmittel aufzutreiben, ging das Bedürfnis parallel, die Steuerverfassung gerechter und

[1]) In Madrid waren 1803 von 4962 Geburten 1318 unehelich, also fast ein Drittel.

dadurch ergiebiger zu gestalten. Das bestehende System gleicht einem alten unpraktischen Hause, an dem, weil es zu klein wird, immer neue Anbauten vorgenommen werden, und das so ein stilloses Gewirr darstellt. „Le système financier de l'ancien Espagne est l'oeuvre du temps et de la coutûme, il présente une ensemble hétérogène d'expédients fiscaux et de subsides extraordinaires" (Desdevises Bd. II. S. 365). Eine Unmenge kleiner Spezialsteuern, deren jede viel Erhebungskosten verursacht und wenig bringt, täuscht nicht darüber hinweg, daß die Gesamteinnahme den Staatsbedarf in keiner Weise deckt. Die Ursache dieser unzweckmäßigen Zersplitterung der Besteuerung liegt darin, daß man nur zögernd und unvollkommen von dem alten System, die Kosten der Regierung mit dem Hausgute der Könige zu bestreiten, zur Deckung mit regelmässig fliessenden Abgaben überging; jedesmal wenn die Regierung mit einer neuen Geldforderung an die Cortes herantrat, wurde eine neue meist limitierte Abgabe bewilligt. Ausschliesslich aus indirekten Steuern bestehend, werden die Abgaben vom Konsum, Verkehr und Luxus erhoben, sie sind unerträglich namentlich durch die schikanöse Art der Erhebung, die den Handel und Verkehr unterbindet, und durch die zahllosen Exemtionen Privilegierter. In folgende Klassen zerfallen die Staatseinnahmen:[1])

I. in Erträgnisse des Patrimoniallandes und des Bergwerkregals,

II. in Standesteuern
   a) des Klerus,
   b) des Adels,

III. in Rentas provinciales, Konsumsteuern,

[1]) Es ist im folgenden zwar der Versuch gemacht, ein ungefähres Bild über die durchschnittliche Höhe der jährlichen Einnahmen der Krone zu gewinnen, ein genaues Budget aber lässt sich deshalb nicht aufstellen, weil sich die Angaben des Canga Arguelles (diccionario de Hacienda) und Gallardo (rentas de la Corona) nie auf ein und dasselbe Jahr beziehen, sondern nur auf die Periode von 1780—1800, innerhalb der die Einnahmen wegen Kriegen und sonstigen Zwischenfällen grossen Schwankungen unterliegen.

IV. in Rentas generales, Reichssteuern, meist Zölle,
V. Einnahmen aus Staatsmonopolen,
VI. Einkünfte aus Staatsbetrieben (Post, Lotterie und sonstigen Nebenbezügen),
VII. Abgaben der Landesteile mit selbständiger Verwaltung,
VIII. Steuern der Kolonien.

ad. I. Das Einkommen aus dem Realengo hat fast aufgehört. Allerdings besitzt im 18. Jahrhundert die Krone bzw. der Staat, der, soweit es noch möglich war, für den Rückfall der bedingungsweise verpfändeten Güter gesorgt hatte,[1]) noch große Flächen, die nach Alvarez Guerra (Metodo de extinguir la deuda publica) noch zweihunderttausend Fanegadas im Wert von etwa 100 Millionen Realen betragen. Diese Schätzung ist aber willkürlich und zu hoch gegriffen, denn es handelt sich bei diesem Lande fast ausschließlich um Gegenden, die keiner Kultur fähig sind, wie Hochgebirge, Sümpfe usw., die natürlich keinen Pfennig Ertrag brachten. Wirkliche Abgaben empfängt die Krone nur von einigen Orten zur Anerkennung des Obereigentums des Königs, so in Valencia alle sieben Jahre einen Maravedi pro Herd. Die Produkte solcher Abgaben an den König als Grundherrn betragen[2]) 12 694 872 Realen, wobei es sich aber nur um Rohertrag zu handeln scheint; hinzufügen muss man die Einkünfte aus den Ordensländereien, die, völlig in die Verwaltung und das Eigentum der Krone übergegangen, 1 027 674 Realen betragen.[3])

Viel grösser war der Ertrag von den Quecksilberminen von Almaden, den Blei- und Antimonbergwerken von Linares, den Kupferbergwerken von Rio Tinto, dem Silber von Guadalcanal, dem Zink von Almaraz und dem Schwefel von Hellin. Die Bergwerke ergaben zusammen 20 828 103 Realen.[4]) Der

[1]) Ferrer del Rio: Historia del Reinado de Carlos III. Bd. IV S. 465.

[2]) Nach Canga Arguelles sub „Ingresos“. Diccionario de Hacienda. Madrid 1833.

[3]) Canga sub „Maestrazgos“.

[4]) Canga sub „Minas que se benefician de cuenta de la nacion“.

Schlagschatz der Münzhäuser in Spanien betrug 1799: 452 197 Realen. [1])

Eine viel grössere Wichtigkeit haben die

II. Standessteuern, und zwar ist in erster Linie

a) der Klerus stark herangezogen. Ist er auch in Spanien tonangebend und in vielen Beziehungen privilegiert, so hat er sich als der hauptsächlichste Träger des Nationalreichtums in Spanien doch nicht der Pflicht entziehen können, wenigstens mit einem Bruchteil seiner überreichen Einkünfte zur Deckung des Staatsbedarfs beizutragen. Er zahlt:

1. die Tercias Reales, die 1219 dem König Ferdinand III. von Castilien vom Papste ausnahmsweise zugestanden wurden, eine Abgabe von $^{2}/_{9}$ vom Werte des Kirchenzehnten. Die Steuer wird 1340 permanent, 1487 auf Aragon und Granada, 1501 auf Amerika ausgedehnt.[2]) Sie bringt, da verpachtet und zum grossen Teil verpfändet, um 1800 nur 15 Millionen Realen. Von demselben Zehnten zahlt aber der Klerus ferner;

2. den Excusado sive Casa excusada, eine Steuer, die seit dem 21. Mai 1571 den König berechtigt, in jedem Kirchspiel vom besten Hause den Zehnten selbst zu erheben. Diese Abgabe bringt 1796—1804 jährlich etwa 26 845 000 Realen. Der Klerus zahlt ferner seit 1561;

3. den subsidio ordinario de Galeras, eine spezielle Abgabe zum Flottenbau gegen die Türken. Ursprünglich alle fünf Jahre vom Papste neu bewilligt, wird sie wie alle provisorischen spanischen Steuern bald permanent und bringt etwa 5 561 617 Realen jährlich;[3])

4. neuernannte Bischöfe, Pfarrer und Kirchenpfründner zahlen dem König ein Viertel ihrer Pension des ersten Jahres, wenn diese über 300 Dukaten beträgt, die Hälfte, wenn über 600 Dukaten. Diese „Mesada eclesiastica" gibt 1772: 1 547 228 Realen;

5. von leerstehenden Bischofsstühlen und Pfründen bezieht

[1]) Canga sub „Braceage y señoreage".
[2]) Gallardo: Rentas de la Corona. Madrid 1805. Bd. III S. 37.
[3]) Canga sub „subsidio eclesiastico".

der König während der Vakanz die vollen Einnahmen, weshalb er sich mit der Neubesetzung nicht beeilt. Diese Einnahme betrug in Spanien 2 Millionen Realen jährlich;

6. das persönliche Eigentum des Bischofs fällt gemäss dem Konkordate von 1753 nach seinem Tode dem Staate zu. Diese „espolios" geben durchschnittlich 1422598 Realen;

7. hatte der Papst dem Staate den Ertrag der Bulle „de la Santa Cruzada" zugewiesen. Es handelte sich dabei um Dispensationen und Ablässe, die erlauben, an Fasttagen Fleisch zu essen und Milch zu trinken. Es wird auf die Gläubigen durch die Kleriker ein Druck ausgeübt, diese Bullen zu kaufen, weil ihr Ertrag für Kreuzzüge gegen die Ungläubigen bestimmt sei. Tatsächlich hatte bis zur Regierung Carls III. der Kriegszustand gegen die Barbareskenstaaten der afrikanischen Nordküste nie aufgehört; nachdem aber durch Floridablanca zum ersten Male eine Art von Waffenstillstand zustande gekommen war, hatte die Cruzada eigentlich ihren Zweck verloren, wurde aber natürlich weiter erhoben. Sie brachte 1801: 16140000 Realen;

b) Standessteuern des Adels.

Ursprünglich war der Adel steuerfrei und leistete dem Staate nur Kriegsdienste; da aber diese durch die Einrichtung eines stehenden Heeres ersetzt wurden, forderte Philipp IV. 1631 von den Standesherren eine Heeressteuer, die lanzas, abgestuft nach dem Range. Herzöge und Granden zahlen je 7000 Realen jährlich, Marquis, Comtes und Vicomtes 3600; die lanzas bringen 1799 1927436 Realen. (Canga sub lanzas.) Der niedere Adel zahlt die „media anata civil". Sie bezieht sich hauptsächlich auf die höheren Staatsbeamten, die bei jedem Avancement die ersten 6 Monate ihres Gehaltes dem Staat überlassen müssen. Ferner sind bei Ernennungen und Erbschaften grosse Abgaben zu zahlen. Die „media anata civil" ergibt 1799: 1209885 Realen.[1])

ad. III. Die Rentas provinciales sind Konsumsteu-

[1]) Canga sub „media anata"; doch schätzt derselbe Gewährsmann die Summe, die dem Staate durch Exemtionen entzogen wird, auf 800000 Realen.

ern, die ausschliesslich in den 22 Provinzen der Krone Castilien erhoben werden. Sie stellen im spanischen Budget den wichtigsten Einnahmefaktor dar und ergeben 1802: 180 Millionen Rohertrag, 156 Millionen Reinertrag. In ihnen sind eine Menge Spezialsteuern enthalten:

1. Die Alcabala, die man, nachdem sie 1342 von den Cortes als eine fünfprozentige Abgabe von jedem Verkauf bewilligt war, schon 1349 auf 10, 1639 auf 11, 1642 auf 12, 1656 auf 13, 1663 auf 14 % gesteigert hatte; diese Zuschläge zu den ursprünglichen 10 % hiessen cientos und ergaben zusammen mit den ersteren 1798: 60 Millionen Realen.

2. Die renta de yerbas, die ermässigte Alcabala, welche die Ritterorden für das Verpachten ihres Weidelandes mit 7 % entrichten. Sie bringt 1793: 119798 Realen.

3. Die diez por ciento de generos extrangeros, die Alcabala von den in den Häfen, auf hohem Meer und an der Grenze vorgenommenen Käufen und Verkäufen. Die fremden Waren zahlen hierbei 15 %, was im Jahre durchschnittlich 30 Millionen Realen bringt.

4. Die millones, ursprünglich nur auf 6 Jahre bewilligte Subsidien, die 1632 dauernd werden, wurden 1650 und 1656 gesteigert, 1686 vermindert und 1705 in alter Höhe wieder hergestellt. Diese Verbrauchssteuern auf die nötigsten Lebensmitteln, ferner auf Oel, Seife und Lichter sind es, gegen die sich wegen der Ungerechtigkeit ihrer Erhebung besonders der Unwille des Volkes richtet. 1798 bringen sie 30305867 Realen; hierher gehören auch als Konsum- und Verkehrsabgaben die Erträge der königlichen Aichämter (fiel medidor), deren Marktpolizei 997577 Realen bringt; ferner eine 20prozentige Steuer auf den Schnee, den man zum Kühlen verwendet; obgleich verpachtet, bringt sie doch 680711 Realen.[1])

Die „Renta del aguardiente y licores“ brachte 7326458 Realen, die „Renta de Sosa y barilla“, die Steuer auf Soda und Potasche 345902 Realen. Andere Separatsteuern auf Seide und Zucker waren in ihren Erträgen unbedeutend

[1]) Gallardo, Rentas de la Corona Bd. III S. 204.

und gingen immer mehr zurück, weil ihr Druck die Produktion lähmte.

ad. IV. Rentas generales. Sie heissen so, weil sie allgemeine Reichssteuern sind, hauptsächlich Produkte der Zölle und der Abgaben für Wolle, von denen nur Navarra und die Basken frei blieben, deren Länder ausserhalb der Zollgrenze lagen. Man unterscheidet für den Ausfuhrzoll nasse Häfen (puertos mojados) und trockene Häfen (puertos secos), das heisst die Zollstationen an der portugiesischen Grenze. Andalusien war bis 1788 gegen das übrige Spanien durch 8prozentige Eingangszölle, die alten maurischen Almojarifazgos, abgeschlossen, die in Jerez und Lebrija erhoben wurden. Bis 1717 bestanden zwischen Castilien und Valencia 16prozentige Wertzölle.[1]) Gegen das Ausland bestanden ursprünglich 10prozentige Raumzölle, die aber Alberoni zugunsten des Imports fremder Nationen auf durchschnittlich 2½ % herabsetzte, wogegen die spanischen Produkte fiskalische Ausfuhrzölle von 8—10 % trugen. Diese starke Einfuhrermässigung war dem Einfluss der Steuerpächter zu verdanken gewesen, die dadurch die Einfuhr und damit ihre Einnahme zu heben hofften; aber 1750 nahm der Staat die Zölle in eigene Regie und 1773 entzog Floridablanca den fremden Waren wieder die Einfuhrermässigung. Das Erträgnis der Zölle lässt sich wegen seines namentlich durch Schmuggel und Kriegszeiten verursachten Schwankens nicht genau feststellen, so war es 1717 nur 20 Millionen Realen, 1772: 52 Mill., 1789: 159 Mill., 1792: 182 Mill., um dann 1798 und 1799 infolge des Krieges auf 47 bzw. 59 Mill. zu sinken. (Canga, sub Rentas generales).

Eine besondere Einnahmequelle bildet die Renta de lanas, der Ausfuhrzoll, den man der Rohwolle der Mesta auferlegt; er ist als ein Ersatz zu betrachten für die früher an den Guadarramapässen von den Mestaherden erhobenen Wegsteuer, den 1758 aufgehobenen „servicio y montazgo“. Diese Ausfuhrzölle, die nur solange auf das Ausland ab-

[1]) Coxe, L'Espagne sous les Bourbons Bd. III S. 562.

gewälzt werden konnten, als dieses nicht gleiche Qualitäten von Wolle erzeugte, ergaben 1796: 32 369 397 Realen, 1799: 21 784 991 Realen.

ad. V. Monopole, Rentas estancadas. Fabrikation und Verkauf einer bestimmten Anzahl von Artikeln sind verstaatlicht und sind es meist bis heute geblieben. Campomanes greift diese Monopole in seinen Briefen (besonders Carta 3.) scharf an, weil sie der Handelsfreiheit zuwiderliefen, den Schmuggel beförderten und das Publikum den Schikanen der Zollbeamten aussetzten. Kaufhold erzählt in seinem unterhaltenden Buche: „Spanien wie es heute ist", dass die Schmuggler oft zu hunderten in Banden organisiert, den Soldaten und Zollwächtern reguläre Schlachten lieferten, und dass jährlich Tausende von Schmugglern auf die Presidios nach Afrika kamen. Doch fand man im allgemeinen jene Monopole weniger drückend als die Alcabala und die Millones.[1])

a) Den breitesten Raum nimmt das Tabakmonopol ein, das erst 1701 durch Philipp V. (wahrscheinlich nach französischem Vorbild) eingeführt, den Basken aber nicht oktroyiert wurde. Der in den Tabakfabriken von Sevilla hergestellte, Rapé genannte Schnupftabak kostete den Staat 6 Realen das Pfund und wurde zu 42 verkauft. Das Tabakmonopol, das „rechte Auge des Fiskus"[2]) brachte 1783: 103 945 089 Realen, 1797: 82 014 936 Real Rohertrag, während Swinburne[3]) 80 Mill. Realen jährlich berechnet.

b) Die Salzsteuer „renta del sal" geht auf Philipp II. zurück, der 1564 alle Salinen des Königreichs Castilien für Domanialgut der Krone erklärte und private Fabrikation und Verkauf von Salz verbot. Die Selbstkosten der Fanega

[1]) Jedermann beteiligt sich am Schmuggel oder geniesst wenigstens seine Früchte. Bourgoing erzählt, dass ein Grande bei Hofe in Gegenwart Carls III. aus Zerstreutheit eine Schnupftabakdose hervorzog und öffnete, die mit verbotenem ausländischen Tabak gefüllt war und erst durch die zornigen Blicke des Königs auf seinen faux-pas aufmerksam wurde.

[2]) Campomanes, Carta I.

[3]) Voyage en Espagne 1775—76.

Salz (zu 55 Liter) betragen etwa 5 Realen; der Verkaufspreis ist in den einzelnen Gegenden verschieden, 11 Realen in Galicien, 17 in Altcastilien, 22 in den übrigen Provinzen. Durch kommunale Zuschläge steigt aber der Preis mitunter bis auf 30 Realen. In einzelnen Gegenden besteht auch eine Repartition mit Kaufzwang wie bei der Gabelle in Frankreich. Trotzdem der Salzpreis nicht so hoch ist wie dort, sucht die Bevölkerung das Monopol doch oft zu übertreten und Bourgoing berichtet, wie an manchen Salzseen in Andalusien Schildwachen aufgestellt sind, um zu verhindern, dass die Bevölkerung aus ihnen Salz gewinne. Nur den Besitzern grosser Schafherden wird Salz für ihre Schafe und den Fischern solches zum Einpökeln der Fische zu einem niedrigern Satz abgelassen. Die Steuer gibt 1797: 43 265 190 Realen.

c) Die Steuer auf Stempelpapier, „papel sellado", 1636 in Castilien eingeführt, wurde später auf Aragon ausgedehnt und so allgemein erhoben, dass nicht einmal die kirchlichen Behörden, die Inquisition und die päpstlichen Nuntiaturen sich ihr entziehen konnten. Ergebnis 1797: 12 777 250 Realen, 1798: 8 511 954 Realen.

d) die Steuer auf Spielkarten, renta de naipes, bringt 1 488 892 Realen.

e) Unter dem Namen der sieben kleinen Renten, siete rentillas, sind zusammengefasst die Monopole auf Salpeter, Schwefel, Pulver, Blei, Antimon, Quecksilber und Zinnober. Der Gesamtertrag ist 50 Millionen Realen.

ad. VI. Das Einkommen aus Staatsbetrieben und verschiedenen Einkünften.

a) Die Einnahme der Post, correos y postas, ergibt 1808 10 Millionen Realen,

b) die gerichtlichen Gebühren und Strafgelder, penas de Camara, sind mit jährlich etwa 1 Million Realen einzuschätzen.

c) Eigentlich nicht hierher gehörig ist die von spanischen Finanzschriftstellern regelmässig unter dieser Rubrik aufgeführte Spezialsteuer der Residenzstadt Madrid, die „regalía

de casa aposento", eine Abfindung, die die Stadt dafür zahlt, dass der König auf das droit de gîte in seiner Residenz verzichtet, das ihn eigentlich dazu berechtigen würde, seinen Hofstaat in den Häusern der Bürger einzuquartieren. Die Abfindung beträgt jährlich: 825 209 Realen.

d) Ebenso lösen die Garnisonstädte die frühere Lieferungspflicht von Lebensmitteln durch die sogenannten Utensilios ab, eine Steuer, die 1798 7 674 371 Realen bringt; als Aversum für Strohlieferungen wird die „Paja" gezahlt, die 1799 6 855 000 Realen ergibt.

e) Carl III. führt in Spanien die Lotterie ein, die er bereits in Neapel nach römischem Muster eingeführt hatte. Das dem auf mühelosen Erwerb gerichteten Volkscharakter so entgegenkommende Lotteriespiel fand soviel Anklang, dass die Einnahmen 1799 rund 9 Millionen Realen betrugen.

ad. VII. Die Abgaben der Länder mit selbständiger Finanzverwaltung.

Die Länder der Krone Aragon waren seit 1711 den Monopolen und Rentas generales unterworfen, statt der Rentas provinciales, der Konsumsteuer, zahlten sie die „unica contribucion", eine abgestufte Personalsteuer, die, in der Provinz Aragonien im engeren Sinne auf 44 696 Familienoberhäupter repartiert, jährlich 5 Millionen Realen ergab. Das reichere Catalonien hatte sogar einen Kataster und zahlte 10 % vom Rohertrag der Grundstücke, 8 % vom industriellen Einkommen, was 13 500 000 Realen ergab. Man hatte durch Auflegung relativ so hoher direkter Steuern Aragon und Catalonien zu strafen gedacht, bei genauerem Nachrechnen kam aber die aragonische Reichshälfte besser weg als die castilische. Denn im Durchschnitt zahlte jeder Einwohner von Aragon 18 Realen direkte Steuern, während die Castilianer pro Kopf allein für die Rentas provinciales 28 Realen zu zahlen hatte. Deshalb waren die Folgen der verschiedenen Steuerverfassung ganz anders wie erwartet. Die Sicherheit und Gleichheit der Abgaben, die von dem erworbenen Vermögen erhoben wurden, nicht wie in Castilien von dem erwerbenden, hatte zur Folge, dass speziell in Catalonien

Handel und Gewerbe schnell wieder aufblühten und dass diese Provinz als eine wichtige und vor allem sichere im Voraus zu kalkulierende Steuerquelle auch politisch bald ihren Einfluss zurückerhielt

Valencia zahlte auf gleicher Art ein „equivalente“ von 7 762 800 Realen, Majorca die „talla“ mit 480 000 Realen. Die 4 Länder der Krone Aragon geben also zusammen 26 742 800 Realen.

Die Länder der Basken sowie Navarra waren „Provincias exentas“ und hatten vollständig selbständige Finanzverwaltung. Navarra führt nach Bestreitung der eigenen Verwaltung und Abzug der Erhebungskosten einen jährlichen Ueberschuss von 1 412 488 Realen nach Madrid ab. Die drei baskischen Provinzen Guipuzcoa, Biscaya und Alava zahlen desgleichen dem König den „Donativo“ von zusammen 2 194 909 Realen.

ad. VIII. Die Einnahmen aus Amerika endlich betrugen nach der Angabe von Canga Arguelles rund 700 Millionen Realen, was mit Humboldts Angaben (in seinem „Essay politique sur le royaume de la nouvelle Espagne“ Paris 1825—27), der 676 800 300 Realen angibt, ziemlich gut übereinstimmt. Für die hohen Erhebungskosten sind aber 20 % abzuziehen, worauf etwa 530 Millionen übrig bleiben. Es erfordern aber die einen Kolonien hohen Zuschuss auf Kosten der andern, so dass als regelmässiger Tribut an das Mutterland im 18. Jahrhundert höchstens 100 Millionen Realen jährlich gerechnet werden können. (Canga sub: „ingresos de America“.)

2. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände.

a) Der Adel.

Die scharfe ständische Gliederung, die sich namentlich, seitdem nach der völligen Vertreibung der Mauren vom spanischen Boden die vorher noch fliessenden Besitzverhältnisse sich endgültig konsolidiert hatten, ausgebildet hatte, erfährt auch im 18. Jahrhundert keine Aenderung.

Es handelt sich aber hierbei nur um gesellschaftliche, nicht um politische Unterschiede. Speziell bei dem ersten Stande, dem Adel, besteht ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Wert, den die öffentliche Meinung auf vornehme Abstammung und Reinheit des Blutes, die „Limpieza de sangre", legt, und den geringen politischen Vorteilen, welche die Zugehörigkeit zum Adel mit sich bringt. Die spanische Aristokratie bildet wohl eine gesellschaftlich, aber keine politisch geschlossene Körperschaft. Die Bourbonen haben den Adel zielbewusst herabgedrückt, ihnen verdankt er sein heutiges Beiseitestehen bei allen politischen Aktionen. Am 2. September 1705 schreibt Ludwig XIV. an Philipp V. „er solle dem Adel alle äusseren Prärogativen seiner Würde erhalten, ihn aber zugleich von allen Angelegenheiten fernhalten, deren Kenntnis seine Macht vermehren könnte". Philipp und seine Nachfolger haben sich genau an diesen Ratschlag gehalten. Den unmittelbaren Einfluss auf die Landbevölkerung hat der Adel durch seinen Absentismus verloren, er drängt sich zum Hofe, obwohl, wie Bourgoing boshaft bemerkt, das Hofleben zum Sterben langweilig ist. Da übrigens bei den Basken die gesamte Bevölkerung sich zu den Adligen rechnet, so gibt es 1789 ausser 119 Granden und 535 sonstigen Hochadligen, den sogenannten Titulos de Castilla, 480 000 Hidalgos, fast $^1/_{15}$ der gesamten Bevölkerung. Wie im Königreich Polen ist also der Adelstitel durch seine allzugrosse Verbreitung entwertet. Die Granden, die sich in drei Klassen teilen, solche, die ihre Würde schon vor dem 16. Jahrhundert hatten, solche, die sie im 16. und 17. Jahrhundert und solche, die sie erst nachher erwarben, haben ein formelles Vorrecht, das Haupt in der Gegenwart des Königs bedeckt zu lassen; die niederen Adligen, die Hidalgos, sind frei vom Kriegsdienst und direkten Abgaben (ausser den frutos civiles), können nicht wegen Schulden eingekerkert und nicht an Haus, Pferd und Waffen gepfändet werden.

Von ihren alten Hoheitsrechten sind ihnen geblieben das Recht auf Jagd, Fischfang und Holzschlag in den Gemeindewäldern, ferner als Abgabe von dem ihnen unterworfenen Grundbesitz

1. der Censo, die Anerkennungsgebühr für das Obereigentum des Grundherrn.
2. Bei Verkäufen 10 % Laudemium.
3. Die „Particion de frutos“, eine Abgabe von $1/5$ bis $1/4$ des Rohertrags einer Ernte.
4. Bannrechte, wie Mahlgeld, Backöfen, Fleischbänke und örtliche Verkaufsabgaben, Vorkaufs- und Vorverkaufsrechte, die nicht mit Geld abgelöst werden können.

Die Verpflichtung der Untertanen zu persönlichen Diensten hat schon lange ganz aufgehört; noch immer zahlen aber die Herden, die durch das Herrenland getrieben werden, einen Wegzoll, den Paso oder Asadura. Viele Señores haben ihren Besitz nie gesehen, es ist ihnen mehr um bequeme Verwaltung, als um Steigerung ihres Einkommens zu tun. Deshalb verpachten sie die ihnen zustehenden Abgaben meist für ein niedriges Pauschalquantum. Wer selbst wirtschaftet, kümmert sich ebenfalls wenig um die Verwaltung. Es gilt für nobel, sich von seinem Verwalter betrügen zu lassen. Der Minister Patiño verfügt in seinem Testament ausdrücklich, man solle von seinem Intendanten keine Rechenschaft verlangen.

So sind speziell die Mitglieder des Hochadels nur die willenlosen Exponenten ihres Grundbesitzes, in engen Standesvorurteilen befangen, die ihnen jede produktive Beschäftigung als unstandesgemäss erscheinen lassen,[1]) von dem übermässigen Milieu ihres Reichtums, mit dem sie nichts anzufangen wissen, beherrscht und durch konsequente Inzucht derartig degeneriert, dass Swinburne [2]) die Granden „eine Rasse von Zwergen, die aus Mangel an Erben ausstirbt“, nennt und Goya dieselbe Empfindung nicht übel durch die Zeichnung eines Granden charakterisiert, der, zu vornehm oder zu degeneriert, um eigenhändig zu essen, die Nahrung sich durch einen Diener einflössen lässt.

Nicht also durch ihre überragende Persönlichkeit, wohl

[1]) Bourgoing fällt es auf, dass der spanische Adel selbst auf seinen eigensten Domänen, im Heer und im Klerus kaum vertreten sei, vielmehr nur in Madrid oder den Provinzhauptstädten privatisiere.

[2]) Voyage en Espagne 1775—76. Paris 1787. S. 482.

aber durch den Umfang ihres Besitzes bilden die Mitglieder des Hochadels einen wichtigen Machtfaktor. Ganze Provinzen gehören wenigen Magnaten und die Beamten nehmen auf deren Interessen mehr Rücksicht, als auf die Intentionen der Regierung, die sich weit weg in Madrid befindet. Oberandalusien, die Gegend von Huescar und Guadix, ist[1]) ganz in den Händen des Herzogs von Alba und des Herzogs von Infantado, dem das Marquisat von Cenete gehört. In das Bistum Almeria teilen sich die Herzöge von Huescar, Infantado und Montalto, die Marquis von Arriza, Villena und de las Ilgades. In das südliche Andalusien teilen sich nach Townsend, S. 597, fünf Magnaten, die Herzöge von Alba, Osuna, Arcos, Medina Celi und Medina Sidonia. Der Herzog von Medina Sidonia hat[2]) 8 Millionen Realen jährliches Einkommen. Nicht viel weniger hat der Herzog von Medina Celi, dessen Besitzungen zwischen Cadix und Gibraltar Bourgoing so anschaulich beschreibt, mit 6 Millionen Realen jährlichem Einkommen. Er ist aber so verschuldet, dass seine sämtlichen Güter unter Sequester stehen. und der grösste Teil seines Einkommens an die Gläubiger geht. Das ist keineswegs eine Ausnahme, sondern die Regel. Die Granden sind, um ihren Splendor nach aussen hin zu erhalten, gezwungen, Ausgaben zu machen, die sie auf die Dauer ruinieren. Die Verschwendung von Menschenmaterial im Dienste der Magnaten, über die schon im 16. Jahrhundert Navarrete sich beklagt, hat eher zu- als abgenommen. Von dem Geiste der französischen Aufklärung, dessen Träger in Paris zum grossen Teil gerade der Hochadel ist, haben die spanischen Magnaten keinen Hauch verspürt. Immer noch setzen sie ihren Stolz darein, in ihrer Haushaltung den steifleinenen, langweiligen Hofstaat des Königs mit seinem umständlichen Zeremoniell möglichst genau zu kopieren. „Die Vornehmheit richtet sich nach der Zahl der Bedienten.“[3]) Nach

[1]) Pluers Reise durch Spanien. Leipzig 1777.

[2]) Eduard Clarke, Briefe von dem gegenwärtigen Zustand des Königreichs Spanien, 1760—61. Lemgo 1765.

[3]) Clarke S. 709.

demselben Gewährsmann haben manche Granden 3—400 Lakaien, so dass der englische Gesandte, um den Splendor seines Staates zu wahren, dieser Landessitte folgend wenigstens 100 Lakaien halten muss. Bei der Ausfahrt eines höheren Adligen stehen mindestens 4 Lakaien auf dem Trittbrett seines Wagens. Diese Dienerschaft ist aber nur ein Teil des Hofstaates eines Hochadligen. Meist hat er auch eigenen Arzt, eigene Advokaten, einen Stab von Güterdirektoren, Verwaltern, Kassierern, Rechnungsführern und Kanzlisten. Da nun alle diese Leute, auch die Diener, verheiratet zu sein pflegen, so wächst ein derartiger Hofstaat auf Tausende von Köpfen an, und es wird uns klar, warum die Bevölkerung von Madrid und der Provinzhauptstädte aus unproduktiven Tagedieben besteht. Die grossen Haushaltungen der Granden würden an die antiken Oikenwirtschaften der römischen Patrizier erinnern, wenn nur in ihnen wirklich etwas produziert würde. Eher sind sie mit dem kolossalen Haushalt eines vornehmen Türken in Konstantinopel zu vergleichen,[1]) was auch hinsichtlich der gleichen Kulturstufe besser zutreffen dürfte. So hat der Herzog von Alba in seinem Schlosse 400 Schlafzimmer, die aber für die Menge der verheirateten Bedienten nicht ausreichen, an die er allein in Madrid 100 000 Realen Lohn monatlich zahlt. Gleich grosse Hausstände haben die Herzöge von Arcos und Berwick.[2]) Diese Repräsentationsunkosten vermehren sich aber noch dadurch, dass die Granden (Bourgoing S. 67) „nicht nur die in ihrem Dienste grau gewordene Dienerschaft beibehalten, sondern auch die von ihren Vätern und Häusern, von denen sie erben und sogar für das Unterkommen und die

[1]) Wie Vambéry einen solchen in seiner „story of my struggles“, London 1904, anschaulich beschreibt.

[2]) Letzterer, im spanischen Erbfolgekrieg zu Macht und Reichtum gelangt, und speziell in Valencia reich belehnt, hat übrigens von seinen Gütern 1 800 000 Realen Rohertrag und 1 500 000 Realen Reinertrag, ein interessanter Beleg dafür, wie extensiv auf solchen Latifundien gewirtschaftet wird und wie gering die Ausgaben namentlich für die Tagelöhne sind, an denen der Grossgrundbesitz nach Möglichkeit spart.

Erhaltung ihrer ganzen Familie sorgen. Man hat mir versichert, der Herzog von Arcos, der im Jahre 1780 gestorben ist, habe 3000 Personen ernährt". Letzteres wäre nun zwar ein sympathischer Zug in dem sonst wenig anmutigen Charakterbild des spanischen Hochadels, er ist aber nur eine Konsequenz der unvernünftigen Verschwendung von Menschenmaterial. Da infolge dieser Anstands- und Repräsentationspflichten das bare Geld bei den Granden immer knapp ist, können sie wirklichen Kulturaufgaben nicht gerecht werden und es ist kein Widerspruch, wenn Bourgoing S. 64 sagt, in Spanien entspreche der Aufwand der Granden nicht ihrem Besitz, d. h. sie lebten unter ihren Verhältnissen, während es in Frankreich infolge des glänzenden Hoflebens gerade umgekehrt sei. Denselben Eindruck der Dürftigkeit hat auch Townsend: „Fast von ihren Bedienten aufgezehrt, stecken sie meistenteils in Schulden, sie fühlen ihre Armut, leben sehr eingezogen, und wagen es fast nie, ihren Freunden eine Mahlzeit zu geben." Die Magnaten können nicht einmal gesellschaftlich tonangebend sein, da ihr Einkommen anderweitig festgelegt ist. Man langweilt sich also mit Anstand und entschädigt sich durch das Bewusstsein seiner Würde. Aber auch letztere imponiert Bourgoing, der am tiefsten in die Psychologie des spanischen Volkes eingedrungen ist, keineswegs. Er durchschaut die Maske steifer Hoheit und nennt sie ein Mittel, Verlegenheit und Unbehilflichkeit zu verbergen. Der Spanier ist ihm ein „Gascogner im tragischen Gewande".[1] [2])

[1]) Mit jener Schwerfälligkeit der führenden Klassen hängt es auch zusammen, dass nicht wie in Frankreich das Volk nach den obern Zehntausend sich richtet, sondern dass diese umgekehrt die Volkstypen kopieren. Nach Bourgoing S. 68 ist es der höchste Ehrgeiz einer vornehmen Dame, mit einer berufsmässigen Schönheit (Maya) verwechselt zu werden.

[2]) Man vergleiche mit dieser Skizze das Kulturbild, das Karl Humann in den „Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde" zu Berlin Bd. VII 1880 auf S. 247 von den etwa auf gleicher Kulturstufe lebenden türkischen Granden entwirft: „Die türkischen Grossgrundbesitzer, der alte Feudaladel, oder, wie er noch heute heisst, Dere-Begs, haben einen Tross von Leuten an sich hängen, die ihnen

b) Der Klerus.

Besser hat es der Klerus verstanden, seine Selbständigkeit zu wahren. Die Jesuiten zwar waren von Carl III. ausgewiesen und ihre Güter konfisziert worden; doch ist das nicht ohne Zustimmung des Papstes und der auf den Einfluss der Jesuiten eifersüchtigen Weltgeistlichkeit geschehen. Die Inquisition ist in ihrer Wirksamkeit zwar eingeschränkt und energisch darauf hingewiesen worden, ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten, bildet aber doch eine ständige Gefahr und Mahnung zur Vorsicht für allzu kühne Schriftsteller und Neuerer. Wurden doch sogar gegen Carls III. Minister als gegen gefährliche, vom Geist der französischen Aufklärung infizierte Freigeister Massnahmen geplant, die nur durch die energische Intervention der Regierung nicht zur Ausführung kamen.[1]) Alle Versuche einer Umgestaltung des spanischen Wirtschaftslebens scheitern an dem kompakten Block einer Macht, welche fast ein Sechstel der bebauten Bodenoberfläche Spaniens und zwar überall die beste Qualität besassen, und [2]) 1787 an Mitglieder 70 170

stets das bar einlaufende Geld, mit dem sie schon ohnehin nicht umzugehen wissen, auf jede Weise klein machen. Bei jeder Gelegenheit, bei Beschneidungen, Hochzeiten oder sonstigen feierlichen Vorkommnissen hält sich der Dere-Beg, der immer den Glanz seines Hauses hoch hält, ihn oft in seiner Jugend noch gekannt hat, zur Repräsentation verpflichtet. Da gibt es denn 3—4 Tage öffentliche Feste und Gelage, Ringkämpfe, Rennen, Seiltänze, Musik, öffentliche Knaben usw.“ Das Geld dazu wird von Griechen oder Armeniern zu 24—36 % geliehen.

[1]) Llorente, Kritische Geschichte der spanischen Inquisition. Gemünd 1822. Bd. IV S. 95. Unter Carl IV. fanden wieder viele Prozesse gegen Vertreter der Intelligenz statt, die verdächtig waren, die französischen Enzyklopädisten gelesen zu haben.

[2]) Borrego teilt S. 25 folgendes Calcul der Cortes von Cadix 1812 mit: Die Gesamtoberfläche Spaniens ohne die Inseln wird zu 104 194 720 Fanegades à 48 ar angenommen. Davon sind bebaut 55 000 000, von denen besitzen:

der Adel	28 306 700
der Klerus	9 093 400
Bürgerliche	17 559 900
	55 000 000,

Weltgeistliche und in 40 Orden 2067 Klöster zählte, welche 62249 Mitglieder umfassten, wozu in 29 weiblichen Orden und 1122 Klöstern 33630 Nonnen kamen. Zählt man die von der Inquisition und Verwaltung der Cruzada abhängigen Beamten und Kirchendiener mit, so erhält man 191101 Personen. Valladolid hatte bei 20000 Einwohnern 14 Kirchen und 46 Klöster, Burgos mit 9000 Einwohner 14 Kirchen, 22 Mönchs- und 26 Nonnenklöster.

Die Kirchen in den Despoblados wurden sorgfältig erhalten, oft stand auf freiem Felde eine Kapelle, wo nur an hohen Feiertagen eine Messe gelesen wurde. Solcher „Sagrarios frios" (kalte Heiligtümer) gab es [1]) um 1800: 22318, zugleich ein Beweis für den enormen Rückgang der Bevölkerung.

Typisch für die Gesellschaftsschichtung ist der Flecken Fuente de Maestre bei Merida, der, dem Orden St. Jago gehörig, 1797 unter 1300 Einwohnern 70 Weltpriester, 20 adlige Majoratsfamilien, ein Mönchs-, ein Nonnenkloster, sechs Eremitagen und ein Hospiz besitzt. Segovia mit 4000 Einwohnern hat nach Pluers sogar 16 Mönchs- und 8 Nonnenklöster.

Die spanische Nation hat die kostspielige Aufgabe, 8 Erzbischöfe, 52 Bischöfe und das ganze Heer des niederen Klerus zu erhalten.

Versuchen wir nach Canga Arguelles zu präzisieren, wieviel dem spanischen Volk Ende des 18. Jahrhunderts die Erhaltung des Klerus eigentlich kostete.

Aus vier Quellen bezieht die Geistlichkeit ihr Einkommen:

I. aus den Erträgnissen ihres Grundeigentums,
II. aus dem Kirchenzehnten,
III. aus dem Ertrag freiwilliger Spenden und Kollekten,
IV. aus der Bezahlung für Messen, Taufen, Begräbnisse und andere kirchliche Handlungen.

ad I. Ende des 18. Jahrhunderts besitzt der Klerus in Spanien ein Sechstel der bebauten Ackerfläche mit einem

wobei übrigens auch ein grosser Teil des bürgerlichen Landes durch Majorate vinculiert war.

[1]) Nach Canga Arguelles: diccionario de Hacienda Bd. V sub „Fincas nacionales".

Ertrag von 359 806 251 Realen in Castilien, in ganz Spanien mit 564 621 400 Realen. Es standen nach dem Censo von 1787 3148 Orte unter kirchlicher Oberhoheit, etwa der vierte Teil aller spanischen Gemeinden.

ad II. Der Zehnte war, wie Sempere[1]) und andere nachweisen, ursprünglich eine Abgabe an die Grundherren gewesen, von der nur ein Teil dazu verwendet wurde, die Kosten des Kultus zu bestreiten. Verhältnismässig spät war er ganz in die Hände der Kirche übergegangen und wurde in Spanien so allgemein wie in keinem andern Lande erhoben. Da er von vornherein vom Rohprodukte abzuziehen ist, so beträgt er in Wirklichkeit weit mehr als 10 %. Canga berechnet (sub ganaderia), dass tausend Schafe 7821 Realen Reingewinn geben, aber mehr als die Hälfte, nahezu 4798 Realen als Zehnten zu zahlen haben.

Natürlich hatte unter dieser Steuer besonders der intensive Ackerbau zu leiden, weil bei ihm die Unkosten bedeutend wachsen, was die Zehnterhebung unberücksichtigt lässt. Das Erträgnis der „Diezmos" war nach Canga für ganz Spanien im Jahre 1800: 418 000 400 Realen.[2]) Hierzu kommen als Ertrag der „Primicias", Erstlinge, noch 230 Millionen Realen. Zum Glück erhob der Staat, wie wir wissen, von dieser ungeheuren Einnahme den Excusado mit 24 Millionen Realen, ausserdem fielen, dies ein Beweis für den weltlichen Ursprung des Zehnten in Spanien, vom Rest volle $^2/_3$ an die weltlichen Gründer und Patrone der Kirchen und Klöster, so dass für den Klerus nur 200 Millionen Realen Zehnt übrig blieben.[3]) Weil die Regierung an dem Kirchenzehnten Anteil hatte, so war auch das geistliche Land dem Zehnten unterworfen, so dass für Spanien der Grundsatz: „Clericus clericum non decimat" nicht zutrifft. Von neuangebautem Lande hatte seit dem Konkordat von 1737 nicht mehr die Kirche, sondern die Regierung den Zehnten zu erheben.

ad III. Kollekten. Gross war das Einkommen aus den freiwilligen Gaben und Leistungen an die Kirche. Canga

[1]) Historia del derecho español. Madrid 1822.
[2]) Borrego veranschlagt sie S. 95 sogar 700 Milionen Realen.
[3]) Canga sub Rentas del Clero.

sagt (sub misas), dass pro Jahr in Spanien 13 Millionen Messen à 4 Realen gelesen wurden, was im Jahre 52 Millionen ausmacht. Für Taufen und Begräbnisse verlangt der Klerus ganz exorbitant hohe Sporteln,[1]) so dass die Gesamtsumme dieser Gebühren 136 Millionen betrug, wozu besondere Spenden hinzukamen, so die Abgabe des Voto de Santiago, eine Getreidespende, die ganz Spanien an das Kloster Santiago de Galicia zahlte, weil sich St. Jakob in der Entscheidungsschlacht von Navas de Tolosa gezeigt hätte und dadurch den Sieg über die Mauren gewonnen habe.

ad. IV. Kaufhold berichtet, dass viele Laien, um sich beim jüngsten Gerichte in einem heiligen Gewande empfehlenswerter präsentieren zu können und sich so eine mildere Beurteilung zu sichern, sich in Franziskanerkutten beerdigen liessen. Diese wurden fabrikmässig billig hergestellt, kosteten aber für die Laien pro Stück 3 Dukaten und brachte den glücklichen Franziskanern 3 630 000 Realen jährlich ein.[2]) Der Ertrag der jährlichen Kollekten der Bettelmönche beläuft sich auf 53 Millionen Realen. Die begüterten Orden appellieren aber nicht weniger an den Geldbeutel der Stadtverwaltung und Privaten.[3]) Belasten sie so die Orte ihrer Niederlassung mit fast regelmässigen, nur halb freiwilligen Abgaben, so waren sie umgekehrt von der Zahlung der Alcabala samt ihren Zuschlägen, den Cientos, eximiert und hinsichtlich der Millones bevorzugt. Zu letzterer Verbrauchsabgabe, zu der die Laien 24 Millionen Realen jährlich beizutragen haben, steuerte der Klerus nur 19 500 000 Realen bei. Der Ueberschuss wurde ihm jährlich als „refaccion" zurückvergütet.[4]) Daneben trieben manche Orden auch Handel und Gewerbe, indem sie die Roherträge des Zehnten selbst verkauften oder verarbeiteten. De Langle beschreibt[5]) noch

[1]) Kaufhold berichtet, dass der Klerus bei Todesfällen sich nicht an bestimmte Gebühren hielt, sondern mit den Hinterbliebenen von Fall zu Fall verhandelte und bei Wohlhabenden die Gelegenheit zu einer ausgiebigen Extrabesteuerung benützte.

[2]) Canga sub „mortajas".

[3]) Canga sub „mendicantes".

[4]) Desdevises Bd. I S. 52.

[5]) Voyage en Espagne 1787.

die von Laienbrüdern der Orden gehaltenen Weinschenken und Kellereien.

Schliesslich muss man, um vom Besitz der Kirche in Spanien ein umfassendes Bild zu bekommen, die in den Kirchen und Klöstern thesaurierten Schätze dazu rechnen. Wie immer in armen Ländern ist auch hier das im Kultus angehäufte Vermögen umgekehrt proportional dem Volkseinkommen, und so findet man höchstens noch in Russland so kostbare Kirchengeräte und Einrichtungen wie in Spanien. Anhaltspunkte gibt die Tatsache, dass 1793 die Kirchen zu dem Krieg gegen Frankreich 1 043 719 Realen eingeschmolzenes Kirchensilber hergaben, 1812 die Kathedrale von Valencia allein 1 200 000 Realen.[1]) Von jenem Reichtum geben einen guten Begriff die vielen Hundert je 4 Meter hohen, massiv silbernen Gitter der Kathedrale von Toledo, von denen jedes allein trotz des gesunkenen Silberwertes 100 000 Mark wert sein dürfte. Die Summierung aller Einnahmen ergibt nach Abzug aller Steuern und Abgaben jährlich 1 101 753 000 R.[2]) [3]) Für sämtliche übrigen öffentlichen Ausgaben aber ergeben sich nach demselben Gewährsmanne nur:

---

[1]) Canga sub „Alhajas de las Iglesias".

[2]) Canga sub „rentas del clero".

[3]) Borrego, dessen Angaben sonst relativ zuverlässig sind, der aber namentlich den Ertrag des Zehnten zu hoch zu veranschlagen scheint, bewertet S. 95 für 1800 die Einkünfte anders und noch höher:

Bula de Cruzada	22 000 000
Bullen von Bischöfen	500 000
Für Religionsbrüderschaften	11 000 000
Dispensationen der römischen Kurie	8 000 000
Casual (zufälliges Einkommen)	127 000 000
Zehnten	700 000 000
Excusado (irrtümlicherweise hierhergerechnet, weil er an den Staat geht)	30 000 000
Primicias	230 000 000
Für religiöse Bilder	490 000 000 (?)
Messen	55 000 000
Mortajas	7 000 000
	1 680 500 000

1.	Abgaben und Rechte feudalen Ursprungs	64 000 000
2.	Kommunalsteuern	410 000 000
3.	Staatssteuer und Zivilliste	897 000 000
		1 371 000 000

Das spanische Volk gibt also nach diesen einer den Cortes von Cadix vorgelegten Statistik entnommenen Angaben, die sich ihrerseits auf den Censo von 1797 stützen, der Kirche mehr als für sämtliche andere Ausgaben zusammengenommen, während das ganze Volkseinkommen von Borrego (S. 93) nur auf 11 Milliarden Realen geschätzt wird.

Diese Summen reichen aber nicht hin, sämtlichen Geistlichen ein anständiges Auskommen zu verschaffen, da der Divisor zu gross, der Verteilungsmodus zu ungleich ist. Bei gleicher Verteilung kämen 5765 R. auf den Kopf des Klerikers, aber die hohen Kirchenfürsten nehmen das meiste davon für sich weg, so die Bischöfe von Orense, Lugo und Oviedo mit je 120 000 R., der von Tuy mit 500 000, der von Siguenza mit 800 000, Murcia mit 2 200 000, der Bischof von Santiago mit 2 400 000, die von Valencia und Sevilla mit je 2 800 000 Realen; endlich ist der Erzbischof von Toledo mit 12 000 000 Realen nächst dem Papst der reichste Prälat der Christenheit. Wo hingegen noch wie in Guipuzcoa die weltlichen Grundherren nach altem Brauch den Zehnten als weltliche Steuer für sich erhoben und dem Ortsgeistlichen fast nichts abgaben, hatte mancher Dorfpfarrer kaum genug zum Leben und war auf die Wohltätigkeit der Gemeinde angewiesen. Die vielen Weltgeistlichen, für die keine Stelle als Gemeindepfarrer frei war, nahmen die merkwürdigsten, mit ihrem Stande kaum verträglichen Stellungen in der Hauptstadt ein.

c) Das Bürgertum.

Ein dritter Stand, bestehend aus der mittleren Beamtenschaft, den wohlhabenden Kaufleuten, Advokaten, Gelehrten usw. begann sich unter den Bourbonen erst zu bilden. In Madrid hatte er keinerlei politischen Einfluss, weil alles mehr oder weniger vom Hofe abhängig war. In den Provinzialhauptstädten bildete dieser dritte Stand

neben dem Provinzialadel, der daselbst seine Renten verzehrte, eine Art von Stadtpatriziat. Das Leben dieser Oberschicht ist geschäftiger Müssiggang. Pluers sagt S. 329 von Granada: „Die Leute scheinen keine andere Beschäftigung zu haben, als dass sie Besuche und Komplimente machen und sich einer nach dem andern erkundigen“.

Die Handwerker waren in Germanias und Cofradias zunftartig zusammengeschlossen. Diese Gildenverfassung wurde aber von der Regierung, wo es nur ging, prinzipiell durchbrochen, indem zugereisten Fremden, die sich durch irgendeine technischeFertigkeit auszeichneten, ohne weiteres Meisterbriefe gegeben wurden, die sie vor den Einheimischen bevorzugten, Massregeln, die in den Handwerkskreisen speziell gegen die zahlreich eingewanderten Franzosen eine feindselige Stimmung hervorriefen, die sich beim Ausbruch des Krieges gegen die französische Republik in der Plünderung und Vertreibung der Fremden Luft machte. Wirkliche wirtschaftliche und politische Bedeutung hatten nur die „Cinco Gremios Mayores“ in Madrid, die den Handel der fünf Gewerbezweige, die das meiste Kapital erfordern, Gold und Silber, Seide, Tücher, Leinwand, Gewürze und Droguen, monopolisiert hatten. Zehnjährige Lehrzeit und 45 000 R. Kapital mussten beim Eintritt in die Gilde nachgewiesen werden. Die Cinco gremios repräsentieren mit ihrem gesamten Kapital eine beträchtliche wirtschaftliche Macht, sie pachten staatliche und kommunale Steuern, übernehmen Lieferungen für das Militär, kurzum der Staat musste mit ihnen als mit einflussreichen Geldgebern, den einzigen, die für innere Anleihen in Betracht kamen, rechnen. Sonst existierte nur noch in Barcelona mit seiner lebhaften Tuchindustrie ein einigermassen zahlreiches, selbstbewusstes Bürgertum, dagegen gab es in den Seestädten des Königsreichs Castilien wie Alicante, Malaga, Almeria, Cadiz trotz des blühenden Ausfuhrhandels nur einige wenige reiche Kaufmanns- und Rhederfamilien, denen ein besitzloses Stadtproletariat gegenüberstand. Der geringe Raum, den wir dem dritten Stande an dieser Stelle einräumen, entspricht seiner damaligen Bedeutung.

d) Die Bauern und das Land.

Die Bauern sind persönlich frei, doch lastet auf ihnen die ganze mittelalterliche Vergangenheit insofern, als keine der aus der persönlichen Unfreiheit hervorgegangenen Verpflichtungen ganz unterdrückt, vielmehr alles in Geldleistung umgewandelt worden war. Eine Ausnahme machen nur die Basken, die sich persönliche Leistungen nie hatten aufbürden lassen, infolgedessen nichts als eine emphyteutische Pacht, die[1]) selten über 2 % vom Bodenwert betrug, zu zahlen hatten und infolgedessen in einer sehr günstigen wirtschaftlichen Lage waren. Das gab ihnen Arbeitslust und Interesse am Boden, den sie bebauten. Alle Reisenden heben den Unterschied im Anbau zwischen den Ländern der Basken einerseits und den Ländern der Krone Castilien andrerseits hervor. Lediglich durch Intensität der Wirtschaft und Hackkultur hat man das gebirgige Terrain in blühende Gärten verwandelt.

Der Baske hat es mit einem zähen, widerspenstigen Lehmboden zu tun, die gebirgige Oberfläche erschwert die Bearbeitung, der Pflug kann hier nichts ausrichten. Man hackt also den Boden mit der laya, einer zweizinkigen, abwärts gerichteten Gabel, auf; es enstehen grosse, harte Schollen, die man den Winter über liegen lässt, damit sie durch atmosphärische Einflüsse, Kälte und Regen, mürbe werden. Hierauf glättet man im Frühjahr mit einer schweren, gezahnten Walze den Acker. Allzu harte Knollen werden mit hölzernen Hämmern zerschlagen, gleichzeitig wird, um den harten Boden milder zu machen, stark gekalkt. Die Grundstücke, die um den Hof herumliegen, werden regelmässig gedüngt und ununterbrochen mit Mais, Bohnen und Erbsen bebaut. Entfernter liegende Grundstücke werden in einer Art Koppelwirtschaft angebaut, indem man 3 Jahre hintereinander Weizen, im 4. Gerste, im 5. Flachs baut, dann das feuchte regenreiche Land sich begrasen und mehrere Jahre als Viehweide liegen lässt.[2]) Auf den Abhängen gedeihen Ge-

[1]) Nach Laborde, Itinéraire déscriptif Bd. I S. 257.
[2]) Pluers, Reise durch Spanien. Leipzig 1787. S. 188.

müse und Obstbäume, die Aepfelbäume geben den sauren Wein (sidra), der den anspruchslosen Basken den Traubenwein ersetzt. Ein demokratisch-republikanischer Geist leitet die Gemeindeverwaltung, lebendiger als anderswo haben sich Reste des Dorfkommunismus erhalten. Brennt einem sein Haus ab, so gibt ihm der Dorfschulze (alcalde) eine Lizenz, und der ganze Ort hilft ihm unentgeltlich beim Wiederaufbau seines Hauses.[1])

In dem kulturell und physikalisch zum Baskenlande zu rechnenden, aber politisch zu Castilien gehörigen Asturien sind die wirtschaftlichen Verhältnisse denen in Biscaya noch ziemlich ähnlich. Aber schon in Galicien, wo Adel und Klerus sich in das Land teilen, sich der Gemeinwälder und -weiden bemächtigt haben, und in ihrem Besitz den Bauern allerlei spezielle Auflagen machten, sind die Privatkontrakte weit ungünstiger, die Abgaben höher, die Lage der Pächter viel gedrückter. Die grundherrlichen Lasten heissen in Galicien Foros. Es steht juristisch dem nichts im Wege, dass der Inhaber einer Pachtung diese mehreren Unterpächtern weiter verpachtet, von denen jeder die Verpflichtung übernimmt, pro rata seines Landanteils den auf diesen entfallenden Canon dem ersten Pächter zu zahlen, der ihn seinerseits dem Grundherrn abliefert. Es entstehen so Subforos, denen, wenn die Pächter zweiten Grades weiter parzellieren und verpachten, sogar Foros dritten Grades folgen können. Dies komplizierte Verhältnis wird noch verwickelter durch die von den Grundherren überall gegebene Erlaubnis, die in dem gebirgigen Galicien sowieso nicht grossen Pachtgrundstücke unter die Familienangehörigen gleich zu verteilen. Völlige Zersplitterung des Bodens, die oft zur Aufgabe der Kultur führt, vorzeitige Familiengründungen und Verelendung der Bevölkerung sind die Folge. Ein Teil der männlichen Einwohner geht im Sommer nach Portugal, um dort die Ernte einzubringen, ein anderer nach Neu-Castilien und Andalusien. Jene Gegenden haben ihren Latifundienbetrieb vollkommen auf die gelegentlichen Wanderarbeiter aus Ga-

[1]) El Guipuzcoano instruido, Bd. V sub „Casas quemadas“.

licien zugeschnitten und sind ruiniert, wenn die Gallegos einmal ein Jahr ausbleiben.

Die Familien dieser Wanderarbeiter leben in der Heimat im grössten Elend. Ein französischer Schriftsteller sagt:[1]) „Die Wohnungen bieten einen abstossenden Anblick, die Mauern aus unbehauenen Steinen, oft ohne Bindemittel aufgeschichtet, sind kaum mannshoch, das Tageslicht dringt nur durch die Türe ein. Durch sie und ein Loch im Dach entweicht der Rauch des Herdes. Das ganze Haus hat nur ein Bett. Die Haustiere leben im Gemisch mit den Hausbewohnern“.

In Alt- und Neucastilien ist die Lage der Bauern, obwohl die Betriebsfläche der Pachtgüter bedeutend grösser ist, wenig besser. Der Grundbesitzer pflegt seine „Estados“ meist einem Generalpächter zu verpachten, der seinerseits zu erhöhten Preisen an die einzelnen Bauern die Pacht weiter gibt. Deren Pachtkontrakt läuft meist nur 7—9 Jahre, weil man bei längerer Zeitdauer die Entstehung eines Eigentumsrechts der Kolonen fürchtet. Der Pachtpreis besteht meistens in einer Naturalquote am Getreideertrag, deren Höhe sich nach der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens richtet.[2]) Nur die Kirchenbauern waren als Emphyteuten an vielen Orten nicht steigerungsfähig, ein Rechtsverhältnis, das die Kirche rückgängig zu machen suchte, als mit der Bevölkerung auch die Boden- und Getreidepreise stiegen und die Landwirtschaft rentabler wurde.

Auf allen Bauern lasten der Zehnt, das Voto de Santiago, die Primizien, die Einquartierungslasten (Quintas), Kommunalabgaben (Cargas concejiles) und Vorspanndienste für Heer und Hof (Bagages); für Meliorationen oder Ersparnisse bleibt also kein Geld übrig. Im allgemeinen nimmt man an, dass den Bauern nur die Nebennutzungen, Eier, Gemüse, Hühner und Milch als Reingewinn verbleiben, der Ertrag der Getreideernte geht für Pacht und Abgaben darauf. Die castilischen Orte, erdfarbene, aus ungebrannten Lehmziegeln er-

[1]) Du Rozoire, Déscription de l'Espagne. Paris 1821. S. 132.
[2]) Swinburne, Voyage en Espagne. Paris 1787.

baute Hütten in der sonnenverbrannten, baumlosen und wasserarmen Hochebene, sind auch heute noch das Tristeste, was man sich denken kann; alle Reiseschriftsteller des 18. Jahrhunderts haben denselben Eindruck trauriger Verwahrlosung, namentlich fällt Kaufhold die niedergeschlagene, gedrückte Stimmung der Einwohner auf. Viele castilische Orte, in denen sich eine nach mindestens 1000 Köpfen zählende Bevölkerung zusammendrängt, — eigentliche Dörfer gibt es infolge des früheren Kriegszustandes zwischen Spaniern und Mauren nicht — sind so unglücklich angelegt, dass man das Wasser meilenweit herholen muss. Vom Verkehr liegen die Flecken weit ab, Chausseen in unserem Sinn, die das ganze Jahr benutzbar sind, sind in Spanien unbekannt, solche existieren nur zwischen Madrid und den Sommerresidenzen des Hofes wie Aranjuez und Ildefonso.

Besonders die Mancha, wo alle diese Verhältnisse sich am schärfsten ausprägen, hat unter ungünstigem Klima, schlechter Bodenverteilung und schlechten Verkehrsverhältnissen zu leiden. Ponz sagt:[1]) „Die Leute in der Mancha bauen nur Weizen und Gerste. Schlägt die Ernte fehl, so sind sie verloren; es gibt in dieser Gegend nur einige ganz reiche Grossgrundbesitzer, der Rest besteht aus armen Tagelöhnern, die mit ihrer Familie von dem kärglichen Ertrage ihrer Arbeit leben". Ein anderer Kenner der spanischen Zustände, Cabarrus, einer der Gründer der Bank von St. Carlo, bestätigt das Obige:[2]) „Die unglückliche Mancha wird von allen Arten von Schrecknissen heimgesucht, wie um die Wette verwüstet durch die Militärorden, die Grossgrundbesitzer, die Chancilleria, den Klerus und die Steuern; zwischen dem, was man von dem Lande verlangt und dem, was es hervorbringen kann, besteht das grösste Missverhältnis; ich sah damals (bei der Hungersnot von 1786) hunderte ihrer unglücklichen Einwohner sofort nach der Missernte von Ort zu Ort laufen und sich bettelnd bis

[1]) Viaje de España 1787—94 Bd. II S. 332.

[2]) „Cartas sobre los Obstaculos que la Naturaleza opone a la felicidad publica." Vitoria 1808. S. 109.

nach Madrid schleppen, die Eltern mit Lumpen bedeckt, mit allen Symptomen des Hungertyphus und des Todes, die Kinder vollkommen nackt und hinfällig. Viele starben in den Hospitälern, andere am Wege".

Die menschenärmste und am extensivsten bewirtschaftete Provinz ist Estremadura.

Der englische Reisende John Talbot Dillon[1]) verschafft sich eine genaue persönliche Kenntnis des Landesinnern, durchquert Estremadura von Almadén bis Merida und berichtet, dass das Land, obwohl stellenweise fruchtbar, wie eine Steppe daliege. Der Boden ist weithin mit Gesträuch, 5—6 Fuss hohem Rosmarin und Cistus, Heidelbeeren, Lavendel und Thymian bedeckt; unzählige Bienenschwärme schweben über jenen endlosen, blühenden Heiden, weshalb abgesehen von der blühenden Schweinezucht, die auf der Eichelmastung in den Wäldern basiert, eine der Haupteinkünfte der Bauern in Honig und Wachs besteht.[2]) Das Land ist keineswegs unfruchtbar, die Flussniederungen an der Guadiana, so das Land zu Villanueva, die Dehesa de la Serena und die Gegend von Medellin ist sogar der denkbar fruchtbarste Boden, der feuchte Sand bringt Getreide, Wein und Südfrüchte hervor; auch leidet Estremadura, das sich nach dem Westen abdacht und schon unter der mildernden Einwirkung des atlantischen Ozeans steht, nicht an jenem schrecklichen Regenmangel und jenen schroffen Temperaturgegensätzen wie die innere Hochfläche (meseta), deren Klima der Eingeborene mit dem Wortspiel charakterisiert: „Sechs Monate Winter (Invierno), sechs Monate höllisches Feuer (Infierno)." Aber die günstigen physikalischen Verhältnisse werden nicht ausgenützt, teils deshalb nicht, weil die Einwohner infolge alter Gewöhnung die Viehzucht dem Ackerbau vorziehen, teils deshalb nicht, weil die Mesta auf Estremadura, das sie als ihre Domäne betrachtet, ihre Hand

[1]) Reise durch Spanien. Leipzig 1782. S. 39.

[2]) Letzteres findet in Spanien, wo man für den Kultus unzählige Kirchenlichter braucht, einen guten Markt und wird über Cadiz sogar nach dem katholischen Amerika exportiert.

gelegt hat und es verhindert, dass die Weiden, die sie für ihre Schafe braucht, umgebrochen werden. Die Folge ist jene schreckliche Heuschreckenplage, die sich von Estremadura aus alle 3—4 Jahre über das südliche Spanien verbreitet und die geradezu als eine Strafe für den allzu extensiven Betrieb anzusehen ist. Die Heuschrecken (langostas) brauchen nämlich, um ihre Eier so abzulegen, dass sie ein Jahr lang in der Erde sich ungestört entwickeln können, einen brachliegenden Boden, den kein Pflug aufwühlt, und diese Bedingung erfüllt Estremadura.[1]) Intensivere Wirtschaft wäre also das beste Heilmittel, um jene Landplage, die heute noch Spanien verwüstet, unmöglich zu machen.

In Andalusien überwiegt der Grossgrundbesitz, der in eigener Regie im Latifundienbetrieb bewirtschaftet wird; seltener wird er verpachtet. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die fast keinen eigenen Boden hat, lebt von solchen Pachtungen, dem ziemlich ausgedehnten Gemeindebesitz, der von königlichen Belehnungen nach der Reconquista im 13. Jahrhundert herrührt und der Arbeit auf den herrschaftlichen Gütern, zerfällt also in drei Klassen, nämlich in Labradores, Grossbauern und Grosspächter, in Pegujaleros oder Pelentrines, Kleinpächter und Häusler, und in Braceros, Tagelöhner. Erstere üben in der Gemeinde durch ihr ökonomisches Uebergewicht über die Nachbarn eine despotische Herrschaft aus, bringen den grössten Teil der Gemeindenutzungen, namentlich die Weide und Holzversorgung, an sich und drücken die Kleinbauern nach Möglichkeit zum besitzlosen dritten Stande herunter. Die Pelentrines leiden besonders unter dem Mangel an anbaufähigem Land, das sie in Angriff nehmen könnten, da die grundherrlichen Latifundien, wenn sie schon verpachtet werden, nur im Grossen abgegeben werden. Die Pelentrines suchen also im Gemeindeland Zuwachs der Anbaufläche zu gewinnen, ein Bestreben, dem sich aber Gesetze und der Egoismus der Grossbauern hindernd in den Weg stellen.

Die Lage der besitzlosen Tagelöhner endlich ist die

[1]) Sisternes, Idea de la ley agraria S. 131.

denkbar unglücklichste.[1]) Sie sind auf die Arbeit in den benachbarten Latifundien angewiesen. Diese sind schon längst zum Saisonbetrieb übergegangen und brauchen bei dem Prinzip der extensiven Wirtschaft, an baren Ausgaben, namentlich an Tagelöhnen, möglichst zu sparen, die Arbeitskräfte der Braceros nur bei Saat und Ernte. In dieser kurzen Zeit können letztere natürlich nicht Lohn genug gewinnen, um auch während der toten Saison sich sorgenfrei zu erhalten; denn das Angebot der Gallegos macht ihnen Konkurrenz. Während der Zeit der Arbeitslosigkeit leben die Arbeiter also in den grossen Orten als Einlieger auf Vorschuss, ein Personalkredit, den sie später mit 20 % von ihrem dürftigen Lohne bezahlen müssen. Jeder Feldarbeiter verwandelt sich in der toten Saison samt Frau und Kind in einen Bettler und Ortsarmen. Die arbeitende Landbevölkerung in Andalusien ist chronisch unterernährt und sogar zu arm, um nach dem spanischen Amerika auszuwandern, da sie die Unkosten der Ueberfahrt nicht aufbringen kann. Der Grossgrundbesitz wälzt also geradezu einen Teil seiner Arbeitskosten auf die Mildtätigkeit der Gemeinden ab; es handelt sich um einen typischen Fall von verstecktem Arbeitsbedarf.

In Valencia und Murcia ist die Lage der landwirtwirtschaftlichen Bevölkerung eine wesentlich günstigere; sie beweist, dass auf die Landeskultur weniger die Besitz- als die Betriebsform und vor allem Stand, Art und Dichtigkeit der Bevölkerung von Einfluss sind. Auch hier herrscht zwar Grossgrundbesitz, entstanden durch die Belehnungen

[1]) Die am 29. November 1767 erfolgte Aufhebung der Lohntaxen, die auf das Gesetz Heinrichs II. von 1373 zurückging (Buch 8 Tit. 26 ley 4 der noviss. recop.), bedeutete eher eine Massregel zugunsten der Latifundienbesitzer, die nun in ganzen ihnen gehörigen Provinzen die Löhne nach Belieben niedrig festsetzen konnten. Ebenso ungünstig wirkte die 1765 erfolgte Aufhebung des Ausfuhrverbots für Getreide, wodurch die Lebenshaltung der Tagelöhner sich verschlechterte. Früher hatte der andalusische Weizen im Ausland keinen Markt gehabt, war also von den Tagelöhnern konsumiert worden. Jetzt steigt er so im Werte, dass er für diese zu kostspielig wird. Eine dünne, kraftlose, mit Oel angemachte Gemüsesuppe (Gazpacho) muss ihn ersetzen.

nach der aragonischen Rückeroberung. Die arbeitsame maurische Bevölkerung ist aber hier nicht so völlig verdrängt worden wie in Andalusien, wahrscheinlich weil sie sich, schon bevor man zur völligen Vertreibung der Mauren schritt, zum grossen Teile mit der christlichen Bevölkerung verschmolzen hatte. An Stelle derer, die dennoch 1609 vertrieben wurden, gelang es, aragonische und catalonische Kolonen zu setzen, welche die entwickelte Ackerbautechnik ihrer Vorgänger nachahmten. So blieb maurische Kultur in Valencia zurück; in Leben, Sitten und sogar Kleidung ähnelt heute noch der Bauer von Valencia und Murcia mehr dem von Tunis als dem von Castilien. Man war also nicht durch Leutemangel gezwungen, wie in Andalusien den Grossgrundbesitz auch grossbetrieblich zu bewirtschaften, vielmehr liess man die Bauern auf ihrem Besitz als Erbpächter gegen Zahlung eines mässigen Canons. Zwar sind ihre Grundstücke durch freie Teilbarkeit aufs äusserste parzelliert, aber bei der intensiven Kultur und freien Wirtschaft, die sich auf dem durch uralte, weit hinter die Maurenzeit zurückreichende [1]) Bewässerungssysteme befruchteten Boden an keine Fruchtfolge zu binden braucht, bringt es eine Familie fertig, sich von 2—3 Tagwerken zu erhalten, um so mehr als die grundherrlichen Abgaben nicht steigerungsfähig sind und Servitute, wie das der Mesta, bei dem Mangel an Weiden in jenen intensiv angebauten Gegenden sich nicht hatten ausbreiten können.

Aus der spanischen Levante findet auch die stärkste Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte, wie Oel, Orangen, Rosinen, Zitronen, Wein, Feigen usw. statt, während die getreidebauenden Provinzen des Innern meistens nur für ihren eigenen Bedarf hinreichende Ernten haben, etwaige Ueberschüsse bei dem völligen Mangel an Verkehrswegen aber nicht an die getreidebedürftigen Küstengegenden ab-

[1]) Das Fuero Juzgo der Westgoten bringt schon Verfügungen, die auf ein seit längerer Zeit bestehendes Wasserrecht hinweisen. Letzteres muss also mindestens schon unter den Römern bestanden haben. Höchstwahrscheinlich aber fanden diese schon eine autochthone oder durch die Lybophönizier geschaffene Agrikultur vor.

geben können; diese werden vielmehr aus Sizilien und Nordamerika versorgt.

So die Länder der castilischen Reichshälfte. In Aragon, das womöglich noch dünner bevölkert ist, und am oberen Ebro geradezu steppenartigen Charakter hat, liegen die Dinge keineswegs besser als in Castilien. Asso sagt:[1] „Die Arbeitstiere beschränken sich im allgemeinen auf einige schlechte Pferde und schwache, abgetriebene Maultiere, und kaum dürften sich in dem ganzen zahlreichen Bauernstande sechs kräftige, gut gehaltene Gespanne finden. Die Pflüge sind für alle Arten von Land dieselben, die Pflugschar schlecht angebracht und zu leicht, um den Widerstand der Erde zu überwinden. Mit so schlechten Instrumenten kann man unmöglich gut arbeiten, und so ist zu beobachten, dass nicht tief genug gepflügt wird, die Pflugfurchen spannenbreit auseinanderstehen und dass die tiefwurzelnden Unkräuter nicht herausgepflügt werden. Berücksichtigt man die spärliche Bevölkerung des Königreichs, so scheinen wir ausser Stande, den Umfang unseres Ackerbaus durch neue Umbrüche von Weiden weiter auszudehnen. Alle unsere Versuche müssen sich darauf richten, den intensiven Ackerbau zu befördern, dessen Aufgabe es ist, das grosse Problem zu lösen, wie man von einem bestimmten Stück Land den höchstmöglichsten Ertrag und Nutzen erzielen kann“.

Diese Bemerkungen Assos leiten uns über zur Schilderung des Standes der Agrartechnik. Sie ist die denkbar niedrigste. Nach Borrego sind von der Gesamtoberfläche der Halbinsel, nämlich 104 194 720 Fanegadas, 55 000 000, also etwa die Hälfte, bebaut, eine höchst optimistische Angabe, die sich ausserdem erst auf die Zeit um 1800 bezieht. In den letzten 50 Jahren hatte, wie wir sehen werden, infolge lebhafter Vermehrung der Bevölkerung ein starkes Wachstum der Anbaufläche stattgefunden. Um 1750 waren höchstens 40 000 Fanegadas unter dem Pfluge. Welches war das Feldsystem? Buchenberger sagt,[2]) dass in Spanien die Zweifelderwirtschaft allgemein verbreitet sei. Das

[1]) Economia politica de Aragon. Zaragoza 1798. S. 344.

[2]) Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1892. Bd. I S. 31.

ist sehr cum grano salis zu verstehen; bei der Mehrzahl der Betriebe im Innern zerfällt das Ackerland in drei Schläge. Wenn wir aber unter Dreifelderwirtschaft einen Turnus verstehen, wo nach dem Grundsatz: Winterung — Sommerung — Brache, immer zwei Drittel des Ackerlandes gleichzeitig unter dem Pfluge sind, so ist die spanische Dreifelderwirtschaft weit extensiver. Hier ist immer nur ein Schlag angebaut (sembrado), ein zweiter umgepflügt und liegt brach, (barbecho), ein dritter dient als Weide (eriazo); von der Gesamtfläche ist also nur immer höchstens ein Drittel angebaut. Die in Andalusien auf sehr fruchtbaren Boden vorkommende Zweifelderwirtschaft (año y vez) gilt schon als sehr intensiver Betrieb und saugt in der Tat den Boden, der selten oder nie gedüngt wird, übermässig aus. Gerade auf den grossen andalusischen Höfen, deren Areal im Verhältnis zu den Wirtschaftsgebäuden viel zu ausgedehnt ist, werden aber die vom Hofe weit weg liegenden Grundstücke wegen chronischen Düngermangels — Stallfütterung ist unbekannt und so geht der Dung verloren — nur alle 4, 5, oft aber nur das 8. oder 10. Jahr bestellt.

Von dem wenig ergiebigen Lande in dem östlichen Castilien um Albacete an der Grenze von Murcia sagt Swinburne (S. 523): „Es ist traurig, ganze Teile dieser schönen grossen Täler fast unangebaut zu sehen; man lässt sie 5 Jahre lang ohne Anbau liegen, weil man bloss für den nötigen Verbrauch in der Provinz arbeitet, die nach dem Verhältnis ihrer grossen Fruchtbarkeit viel zu wenig bevölkert ist".

Freilich stehen dem in den Regadíos, den Oasen mit künstlicher Bewässerung, die hauptsächlich in Valencia und Murcia, stellenweise aber auch in Aragonien und Andalusien sich finden, Gebiete gegenüber, wo das ganze Land ununterbrochen unter Spatenkultur steht und 3—4 Ernten im Jahr hintereinander trägt.[1]) Aber diese Gebiete betragen zu-

[1]) Pluers schildert S. 350 die Huerta von Granada, wo die maurische Tradition intensiver Gartenwirtschaft sich noch am lebhaftesten erhalten, als einen Park von Granat-, Feigen-, Zitronen- und Orangenbäumen. Gedüngt wird vorwiegend mit Pflanzenasche.

sammen kaum ein halbes Prozent der gesamten Oberfläche, sind also zu wenig ausgedehnt, um ins Gewicht zu fallen. Wir kalkulieren richtig, wenn wir annehmen, dass bei einer Ackerfläche von 40 Millionen Fanegas höchstens 10 Millionen wirklich in einem Jahr Getreide trugen. Diese Fläche aber wurde in der denkbar rückständigsten Weise bebaut.[1])

Die Pflüge bestehen nur aus einem hölzernen Haken, der den Boden oberflächlich aufkratzt.[2]) Da man aber den Boden wenig oder nie düngt, ist es gewissermassen als ein Glück zu betrachten, dass es den Bauern technisch unmöglich war, tiefer zu pflügen und so den Boden völlig zu erschöpfen. So ist es möglich gewesen, dass heute grosse Latifundien anfangen, direkt zur Dampfkultur überzugehen, unter Ueberspringung aller Zwischenstadien.

Die Ernte wird im ganzen Inneren nach einer Methode eingebracht, deren der ganze mittelländische Kulturkreis sich

---

Für Getreidebau ist der Boden natürlich zu teuer, Granada hätte nur für 3—4 Monate Brot, wenn es auf eigene Versorgung angewiesen wäre. Dennoch findet P. auch hier Spuren davon, dass der Ackerbau früher ausgedehnter gewesen sein müsse; er sieht im Hochgebirge in der Nähe des Mulahaceen „Spuren eines ehemaligen Anbaus, wo jetzt kaum Gras wächst“.

[1]) Borrego schätzt nach Canga Arguelles das Totaleinkommen aus dem Grundbesitz (das aus dem städtischen ist minimal) auf 8572220591 Realen und fährt fort: „Diese Zahlen darf man jedoch nicht als allgemeines Mass von dem, was Spanien hervorzubringen imstande ist, in Betracht ziehen. Die Kunst des Ackerbaus befindet sich noch in ihrer Kindheit, die Zubereitung und Besäung des Bodens, die bei der Ernte und Aufbewahrung der Produkte angewandten Methoden sind noch immer dieselben wie zur Zeit der Mauren. Die zum Ackerbau bestimmten Werkzeuge sind die gröbsten und unvollkommensten, die man in Europa braucht. Die Bauern besitzen auch nicht die zur vervollkommneten Benutzung erforderlichen Kapitalien. Würde der spanische Boden mit dem Verfahren und den Mitteln englischer Pächter bearbeitet, so müsste sich in wenigen Jahren sein jetziger Ertrag verzehnfachen.“

[2]) Dem Buch von Townsend sind interessante Tafeln mit spanischen Pflugtypen beigeheftet, die sich wenig von den Zeichnungen von Pflügen, die man an den ägyptischen Pyramiden findet, unterscheiden. In der Tat macht Pluers S. 360 darauf aufmerksam, dass die in der Huerta von Granada gebräuchlichen Pflüge dieselben seien, deren man sich in Siam und Indien bediene.

schon tausende von Jahren v. Chr. bediente und die heute noch in ganz Vorderasien üblich, aber wenig rationell ist und es jedenfalls nicht verdient, noch heute in Spanien angewendet zu werden, wie Autor durch eigenen Augenschein in der Nähe von Valladolid konstatieren konnte. Das auszudreschende Getreide wird fächerförmig auf eine grosse, aus festgestampftem Lehm bestehende Tenne ausgebreitet, die der Gemeinde zu gehören pflegt. Man treibt nun über die Garben kreuz und quer ein Paar Ochsen, die hinter sich einen hölzernen Schlitten herziehen, der an der unteren Seite mit scharfem Feuerstein beschlagen ist.[1]) Das Stroh wird dabei natürlich zu Häksel zerrieben. Auf diese Art wird ein Teil des Kornes aus den Aehren herausgequetscht, ist aber stark vermischt mit Staub, Spelzen und kleinen Erdteilchen. Eine notdürftige Sonderung von diesen Beimengungen nimmt man vor, indem man an windigen Tagen mit breiten Schwingschaufeln das zu reinigende Getreide gegen den Wind wirft.[2])

Da von anderen Methoden, die eine Verstärkung der Produktion herbeiführen könnten, keine Rede ist, so überschreiten die Erträge oft kaum das Doppelte der Aussaat.[3]) [4]) Man ist ganz auf die natürliche Fruchtbarkeit

---

1) Pluers S. 270.

2) Townsend S. 370.

3) Es wird uns daher auch nicht wundern, wenn Spanien 1797 nur 17,8 Millionen hl Weizen hervorbringt, Frankreich aber 1789 32 Millionen (Desdevises Bd. III S. 29). Allerdings übertrifft durch höhere Erträge an Mais und Gerste die Gesamtmenge, die auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, sogar diejenige Frankreichs; dies aber nur wegen der viel geringeren Zahl der Bevölkerung in Spanien.

4) In seinen memorias politicas y economicas (Madrid 1787) sagt Larruga Bd. I S. 43: „Die Anbaumethode des Säens und Bauens ist (in der Provinz Madrid) die in ganz Alt-Castilien zu beobachtende, d. h. ein sehr schlechtes Aufpflügen des Bodens, Auswurf der Saat mit der Hand, sodass sie fällt wohin sie will, und sehr unordentliches Zudecken, worauf man auf die Ankunft der galicischen Schnitter wartet, die die Ernte einsammeln sollen. Ginge die Aussaat mit grösserer Sorgfalt und Ordnung vor sich, etwa so, wie es mit der Saat in Gärten geschieht, so würden die Bauern

des Bodens angewiesen, die im Innern um so geringer ist, als das Wasser im Minimum vorhanden und die Wärmesumme, die den Pflanzen zur Verfügung steht, wohl sehr hoch ist, aber durch intensive Temperaturschwankungen an demselben Tage illusorisch wird.

Technische Verbesserungen einzuführen ist äusserst schwer. Wie kaum anderswo hängt der spanische Bauer zäh am Herkommen; überaus bezeichnend für seine Geistesart ist, was Pluers auf die Frage, warum man nicht dies und jenes einführe, zur Antwort erhält: [1]) „Mas vale creer que buscar." (Glauben ist besser als Suchen.) Die Kolonen sind hauptsächlich deshalb keine Freunde von Neuerungen, weil dieselben mit einem Plus an Arbeit verbunden sind, deren Ertrag bei ihren prekären Besitzverhältnissen zweifelhaft ist. Jovellanos sagt mit Recht, der Pächter wünsche keine künstliche Bewässerung, denn es fehle ihm das Geld, um das Wasser zu kaufen. Er versteht nicht mit der Irrigation und dem Gemüsebau umzugehen. Die intensivere Kultur verteuert ihm den Boden, legt ihm die Verpflichtung auf, stärkeren Viehstand zu halten, um mehr Dünger zu produzieren, kurz Geld in die Wirtschaft zu stecken. Dies kann man den Pächtern nicht zumuten, denn sie fürchten, wenn sie ihr kleines Kapital in den Betrieb hineingesteckt haben, der Pacht und damit der Früchte ihrer Anstrengung verlustig zu gehen.

Aber auch wo die Grundherren in uneigennütziger Weise den Bauern verbesserte Betriebsmittel und Arbeitswerkzeug in die Hand geben, zeigen die Bauern in eingewurzeltem, allerdings auf übler Erfahrung beruhendem Misstrauen gegen die höheren Klassen sich ganz abgeneigt, davon Gebrauch

einsehen, dass es sehr wohl möglich ist, eine solche Methode zu befolgen. Hätten nur die reichen und angesehenen Hofleute Liebe zur Landwirtschaft und stellten diese Versuche auf ihren Gütern an, so würden die Bauern sie vielleicht nachahmen, wenn sie den Nutzen derartiger Methoden sehen würden."

[1]) Pluers S. 357.

zu machen. Sie wollen sich von der herkömmlichen Wirtschaftsweise nicht entfernen.[1])

Dieser Hass gegen alle Neuerungen zeigt sich auch auf Gebieten, wo die Spanier durch die Güte ihres Rohprodukts von Natur aus vor den Konkurrenten einen Vorsprung hätten. Spanien hat die besten Oliven, aber das schlechteste Oel, vorzügliche Weinberge, aber schlechten Wein. Ueber die Oelbereitung berichtet Dillon S. 137: Man versteht in Andalusien nicht die Kunst, gutes Oel zu machen. Die Oliven werden nach der Ernte in Haufen zusammengeschüttet. Man lässt sie faulen, dann erst stampft und presst man sie. Dadurch wird das Oel schleimig und trübe und nimmt einen schlechten Geruch an. Es liegt das teils an der Habsucht und Nachlässigkeit der Bauern, welche denken, dass auch faule Oliven noch Oel geben, teils an der geringen Anzahl von Oelmühlen, welche die Olivenbesitzer nötigt, mit der Verarbeitung ihrer Ernten solange zu warten, bis die Hitze den Vorrat zum Faulen gebracht hat. Die bessere Qualität des Provenceröles rührt nur daher, dass man jede Olive, die schwarze Flecken hat, sorgfältig ausliest, ferner daher, dass man verschiedene Qualitäten herstellt.

[1]) Eduard Clarke erzählt S. 610 über den nicht nur den Spaniern, sondern jeder bäuerlichen Bevölkerung innewohnenden Misoneismus folgende Anekdote, die jeder vorwärtsstrebende Agrarier bei gleicher Gelegenheit wohl schon mit seinen eigenen Leuten erfahren hat: „Einer der letzten Minister suchte seit wenigen Jahren die englische Art des Landbaues einzuführen und liess Pflüge, Eggen und anderes Ackergerät aus London kommen. Als er aber seinen castilianischen Bauern den Nutzen und den Gebrauch dieser bäuerischen Waffen lehren wollte, so hatten sie nicht weniger Abscheu davor als jetzt die spanischen Soldaten vor den preussischen Kriegsübungen (!). Sie versuchten zwar die Arbeit damit, aber vergeblich, denn der spanische Don wird lieber die Haut vom Leibe hergeben, als seine Kleidung und Vorurteile ablegen. Also legten sie das Ackergeräte ruhig wieder aus den Händen und sagten zu dem Minister, dass sie mit englischem Werkzeug unmöglich arbeiten könnten." Vielleicht ist aber an letzterem Ausspruche insofern etwas Wahres, als sie zu schlecht genährt waren, um mit den für die kräftigeren englischen Feldarbeiter gebauten Instrumenten umgehen zu können.

Gleichfalls an den schlechten Ernte- und Aufbewahrungsmethoden laboriert der Weinbau. Das obere Ebrotal, die Gegend um Rioja, bringt schon damals einen vorzüglichen, leichten Rotwein hervor, der nicht schlechter ist wie ein mittlerer Bordeaux, ebenso versorgt die sonnige Mancha, speziell die Gegend um Valdepeñas, das mittlere Spanien mit einem an sich höchst trinkbaren Landwein. Die Ernten halten sich aber, weil man sie nicht zu behandeln versteht, selten länger als ein Jahr. Mit den Füssen ausgetreten, wird der Wein wie auch im ganzen Orient in wenig appetitlicher Weise in innen gepichten Schläuchen aufbewahrt, wobei er natürlich einen penetranten Pechgeschmack annimmt, der ihn zum Transport gänzlich ungeeignet macht. Pluers erzählt, dass ein intelligenter Bauer in Valdepeñas es zwar versuchte, den Wein auf Fässer zu ziehen, bei seinen Nachbarn aber statt Nachahmung nur Verfolgung fand. (Das über die Erntemethoden von Oel und Wein Gesagte gilt mit wenigen Ausnahmen auch noch für heute).

Genau so geht es mit der Seidenproduktion. Ihrer Einführung gilt, da ihre Verarbeitung der Hausindustrie Nahrung geben kann, das Bestreben aller Regierungen im 18. Jahrhundert und so suchte auch die spanische Regierung sie in jeder Weise zu fördern. Sie kommt aber nicht vorwärts, weil man die Raupen nicht aufmerksam und gut füttert, die Seidencocons nicht sorgfältig behandelt. Die landwirtschaftliche Produktion, wie sie in Spanien im 18. Jahrhundert betrieben wird, schliesst die Herstellung von Qualitätsware völlig aus.

Auch die Viehzucht steht auf einer niedrigen Stufe; nur die Anzahl der Schafe ist zum Schaden des Ackerbaues sehr gross, die der Pferde und Ochsen ist gering. Letztere sind zur Fleischversorgung fast nicht zu brauchen, weil es an besseren Weiden fehlt, kommen in Andalusien wegen der grossen Entfernungen, die täglich vom Hofe zu den Arbeitsstätten zurückzulegen sind, als zu langsam auch als Zugtiere nicht in Betracht. Man zieht deshalb Maultiere und verdirbt so die Pferdezucht.

3. Die historische Entstehung der Bodenverfassung.

Resümieren wir:

Wir haben vor uns das typische Bild eines rein agrarischen Landes mit allen Begleiterscheinungen, die eine ungleiche Besitzverteilung in der noch ganz von der landwirtschaftlichen Produktion abhängigen Bevölkerung hervorruft. Auf dem Lande steht immens reichen Magnaten, die den Umfang ihres Besitzes meist nicht kennen, ja oft ihre riesigen Domänen nie selbst gesehen haben, reichen Stiftungen und Klöstern ein Stand von gedrückten Pächtern und ein besitz- und oft arbeitsloses Proletariat von Landarbeitern gegenüber. In den Städten betrachten erbliche Ratsherren den Landbesitz ihrer Gemeinden als ihre Domäne, während kleine Ackerbürger, Handwerker und Krämer kaum ihr Leben fristen können, weil die Luxusbedürfnisse der Reichen im Auslande gedeckt werden. Welches ist nun der Grund dieser ungleichen Besitzverteilung und des ihr entspringenden wirtschaftlichen Tiefstandes?

Wir müssen zur Erklärung dieser Zustände, deren Entwicklung mit der Geschichte des Landes eng zusammenhängt, weiter zurückgreifen. Für den wirtschaftlichen Verfall, der im 16. und namentlich im 17. Jahrhundert mit wachsender Geschwindigkeit vor sich geht, hat man mit allzugrosser Ausschliesslichkeit verschiedene Momente verantwortlich gemacht, von denen es sich fragt, ob sie nicht mehr Symptome und Begleitumstände als veranlassende Ursachen sind. Der zutreffendste Grund ist noch die Vertreibung der Mauren; doch wäre dieser Aderlass an der spanischen Volkswirtschaft vielleicht zu ersetzen gewesen, wenn fleissige Handwerker und Bauern an die Stelle der Vertriebenen getreten wären; dass kein solcher Ersatz vorhanden war, hängt eben mit der ganzen Entwicklung zusammen, die Spanien in den vorausgegangenen Jahrhunderten genommen hatte. Die Ueberspannung der Kräfte durch die Weltpolitik der Habsburger kann nicht allein die Ursache

des kurz darauf einsetzenden Niederganges sein; denn Amerika z. B. hat Spanien mit verhältnismässig geringem Aufwand an Geld und Menschen erobert, kolonisiert und bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgreich behauptet. Auch ruinieren langwierige Kriege nicht unter allen Umständen die Nation, die sie führt. Sie bewirken vielmehr oft, dass letztere aus dem Schlafe zum Bewusstsein ihrer Macht erwacht und nicht nur alle zerstörenden, sondern auch alle produktiven Kräfte zusammennimmt. So rangen sich die Niederlande in demselben 80 jährigen Kriege zu einem reichen und mächtigen Kolonial- und Grosstaat mit einer blühenden Volkswirtschaft empor, in dem Spanien wirtschaftlich zu Grunde ging und zu einer Macht zweiten Ranges herabsank; und Frankreich wurde, trotzdem Franz I. in seinen vier Kriegen gegen Spanien regelmässig geschlagen wurde und zuletzt Bankerott machte, finanziell viel weniger ruiniert, als das siegreiche Spanien.

Auch die Preisrevolution, die Spanien durch seine amerikanischen Silberflotten selbst verursachte und durch die es am schwersten und unmittelbarsten selbst getroffen wurde, ist nach den Untersuchungen von Bonn [1]) nicht die eigentliche Ursache des Niedergangs. Wir haben das eigenartige Bild vor uns, dass das Land von einem beständigen Gold- und Silberstrom durchflossen wird, der sich nicht ansammelt, sondern sich in den Kassen ausländischer Kaufleute und Bankiers verliert. „Nicht die spanische Volkswirtschaft ist durch die Ernte von Potosi befruchtet worden, wohl aber die von Holland, England und Frankreich“ (Bonn S. 191). Kam aber Spanien der Zufluss von Edelmetallen nicht zugute, weil das Silber, das in Mexiko gegraben wurde, infolge der grossen für Waren und Leistungen kontrahierten Schulden bereits den Auslandgläubigern gehörte, so war doch Spanien zunächst noch nicht ärmer, als es vor der Entdeckung Amerikas ohne Edelmetalle und ohne ausländische Waren gewesen war. Aber der Geldzufluss und seine Auslandspolitik hatten

---

[1]) Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1896.

Spanien einerseits in die Weltwirtschaft hereingestellt und andererseits neue, bisher unbekannte Bedürfnisse erzeugt, über die zeitgenössische Schriftsteller wie z. B. Lope de Deza als über unerhörten Luxus nicht wenig klagen. Während nun in die meisten anderen Länder unter dem Druck der veränderten Verhältnisse ein neuer, wirtschaftlicher Geist einzieht, macht Spanien ökonomisch keine Fortschritte und wird so von den Nachbarländern überflügelt. „Nicht das zu grosse Angebot von Silber, die zu geringe Produktion von Waren ist die Hauptursache der Preissteigerung gewesen“ (Bonn S. 193). Wäre also Spanien im Stande gewesen, durch Steigerung der Produktion die von ihm selbst hervorgerufene Steigerung der Preise auszugleichen, so hätte es die wirtschaftliche Krisis schnell überwunden. Aber gerade dies war dem Lande vermöge seiner ganzen historischen Vergangenheit nicht möglich.

Weniger als jede andere Nation war gerade die spanische, deren Charakter in dem 700 jährigen Kriege gegen die Mauren sich gebildet hatte, im Stande, den veränderten Anforderungen sich anzupassen und den neuen kapitalistischen Geist in sich aufzunehmen. „Die Vereinigung der ritterlich-romantischen Gesinnung des Mittelalters mit der militärisch-bürokratischen des Absolutismus scheint der tiefste psychologische Grund, warum sich Spanien den neuen Wirtschaftsverhältnissen nicht anpassen konnte“ (Bonn S. 198). Eine schwerfällige wirtschaftliche Verfassung umschliesst das Land wie ein drückender Panzer, hindert es, sich an dem Wettlauf der Nationen nach Erwerb zu beteiligen und den hochgespannten finanziellen Forderungen nachzukommen, welche die neue Zeit stellt. Gerade an der Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts vollendet sich in Spanien eine Festlegung des Grundbesitzes in den Händen des Adels und der Kirche, die speziell die Landwirtschaft, indirekt aber auch die gewerbliche Produktion auf das Schwerste schädigen musste.

a) Die Majorate.

Beginnen wir mit der Vinculation des adeligen Grundbesitzes, mit dem Majorat.[1]) Viele spanische Schriftsteller haben in einer Bestimmung des alten gotischen Gesetzbuches, des Fuero Juzgo, wonach der Familienvater einen Sohn vermittels eines grösseren Bruchteils seines Vermögens bevorzugen, diesen aber vinkulieren kann, eine der Wurzeln des spanischen Majoratswesens sehen wollen. Solche Bestimmungen, die als Uebergang von der alten familienhaften Gebundenheit der Güter zum freien Eigentum aufzufassen sind, finden sich zwar in den meisten gleichzeitigen Gesetzbüchern. In Spanien wurden sie aber in weiterem Umfange angewendet, nachdem die Mauren den grössten Teil Spaniens besetzt hatten. Man schuf vermittels dieser bevorzugten Erbschaftsanteile Familienstiftungen (capellanias laicales), die unter den Schutz der Kirche gestellt und von den Mauren den Vorschriften des Koran gemäss eher geschont wurden als der Privatbesitz. Obgleich diese Familienstiftungen mit dem Verschwinden der Mauren vom spanischen Boden mehr und mehr abkamen, sind sie doch insofern als Vorläufer des Majoratswesens zu betrachten, als sie die Stimmung für die Festlegung des Bodens vorbereiteten.

Das eigentliche Majorat, das mit dem auch im nördlichen Spanien bekannten Stammgutssystem (abolengo) und den römischen Fideikommissen nichts zu schaffen hat, wächst aus dem spanischen Feudalismus organisch heraus. Vergegenwärtigen wir uns, wie nach der Eroberung Spaniens durch die Mauren die Rückeroberung und Neubesiedlung des Landes vor sich ging. Juristisch wurde die Fiktion aufrecht erhalten, dass ganz Spanien, auch das maurische als terra irredenta, immer noch der Krone gehöre. Ueber das eroberte Land behielt sich somit der König eo ipso neben

[1]) Quellen: Cardenas, Historia de la propriedad territorial en España Bd. I; Sempere, Historia de los vinculos y mayorazgos (Madrid 1847); Colmeiro, Derecho politico de Leon y Castilla (Madrid 1872) passim; Pfaff und Hoffmann, Excurse über allgemeines bürgerliches Recht Bd. II Majorate in Spanien. Wien 1884.

den Hoheitsrechten das Recht des Obereigentums und der Belehnung vor, sodass in dem ehemals maurischen Spanien völlig freies Eigentum, Allod, juristisch eigentlich nicht existieren konnte. Wenn aber die grossen Lehensträger und die Kirchenfürsten auf eigene Faust gegen die Mauren kämpften, so wurde das Land, das sie eroberten, natürlich ihr eigen, und der Rechtsanspruch des Königs auf das Obereigentum war nur ein ideeller.

Es entstehen drei Kategorien von Land: solches der Kirche (abadengo), solches, welches sich der König unmittelbar vorbehält (realengo), und endlich solches der Feudalen (señorio). Beginnen wir mit dem letzten. Dieses Feudalland wurde unter den verschiedensten Lehensformen vergeben, die alle darauf berechnet sind, das Obereigentum des Königs aufrecht zu erhalten; aber da die Königsgewalt zu schwach ist, um ihre Ansprüche dauernd zu behaupten, so wird wie im Frankenreich aus dem anfänglich prekären Amt ein lebenslängliches, dann ein erbliches Lehen, das schliesslich oft in freien Besitz übergeht. Nur auf einer bestimmten Art von Lehen, den Tenencias, hält sich längere Zeit das Dominium directum des Königs, und das hat seinen speziellen Grund. Die Tenencias sind die Markgrafschaften an der Grenze, also die Vorposten gegen den maurischen Erbfeind. An ihrer richtigen Besetzung hatte das ganze Land mit dem König das grösste Interesse, da von der Person des Trägers die Sicherheit der Grenze abhing. Unzuverlässigen oder Untauglichen konnte man ein solches exponiertes Lehen nicht übertragen. Der König ernannte also selbst den Lehensträger und wählte, als jene Grafschaften später doch erblich wurden, aus den ihm vom Lehensträger präsentierten Söhnen oder männlichen Verwandten den aus, der ihm am geeignetsten erschien. Inzwischen machte aber die Rückeroberung Fortschritte. Was vor 50 Jahren an der Grenze lag, lag jetzt mitten im Lande. Das Interesse des Königs an der Besetzung der Tenencias durch Taugliche war also nicht mehr so gross wie früher, andererseits wünschen die Lehensinhaber ihren Besitz nach einer festen und sicheren Erbfolge vererben zu können. Der Uebergang von der Singular- zur

Primogeniturerbfolge vollzieht sich dadurch, dass auf den Cortes von Ocaña 1422 und Palenzuela 1425 die Stände den König bitten, den Lehensberechtigten von vornherein zu bezeichnen und zwar immer dem ältesten Sohn das Lehen zu geben, um Streitigkeiten in den Familien vorzubeugen. Der König erfüllt diese Bitte, und so entsteht auf den Militärlehen das Majorat als Primogenitur im Mannesstamme nicht durch Familiengesetz des Erblassers, sondern durch den Willen des Königs, der diese feudale Erbfolge garantiert.

In einem viel weiteren Umfange aber entstehen Majorate auf der zweiten Kategorie rückeroberten Landes, dem Realengo. Wir hatten gesagt, dass der König sich dieses Land als seinen persönlichen Anteil an der Rückeroberung vorbehielt. Um es aber auszunützen, gab es bei dem Mangel an einem technisch geschulten, in Geld bezahltem Beamtentum selbstverständlich keinen andern Modus als den der Belehnung. Zwar sträubt sich der König dagegen, den Lehnsträgern ein so weites Besitzrecht zuzugestehen wie auf anderen Lehen. Man erfindet also neue, prekäre Lehensformen, man macht allerlei Restriktionen, trennt die Jurisdiktion von der Verwaltung, behält sich mitunter die Steuererhebung selbst vor und besoldet die Lehensträger aus den Einkünften ihrer Lehen. Aber alle diese Unterschiede verwischen sich bald, weil eine geordnete Verwaltung sich nicht durchführen lässt. Das Obereigentum des Königs verschwindet immer mehr und mit ihm das spanische Realengo auf die gleiche Art, wie etwa die deutschen Pfalzen. Zudem pressen die mächtigen Feudalen dem König Belehnungen mit Realengo als Belohnung für Dienste und Leistungen ab. Vergebens wurden Stimmen aus dem dritten Stande laut gegen jene Verschleuderung des Kronlandes, welche die Feudalen zum Schaden des Königtums und des Städtewesens übermächtig werden lässt.

Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht jener Prozess seinen Höhepunkt in dem Kampfe, den Heinrich von Trastamara gegen seinen Halbbruder, den König Peter den Grausamen, führt. Letzterer macht einen energischen Versuch, das Königtum gegenüber den Lehensträgern wieder stärker als

bisher zu betonen. Die Folge ist aber die, dass der Adel sich gegen ihn verschwört und Heinrich als Gegenkönig aufstellt. Peter flieht, kehrt mit Hilfe der Engländer zurück und überwindet Heinrich bei Nájera 1367, wird aber zwei Jahre später bei Montiel von Heinrich mit französischer Hilfe geschlagen und getötet. Mit diesem Siege der Feudalen über das Königtum ist das Schicksal des Kronlandes besiegelt. Heinrich hatte der castilischen und französischen Ritterschaft, die ihn auf den Thron setzte, als Lohn die Belehnung mit dem Kronland versprochen. Er konnte um so weniger daran denken, sein Versprechen nicht zu halten, als er das Beispiel seines Bruders vor Augen hatte, den sein Zwist mit den Feudalen Krone und Leben gekostet hatte. Mit vollen Händen gibt also Heinrich II. den Rest des Realengo fort, heimlich aber sinnt er auf Mittel, die neuen Lehen bei der Krone zu erhalten oder doch die Möglichkeit des Rückfalls offen zu lassen. Das zeigt sich, als nach seinem 1379 erfolgten Tode sein Testament eröffnet wird. In demselben befindet sich eine vorher nicht publizierte Klausel, welche bestimmt, die verliehenen Krongüter seien in der Majoratserbfolge auf den ältesten Sohn oder auch die älteste Tochter[1]) zu vererben und müssten bei Mangel an geeigneten Erben an die Krone zurückfallen. Diese Klausel ruft heftige Entrüstung bei den Belehnten hervor, welche das Kronland ohne Restriktionen als völlig freies Eigentum, als Allod, empfangen zu haben glaubten. Keineswegs hatte nämlich damals der Adel, der damals auch noch keine geschlossene Kaste darstellt, sondern in den man z. B. durch Kriegsdienst zu Pferde leicht eintreten kann, eine Vorliebe für die Primogeniturerbfolge; denn das ist das Merkmal dafür, dass der Besitzer kein voller Eigentümer ist, sondern einen Oberherrn hat. Das alte gotische Volksrecht, das Fuero Juzgo, hat kein eigentliches Lehen, sondern nur Staats- und Kirchenland und ausserdem volles, freies Eigentum gekannt, welches letztere

[1]) Die Zulassung auch der weiblichen Erbfolge beweist, dass es dem König nicht auf Erhaltung der Wehrfähigkeit des Lehnsträgers, sondern nur auf den eventuellen Rückfall des Lehens an die Krone ankommt.

nach altgermanischer Sitte zu gleichen Teilen an alle Söhne vererbt wurde. In dem wiedereroberten Spanien konnte es, da alles eroberte Land eigentlich der Krone gehörte, theoretisch kein Allod geben, es war aber das Bestreben der Feudalen, ihre Güter aus dem Lehnserbrecht in das Familienerbrecht überzuführen, und vielfach gelang es ihnen auch dank der Schwäche der Krone, aus ihrem Lehen gewissermassen ein Allod zweiten Grades zu machen. Um so heftiger opponiert man also gegen die Klausel im Testamente Heinrichs II., und dieser Protest kommt auf dem Cortes zu Guadalajara 1390 zum stürmischen Ausbruch. Die Grossen des Reiches berufen sich auf die Bestimmungen des römischen Rechts, wonach eine in einem Testament selbst angebrachte nicht zu Lebzeiten des Testators geltend gemachte Restriktion nicht rechtsgültig sei und verlangen drohend die Zurücknahme der Klausel. Der minderjährige König Johann I. muss angesichts der allgemeinen Opposition auf die Durchführung der Majoratserbfolge in das Realengo verzichten.

Für diesmal hatten also die Feudalen gesiegt; indessen hat das spanische Königtum seinen Anspruch nur verschoben, nicht aufgegeben. Es gelingt den katholischen Königen, nachdem langwierige Kämpfe zwischen Adel und Städtebünden beide Teile erschöpft haben, das Königtum zur alleinigen Macht im Staate zu erheben. Nun ist der Moment gekommen, wo jene schon längst vergessene, nie in die Praxis umgesetzte Klausel des Heinrichschen Testaments hervorgesucht und geltend gemacht wird. Mit lebhafter Zustimmung der Städte, denen eine Machtschmälerung des Adels höchst willkommen ist, wird gegen alle seinerzeit von Heinrich Belehnten, die an seine Restriktion sich nicht gehalten haben, eine Untersuchung eingeleitet. Viele Schenkungen, die satzungswidrig an Collaterale weitervererbt worden waren, werden wegen Nichtbefolgung der seinerzeit angeordneten Primogeniturerbfolge konfisziert und wieder zur Krone geschlagen. Die übrigen Lehensträger beeilen sich jetzt, da sie sehen, dass es mit der Durchführung der Klausel ernst wird, die Majoratserbfolge in ihre Familiensatzungen einzuführen.

Das Majorat wird also in Spanien von den Königen dem Adel oktroyiert, während es in England und Frankreich umgekehrt ein Mittel war, die Lehen für den Fall, dass der Lehensträger sich gegen den König empörte, der Familie zu sichern, auf welche man bei der Majoratsgründung seinen Besitz gewissermassen überschrieb. Eine solche Vorsichtsmassregel war aber in Spanien, wo die grossen Lehensträger gegen die Krone stets zusammenhielten und sogar das formelle Recht hatten, dem König Fehde anzukündigen, nicht nötig.

Die zwangsweise Einführung der Majoratserbfolge durch die Krone kommt aber namentlich nach der Eroberung von Granada, die der Reconquista ein Ziel setzt, auch den veränderten Stimmungen und Bedürfnissen des Adels entgegen. Wie wir schon sagten, stellte der Adel bis dahin keinen geschlossenen Stand dar. Fortwährend entstanden neue Geschlechter, die sich auf Feindesland ihren Besitz schufen. Auch leer ausgegangene jüngere Söhne konnten bei den Zügen gegen die Mauren ihr Glück machen. Das hört mit dem Fall von Granada auf, die Verhältnisse konsolidieren sich, und der Adel fühlt das Bedürfnis, sich in seiner Stellung zu befestigen; dies um so mehr, als seine eigentliche Existenzberechtigung, der Kriegsdienst, gleichzeitig mit der feudalen Militärverfassung verschwindet. Die Krone hält sich stehende Heere, gegen die der Lehensadel nicht mehr aufkommen kann. Jetzt beginnt also der Prozess der Umwandlung des Land- und Lehensadels in Hofadel. Der älteste Sohn erbt allen Besitz und hat die Familie bei Hofe zu vertreten, dafür aber seinen leer ausgegangenen jüngeren Brüdern einträgliche Stellen und Sinecuren zu verschaffen.

Die nun massenhaft erfolgende Gründung neuer Majorate mit oft sehr widerspruchsvollen und unklaren Bestimmungen über die Erbfolge macht eine allgemeine juristische Festlegung der Materie nötig. Dies geschieht auf den Cortes zu Toro 1505, einem Reichstag, von dem oft irrtümlich die Entstehung des spanischen Majoratswesens herdatiert wird, obwohl seine Wurzel wie selbst der Name urkundenmässig

bis an den Anfang des 13. Jahrhunderts zurückreicht.[1]) Die Gesetzgebung von Toro bringt nichts Neues, sie legt das Majoratswesen nur juristisch fest und erweitert den Machtbereich der Krone, indem sie die Majoratsgesetzgebung zur öffentlich-rechtlichen Angelegenheit macht. Allerdings bringen die römischen Juristen, die für das Majoratswesen mit seinen aus den Erbfolgestreitigkeiten entspringenden fetten Prozessen eine ganz besondere Vorliebe zeigen, einige wirtschaftlich so unheilvolle Bestimmungen in jene Legislation hinein, dass die Cortes von Toro tatsächlich als ein Markstein abwärts gehender Entwicklung in der spanischen Wirtschaftsgeschichte anzusehen sind.

Ley 46 bestimmt, dass alle Meliorationen und Neuerwerbungen, statt allen Erben zu Gute zu kommen, immer wieder zum Majorat geschlagen werden sollen. Diese Bestimmung war für den Familienvater, der auch den jüngeren Söhnen und Töchtern etwas zukommen lassen wollte, ein deutlicher Hinweis darauf, nicht zu viel Geld in das Gut hineinzustecken, da jede Verbesserung doch nur dem ältesten Sohne zufiel.

Noch schädlicher wirkte die Observanz, dem Majoratsbesitzer nur zu gestatten, Pachtverträge auf Lebenszeit abzuschliessen. Wie bei den freien Gütern in Spanien der wirtschaftliche Grundsatz galt, dass Verkauf die Pacht aufhebe (venta deshace renta), so löst der Tod des Majoratsbesitzers den festesten Pachtvertrag auf. Man will hierdurch verhindern, dass der jeweilige Majoratsherr, der nur Nutzniesser seines Familienguts ist, etwa für seine Nachfolger schädliche Bestimmungen treffe. Ausserdem fürchtet man, dass bei über Generationen sich erstreckenden Erbpachtverträgen der Canon allmählich abgelöst und die Pacht in freies Eigentum übergeführt werden könnte, eine Befürchtung, die bei dem Absentismus der spanischen Grossgrundbesitzer nicht von der Hand zu weisen war. Den

In den um 1250 erschienenen Partidas, dem Gesetzbuch Alfons des Weisen, wird dem Adel die Primogeniturerbfolge als die vornehmste im königlichen Hause übliche Art der Sukzession empfohlen; wie es scheint ohne Erfolg.

Schaden von dieser Massregel hatten aber die Majoratsbesitzer selbst, denn die Pächter, die bei der Unsicherheit ihrer Kontrakte jeden Augenblick darauf gefasst sein mussten, bei dem Tode des jeweiligen Majoratsinhabers aus der Pacht geworfen zu werden, zogen diese Möglichkeit als Risikoprämie von vornherein vom Pachtpreis ab. Ausserdem konnte sich natürlich kein wohlhabender, eingesessener Pächterstand bilden.

Eine weitere wirtschaftlich unheilvolle Folge der Gesetzgebung von Toro ist die, dass es auch den Bürgerlichen erlaubt wird, Majorate zu gründen. Ein zeitgenössischer Kommentator dieser Gesetze, Castillo, sagt deshalb in seinen „Glossae super leges Tauri" 1553, das Gesetz 27 verdiene mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden, insofern jetzt nicht nur der Adel, sondern auch Bürger und Plebejer vom dritten oder fünften Teil ihrer Güter Majorate gründen dürften. In der Tat machen Krämer und Handwerker von der Erlaubnis, Majorate zu gründen, weitgehenden Gebrauch, um ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen, und gegen diesen Missbrauch und seine wirtschaftlich unheilvollen Folgen richtet sich die Kritik des Staatsschriftstellers. Schon 1566 schreibt Jacobo von Simancas, Bischof von Ciudad Rodrigo, die Majorate schieden das christliche Volk in zwei Teile, indem sie ganz reiche und ganz arme Leute schüfen. Navarrete bezeichnet in seiner „Conservacion de Monarquias" von 1621 als besonderen Grund für den Niedergang des Ackerbaus die unsinnige Verschwendung, welche die vornehmen Häuser und namentlich die Majoratsherren durch das Halten einer zahlreichen Bedientenschaft trieben. Andere weisen auf die Entvölkerung hin, die das Land dadurch erfahre, dass die jüngeren Söhne Mönche und Soldaten würden, die Töchter aber ins Kloster gingen, statt eine Familie zu gründen. Im allgemeinen aber bekämpfen jene Schriftsteller ebenso wie die Cortes doch nicht das Majoratswesen an sich, sondern nur seine verderbliche Ausdehnung auf die niederen Stände; namentlich wird eine Besitzgrenze nach unten gefordert, um das Eindringen des feudalen Geistes in die mittleren produktiven Klassen zu verhindern. Navarrete sagt

darüber Buch 1, Epist. 7: „Kaum hat ein Gewerbetreibender etwas zusammen, so gründet er ein Majorat. Jetzt verachtet nicht nur der älteste Sohn die Arbeit, von deren Ertrag das Majorat gegründet wurde, nein, auch die jüngeren Söhne derselben Familie arbeiten nicht mehr.“ Navarrete rät also, nur Majorate über 3000 Dukaten Rente zuzulassen.

Der Krone sind die wirtschaftlich ungünstigen Folgen des Majoratswesens zunächst gleichgültig, sie sucht nur zu verhindern, dass zuviel vinculiertes Land in einer Hand zusammenkommt und so eine politische Gefahr wird. Schon 29 Jahre nach der Gesetzgebung von Toro will Karl I. (V) dem durch das Gesetz vom 22. September 1534 vorbeugen. Es wird bestimmt, dass, wenn zwei Majorate durch Heirat zusammenkommen, von denen schon eins mehr als 1 Million Maravedis bringt, der älteste Sohn nur eines erben sollte, das andere solle an den nächsten Sohn oder die älteste Tochter fallen. Aber jene Bestimmung wurde durch zahlreiche Ausnahmen durchlöchert; ausserdem sind die massgebenden juristischen Kreise dem Majoratswesen so günstig gesinnt, dass sie durch weitherzigste Auslegung über die Gesetzgebung von Toro noch hinausgehen und die Möglichkeit der Majoratsgründung ständig erweitern. Oft wandte der Gerichtsschreiber, wenn er ein Testament aufzusetzen hatte, für den dritten oder fünften Teil des Vermögens ganz selbstverständlich die Vinculation an, so dass der Erblasser ein Majorat gegründet hatte, ohne es zu wissen.[1]) Den Pflichtteil der Kinder, dessen die Gesetzgebung von Toro keine Erwähnung getan hatte, strich man gänzlich, ja eine Zeitlang schlug man sogar das von der Frau zugebrachte Gut und das in der Ehe Erworbene, die sogenannten Gananciales, zum Majorat, eine Bestimmung, die dem alten gotischen Volksrecht mit seiner strengen Gütertrennung der Gatten so zuwiderlief, dass sie später wieder abgeschafft werden musste (Cardenas Bd. 1 S. 138).

1619 wurde auf Bitten der Cortes auch die weibliche

[1]) Castro, Discurso critico sobre las leyes y sus interpretes Bd. 3 S. 173.

Erbfolge zugelassen, und es bilden sich nicht weniger als fünf Spielarten des Majorats, nämlich

1. Die Erbfolge des ältesten Sohnes unter strengem Ausschluss der weiblichen Linie,

2. Die männliche Primogeniturerbfolge, die sich, wenn unterbrochen, durch die männliche Erbfolge in der nächsten weiblichen Seitenlinie fortsetzt,

3. Die Erbfolge im Mannesstamme unter allen Umständen, so dass eventuell die älteste Tochter im Mannesstamme erbberechtigt wird,

4. Die Erbfolge des jeweiligen ältesten Kindes ohne Ansehen des Geschlechts, und

5. die sogenannte springende Erbfolge, die kein eigentliches Majorat ist, sondern wobei, wer immer die Bedingungen des Erblassers erfüllt, das Majorat erhält.

Da die Verschleuderung des Kronlandes, soweit solches noch vorhanden war, unter den katholischen Königen, Karl I., Philipp II. und seinen Nachfolgern keineswegs aufhört, sondern infolge des chronischen Geldmangels dieser Herrscher als eine Methode der Geldbeschaffung im grössten Umfange fortdauert, indem das Realengo gegen Darlehen verpfändet wird, so werden in der Folge immer neue Majorate auf diesen Gütern gegründet; der feudale Geist, der zur Bildung von Majoraten geführt hatte, wurzelt sich also immer tiefer im Volke ein, je mehr seine historische Voraussetzung, das Lehnsweisen und der Feudalismus, schwindet; er durchdringt die ganze Bevölkerung und führt zu einer völligen wirtschaftlichen Lähmung, zum Verfall des Ackerbaus und der von ihm abhängigen Gewerbe, kurz zu einer rückschrittlichen Entwicklung, die nur durch eine Einschränkung oder Aufhebung des Majoratswesens und seiner ökonomischen Folgen beseitigt werden konnte.

b) **Die Ritterorden.**

Eine gewisse Aehnlichkeit mit den Majoraten haben die Ritterorden,[1]) insofern sie ebenfalls ein Derivat des

[1]) Quellen: Llamazares, Historia de los cuatro ordenes militares. Madrid 1862; Colmeiro, Derecho politico de Leon y

Feudalismus sind; als eine Verbindung von Mönchs- und Kriegerkaste stellen sie gewissermassen das spanische Wesen in Reinkultur dar und ihre Geschichte enthält im Kleinen die Geschichte des spanischen Volkes bis zur völligen Vertreibung der Mauren. Die jahrhundertelang dauernden Grenzkriege schufen sowohl auf arabischer wie auf christlicher Seite die gleichen Erscheinungen, nämlich Orden, die es sich zur Aufgabe machten, die Grenze zu bewachen und den Krieg in das Feindesland zu tragen.[1]) Auf spanischer Seite entstand eine grosse Anzahl derartiger Orden, von denen vier durch ihre Eroberungen zu einer militärischen und politischen Machtstellung gelangten, die sie zeitweise zu den grössten Grundbesitzern des Landes machte und sie dem Königtum als gefährliche Nebenbuhler erscheinen liess. Der älteste Orden scheint der von St. Jago zu sein, der, wahrscheinlich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts gegründet, es sich zur Hauptaufgabe machte, die Pilger zum hl. Grabe von St. Jago de Campostella zu geleiten. Der Orden war halb aus Klerikern, halb aus Rittern zusammengesetzt. Die Gründung des Ordens von Calatrava erfolgte 1168, die des Ordens von Alcantara 1157. Endlich tritt der erst 1319 gegründete aragonische Orden von Montesa die reiche Erbschaft des auch in Spanien aufgehobenen Templerordens an.

Teils durch eigene Eroberungen, teils durch königliche Schenkungen erwarben sich namentlich die castilischen Orden einen ausgedehnten Grundbesitz, besonders in dem umstrittenen Grenzgebiet zwischen Tajo und Guadiana, auf dem sie wie Souveräne herrschten. Ferdinand der Heilige eximierte alle Ritterorden von der Jurisdiktion der königlichen Gerichtsbeamten, Alfons der Weise erlaubte dem Orden von St. Jago, seine Herden durch die ganze Monarchie ziehen zu lassen, ohne dass sie Wegzoll zahlen mussten. Dabei hatten die Orden vor den grossen Feudalen durch ihre halbreligiöse

Castilla. Madrid 1873. S. 465—472; Torres, Historia de los cuatro ordenes. Madrid 1629.

[1]) Conde, Historia de la dominacion de los Arabes en España. Madrid 1820. S. 690.

Stellung den schwerwiegenden Vorteil, dass ihr Besitz gewissermassen sakrosankt war wie der des Kirchenlandes; wie dem Klerus war auch den Ritterorden das Weggeben von Grundstücken nach canonischem Recht verboten, doch war andererseits das weltliche Element in ihnen so stark entwickelt, dass jenes Veräusserungsverbot nicht so strikte durchgeführt wurde wie bei dem Kirchenland. St. Jago gab den Kindern eines Ordensritters, die aus dem Orden ausscheiden wollten, den ganzen Besitz des Vaters mit, auch wenn dieser mit den Mitteln des Ordens erworben war. Auch erlaubte St. Jago seinen Colonen, wenn sie unbebautes Land urbar machten, dieses zu ihrem Eigentum zu machen.

Der kritische Moment tritt wie für das Feudalland auch für die Orden mit der Eroberung von Granada ein. Die Orden haben ihre eigentliche Existenzberechtigung verloren, nachdem das letzte maurische Königreich zerstört worden ist; es besteht jetzt die Gefahr, dass sie sich zu einem selbständigen Staat im Staate auswachsen. Sehr geschickt verstehen es aber die katholischen Könige, die kolossale Macht, welche die vier Orden repräsentieren, der Krone dadurch dienstbar zu machen, dass sie die höchsten Ordensstellen in ihrer Hand vereinigen. Dies geschieht dadurch, dass sie von der Krone abhängige Leute des neuen Dienstadels in die Hochmeisterstellen wählen lassen; bei dem wichtigsten Orden, dem von St. Jago, lässt sich Ferdinand 1499 selbst zum Hochmeister wählen. Kaum waren die Orden so der Krone inkorporiert, so wurden sie einer speziellen Behörde, dem Consejo de las ordenes, unterstellt und zu einem Werkzeug der Regierung herabgedrückt. Das Ordensland dient von jetzt an als Reservefond, man bestreitet von ihm angeblich die Kosten des Küstenschutzes gegen die marokkanischen und algerischen Piraten, tatsächlich aber auch die Kosten der europäischen Kriege. Vergebens protestiert der Papst zu wiederholten Malen gegen diesen Modus.

Immerhin repräsentieren die vier Ritterorden mit ihren 192 Comtureien trotz aller Verkäufe nach Laborde um 1800 noch einen Grundbesitz im Wert von 120 000 000 Frank, der, da er grösstenteils aus Wald und Weide mit geringem Kapital-

wert bestand, um diese Zeit noch eine grosse Flächenausdehnung gehabt haben muss.

c) Das Kirchenland.[1])

Neben dem Adel und den Orden ist die Kirche die Trägerin des umfangreichsten vinculierten Grundbesitzes. In keinem andern Lande vielleicht ausser dem Kirchenstaate hat sich der Klerus eine derartige weltliche Machtstellung erworben wie in Spanien. Letztere basiert in erster Linie auf ihrem umfangreichen Bodenbesitz. Wie die Kirche in dem spätrömischen Gallien die grösste Grundbesitzerin gewesen war, so hatte sie auch in dem kaiserlichen Spanien umfangreiche Domänen erworben. Der Einbruch der arischen Westgoten nahm ihr nur einen Teil derselben, nach dem Uebertritt der Eindringlinge zum katholischen Glauben erweiterte sich der Grundbesitz der Kirche gleichzeitig mit ihrer äusseren Machtstellung in einem Grade, dass uns die gotische Monarchie in dem letzten Jahrhundert ihres Bestehens mehr als Priesterstaat wie als ein germanisches Wahlkönigtum erscheint. Nicht von dem Könige oder dem Volke wird das Land regiert, sondern von den Kirchenkonzilien zu Toledo, die sich zu einer Art von Reichstag entwickelt haben. Der Grund dieser eigentümlichen Erscheinung ist der, dass in den stürmischen Zeitläuften nach der Völkerwanderung, wo alles zu wanken scheint, die Kirche die einzige stabile Macht darstellt, an welche sich das stets von Aufständen bedrohte Königtum anlehnen kann.

Der Einbruch der Araber macht dieser weltlichen Machtstellung des Klerus zunächst ein Ende. Die unterworfenen Mozaraber behalten allerdings ihren Glauben und ihre kirchliche Verfassung, auch einen Teil der Kirchengüter lässt man bestehen, immerhin aber führt das Christentum in dem arabischen Teile von Spanien nur ein geduldetes Dasein, in seiner

[1]) Quellen: Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien. 3 Bde. Regensburg 1862. Florez, España sagrada. Madrid 1754—1775; Sempere y Guarinos, Historia de las rentas ecclesiasticas. Madrid 1822; (Anonym.) Historia y origen de las rentas de la iglesia de España. Madrid 1828.

Existenz bedroht durch die überlegene Kultur der Mauren. In dem schmalen cantabrischen Landstriche im Norden, welcher zunächst allein unabhängig bleibt, führt die Kirche zunächst ebenfalls eine unsichere Existenz, lediglich angewiesen auf freiwillige Spenden der Gläubigen. In dem Masse aber, wie die Rückeroberung nach Süden fortschreitet, bessert sich die Lage des Klerus. Die spanischen Kirchenfürsten, meist dem Hochadel angehörig, beteiligen sich wie die weltlichen Feudalen an der Rückeroberung und erhalten Land und Leute genau so gut wie die letzteren. Auf ihren Gebieten haben sie meist volle Jurisdiktion über ihre Untertanen, unfrei machende Abgaben erhalten sich sogar besonders lange auf Kirchenland.

Die Zeit vom 12. bis 15. Jahrhundert wird für den spanischen Klerus im wesentlichen durch den Streit um seine Immunitäten und Privilegien ausgefüllt. Das dritte lateranische Konzil von 1177 hatte zuerst ganz allgemein den Grundsatz aufgestellt, dass die Kirche zu den öffentlichen Abgaben nichts beizutragen habe, und Alfons VIII. hatte 1180 ausdrücklich auf die Abgaben der Kirche verzichtet; doch musste man bereits 1205 den Klerus wieder zu Kriegssteuern heranziehen, wogegen der Papst und die Prälaten vergebens protestierten. Auch die in der Mitte des 13. Jahrhunderts verfassten siete Partidas, das Gesetzbuch Alfons des Weisen, erkennen noch nicht die generelle Steuerfreiheit der Kirche an; diese ist zwar frei von Kriegssteuern und Frohndiensten, muss sich aber an den kommunalen Abgaben der ortsansässigen Bürger beteiligen; in diesem Sinne verfügt auch Heinrich II. auf Drängen der Stände, dass das Kirchenland im allgemeinen frei von Abgaben sei, zu kommunalen Steuern aber soweit herangezogen werden solle, als das Gemeindevermögen nicht zureiche.[1]) An den Klerus fallendes Land soll ferner nicht steuerfrei werden, weil es seinen Besitzer wechselt; es soll also tributpflichtiges Land, auch wenn es Kirchenland wird, tributpflichtig bleiben.[2]) Gerade diese

[1]) Ein langer Prozess wird im Jahre 1390 in diesem Sinne entschieden.

[2]) Partida I Tit. 6 ley 51, 52 und 54.

wichtige Bestimmung hebt aber Johann II. wieder auf, so dass in Spanien nunmehr das Land sich nach dem Stande des Besitzers richtet, im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland, wo es seine Eigenschaft unabhängig vom Besitzer beibehält. Die Kirche hat also ihr Streben nach Immunität im wesentlichen durchgesetzt, und wenn man sie in der Folge in dringenden Fällen zu öffentlichen Abgaben heranziehen muss, so erhält sie stets reiche Entschädigung durch neue Konzessionen.

Eben diese Steuerfreiheit des Klerus ist es, welche Staat und Gemeinde in gleicher Weise schädigt, weil sie die Leistungen an die öffentlichen Korporationen vermindert. Früher noch als der Staat, der sich ja um diese Zeit noch zu keinem festen Gebilde zusammengeschlossen hatte, haben das die straffer organisierten Gemeinden erkannt und es durch ihre lokalen autonomen Gesetzgebungen, die Fueros, zu verhindern gesucht, dass die Kirche in ihrer Gemarkung Besitz erwerbe und dadurch die Steuerkraft der Gemeinde schädige. Solche Verfügungen enthalten die im 13. Jahrhundert entstandenen Fueros von Sepúlveda, Cuenca, Plasencia, Cáceres, Córdoba und Baeza. Mit dieser Stellungnahme der Gemeinden hängt es auch zusammen, dass die Cortes, speziell die dem dritten Stand angehörigen Diputados, schon früh auf die Schädigung hinwiesen, die das Land durch das Umsichgreifen des Grundbesitzes der Kirche erfahre; so die Cortes von Nájera 1138, Benavente 1202, Valladolid 1298. Auch die Feudalen verbieten übrigens, um ihre Einnahme nicht zu schmälern, ihren Hintersassen, ihr Land an den Klerus zu vergeben, während umgekehrt die Krone ihre Lehnsträger daran zu verhindern sucht, ihre Lehen an die Kirche zu verschenken, wodurch das Lehensland kriegsdienst- und steuerfrei wurde und die Krone um die an dem Lande hängenden Leistungen kam.

Doch sind alle diese Verbote wirkungslos. Jedesmal wenn eine Epidemie hereinbricht oder das Gerücht vom Weltuntergang sich verbreitet, wächst der Besitz der Kirche ruckweise an durch Schenkungen, mit denen man den Zorn des Himmels abzuwälzen sucht. Auch nimmt der König seine

gegen die Ausdehnung des Kirchenlandes erlassenen Verfügungen in späteren Jahren meist selbst zurück, um sich mit der Kirche, welche die himmlischen Gnadenmittel zu vergeben hat, nicht zu verfeinden. Namentlich nach 1348, nachdem der schwarze Tod Spanien entvölkert hatte, schwillt der Besitz der Kirche nicht nur durch Schenkungen an, sondern auch durch widerrechtliche Usurpationen herrenlos gewordenen Landes, die Alfons XI. vergebens 1350 herauszugeben befiehlt. Inzwischen hat auch das kanonische Recht auf der ganzen Linie gesiegt, und weltliche Vorschriften, welche den Landerwerb der Kirche erschweren, werden für gottlos erklärt. Erst 1425 erinnern die Cortes von Palenzuela wieder schüchtern an die immer noch zu Recht bestehenden Amortisationsverbote. Da die Cortes von Valladolid 1447 sich wiederum über den Besitz der toten Hand beschweren, führt der König eine Abgabe von 1/5 des Wertes der an die Kirche geschenkten Güter an die Staatskasse, eine Art von Gebührenäquivalent, ein, ausser der üblichen Alcabala von 10%. Das Gesetz hatte aber nicht das gewünschte Resultat, die Schenkungen an die Kirche zu beschränken, um so weniger, als es durchweg nicht befolgt wurde.

Wiederum breitet sich fast 100 Jahre lang der Besitz der Kirche ungestört aus. Wenn sich im 16. Jahrhundert von neuem warnende Stimmen erheben, so liegt das nicht daran, dass ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten wäre; im Gegenteil, die kirchliche Lehre von der Immunität des Klerus und seiner Unabhängigkeit von der weltlichen Macht hat sich inzwischen so gefestigt und durchgesetzt, dass die Krone es kaum mehr wagt, die geltenden Landesgesetze gegen die Kirche zur Anwendung zu bringen, sondern in solchen Fällen erst den Papst um Erlaubnis fragt. Aber die Erwerbungen der Kirche haben inzwischen derart bedrohliche Dimensionen angenommen, dass die der Geistlichkeit und dem katholischen Glauben keineswegs feindlichen Stände den König wiederholt darauf hinweisen, dass Staat und Gemeinden durch den Umfang des von Kirchen und Klöstern erworbenen Landes aufs schwerste geschädigt, ja in ihrem Fortbestand gefährdet würden. In diesem Sinne petitionieren

die Cortes von Valladolid 1518, die von Madrid 1532 und 1534. Keine dieser Petitionen brachte Abhilfe, das zeigt ihre dringliche Wiederholung zu Valladolid 1548 und zu Madrid 1552, 1553 und 1573. Die äussere Politik Carls I. erfordert es in der Regel, mit dem Papste, der zu Frankreich hinneigt, sich nicht gänzlich zu überwerfen; daher werden die Cortes meistens kurz abgefertigt oder vertröstet.

Die Nichtbeachtung dieser durch die unmittelbarste Not hervorgerufenen Klagen rächt sich im 17. Jahrhundert; namentlich die beiden Castilien veröden und ein Augenzeuge diese Prozesses, Angel Manrique, der erst Professor der Philosophie an der Universität Salamanca, dann Bischof von Badajoz war, weist in seinem: „Socorro que el Estado ecclesiastico de España parece podria hacer al Rey nuestro señor con provecho mayor suyo del Reyno“ Salamanca 1624 im Kapitel 2 darauf hin, dass an jenem Verfall allein die Kirche mit ihrem Landerwerb schuld sei. Burgos hätte früher 7000 Haushalte gehabt, jetzt kaum 900, Leon 5000, jetzt knapp 500; „auch die andern grossen und mittleren Orte gehen denselben Weg. 5 Meilen von Salamanca gibt es einen Ort, der heute 11 Haushalte zählt und vor 30 Jahren noch 200; überhaupt gibt es in ganz Altcastilien, diesem wichtigsten Teil der Krone, mit etwaiger Ausnahme von Segovia, Valladolid und Salamanca, die noch der Sitz von Regierungsämtern und Universitäten, von Handel und Gewerbe sind, kaum eine Stadt, die nicht zurückgegangen wäre. Die, welche sich noch am besten gehalten haben, zählen kaum die Hälfte der früheren Volkszahl“. Um die gleiche Zeit rät der Staatsrat von Castilien in einem Gutachten von 1619, in welchem die verzweifelte ökonomische Lage des Landes geschildert wird, dem König, künftig nicht mehr so viele Konzessionen für Mönchs- und Nonnenklöster zu geben und namentlich zu verbieten, dass man, ehe man das Alter von 20 Jahren erreicht habe, ins Kloster gehe. Aber alle diese Ratschläge kommen post festum.

Die Neigung der Spanier, ihre Güter der Kirche zu überlassen und selbst Kleriker zu werden, ist übrigens im 17. und 18. Jahrhundert durchaus zu verstehen. Keine andere

Möglichkeit der Betätigung war vorhanden, Handel und Industrie waren verschwunden, der Staat verwandelte sich, nachdem er seine auswärtigen Beziehungen mit grossen Verlusten liquidiert hatte, aus einem Militär- in einen hierokratisch angehauchten Beamtenstaat. Mit dieser innern Stagnation hing ein immer schärferer Abschluss der oberen Stände gegen die unteren zusammen. Wollten also Leute aus dem niederen Stande in der Beamtenkarriere, der einzigen, die noch Chancen bot, vorwärts kommen, so mussten sie vorher die Kutte nehmen. Dann konnten sie, wie zahlreiche Beispiele lehren, die höchsten Posten erreichen. Dieses Bestreben, durch Eintritt ins Kloster zu einer höheren sozialen Stufe emporzusteigen, hatte einerseits einen enormen Andrang zum geistlichen Stande zur Folge, der die Sittlichkeit in den Klöstern herabdrückte, andererseits brachte der Besitz, den die Eintretenden den Klöstern zuwandten, diesen einen Vermögenszuwachs, der in der damaligen Zeit nicht anders als in Grundbesitz wieder angelegt werden konnte.

Nun war dieser Grundbesitz an sich nicht schlecht bewirtschaftet. Von dem Majoratslande, mit welchem der Landbesitz der Kirche als vinculiertes Land juristisch die grösste Aehnlichkeit hat, unterscheidet sich das Kirchenland hinsichtlich seiner Bewirtschaftung generell dadurch, dass, während bei den Majoraten die Vererbpachtung nicht zugelassen ist, die Kirche die Vergebung ihres Landes in Erbpacht gern sieht und allgemein anwendet. Erbpacht ist aber in Spanien, wo es einen selbständigen Bauernstand nicht gibt, aus Mangel an Besserem immer noch diejenige Besitzform, die den Kolonen gegen Willkür relativ am besten sichert. Die Schädigung, welche das Gemeinwesen und die Landwirtschaft durch die übermässige Ausdehnung des Kirchenlandes erfährt, ist eine indirekte, sie wird auf andere abgewälzt, nämlich auf die weltlichen Insassen der Gemeinde, in der die Kirche Eigentum erwirbt. In dem Masse, wie in einer Gemeinde Grundstücke durch den Anfall an die tote Hand der Steuerpflicht entzogen werden, wächst die Steuerlast für die Uebrigbleibenden, die immer mehr verarmen und schliesslich womöglich ihr Land verlassen. Es liegt also ein Zer-

störungsprozess der Gemeinden von innen heraus vor, ein Vorgang, der im Kleinen an die Zersetzung des römischen Kaisserreiches durch die Eximierung der Saltus erinnert.

d) **Das Land der Gemeinden.**[1])

Ein grosser Teil des Landes war also für den Adel, die Kirche und die Orden vinculiert, also zu Gunsten der ersten Stände. Aber auch der dritte Stand, der sich im Laufe der Rückeroberung gebildet hatte, war der Träger eines ausgedehnten vinculierten Grundbesitzes. Um die Grenze gegen die Mauren zu schützen, hatte man zahlreiche feste Kastelle anlegen und dort Kolonen ansiedeln müssen; dies geschah sowohl seitens des Königs wie der Gaugrafen und der Kirche. Um die Einwohner an der Verteidigung ihrer Orte zu interessieren, musste man ihnen persönliche Freiheit von unfrei machenden Frohndiensten und Abgaben gewähren und ihnen Selbstverwaltung einräumen. Schon früh entwickelt sich also in Spanien auf breitester Grundlage das Städtewesen.

Da es sich bei diesen Ortsgründungen wenigstens in Castilien zunächst nur um reine Ackerstädte handelte, werden die Kolonen von den Ortsgründern, den Pobladores, reichlich mit Land ausgestattet.[2]) Dieses Land geht aber

---

[1]) Quellen: 1. Cardenas, Historia de la propriedad territorial en España Bd. I; 2. Colmeiro, Curso del derecho politico. Madrid 1873. S. 472—510; 3. Altamira, Historia de la propriedad comunal. Madrid 1890; 4. Costa, El collectivismo agrario en España. Madrid 1898. S. 249—419; Saiz Milanés, Origen é historia de los bienes de propios in den Anales de la sociedad económica Matritense. Madrid 1854. Bd. II S. 184.

[2]) Eine nie entschiedene Streitfrage bleibt es, ob die Pobladores, speziell der König, das Recht hatten, bei der Belehnung mit Land an die Ortschaften Restriktionen zu machen, sich oder anderen das Mitbenützungsrecht vorzubehalten. Die grösseren Orte halten sich jedenfalls von einem derartigen Condominium frei und 1433 verfügt Juan II: „Y si algunas cartas y mercedes de tales cosas fueren dadas por los reyes Nuestros progenitores y por Nos, sean ningunas y no sean obedecidos y cumplidas; y que las Nuestras justicias, por no los cumplir, no cayan en alguna pena (aunque

nicht in den Privatbesitz der Einwohner über; teils dient sein Ertrag dem Gemeindefiskus zum Unterhalt, teils wird es von den Einwohnern kommunistisch genutzt. Zwischen freien Städten und unfreien Dörfern kann man aber in Spanien nur politische und kirchliche Unterschiede machen, die ökonomische Struktur ist immer die gleiche. Auch die kleinsten unfreien Siedlungen besitzen gleichfalls Kämmereigüter (Propios) und gemeinsam genützte Feldmark (Tierras comunales). Der Feudalherr beschränkt sich darauf, als Obereigentümer von dem Gemeindeland eine kollektive Abgabe zu erheben und überlässt es der Kommune, wie sie ihr Land unter sich verteilt.

Noch heute gibt es grössere Distrikte in Spanien, namentlich an der dem Weltverkehr noch entrückten portugiesischen Westgrenze, in denen das Gemeindeland den Privatbesitz, der sich auf Haus, Hof und eingezäunte Gärten beschränkt, bei weitem übertrifft. Namentlich Costa hat in seinem „Agrarkommunismus in Spanien“ alle ihm zugänglichen Arten der Nutzung von Gemeindeland, soweit sie heute noch bestehen, zwar nicht übersichtlich, aber vollständig zusammengestellt. Danach gibt es namentlich in Estremadura, Leon und an dem aragonischen Südabhang der Pyrenäen sogar noch vollen Feldkommunismus, d. h. Verteilung von Gemeindeacker an die Insassen auf Lebenszeit, periodische Verlosungen auf wenige Jahre, ferner Land, das gemeinsam bearbeitet und dessen Ertrag verteilt wird. Wir haben also Reste einer alten Wirtschaftsweise vor uns, von der wir aus anderen Gegenden, z. B. Irland, nur aus Ueberlieferungen und Urkunden noch etwas wissen. Der Weidekommunismus hat sich natürlich in noch viel weiterem Umfang erhalten. Für die meisten spanischen Gemeinden ist die Viehzucht wichtiger als der Ackerbau; private Wiesen und Weiden gibt es fast gar nicht, vielmehr lässt jeder seine Tiere mit der Gemeindeherde zusammen auf der Allmend weiden. Flurzwang und gegenseitige Nachweide existieren heute

---

tengan cualesquier clausulas derogativas)“. Noch 1500 verfügen Ferdinand und Isabella, dass die Renten der Propios nur immer im eigenen Interesse der Orte dürfen verwendet werden.

noch in den meisten spanischen Gemeinden. Vollends hat sich am Walde mit Ausnahme der wertvollen Korkwälder ein Privateigentum noch so gut wie gar nicht ausgebildet; das niedere Gehölz (von Wald kann man nicht gut reden) wird teils als Weide benützt, teils kommunistisch zum Holzholen, wobei es nur an gewissen Tagen allen Ortsinsassen erlaubt ist, gleichzeitig in den Wald zu gehen.

Finden sich also heute noch so starke Spuren des Gemeindekommunismus, so wird es uns nicht wundern, dass am Anfang des 18. Jahrhunderts das Privateigentum am Boden in vielen spanischen Gemeinden noch so gut wie unbekannt war. Die Folgen waren aber für die Ergiebigkeit der agrarischen Produktion in jeder Beziehung ungünstig. Die periodisch verteilten Ackerlose wurden im Raubbau nach Kräften ausgenutzt, um dem Nachfolger nichts übrig zu lassen; auf die Weiden trieb man mehr Vieh auf, als der Pflanzenwuchs vertragen konnte, weil jeder sich einen möglichst grossen Anteil an der gemeinsamen Nutzung sichern wollte. In den Gehölzen vollends konnten grössere Bäume sich überhaupt nicht mehr entwickeln, da man womöglich jedes Jahr den vierten Teil des ganzen Bestandes abholzte; namentlich das innere Castilien war schon im 18. Jahrhundert so holzarm, dass man mit Stroh und getrocknetem Dünger heizen musste. (Siehe das Kapitel über Waldschutz.)

II. Teil.

Die Agrarreform.

I. Theoretischer Teil. Ihre Faktoren.

a) Die leitenden Männer der Regierung.

So etwa verteilen sich also Eigentum und Einkommen, so ist die Gesellchaft geschichtet, so sind die politischen und wirtschaftlichen Zustände, die die Bourbonen vorfinden. Die wirtschaftlichen Reformen, welche die Regierung hauptsächlich in finanziellem Interesse vorzunehmen sucht, erstrecken sich gemäss der überragenden Bedeutung der Landwirtschaft natürlich vorzugsweise auf diese und in ihr wieder zunächst auf die Beseitigung der legalen Fesseln, die einer Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte entgegenstehen.

Es handelt sich also in erster Linie um eine gerechtere Verteilung des landwirtschaftlichen Einkommens, Besserung und Sicherung des Pachtrechts der Bauern, Aufteilung der Gemeindeweiden, oder, wo dies nicht angeht, um gleichmässigere Verteilung der Gemeindenutzung, ferner um Einschränkung des im Majoratswesen zu stark forcierten Erbrechts, Aufhebung der lästigen Servitute der Mesta auf die Gemeinde- und Privatweiden der Dörfer; kurz, um die Beseitigung aller Vinculationen, die als verkehrs- und produktionshemmende Lasten auf den Grundbesitz drücken. Wie man sieht, lauter negative Massnahmen. Erst in zweiter Linie war man darauf bedacht, durch Aufhebung der inneren Zollschranken und Freigabe des Getreidehandels zwischen den einzelnen Provinzen, den Bau von Verkehrswegen, Kanälen und Bewässerungsanlagen die Landeskultur und Produktion direkt zu heben.

Wie überall in der gleichen Periode wird die Reform von wenigen einflussreichen Männern gemacht, die gegen den allgemeinen Widerstand den Kurs der Regierung kurze Zeit in ihrem Sinne leiten. In Spanien sind jene Protagonisten grösstenteils aus der Beamtenkarriere hervorgegangen, sie

fühlen sich im bewussten Gegensatz zum Hochadel und den provinziellen Machthabern.

Der energischste und erfolgreichste Vorkämpfer für die Reform, Aranda, gehört allerdings selbst dem aragonischen Hochadel an, hat 1 600 000 Realen Revenuen, vereinigt in sich unzählige Würden und Adelstitel und ist der Typus des Grandseigneurs, der seine Kollegen als die Bureaukraten, die Träger der steifen Halskrause, „Golilla", innerlich verachtet. Vor seinen Adelsgenossen aber zeichnet er sich durch seinen weiteren Gesichtskreis aus, den er sich auf seinen Gesandtschaftsposten in Lissabon und Paris erworben hat. Er hat nicht nur viel gesehen, sondern auch viel gelernt und mit den einheimischen Verhältnissen verglichen. Er sah in Lissabon unter Pombal die Jesuiten vertreiben, sieht, wie in Berlin ein kleiner Staat durch straffe Organisation, Ordnung und Sparsamkeit in die Höhe kommt und verkehrt in Paris freundschaftlich mit den Enzyklopädisten, von denen er viele Ideen übernimmt. Speziell waren D'Alembert, Condorcet und Raynal während seines Aufenthaltes in Paris und auch später seine Freunde.[1]) Seine Haupttätigkeit entfaltet er 1766—1773 als Präsident des Consejo de Castilla, wo ihn sein hitziges, streitbares Temperament, das ihn im Ministerrat selbst Carl III. energisch gegenübertreten lässt, bald gehasst und gefürchtet macht. Als er später Minister wurde, hatte er schon den grössten Teil seiner früheren Initiative verloren, er fällt in Ungnade unter Carl IV., weil er, die überlegenen Kräfte Frankreichs kennend, einer Kriegserklärung gegen die Republik widerrät.

Dagegen ist Moñino, der spätere Graf von Florida-Blanca, das Urbild eines bürgerlichen Bureaukraten, der es, von der Pike auf gedient, in der Beamtenkarriere zu den höchsten Stellen gebracht hat; der Sohn eines kleinen Beamten aus Murcia, ist er erst Prokurator des Consejo de Castilla, dann Gesandter beim Papst und 1772—1792 Minister.

---

[1]) Coxe berichtet, dass er nur durch eine Indiskretion jenes Kreises, der seine Absichten vorzeitig in der Enzyklopädie publizierte, daran verhindert wurde, die Mitglieder der Inquisition als bezahlte Beamte vollkommen der Staatsgewalt zu unterstellen.

Er weiss, dass er nur seiner geistigen Ueberlegenheit und seiner Arbeitskraft, nicht seiner Beliebtheit und gesellschaftlichen Gewandtheit das unerschütterliche Vertrauen Carls III. verdankt. Beim Adel und bei Hofe durchaus unbeliebt, revanchiert er sich durch Schikanen, lässt vornehme Bittsteller tagelang in seinem Vorzimmer warten, um sie seine Macht fühlen zu lassen, verkehrt nur noch schriftlich mit seinen Untergebenen und wird schliesslich zu einer mysteriösen Persönlichkeit, zum Inbegriff der unpersönlichen Regierung, deren Walten man merkt, die man aber nicht kennt und sieht. Der russische Gesandte Zinowiew[1]) berichtet 1770 über ihn: „Ein Mann im weitesten Sinn des Wortes, gerecht und selbstverleugnend, ruiniert er sich eher im Dienste, als dass er Reichtümer aufhäufte. Andererseits bemerkt man überraschende Spuren von Grausamkeit, Rachsucht und einer übertriebenen Vorliebe für die Beamtenwelt; wenige nur können sich rühmen, sein Vertrauen zu geniessen, jeder zittert vor ihm.“ Diese Beschreibung gibt treffend den Typus des aufgeklärten Despoten wieder, der alles für, aber nichts durch das Volk tut. Aber gerade dieser so wenig sympathisch geschilderte Bureaukrat hat mit seiner gigantischen Arbeitskraft das meiste zur ökonomischen Entwicklung Spaniens beigetragen, hat den Handel mit den Kolonien erleichtert, ökonomische Gesellschaften gegründet, das Postwesen reformiert. Bei Coxe[2]) ist der ausführliche Rechenschaftsbericht abgedruckt, den Florida-Blanca Carl III. über die während seiner Tätigkeit als Minister vorgenommenen Massnahmen gibt. Es sind nicht weniger als 42 Punkte, davon die meisten wirtschaftspolitischer Natur. Es befinden sich unter ihnen die Verträge mit den mohammedanischen Staaten, mit denen man sich seit 1000 Jahren in ewigem Kriege befunden hatte, die Kanalbauten zu Verkehrs- und Bewässerungszwecken, die Gründung der ersten Staatsbank, der von St. Carlo, die Reform der Rechtsprechung, die vorgenommene Volkszählung, die Verbesserungen in Armee und Marine. Nur einem

[1]) Tratchefsky, L'Espagne à l'époque de la révolution française, revue historique Bd. 31 S. 15.

[2]) L'Espagne sous les Bourbons. Paris 1827. Bd. VI S. 266—441.

eisernen, selbstverleugnenden Fleiss, wie er in Spanien sonst nie anzutreffen ist, war eine so vielseitige Tätigkeit möglich, und so bittet Florida-Blanca in seinen wiederholten, vom König stets abschlägig beschiedenen Gesuchen um Entlassung, da er unter der gehäuften Arbeitslast zu erliegen drohe.

Der bekannteste, weil literarisch tätigste Kämpfer für die Reform ist Campomanes, der Typus des gelehrten Polyhistors, wie er im 19. und 20. Jahrhundert durch das ungeheure Anschwellen des Wissensstoffes nicht mehr möglich ist. Er beherrscht mit gleicher Meisterschaft das Arabische wie das Griechische, debütiert mit einer Geschichte der Templer, die er später wieder zurückzieht, schreibt über den Ackerbau der Araber und die Schiffahrt bei den Carthagern. Auch in der Praxis ein πολύτροπος, bekleidet er nacheinander die verschiedensten Aemter, wird 1757 Assessor bei der Post, 1762 Fiskal beim Consejo de Castilla und 1789 Vizepräsident dieser leitenden Körperschaft. Da er schon 1791 diesen Posten niederlegt, steht er also nur drei Jahre an der Spitze, aber seine in zahlreichen Denkschriften ausgeprägten Ideen leiten den Staatsrat schon früher. In seiner Vielseitigkeit ist er auch eine Zeitlang Vorsitzender des Consejo de la Mesta, des Mestarates, d. h. von der Regierung als aufsichtführender Oberbeamter an die Spitze dieser Körperschaft gestellt. In dieser Eigenschaft redigiert er den berühmten Prozess, den die Provinz Estremadura 1774—1791 gegen die Mesta führt, und zeigt eine lebhafte Voreingenommenheit gegen die Körperschaft, die er zu vertreten hat.

Den ganzen Menschen aber lernen wir erst ganz kennen, wenn wir seine Privatbriefe lesen;[1]) hier enthüllt sich uns zugleich eine Seite des spanischen Wesens, die wir den offiziellen Reden und Schriften nicht entnehmen können und die namentlich den landläufigen Meinungen über den Charakter das spanischen Volkes fremd ist. Es bestätigt sich die psychologische Wahrheit, dass es im normalen Individuum

---

[1]) Antonio Rodriguez Villa, Cartas politico-economicas escritas por el conde de Campomanes. Madrid 1878.

keinen überragenden Charakterzug gibt, dem nicht ein entgegengesetzter die Wage hält. Das Gegenteil wäre eine Störung des inneren Gleichgewichts. So auch im Leben der Nationen. Die Inquisition hat durch ihre Methoden die Spanier daran gewöhnt, ihre Zunge im Zaume zu halten, der Begriff der öffentlichen Meinung existiert nicht. Jetzt endlich werden die Zügel etwas gelockert und es zeigt sich, dass 300 Jahre nicht im Stande gewesen sind, das selbständige Urteil zu töten. Das Uebermass von Schwerfälligkeit, Würde und Feierlichkeit, das in Spanien im öffentlichen Leben entfaltet wird, wird paralysiert und aufgehoben durch eine weitgehende und weitverbreitete Respektlosigkeit, die man den bestehenden Einrichtungen innerlich entgegenbringt. Der lebendige Ausdruck dieser zwiespältigen Geistesverfassung ist auf politischem Gebiete Campomanes wie auf künstlerischem Goya. Es ist in beiden Fällen genau dieselbe Geistesrichtung; wie Goya einerseits jene steifen Porträts der königlichen Familie malt, in die er nur eine verschwindende Spur von jener karikierenden Tendenz, von der er nicht lassen kann, hineinzulegen wagt, andererseits in gewagten Skizzen und wild heruntergestrichenen Charakterbildern aus dem spanischen Volksleben sein diabolisches Temperament austobt, so verfasst Campomanes schwungvolle offizielle Schriftstücke, in denen volltönende Rethorik wie in einem orientalischen Palmengarten blüht. Vor dem Adel und der Geistlichkeit zeigt er hier, auch wenn er manchmal geneigt ist, diese Stützen des Staates anzugreifen, den höchsten Respekt. In seinen Privatbriefen sind Gesinnung und selbst Stil völlig verändert, Kürze, Schärfe, Prägnanz und beissende Ironie treten an die Stelle seichter Phrasen. Jeder Stand, jeder Faktor im Staat, vom König und den Ministern bis zu der Beamtenschaft herunter, wird mit wenigen Worten charakterisiert und abgetan. Die Bureaukraten sind die Tintenfische (cagatintas), von einem Kollegen sagt er, er sei eine mit Anschlägen und Rechnungen ausgestopfte Mumie. Die inneren Verhältnisse werden als reif für den Untergang bezeichnet, eine gemässigte Reform für aussichtslos erklärt. Ein Sturm müsse über das Land hinwehen, dass kein Stein auf dem andern bleibe, dann

erst könne man an einen Wiederaufbau denken. Es ist, als habe Campomanes, der über die französischen Verhältnisse wohl unterrichtet ist, eine Ahnung von der kommenden französischen Revolution und ihrem umgestaltenden Einfluss auf die spanische Monarchie. Wie sein geistiger Verwandter Goya ist er ein Vorläufer, ein Sturmvogel jener drangvollen Ereignisse, die am Anfang des 19. Jahrhunderts Spanien erschüttern werden.

Die Dii minores der Reform, soweit sie sich in leitenden Amtsstellungen befinden, können wir hier übergehen und uns zu einer zweiten Kategorie von Männern hinwenden, die durch ihre Schriften oder Vorschläge mittelbar oder unmittelbar auf den Gang der Ereignisse der Reform einwirkten.

b) Reformschriftsteller und ihr Wirken.

In vielen Fällen fällt diese Kategorie mit der ersten zusammen, insofern es oft Beamte der Regierung sind, die als Privatleute Arbeiten und Vorschläge dem Staatsrat unterbreiten und fördernd in die Entwicklung eingreifen. Wir können gleich bei

Campomanes stehen bleiben, der als aktivster Faktor und Vorkämpfer der Reformpolitik gleichzeitig auch schriftstellerisch für seine Ideen tätig ist, freilich mehr im staatsrechtlichen als im streng ökonomischen Sinn. Sein Hauptwerk[1]) ist speziell der Bekämpfung der Uebergriffe der Kirche in die Interessensphäre des Staates gewidmet. Noch Philipp II. hatte im Gefühle seiner Machtstellung sich den Sprüchen der Kirche nicht bedingungslos unterworfen, sondern die Publikation jedes päpstlichen Breve von seiner Placeterteilung abhängig gemacht; seine schwachen Nachfolger aber räumten der Kirche jede gewünschte Konzession ein, namentlich wurden der in manchen Provinzen durch Landesgesetze verbotenen Ausdehnung des Grundbesitzes der toten Hand nicht mehr die geringsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Jetzt erst, um 1760, erhebt sich in Spanien eine neue juristische Schule, der Regalismus, welcher das ver-

[1]) Tratado de la Regalia de amortizacion. Madrid 1765.

lorene Terrain für den Staat zurückzugewinnen sucht. Die Schrift des Campomanes ist das Standardwork des Regalismus, das alle historischen Argumente aus der spanischen Geschichte, die für das Uebergewicht des Staates über die Kirche sprechen, mit grosser Energie und Belesenheit zusammenfasst. Da sich C. aber der historischen Fakta nur bedient, um seine aktuelle politische These herauszuarbeiten, so gibt er oft Stellen aus den alten spanischen Gesetzbüchern eine gewaltsame Interpretation zu seinen Gunsten und unterlässt es noch öfter mitzuteilen, wenn entgegenstehende Gesetze zu Gunsten der Kirche existieren. Er hat in diesem Punkte seinen klerikalen Gegnern die Widerlegung leicht gemacht.[1]) Immerhin hat sein Buch eine grosse historische Bedeutung, weil es den Ideenkreis der damaligen Regierung wiedergibt und vor allem deshalb, weil es uns die ökonomischen Folgen der Ausdehnung des Besitzes der toten Hand an Beispielen zeigt, die der eigenen Amtspraxis und Anschauung entnommen sind.

S. 276: „Anstatt ihre Güter den Laien zu verpachten, haben die Orden sich allgemein auf die Selbstverwaltung geworfen; dadurch vergrössern sie die Zahl ihrer Untertanen und beherrschen die Orte, in denen sie sich unmerklich und durch verschiedene Mittel festgesetzt haben. Aus diesem Grunde — man braucht keinen anderen zu suchen — bemächtigen sich die Orden auch in den Dörfern und Despoblados, wo sie ihre Gutsverwaltung errichtet haben, der Gemeinweiden. Das beste Land kaufen sie auf, und indem sie so das Dorf zum grössten Teil an sich ziehen, drücken sie indirekt die Einwohnerschaft zu blossen Taglöhnern herunter. Daher sieht man so viele Orte, Weiler und Häuser in den Dörfern entvölkert; die Laien werden mutlos, erdrückt von den Abgaben und öffentlichen Lasten, deren Zahlung unumgänglich ist.“

S. 277: „Arglistigerweise führen die Grossgrundbesitzer den Verfall der Dörfer auf die Faulheit der Leute zurück;

---

[1]) Antequera, La desamortizacion ecclesiastica. Madrid 1885. S. 127—146.

mit zwei Gründen kann man diese Vorspiegelung widerlegen: Diejenigen, welche die Häuser bauten, die heute in den Gemeinden verfallen und sich entvölkern, wo jetzt die Orden und die tote Hand ihre Latifundien haben, waren gewiss fleissige Leute, denn sie bauten ja die Häuser, setzten sie in Stand und bearbeiteten Grund und Boden, solange sie ihre eigenen Herren waren. Wann verfielen denn nun jene Höfe, wenn nicht von dem Zeitpunkt ab, als die Ordenslatifundien den Grundbesitz vieler Ortseinwohner an sich brachten und alle Arbeit in eigener Regie verrichteten? Ihres Landes beraubt, wurden die Bauern Bettler und verliessen ihre Heimat, dem Elend preisgegeben."

Während also in Deuschland vor dem 19. Jahrhundert namentlich in Ostelbien der Adel das Bauernlegen betrieb, die Zugehörigkeit zum kirchlichen Besitz die Bauern vor der Vertreibung schützte,[1]) ist in Spanien das Umgekehrte der Fall gewesen. Campomanes weist auf das Beispiel zweier Orte bei Madrid hin, Leganes und Arganda. Ersterer, wo jeder Bauer auf seinem Eigentum oder seiner Erbpacht arbeitet, ist wohlhabend und blühend, dagegen ist das zweite Dorf, das viel besseren Boden hat, in offenbarem Verfall und Entvölkerung, weil die tote Hand zwei Drittel alles Grundbesitzes erworben hat und auf eigene Rechnung ausbeutet. Man soll also aufhören, den Volkscharakter zu verdächtigen und lieber der wahren Ursache auf den Grund gehen.[2]) S. 278: „Nie ist ein Uebel unheilbarer, als wenn der Arzt eine Krankheit für eine andere hält." S. 282 verlangt Campomanes sogar eine Einschränkung der Testierfreiheit, damit die Geistlichen, die „heredípetas", nicht weiter erbschleichen können. „Wie viele Familien im Lande gingen unter, weil ihre Seitenverwandten ihr Erbteil der toten Hand hinterliessen!"

[1]) Brentano, Erbrechtspolitik. Stuttgart 1899. S. 223: Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?

[2]) Ganz ähnliche Diskussionen über die Frage, ob die Bauern träge oder nur durch missliche Besitzverhältnisse entmutigt seien, weist auch die gleichzeitige bayerische Reformliteratur auf.

Die juristischen Anschauungen jener Zeit namentlich über das Erbrecht geben die „discursos criticos sobre las leyes y sus intérpretes“ 1770 in drei Bänden wieder. Ihr Autor Castro zeigt eine gewisse Vorliebe für den Bodenkollektivismus und spricht discurso VII S. 287 unter Berufung auf die gracchische Gesetzgebung von der durch das öffentliche Wohl diktierten Notwendigkeit, eine gerechtere Verteilung des Grundbesitzes vorzunehmen und namentlich das private Erbrecht einzuschränken, womöglich es durch eine staatliche Regulierung zu ersetzen; folgendermassen argumentiert er: „Nachdem einmal in der Welt der Unterschied im Besitz zugelassen ist, nachdem jeder sagen kann: „das ist mein, oder nicht mein“, so folgt daraus, dass jeder über das, was er sein eigen nennen kann, nach Willen und Gutdünken zu verfügen das Recht hat. Das gilt aber nur solange, als das Leben es erlaubt, von den Dingen dieser Welt Gebrauch zu machen; mit der Zeit, wo das Lebenslicht erlischt, müsste zugleich auch die Fähigkeit, über das Vermögen zu verfügen, erlöschen. Man sollte nicht denken, dass der Sterbende eher im Stande ist, über sein Vermögen zu verfügen wie über sein Leben. Da letzteres erlischt, und mit ihm die Herrschaft über das, was er sein eigen nennt, so müsste ebenso die Fähigkeit aufhören, darüber weiter zu disponieren. Denn diese Fähigkeit ist keine andere, als die Herrschaft selbst, die eben erlischt. Die Schulweisheit schreibt vor, dass Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat,[1]) und da kein Sterblicher Herrschaft oder einen anderen Gebrauch über die Dinge dieser Welt hat, sobald er aufhört zu existieren, so ist es inkonsequent, dass sein Dispositionsrecht über diesen Termin hinausdauert.“ [2]) So sehen wir die schon im 16. Jahrundert beginnende Strömung, die, gegen die Ueberspannung des Erbrechts sich richtend, das Erbrecht überhaupt angreift, neuerdings anschwellen. Jovellanos sagt 25 Jahre später, dass das Erbrecht nicht im Naturrecht begründet sei. Diese Tendenzen verdichten sich

[1]) Nemo plus juris reddere potest quam ipse habet.
[2]) Bd. II S. 145.

später in den liberalen Cortes von 1812 zu dem Vorschlag, alle Testamentation für ungesetzlich zu erklären, Tendenzen, die gleichzeitig in Frankreich ihren Widerhall fanden.[1]) Doch blieben für Spanien diese Ansichten vorläufig ohne praktische Wirkung.

Wie überall wird die schon begonnene Agrarreform durch einen Chorus von Vorschlägen begleitet. 1786 unterbreitete, während die Regierung schon Massnahmen zu Gunsten einer inneren Kolonisation getroffen hatte, Manuel Sisternes y Feliu der Regierung seine „Idea de la ley agraria española". Er verbreitet sich darin über die wirtschaftliche Lage, über die Details, auf die die Reform sich beziehen müsse, die Grundsätze und Reihenfolge, nach der sie zu geschehen habe. Obwohl dies wenig systematisch geschieht, wollen wir einen Auszug seiner Gedanken wiedergeben.

Die Agrarreform soll nicht etwa in das Eigentumsrecht eingreifen, sondern nur die Produktion heben. Deshalb darf sich die geplante Ausdehnung der Anbaufläche nur auf Gemeinde- und Oedland beziehen. Für die señorialen Bauern ist namentlich eine durchgreifende Reform des Pachtrechts wichtig. S. 10—14 werden vorschlagsweise Ausführungsbestimmungen darüber gegeben, wie auf Oedland neue Dörfer zu gründen und mit Wiesen, Gemeinland und Gehölz auszustatten seien. Die neuen Ansiedler sollen (S. 17) eine Art von Rentenbauern werden, die einen fixierten Canon zu zahlen haben. Bebauen sie ihren Acker nicht oder bleiben sie ihren Canon 4 Jahre hintereinander schuldig, so können sie ihrer Erbpacht entsetzt werden. Wer überschüssiges Kommunalland gegen bar kaufen will, soll 50—200 Fanegas als freies Eigentum bekommen gegen die Verpflichtung, Gebäude auf seinem Grundstück zu errichten oder das Land seinerseits in Erbpacht zu geben. Soweit die aufzuteilenden Ländereien den Kommunen gehören, sollen die Pachterträge einem zu gründenden Meliorationsfond der Gemeinde bzw. der Provinz zu Gute kommen, aus dem Wege,

[1]) Brentano, Erbrechtspolitik S. 109 ff.

Brücken, Kanäle, usw. zu bauen sind (S. 39). Selbstverständlich wäre für die neuen Siedlungen das Servitut gegenseitiger Weiderechte aufzuheben. Infolgedessen dürfen die Siedler ihr Land einzäunen (S. 41). Die Besitzer von Latifundien sollen durch Belohnungen zur inneren Kolonisation auf ihren Gütern veranlasst werden und zwar wird nach dem Muster des Gesetzes, das Alfons IV. 1238 für Valencia gab, demjenigen, der auf seinem Gute mindestens 15 Familien ansiedelt, über sie die Jurisdiktion versprochen. Speziell für die schwache Bevölkerung Andalusiens verspricht sich Sisternes von diesem reaktionären Vorschlag eine weitgehende Sesshaftmachung der entwurzelten Landarbeiter. Nimmt der Grossgrundbesitzer aber eine derartig hohe Stellung ein, dass eine solche Belohnung ihn nicht weiter reizt, so soll man ihm für die auf seinem Gebiete zu gründenden Siedlungen als Prämie Freiheit von fideikommissarischen Verpflichtungen, Auflagen und Vinculationen geben, also freies Verfügungsrecht, ohne sich an den gegenteiligen Wunsch des Majoratsgründers zu kehren.

Viele Grundbesitzer mussten also schon damals die Vinculation ihres Landes in Majoraten als eine schwere Last empfinden, wenn Sisternes eine teilweise Aufhebung der rechtlichen Bindungen als zugkräftige Belohnung empfiehlt.

Die gleiche Belohnung, Ausdehnung der Jurisdiktion über die neuen Siedler, soll man auch der Kirche zugestehen, um sie zur inneren Kolonisation zu veranlassen. Sisternes ist nach Obigem von der wirtschaftlichen Schädlichkeit des Majoratswesens überzeugt, macht aber wie alle seine Vorgänger bei diesem Thema ein salto mortale, indem er aus Furcht vor dem politischen und sozialen Einfluss der Majoratsbesitzer die Institution volkswirtschaftlich für schädlich, aber politisch für die Erhaltung des Adelstandes als notwendig erklärt, „damit es Adlige gäbe, die im Krieg und Frieden dem König und dem Reiche mit Anstand dienen könnten“. Man solle nur die neuen Majoratsgründungen insofern einschränken, als man sie von dem

persönlichen Verdienste des Gründers und der Qualität des zu vinculierenden Landes abhängig machen möge.

Die grösste Bedeutung für die Lage der Kolonen hat eine Reform des Pachtrechts (S. 55). Danach sollen auf nicht bewässertem Lande (secano) alle Pachtkontrakte verboten werden, bei denen der Bauer von vornherein ein bestimmtes Quantum an Rohprodukten abzugeben hat. Durch jede Missernte, die auf den Secanos, wo der Ertrag allein vom Regen abhängt, sehr häufig ist, geraten die Pächter in die bitterste Not. Bei bewässertem Land (regadio) wird man infolge der regelmässigen Wasserversorgung von der launischen Witterung nicht so abhängig sein und kann daher eine bestimmte Anteilsquote stipulieren und zwar stets in Bargeld. Denn bei der Mannigfaltigkeit der in den Regadios angebauten Früchte wäre die Erfüllung eines Kontraktes nach „particion en frutos“ zu schwierig.

In den Secanos soll die Regierung gleichzeitig nach Massgabe der Qualität des Bodens den Maximalanteil des Grundherrn festsetzen, der vom vierten Teil bis zur Hälfte des Rohertrages steigen darf. (Diese Vorschläge entsprechen nicht den Wünschen der Bauern, die an vielen Orten, auch wo keine Bewässerung herrscht, die Zahlung fester Geldrenten vorziehen, die sie von dem Grundherrn unabhängiger macht.)

Für die Verpachtung von Weinbergen (S. 70—73) schlägt S. den „contrato de cepa muerta“ vor, der in ganz Catalonien üblich ist.[1]) Hiernach gibt man dem Kolonen ein

[1]) Aehnliche Verträge für Catalonien, wobei aber der Kolone als Belohnung dafür, dass er das Land gerodet hat, nur die uneingeschränkte 4—7 jährige Nutzung des Weinberges geniesst, erwähnt Kowalewsky in seinem Werk „Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform.“ Berlin 1905. Bd. III S. 437. Diese Verträge blieben aber auf Catalonien beschränkt und sind auch dort in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts abgeschafft worden, als das Eindringen der Reblaus die Weinberge zerstörte und nach der Ansicht der Eigentümer die Verträge, die nach Landesbrauch bis zum natürlichen Absterben der vom Pächter gepflanzten Weinreben liefen, vorzeitig auflöste. Die Erbpächter, die gewohnt waren, das Ende

Stück unbebautes Land, mit der Auflage, auf demselben einen Weinberg einzurichten. Die Arbeit ist mühselig und erfordert deshalb besonders vorteilhafte Bedingungen für den Unternehmer. Der Kolone erhält gegen eine niedere Anteilsquote die volle Nutzniessung, solange die bepflanzten Reben wachsen und am Leben bleiben. Er kann den Weinberg auch als Mitgift geben und vererben, denn die Weinstöcke können 100 Jahre aushalten. Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Land an den Eigentümer zurück, auf ersterem errichtete Gebäude werden billig entschädigt. Dieser Vertrag kommt beiden Teilen zu Gute. Die Bestrebungen der Regierung müssen überhaupt darauf gerichtet sein, den Pachtkontrakt zum Nutzen beider Teile möglichst langfristig zu gestalten. Deshalb ist bei Majoratsland die unglückliche juristische Auslegung der Gesetzgebung von Toro aufzugeben, wonach der Tod des Majoratsinhabers die von ihm eingegangenen Pachtkontrakte bricht.

Eines der schwierigsten Probleme ist das der Geldbeschaffung. Es war noch nicht lange her, dass Perez sein Buch gegen die Censos als das Grundübel der Landwirtschaft verfasst hatte. Seitdem hat sich ein beträchtlicher Umschwung der Meinungen vollzogen. S. weiss, dass der Agrarkredit zu produktiven Zwecken verwendet befruchtend auf den landwirtschaftlichen Betrieb wirkt. Deshalb hält er es für ein Unglück, dass wiederholte gesetzliche Zinsreduktionen (so noch 1705 in Castilien, 1759 in Aragonien), den Zinsfuss für Darlehen auf landwirtschaftlich benutzte Grundstücke auf 3% herabgesetzt haben. Solches Einschreiten des Staates zu Gunsten der Schuldner nützt wohl diesen für den Augenblick, nicht aber dem landwirtschaftlichen Betrieb, der dadurch seine Kreditfähigkeit einbüsst. Bietet doch die kurz vorher gegründete Bank von St. Carlo mit ihrer 8-prozentigen Dividende ganz andere Chancen. Bringt man

der Pachtperiode nicht in einer Epidemie der Weinstöcke zu sehen, wollten sich dieser Auslegung des Vertrages nicht fügen, und so entstanden umfangreiche, den irischen ähnliche Agrarunruhen, die schliesslich mit der Vertreibung der Erbpächter und der Einführung moderner kurzfristiger Pachtverträge endigten.

wegen der grösseren Sicherheit, die Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke gewähren, eine 2prozentige Risikoprämie in Abzug, so müsste der Zinsfuss einer rein agrarischen Hypothek, wenn er im Stande sein sollte, Gläubiger anzulocken, immer noch mindestens 6 % betragen. Gegenwärtig sieht man sich, um die Zinsverbote zu umgehen, zu Scheinverkäufen genötigt, „cartas de gracia redimible" oder „pactos de retrovendendi". Dieser Scheinvertrag besteht darin, dass der Geldnehmer dem Geldgeber sein Grundstück zu einem billigen Preis verkauft, wobei er sich das Rückkaufsrecht vorbehält. Er wird dadurch Pächter des neuen Eigentümers, die stipulierte Pachtsumme aber ist exorbitant hoch und in ihr ist ein wucherischer Zins enthalten, der 8 % weit überschreitet. Solche Verträge sind besonders in Aragon und Valencia, wo auf bewässertem Lande bei intensiver Wirtschaft die Nachfrage nach Betriebskapital gross ist, häufig. S. scheint es so wichtig, das mobile Kapital in die Kanäle der Landwirtschaft zu leiten, dass er jene Scheinverträge nicht verboten wissen will, um so mehr als er von den damals in Flor stehenden kapitalistischen Unternehmungen ein weiteres Abfliessen des Kapitals in diese fürchtet.

Sollen dem Bauern die Früchte seiner Arbeit zu Gute kommen, so ist ein völliger Bruch mit der früheren Handels- und Verkehrspolitik im Inneren herbeizuführen. (S. 89—95.) Die bisherige Marktpolitik bezweckte immer nur die billige Versorgung der Städter auf Kosten des flachen Landes. Die inneren Zollschranken wurden durch die Pragmatik vom 11. Juli 1765 zwar aufgehoben, die gesetzliche Möglichkeit der Getreidehandelsfreiheit genügt aber nicht, solange die physikalisch-wirtschaftliche fehlt. Solange zwischen den peripherischen auf Getreideeinfuhr angewiesenen Landschaften Spaniens[1]) und dem weizenproduzierenden Zentralland des Innern wegen des Fehlens

---

[1]) S. 130 macht Sisternes die interessante Bemerkung, dass, wo man Weizen baue, das Land immer schlecht sei. Auf gutem Boden sei jene Frucht zu billig und gebe keine angemessene Verzinsung.

jeglicher Verkehrswege kein Austausch möglich ist, bleiben blosse Gesetze kraftlos. Für die beiden Castilien sind gegenwärtig gute Ernten verderblicher als schlechte. Das im Ueberfluss vorhandene Getreide hat keinen Konsumenten und nützt dem auf Eigenkonsum angewiesenen Bauern um so weniger, als ihm bei grösserem Rohertrage in Gestalt höherer Arbeitslöhne für die Gallegos nur erhöhte Unkosten erwachsen. Man will also in den beiden Castilien gar keine Verbesserung der Landwirtschaft, die zu einer Erhöhung der Erntemenge führen würde, sondern bleibt absichtlich auf einer niedrigen Stufe stehen.

Falsch wäre es also, mit technischen Verbesserungen vorgehen zu wollen, bevor man den inneren Konsum gestärkt hat. Zu dessen Hebung macht S. ganz modern anmutende Vorschläge. Zunächst soll man von der in Aussicht stehenden Ernte durch Einführung einer genauen Anbaustatistik sich eine Uebersicht zu verschaffen suchen (S. 91) und zwecks besseren Absatzes der Ernte Verkaufsgenossenschaften der Cosecheros, der Erntebesitzer, gründen, auch zur Information des Publikums und der Händler häufig in den Zeitungen über die Ernteaussichten und über die zur Verfügung stehenden Mengen berichten; ferner soll die Ernte, solange die Leutenot andauert, durch Militär eingebracht werden (S. 92), das gleichzeitig als Konsument auftritt. Dadurch wird dem Lande, das für das Heer durch Stellung der Rekruten, Einquartierung und Vorspanndienste die grössten Opfer bringt, ein Teil seiner Auslagen zurückgegeben. Endlich aber soll der Konsum landwirtschaftlicher Produkte durch die Entwicklung einer bodenständigen Landindustrie gesichert werden (S. 13), und zwar so, dass man solche Produkte erzeugt, die in den Fabriken verarbeitet werden können, wie Lein, Seide, Wein, Essig, Oel usw. Vielleicht könnte man auf diese Art auch durch Sesshaftmachung in den industriellen Nebengewerben landwirtschaftliche Kräfte zu vorübergehender Beschäftigung während der Ernte gewinnen, um sich von den Wanderarbeitern unabhängig zu machen. Das Vorkaufsrecht der Pósitos, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen, darf man nicht antasten, doch soll

die Gemeinde dieselben Preise zahlen müssen, die man eventuell anderweitig erzielen könnte (S. 93).

Die grosse Rechtsunsicherheit gegenüber der Justiz und Verwaltung, unter welcher der Bauer als der am wenigsten privilegierte Stand leidet, erfordert eine Art von habeas-corpus-Akte, weniger aus Respekt vor der Freiheit der Person, als aus wirtschaftlichen Gründen. Niemand soll verhaftet werden dürfen, wenn nicht ein dringender Fluchtverdacht vorliegt; andernfalls ist der Verdächtige bis zur Verhandlung freizulassen (S. 95—97). Auch soll die schon zur Zeit Lope de Dezas bestehende Unpfändbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsmittel wegen Privatschulden noch weiter ausgedehnt werden; mindestens 100 Stück Schafe müssten unpfändbar sein.

Schwer haben die Bauern unter den Einquartierungslasten zu leiden, sie erhalten ihre Auslagen nie voll ersetzt (S. 100); das Verderblichste sind die Requisitionen von Wagen und Zugvieh, wobei beides ruiniert wird. Auch machen die Truppenbewegungen zur Erntezeit viel Schaden (S. 102).

Der ganze Rest des Buches ist Vorschlägen gewidmet, wie man durch Bildung eines Systems einander übergeordneter landwirtschaftlicher Ausschüsse im Gegensatz zu bureaukratischer Zentralisierung die provinzielle Initiative beleben könne. Das hätte in den verschiedensten Beziehungen die glücklichsten Folgen. Die zahllosen, meist aus landwirtschaftlichen Streitigkeiten entstandenen Prozesse würden sich bedeutend einfacher und billiger gestalten, namentlich schneller erledigt werden, wenn die Bauern ihre Zwistigkeiten vor einer ortskundigen lokalen Kommission, einer Junta municipal, austragen würden. Eine solche Körperschaft soll in jedem Marktflecken aus dem Corregidor oder Alkalden, dem Pfarrer des Sprengels als dem Empfänger des Zehnten, einem Regidor und zwei bis drei Grundbesitzern der Gegend bestehen, wobei der Corregidor als Jurist zu präsidieren hat. Die Körperschaft soll aber zugleich in allen agrarischen Dingen der Regierung als offizielle Sachverständige zur Seite stehen, gewissermassen als Landwirt-

schaftskammer funktionieren.[1]) Von früheren Projekten unterscheidet sich der Plan des S. dadurch, dass er möglichst viele dezentralisierte Juntas schaffen will. Delegierte ganzer Provinzen würden deren Spezialverhältnisse generalisieren und so schädlich wirken, ökonomischen Gesellschaften aber fehlt die Exekutivgewalt. Ihre Mitglieder seien meist nicht ausübende Landwirte und ihre Wirkung daher eine rein akademische, sie sind S. 109: „Mas literarios que economicos", kennen die Landwirtschaft nur aus Büchern, reden gelehrt und schwungvoll und urteilen über alles ohne eigene Anschauung. Der übermässige Reformeifer dieser Salonlandwirte, der labradores de levita (Bauern im Gehrock), schadet dem wirklichen Fortschritt. Denn bei den Bauern wirkt nur das Experiment und das gute Beispiel derer, die in ihrer Mitte leben, nicht erzwungene Regierungsmassregeln vom grünen Tisch, die durch unwissende Unterbeamten schlecht ausgeführt werden (S. 110).

Sehr schädlich ist für die Landwirtschaft auch die Verschmelzung der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, wobei die erstere bei den lediglich formal juristisch gebildeten Behörden zu Gunsten der einträglicheren Prozesse zurücktritt. In dem wirtschaftlich fortgeschritteneren Catalonien sind den Verwaltungssachen von 6 Sitzungen in der Woche mindestens zwei eingeräumt, also eine wenigstens zeitliche Trennung von Justiz und Verwaltung angebahnt. Um so nötiger ist es, selbständige, dezentralisierte Landwirtschaftsbehörden zu schaffen, die Sachverständnis mit Initiative und Exekutivgewalt verbinden. Die vom Autor vorgeschlagenen juntas municipales sind die unterste Staffel dieser Organisation, der in jeder Provinzhauptstadt eine grössere junta provincial übergeordnet ist. Sie soll ausser dem Intendanten der Provinz, dem Bischof als dem am Zehnten interessierten, einem höheren Beamten der provinziellen

[1]) Autor bemerkt selbst S. 167, dass sein Vorschlag schon von Deza gemacht wurde und dass 1738 der Pater Feijoó in seinem „Teatro critico" Bd. VII Disc. 12 einen Landeskulturrat vorschlug. In der später zu besprechenden landwirtschaftlichen Enquête der Regierung macht der Intendant von Soria ähnliche Vorschläge.

Chancilleria oder Audiencia auch aus Delegierten der erwerbenden Stände, einigen Grundbesitzern und Kaufleuten sich zusammensetzen. Aehnlich denkt sich S. als oberste Instanz in Madrid eine Junta suprema, eine Art von Landwirtschaftsministerium, informiert durch die Provinzial-Juntas. Vorsitzender soll der Präsident des Staatsrats sein, Mitglieder zwei grundbesitzende Staatsräte, zwei Glieder der Handelskammer (der Junta general del comercio) und der Direktor der ökonomischen Gesellschaft (sociedad de los amigos del pais). Dieses Ackerbauministerium hat die Ausführung der Agrargesetze zu überwachen und (S. 119) speziell dafür zu sorgen, dass Wege und Flussränder bepflanzt werden. Denn Castilien ist trotz seiner rauhen Lage fähig zur Hervorbringung eines reichhaltigen Baumwuchses (S. 135), bei Madrid haben die von der Regierung in den letzten 20 Jahren gepflanzten Bäume grosse Fortschritte gemacht.[1]) Den Wirkungskreis der Junta suprema denkt sich S. möglichst ausgedehnt, sie soll sich in alle Details des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses einmischen, sich namentlich mit der Ver-

[1]) Ueber Hebung der Viehzucht, Waldschutz und Bewässerungsanlagen verbreitet sich S. noch besonders, weist darauf hin, dass schon 1548 die Cortes von Valladolid darum petitionierten, dass man Castilien ebenso künstlich bewässere, wie Valencia, Granada und Murcia. Da aber die königliche Antwort den Deputierten die weitere Initiative zuschob und nur einen informierenden Bericht vom Staatsrat verlangte, kam die Sache nicht weiter. Solange in Castilien das Wasser als Produktionsinstrument im Minimum vorhanden sei, sei auch die Produktion keiner Steigerung fähig, man könne keine künstlichen Wiesen anlegen, sei also in der Tierhaltung beschränkt. Speziell könne man nicht, wie manche blinde Schwärmer forderten, anstelle der genügsamen Maultiere Ochsen halten, die eine bessere Fütterung beanspruchten. Zeige doch Feijoó in seinem „Teatro critico“ Bd. VIII Disc. 12, dass es auch den ochsenhaltenden Kolonen in Galicien und Leon schlecht gehe. Man dürfe bei den so verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben in Spanien nicht alles über einen Leisten schlagen, alles durch ein einziges Heilmittel kurieren wollen; auf den Zwergbetrieben in Valencia und Murcia sei überhaupt mit dem Pfluge nichts auszurichten, hier habe nur die Hackkultur Aussicht auf Erfolg. (S. 130).

besserung der landwirtschaftlichen Werkzeuge befassen, dem chronischen Leutemangel abhelfen (S. 145) und sich besonders um das Gesindewesen kümmern, um die Behandlung der Leute seitens des Pächters, des Besitzers, der Aufseher und Vögte einerseits und um das Verhalten der Hirten und Arbeiter andererseits. Auch die Sicherheit gegen Felddiebstähle, deren Häufigkeit eine atavistische Folge des in den ländlichen Gemeinden so stark entwickelten Agrarkommunismus ist, soll verbessert werden, um eine intensivere Kultur zu ermöglichen. Selbst die Hebung der Geflügelzucht soll die Junta in die Hand nehmen. Aber auch grössere Aufgaben sind zu lösen, gegen Viehverluste der Bauern wären spezielle Versicherungs- und Hilfskassen (die Montes pios S. 133) zu schaffen, ferner müsste für die schwierige und ruinöse Steuerzahlung der Bauern ein besserer Modus wie bisher gefunden werden (S. 141).[1])

Die Vorschläge des S. waren auf eine eingehende Beaufsichtigung und Reglementierung der landwirtschaftlichen Produktion hinausgelaufen, die sich sogar bis auf die kleinsten technischen Fragen erstreckte. Verlangt er doch S. 88, die Reglementierung solle darauf sehen, dass die Bauern die Ackerfurchen nicht ganz bis zu Ende pflügten, sondern Querfurchen parallel zum Feldrain zögen, um den Boden besser auszunützen. Gegen diese übermässige Bevormundung wendet sich P e r e y r a in seinen: „Reflexiones sobre la ley agraria“ Madrid 1788. Seine Abhandlungen in Form eines offenen Briefes an S. polemisiert gegen diesen, geht aber stellenweise über eine blosse Streitschrift hinaus; er warnt davor, zu viel zu dekretieren, da doch jede Regel durch zahllose Ausnahmen durchlöchert wird. Die Erbbauern, die seit Generationen auf ihrem Grundstück sitzen, werden dessen Bewirtschaftung wohl besser verstehen, als eine bureaukratisch geleitete Junta. Auch müsse man sich davor hüten, in das Privateigentum einzugreifen, sei es auch durch Vorschriften zum Nutzen des Eigentümers. Im vollen Eigen-

[1]) Man sieht, es sind immer die gleichen Probleme, die den Grossbetrieb beschäftigen; der grösste Teil der Vorschläge des S. könnte sich auch auf den ostelbischen Grossgrundbesitz beziehen.

tumsrecht sei nicht nur das Recht zum Gebrauch, sondern auch zum Missbrauch enthalten. Die Zeiten des aufgeklärten Despotismus seien vorbei. Uebrigens werde jeder, wenn man seinem Erwerbssinn freien Spielraum lasse, von selbst aus seinem Besitz den grösstmöglichsten Nutzen zu ziehen suchen. Hier ist zum erstenmale die Lehre der klassischen Nationalökonomie vom wohlverstandenen Privatinteresse der Doktrin von der staatlichen Intervention entgegengestellt. Höchstens soll der Staat durch öffentliche Belobigung und landwirtschaftliche Verdienstorden einwirken. Ganz konsequent ist es, dass dieser Physiokrat dem ländlichen Gemeineigentum den Schutz, den er dem Privateigentum im weitesten Mass zugebilligt wissen will, nicht zuerkennt. Aus diesem Grunde sollen auch die dehesas boyales, auf denen man das Arbeitsvieh grasen lässt und die Gemeinwälder und Weiden von der allgemeinen Verteilung nicht ausgenommen werden, denn die Gemeinde wird, wenn man die Teilung auf die verpachteten Kämmereigüter, die Propios beschränkt, das Areal des gemeinsam benutzten Landes, der „tierra de aprovechamiento commun", immer grösser angeben, als es wirklich ist, um der verhassten Teilung nach Möglichkeit zu entgehen. Ausserdem werden, wie Pereyra höchst utopisch meint, die privaten Grundstücke, wenn einmal eingezäunt und den gegenseitigen Weiderechten entzogen, solche Erträge bringen, dass man auf gemeinsame Nutzung nicht mehr angewiesen sein würde. Sollte ein Seltenerwerden der Weiden eintreten, so würde man privatim künstlich bewässerte Wiesen anlegen. Der ganze Gemeinbesitz ist also rücksichtslos aufzuteilen und in Privatbesitz überzuführen.

Eine Mittelstellung nehmen jene Weiden ein, über die der Grundherr das Dominium directum besitzt, während die Bauern von altersher gemeinsam das Dominium utile ausüben und als blosse Anerkennung des Obereigentums einen emphyteutischen Canon zahlen. In solchen Fällen soll jeder Bauer von der gemeinsamen Pacht soviel einzäunen dürfen, wie seinem Anteil am Canon entspricht (Also ganz wie bei den galicischen Foros und Subforos). Das

feudale Herrschaftsrecht wird so in moderne Pacht- und Hypothekenzinsen verwandelt und jeder führt seinen individuellen Anteil aus der Kollektiv- in die Privatpacht über. Darauf, dass der Einzelne durch Einzäunung seines Grundstücks den gegenseitigen Weiderechten sich entziehen kann, legen alle Wirtschaftsreformer den grössten Wert. Die Einzäunungen stossen aber, wie wir bei P. erfahren, auf den entschlossenen Widerstand der Gemeindeinsassen, die sich mit vollem Rechte dagegen auflehnen, dass der Betreffende durch Einzäunung sein Land der Brach- und Stoppelweide entzieht, an der Nachhut bei den anderen und der Gemeinweide aber nach wie vor teilnimmt. Dem Terrorismus der Gemeindemitglieder, der sich im nächtlichen Einreissen der Zäune, Verbrennen der Holz- und Heuvorräte, Abhacken der Bäume manifestiert,[1]) will P. eine bessere Feldpolizei entgegensetzen; und da der nächtliche Unfug meist vom ganzen Dorfe begangen wird und Einzelne, wie beim Haberfeldtreiben nie zu finden sind, so muss auch das ganze Dorf, zum mindesten die nächsten Nachbarn, für den entstandenen Schaden solidarisch haften.

Die Verteilung des Gemeinlands an die Gemeindemitglieder soll im Verhältnis zu der von ihnen schon besessenen Bodenfläche erfolgen; den Besitzlosen gleich viel Land zu geben wie den Wohlhabenden, kann nichts nützen, denn erstere haben kein Betriebskapital und keine Produktionsinstrumente, sie würden das Neuland weder bearbeiten noch verbessern können.

Bei der Teilung der Kämmereigüter, der Propios, entsteht das Problem, die Gemeinde für den Ausfall der von den Propios herrührenden Einnahmen zu entschädigen. Hier muss, so schwer auch die Ortseinwohner an den neuen Modus der Besteuerung sich gewöhnen, zu direkten Umlagen gegriffen werden. Man könnte ja auch die Propios im Eigentum der Gemeinde belassen, aber in Erbpacht geben und mit dem jährlichen Canon die Gemeindeunkosten be-

[1]) Dieselben Schwierigkeiten erwuchsen gleichzeitig in Bayern denen, die aus der Feldgemeinschaft austreten wollten; auch bezüglich des russischen Mir werden ähnliche Dinge berichtet.

streiten, aber P. will alles Gemeineigentum in volles Eigentum überführen, weil letzteres auf die Produktion stimulierender wirke als geteiltes. Aus dem gleichen Grunde ist auch jedes Laudemium zu beseitigen, denn sowohl dieses, wie die verhasste Alcabala, beides Besitzwechselabgaben, die eine an den Grundherrn, die andere an den Staat, laufen der Bodenzirkulation zuwider, die in jeder Weise gefördert werden muss, damit Kapital in die Landwirtschaft kommt. Denn (S. 36) „der Endzweck des Kaufmanns, der sein Kapital vermehrt hat, des Handwerkers und Pächters, der mit saurem Schweiss sich etwas verdient hat, ist für gewöhnlich der Erwerb eines Stückes Land. Dies erschweren heisst den Eifer dämpfen, mit dem sie in ihrem Beruf arbeiten".[1])

Die Verpflichtung, die Sisternes den neugeschaffenen Eigentümern auf Gemeinland auflegen wollte, auf ihren Anteilen Gebäude zu errichten, fällt bei P. natürlich weg, denn während S. besitzlose Landarbeiter auf den Ackerlosen ansiedeln wollte, werden diese bei P. zum schon vorhandenen Besitz der Bauern geschlagen. Man braucht also keine neuen Wirtschaftsgebäude und keinen Besatz (S. 41).

Energischer als sein Vorgänger S. geht P. den Magnaten zu Leibe (S. 47). Sie sind ein Krebsschaden nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Handel, das Gewerbe und die Sitten des Landes. Um mindestens eine Weiterverbreitung der wirtschaftlich so schädlichen Majorate zu hindern, muss man auf das zu verteilende Gemeinland die Auflage machen, dass es nie und in keiner Beziehung vinculiert werden darf, weder als Majorats- noch als Kirchenland.

[1]) P. hat Recht damit, dass die Hindernisse, die im damaligen Spanien dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke entgegenstehen, die landwirtschaftliche und damit indirekt auch die anderen Produktionen verteuern. Aus einer Beseitigung dieser gesetzlichen Hindernisse folgt aber, wie die Ereignisse gelehrt haben, nicht ohne weiteres eine Intensivierung des Produktionsprozesses. Die Besitzer mobiler Kapitalien betrachten in Spanien den Boden nur als eine sichere standesgemässe Kapitalsanlage und lassen es in der Regel bei der Zahlung der Kaufsumme bewenden, ohne daran zu denken, den Betrieb zu intensivieren. Selten oder nie lassen sie sich auf den gekauften Gütern nieder.

Ohne dieses Verbot wäre der gegenwärtige Zustand freier und allgemeiner Nutzung noch vorzuziehen, denn „er zieht noch eine Art von Damm gegen die Güterkumulierung, an der die Nation leidet. Diese Kumulation wird bei der Teilung wachsen, wenn man nicht verbietet, damit neue Stiftungen zu bilden oder sie zu den vorhandenen zu schlagen". Nicht einmal zu den aus den altgotischen Gesetzen herrührenden testamentarischen Aufbesserungen (Mejora) an besonders verdiente Kinder soll das Land benutzt werden dürfen (S. 50), weil der Erblasser die Mejora mit Vinculationen belasten darf.

Nachdem man so grössere Gutshöfe geschaffen hat, soll man danach trachten, dass sie möglichst ungeteilt beisammen bleiben, indem man (S. 54) die weichenden Erben auszahlt. (Es soll also für die Bauernhöfe, die bisher nach freiem Erbrecht geteilt wurden, dieselbe Majoratsgesetzgebung eingeführt werden, gegen die P. eben so heftig polemisiert hat. Man sieht, wie tief auch die Gegner der Vinculationen in deren Ideenkreis stecken.)

Der zweite Teil des Buches ist fast ausschliesslich Vorschlägen über die staatliche Regelung der Pachtkontrakte gewidmet, eine Materie, die für die Landwirtschaft in Spanien um so wichtiger ist, als ja fast aller Boden verpachtet wird. Kontrakte, die zu gegenseitigem Betrug Anlass geben können, sollen keinen Rechtsschutz geniessen. P. hat vor allem Klöster und Stiftungen im Auge, die bei der Lizitation ihrer Zehnteinnahmen und Landrenten allerlei unwürdige Kniffe anwenden, indem sie den Versteigerungstermin um Mitternacht in den Wirtshäusern abhalten, wenn die Köpfe von Wein benebelt sind. Absichtlich wird die Zahlung der Pachtsumme nicht auf der Stelle, sondern erst nach einem Jahr verlangt, weshalb auch nahezu kapitallose Leute sich mit hohen Geboten beteiligen und den Preis hoch treiben.[1]) Der Steuerpächter geht dann seinerseits, um sich schadlos zu halten, gegen die Bauern mit der grössten Strenge vor und lässt

[1]) Man vergleiche hiermit die früher in Irland übliche Verpachtungsmethode, wobei man eine Kerze brennen liess und solange Gebote entgegennahm, bis sie erloschen war.

sie wegen jeder Kleinigkeit exekutieren. Das Odium solcher Härte fällt dann auf die Steuerpächter und Agenten, nicht auf die Kirche, die den Vorteil gesteigerter Pachten geniesst. P. meint, man sollte solche Pachten nur bei sofortiger Barzahlung erlauben, ausserdem sei der Zehnt, um seine Eintreibung zu erleichtern, in Geld zu entrichten (S. 54).

Gegenwärtig steigt der Bodenwert (S. 59). „Es ist sicher, dass bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Grossgrundbesitzer in allen Pachtkontrakten das Gesetz gibt und dass die, welches fremdes Land bebauen, sich die härtesten Bedingungen gefallen lassen müssen. Der Ursprung hiervon ist allein das Missverhältnis zwischen der Zahl der Grundbesitzer und derer, die es nicht sind. Es ist hier gerade so wie in jedem Handelszweig (S. 60). Da wir nun vorläufig nicht in der Lage sind, einen so schweren Uebelstand durch Unterdrückung der Majorate und der kirchlichen Vinculationen, der beiden Prinzipien monopolistischer Gütervinculierung (estanco) mit der Wurzel abzuschneiden, ist das einzige anwendbare Mittel die Teilung des Gemeinlandes nach Massgabe der vorgeschlagenen Bestimmungen.“[1]) Gelingt es also, die Zahl der Grundbesitzer möglichst zu vermehren, dann wird durch die fallende Nachfrage nach Pachten die Lage der Pächter von selbst sich bessern.

Zu vielem Streit und Betrug geben namentlich die Naturalpachten gelegentlich der Einhebung des Naturalanteils des Grundherrn Anlass, zumal wenn die Ernte schlecht ist. Leicht kann ein Teil der Erntemenge zum Schaden des Grundherrn vorher auf die Seite gebracht und so der Teilung entzogen werden, bei Missernten ist es schwer festzustellen, einen wie grossen Nachlass sie rechtfertigen. Es wäre deshalb stets eine feste Pacht in bar zu entrichten wie bei jedem andern Handel. Auch beim Pferdekauf riskiert man ja, dass

[1]) Hier wird offen ausgesprochen, was andere verschweigen. Der Gang der Agrarreform wird bestimmt durch die Machtverteilung im Staate, die Reform richtet sich deshalb so ausschliesslich auf das Gemeineigentum, weil die der Staatsaufsicht unterstellten Dörfer und Gemeinden sich gegen staatliche Eingriffe weniger wehren können als die Magnaten und der Klerus.

das Tier später eingeht, und man muss es doch gleich in bar bezahlen. Das Verlustrisiko soll in der Pachtsumme als herabsetzendes Moment schon enthalten sein. Wo Pachtnachlässe gebräuchlich sind, pflegt die ursprüngliche Anteilquote des Grundherrn eben zu hoch zu sein.[1]) P. belegt diese Ansicht mit folgender interessanter Mitteilung aus seiner Heimat (S. 63): „In Galicien pflegen die Grundherren die ihrem Hause zunächst liegenden Grundstücke um die Hälfte oder ein Drittel des Rohertrages zu verpachten, und obwohl sie den Caseros genannten Pächtern gegenüber viele Akte der Grossmut ausüben und ihnen bei Verlusten beistehen, gibt es doch keine elenderen Pächter als gerade diese. Bei derartiger Sachlage sind in Galicien solche Kontrakte selten, ausser auf Land, das direkt unter den Fenstern des Herrenhauses liegt. Kaum findet sich ein Pächter bereit, in einen derartigen Kontrakt einzutreten, höchstens einige Elende, die keine andere Existenzmöglichkeit haben.“ [2]) Die Aufsicht bei der Eintreibung einer Naturalpacht ist in Galicien um so schwieriger, als das Land stark parzelliert ist und die Ernte auf allen Parzellen gleichzeitig vor sich geht, ja sogar oft ein und dasselbe Grundstück verschiedene Früchte trägt, die zu verschiedenen Zeiten geerntet werden. Wenn S. bei den Regadios, die so viele Ernten in einem Jahr hervorbringen, wegen der Schwierigkeit der Erhebung von Naturalquoten nur Geldpachten gestatten will, so gelten dieselben Gründe auch für die Secanos (S. 65): „Andernfalls müsste der Grundherr entweder als Sklave der Scholle den grössten Teil des Jahres sich an seinen Besitz heften oder er müsste sich mit dem begnügen, was der Pächter ihm gutwillig überlässt.“ Wer als Beamter oder Soldat Absentismus üben muss, hat ferner für die Erhebung der Abgaben in Naturalibus an seine Beamten kolossale Gelder zu zahlen und vieles bleibt trotz-

[1]) Genau dasselbe sagen Sonnino und Franchetti in ihrem Buch „Sizilien im Jahre 1876“ von den sizilischen Pachtkontrakten.

[2]) Solche Pachtkontrakte, bei denen der Grundherr mit 50% des Rohertrages beteiligt ist, heissen medias. Sie sind bei den Bauern so berüchtigt, dass sie mit einem Wortspiel (media heisst auch der Strumpf) sagen, medias seien nur gut für die Beine.

dem an ihren Händen kleben (S. 69). „Dasselbe ist bei den Foros und emphyteutischen Kontrakten der Fall; ich kenne einige, die auf Grund einer Naturalquote abgeschlossen waren und auf Bitten der Bauern selbst in eine feste Grundrente übergeführt wurden. Ein klarer Beweis dafür, dass für sie diese Art der Pachtzahlung am vorteilhaftesten ist.“ Die Naturalpacht mit festem Anteil feuert den Pächter keineswegs zur Intensivierung an, da sich mit seinem Mehrgewinn auch der des Grundherrn steigert, während bei fixierter Rente der Vorteil ihm allein zu Gute kommt. Uebrigens kann die Pachtrente, wo das für beide Teile erwünscht ist, statt in bar in Getreide entrichtet werden, denn (S. 73) „Bargeld ist auf dem Lande selten und ich weiss aus Erfahrung, dass keine andere Art der Abgabe dem Bauern so schwer fällt wie die in Bargeld.“ Diese interessante Angabe beweist, dass der spanische Bauer um diese Zeit noch völlig in der Naturalwirtschaft steht. Die Abgaben an Grundherren, Kirche, Gemeinde und Staat zahlt er in Naturalien, seinen geringen Bedarf an städtischen Produkten deckt er da, wo er seine Waren zu Markte bringt. Die wichtigeren Handwerker auf dem Dorf sind Gemeindebeamte und werden in Ackeranteilen an dem Gemeindeland und durch Arbeit auf denselben bezahlt. Bargeld ist also in den Händen der Bauern nie zu sehen.

So sehr P. auch allen Eingriffen in das Privateigentum abgeneigt ist, so ist sein Hass gegen die Majorate doch so gross, dass er zu ihrer Aufteilung heroische Mittel angewendet wissen will. Alle Pachten auf Majoratsland, die 30 Jahre im Besitz einer Familie geblieben sind, sollen für ewig erklärt werden. Handelt es sich aber um nicht vinculiertes Land, so darf der Grundherr nach Ablauf des Pachtkontraktes das Land an den Meistbietenden weiter verpachten. Taxen gegen zu hohe Pachtpreise, wie S. sie vorschlug, sind vom Uebel. Dieser wollte die Pachten auch auf nicht gebundenem Lande dadurch verewigen, dass er nur bei schlechter Behandlung des Bodens und Nichterfüllung des Pachtkontraktes die Vertreibung der Kolonen erlauben wollte. Es ist aber schwierig festzustellen, ob die erstere Vorbedingung vorliegt oder

nicht. Ein grosser Grundherr würde bei seiner ökonomischen Herrschaft über die ganze Gegend leicht Belastungszeugen bekommen, um ihm nicht genehme Pächter zu verjagen, während kleinere, weniger einflussreiche Grundbesitzer endlose kostspielige Prozesse führen müssten, um einen missliebigen Pächter zu beseitigen (S. 80).

Wie Sisternes verlangt auch Pereyra eine gründliche Reform der bisherigen Justizpraxis, in der noch immer die mittelalterliche Idee der Kollektivhaft aller Ortsbewohner spukt (S. 85). „Der geringste Zwist gibt zu einer gerichtlichen Klage zwischen den Landleuten Anlass. Wird die Anklage erhoben, so wird sofort der streitige Gegenstand mit Beschlag belegt; ein gewaltsamer Tod, dessen Urheber unentdeckt bleibt, ruiniert einen ganzen Ort, das ganze Kirchspiel. Die dem Tatort zunächst wohnenden Nachbarn, die, welche zufällig an ihm vorübergingen, diejenigen, welche mit dem Ermordeten am Tage vorher zusammen waren, alle werden unweigerlich verhaftet, Massregeln, die fast immer von der Habsucht der Gerichtsschreiber ausgehen.“ Sisternes will in leichteren Fällen statt der Untersuchungshaft Stellung einer Bürgschaft einführen (S. 87), aber nicht jeder kann eine Kaution leisten. Für die Bauern kann eine Haft von 14 Tagen Vernichtung ihrer Existenz bedeuten, wenn der Termin z. B. in die Saat oder Ernte fällt. Man sollte die Bauern also nur wegen schwerer Anklage in Untersuchungshaft setzen (S. 89).

Zu den Vorschlägen des S. bezüglich der Juntas municipales und provinciales hat P., der die ländlichen Verhältnisse von Galicien her aus eigener Anschauung kennt, kein Zutrauen. Er fürchtet Kirchturmspolitik und Eifersüchteleien der Ortsgewaltigen. Er kennt die Gemeindeverwaltung zu gut, um ihr uneigennützige, reformatorische Taten zuzutrauen. Lieber wäre es ihm, wenn man diese Rolle an die schon existierenden ökonomischen Gesellschaften übertragen würde.

So sehr P. auch das Recht freier Verfügung über das Privateigentum betont hatte, so hatte ihn doch sein Reformeifer noch oft genug zu dem Vorschlag staatlicher Eingriffe hingerissen. In dem demnächst zu besprechenden ökono-

mischen Schriftsteller, dem bedeutendsten und gleichzeitig zeitlich letzten und abschliessenden, den jene Epoche hervorgebracht hat, ist das physiokratische Prinzip des laissez faire völlig zum Siege gekommen.

Jovellanos[1]) hatte die Aufgabe, im Auftrag der ökonomischen Gesellschaft von Madrid, der er angehörte, die offiziellen und nichtoffiziellen Meinungen und Ansichten der Wirtschaftsreformer zu einem Generalgutachten zusammenzufassen. Er entledigte sich dieser schwierigen Aufgabe in seinem „informe sobre la ley agraria“ in einer Weise, die in dreifacher Hinsicht bedeutsam und interessant ist, erstens für die Person des Autors, zweitens für die Wirtschaftsgeschichte jener Epoche, drittens für die Geschichte der Nationalökonomie und der physiokratischen Idee in Spanien. Sein Buch ist das einzige aus jener Zeit, das eine Resonanz über Spanien hinaus fand; es wurde ins Französische übersetzt, in welchem Roscher das Buch kennt und zitiert. Interessant für die Persönlichkeit des Autors ist das Informe durch die gänzliche und fanatische Hingabe an die Ideen des Physiokratismus. In jedem Spanier steckt etwas von einem Exaltado. Wie die von spanischen Malern dargestellten Heiligen sich durch intensivere Glaubensinnigkeit auszeichnen als die gleichen italienischen Sujets, die dem Maler oft nur einen Vorwand für Gruppierungen und Darstellung von Farbenproblemen bieten, so wird der Spanier, wenn er einmal einen Ideenkreis sich zu eigen gemacht hat, zum ausschliesslichen Sklaven desselben, zu seinem fanatischen Vorkämpfer. Jovellanos sieht alles durch das Medium des laissez faire und glaubt blindlings daran, dass eine derartige in Nordfrankreich und Schottland entstandene, eine nüchterne, tatkräftige Bevölkerung voraussetzende Maxime sich schematisch auf die ganz anders gearteten spanischen Verhältnisse übertragen lasse. Er hat eifrig Adam Smith gelesen, den er nicht nur wie die bayerischen Agrarschriftsteller jener Epoche abschreibt, sondern auch als die Quelle seiner

[1]) Seine Biographie in Sybels historischer Zeitschrift 1863 S. 323 bis 386: Baumgarten, Don Gaspar Melchor de Jovellanos.

ökonomischen Weisheit oft zitiert. Während Smith aber, über den reinen Physiokratismus hinausgewachsen, die Keime zu allen späteren Systemen, in seiner Wertlehre sogar die des Marxismus enthält, sieht J. in ihm bloss den ökonomischen Ideenkreis der Enzyklopädisten dargestellt und ist für alle übrigen Stellen blind. Das ganze Informe ist ein einziger Ruf nach gänzlicher Beseitigung jeder Staatsaufsicht, man findet hier mit der grössten Energie und Klarheit ausgesprochen, was andere gleichgesinnte Oekonomen eher verhüllen: „Die Pflicht der Gesetze bezüglich des Eigentums am Lande und an der eigenen Arbeit darf nicht darin bestehen, anzuregen und zu dirigieren, sondern allein darin, die Interessen seiner Träger zu schützen. Diese Protektion darf in nichts anderem bestehen als darin, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Aktion und Stosskraft dieses Interesses entgegenstellen ...... Zwei sehr plausible Gründe haben bisweilen die Gesetzgebung von diesem so einfachen Prinzip ferngehalten, der eine der, dass man der Aktivität und Intelligenz des Individuums misstraute, der andere der, dass man die Ausbrüche dieser Aktivität selbst fürchtete; wenn man die Menschen so oft von ihrem wahren Glück abgelenkt infolge ihrer Leidenschaften einem mehr scheinbaren als wirklichen Interesse nachjagen sah, war es so leicht zu glauben, dass sie besser durch Gesetze als durch persönliche Wünsche geleitet würden und zu vermuten, dass niemand bessere Gesetze würde diktieren können als die, welche, losgelöst von den Illusionen des persönlichen Interesses, allein nur der Förderung des öffentlichen Wohls obliegen. Unter diesem Gesichtspunkt beschränkte man sich nicht darauf, das Eigentumsrecht an Land und Arbeit zu schützen, sondern man gelangte dazu, das Interesse ihrer Träger durch Gesetze und Vorschriften in bestimmte Bahnen zu drängen. Deshalb setzte man sich als oberstes Prinzip nicht das Interesse des Einzelnen, sondern das öffentliche Wohl und seitdem begannen die Gesetze mit dem Privatinteresse des Einzelnen zu kämpfen, und die Tätigkeit dieses Privatinteresses wurde umso weniger lebhaft, aufmerksam und erfinderisch, je weniger es frei war in der Wahl seiner

Mittel und Wege, die zur Zweckverwirklichung führen konnten . . . . Das Privatinteresse ist klüger als der blosse Pflichteifer, denn es sieht die Dinge so, wie sie wirklich sind, folgt und bequemt sich ihrem Wechsel an, und wenn es in seiner Aktion völlig frei ist, erreicht es gefahrlos das Ziel seiner Wünsche. Der Pflichteifer aber, abstrakten Meditationen hingegeben, sieht die Dinge so, wie sie sein müssten, und wie er wünscht, dass sie sein sollten, bildet seine Pläne also, ohne mit dem Privatinteresse zu rechnen, lähmt dessen Tatkraft und hindert es an der Ausführung seiner Absichten zum schweren Schaden des öffentlichen Wohls . . . . . Das Agrargesetz, welches nur in der Ausdehnung, Vervollkommnung und Intensivierung der Kultur besteht, wird also um so sicherer zu seinem Ziele kommen, je mehr es die ungehinderte Tätigkeit des Interesses seiner Träger begünstigen wird, die schon von selbst auf das gewünschte Ziel sich hinlenken wird.“

In diesen Stellen haben wir die Quintessenz der klassischen Nationalökonomie so klar und konzentriert ausgesprochen wie sonst selten. Das physiokratische System steht im engsten inneren Zusammenhang mit der ganzen Geistesrichtung des 18. Jahrhunderts, die es liebt, die Dinge zu vereinfachen, zu systematisieren und auf wenige Axiome zurückzuführen. Aus zwei Grundelementen setzt sich der Physiokratismus zusammen, einerseits aus dem Rousseauschen Prinzip blinden Zutrauens zu der ursprünglich guten Natur des Menschen; ebenso wisse auch der Mensch als Privatökonom, wie er zweckmässig zu handeln habe, wenn er nicht durch schlechte Gesetze missleitet sei. Das andere Prinzip ist das besonders von Voltaire vertretene sokratische Element einseitiger Ueberschätzung der Aufklärung als eines Wissens, das mit dem richtigen Handeln identisch sei. (Vauvenargues sagt: „Jeder Irrtum verschwände von selbst, wenn man ihn klar wiedergäbe.“) Wie Sokrates in seinen Dialogen die Ansicht verficht, dass alles unzweckmässige und nicht zu billigende Handeln nur auf einem intellektuellen Irrtum beruhe, der durch einfache Belehrung leicht zu heben sei, so ist es ein Glaubenssatz der klassischen Nationalökonomie,

dass das Wirtschaftsleben eine durch mathematisch-mechanische Naturgesetze im Gleichgewicht gehaltene wundervolle Harmonie bilde. Dieser fatalistische Glauben, um den man die Physiokraten beneiden könnte, wird bei Jovellanos, der wie viele Schüler die Lehre des Meisters klarer und schärfer formuliert, aber auch einseitiger ausbaut, mit einer religiösen Inbrunst vertreten, die das Dogma auf die Spitze treibt, bis es ins Absurde umschlägt.

Mit dieser Einseitigkeit und Unduldsamkeit gegen fremde Ideen kontrastiert seltsam die Tatsache, das Jovellanos in der einschlägigen europäischen Literatur so belesen ist wie keiner seiner spanischen Zeitgenossen. Er kennt genau die englischen und französischen Verhältnisse, zitiert Zeitungen des jungen nordamerikanischen Gemeinwesens, dessen liberale Bodenpolitik er der spanischen als Muster entgegenhält, kurz er steht turmhoch über seinen Landsleuten, denen die Pyrenäen die Grenze der Welt bedeuten. Bei dieser Belesenheit kann es nicht ausbleiben, dass J. oft bemerkt, wie zwischen seinen ökonomischen Ueberzeugungen und der Wirklichkeit sich fatale Widersprüche ergeben. So sagt er § 187 seines Informe, dass das Erbrecht eigentlich dem Naturrecht zuwiderlaufe, um schon im nächsten Paragraphen in einem Nachsatz zugeben zu müssen, dass gerade die Schwäche der menschlichen Natur das Privateigentum verlange, weil leider ohne spezielle Belohnung niemand arbeiten würde. So hatte er sich ferner in dem Informe für gänzliche freie Teilbarkeit des Grundeigentums ausgesprochen. Wenige Jahre später unternimmt er eine informierende Reise in Asturien, wo eine übertriebene Erbteilung die an sich schon kleinen Pachtgüter zersplittert, Verelendung und Auswanderung der Bevölkerung hervorgerufen hatte. „Angesichts dieses schwarzen Rahmens von Elend, dem Gegenteil dessen, was die Schule der Reformer hervorzubringen versprochen hatte, geriet der individualistische Fanatismus des Jovellanos ins Wanken und liess ihn an die Notwendigkeit denken, der excessiven Zerkleinerung des Grundbesitzes eine gesetzliche Fessel anzulegen.“ [1]) Interessant ist es nun, wie sich J. in einem Privat-

[1]) Costa, El collectivismo agrario en España S. 157.

brief an seinen Freund Antonio Ponz mit seiner früheren Theorie auseinandersetzt und abfindet.[1])

„Man könnte meinen, dass eine unbegrenzte Vermehrung der Bauernstellen immer am Platze sei, aber man täuscht sich. Es genügt nicht, dass eine Gegend die Zahl ihrer Landwirte vermehrt, diese müssen auch ein bequemes und vor allem sicheres Auskommen haben. Andernfalls wirft sie das geringste Unglück aus ihrer Pacht und dieses Verlassen ihrer Stelle ist für beide Teile schädlich, nicht bloss für die Pächtersfamilie, sondern auch für den Grundherrn, der an den Folgen laborieren wird. Selbst aber wenn kein direkter Notstand eintritt, wird die Intensität des Anbaus leiden, denn viel arbeiten, wenig essen und schlecht gekleidet gehen ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand.

Nun könnte man zwar sagen, dass eine derartige untere Besitzgrenze unnötig ist, weil die Notwendigkeit selbst sie gebieten wird. Aber ein Unterschied ist vorhanden. In letzterem Falle geht der natürlichen Grenze immer ein Notstand voraus, der von der Vertreibung einer Familie begleitet und von Leiden gefolgt ist; das hat für die, die unter demselben Risiko arbeiten, mehr Entmutigung als Belehrung zur Folge. Ist aber einmal die untere Grenze des Besitzes festgelegt, so ist das Uebel vermieden und von vornherein bewirkt, dass niemand einen Pachthof bebaut, bei dem man nicht hoffen kann, im Schweisse seiner Arbeit sein Auskommen zu finden. Sogar ein anderer Vorteil kann folgen, nämlich der, dass man infolge der gesetzlich gezogenen unteren Grenze nicht nur das Notwendige verdient, sondern auch noch diejenigen Bequemlichkeiten, ohne die die Arbeit unerträglich, das Leben bitter ist . . . . . . Ein solches Gesetz, lieber Freund, würde also sehr vorteilhafte Konsequenzen haben, die Lage unserer Bauern würde verbessert, ihre Zahl festgelegt und ihnen ein höheres Auskommen gesichert werden. Die Arbeitskräfte, die zu anderen Beschäftigungen sich hinwenden müssen, werden in ganz wunderbarer Weise

[1]) Obras de Jovellanos Bd. VII. Madrid 1851. S. 292—93 der Biblioteca de autores españoles (Rivadeneyra).

die Errichtung einer Industrie begünstigen; alles schreit nach einer so heilsamen Lösung, speziell die Natur des Ackerbaus selbst, dem ein so grosser Teil unseres Volkes angehört. Ich wage nicht die Höhe der unteren Besitzgrenze vorzuschreiben, sie kann nicht in allen Gegenden die gleiche sein, aber den Einwohnern jedes Dorfbezirkes würde die Lösung nicht schwer fallen und sie wäre ein würdiges Objekt für die ökonomischen Gesellschaften und die Regierung."

Im Punkte der Bodenzersplitterung ist also aus dem Saulus ein Paulus geworden[1]; während J. sonst jeden staatlichen Eingriff in das Wirtschaftsleben als ein unzulässiges corriger la nature verwirft, ist er hier für Teilungsverbote und Anerbenrecht, fordert also die Ungerechtigkeit, dass die jüngeren Söhne unzureichend abgefunden den Hof verlassen müssen.

Für die theoretischen Anschauungen und die Geschichte der spanischen Agrarreform hat das Buch des J. hauptsächlich deshalb die grösste Bedeutung, weil es abschliessend die Ideen und Bestrebungen jener Zeit noch einmal wie in einem Brennspiegel zusammenfasst; es ist der Höhepunkt, aber auch zugleich der Schwanengesang der Wirtschaftsreform. Dann kommt die Nacht, das Chaos der Franzosenkriege, der Parteikämpfe, der Pronunciamientos, in denen das politische das wirtschaftliche Moment völlig ausschaltet und die Frage des vinculierten Grundbesitzes ebenso radikal und unzweckmässig gelöst wird wie der gordische Knoten.

Die überragende Bedeutung, die man dem Informe des J. aus allen diesen Gründen beimessen muss, rechtfertigt es, wenn wir seinen Zusammenhang nicht zerreissen, sondern den Inhalt in der vom Autor beliebten Reihenfolge darstellen wollen, obwohl er unsystematisch genug den ganzen Kreis

[1]) Gerade so wie in Deutschland Soden zwar in seinem „agrarischen Gesetz" 1797 noch für unbedingte Teilbarkeit des Bodens eintrat, 1816 aber in seiner „Staats-Nationalwirtschaft" sich zur Forderung eines gesetzlich festgelegten Minimums der Güterteilung bekannte. (Inama-Sternegg, Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert." Teil I. Leipzig 1908.

der spanischen Wirtschafts- und Kulturgeschichte hereinzieht.[1])

J. geht von der sehr richtigen Ansicht aus, dass der Ackerbau im gegenwärtigen Spanien keineswegs so stark darniederliege, wie die laudatores temporis acti behaupteten und bedient sich zur Bekräftigung dieser Ansicht mit grosser Belesenheit fast derselben historischen Argumente wie Conrad in seiner Abhandlung: „Liebigs Ansichten von der Bodenerschöpfung", Jena 1864, die vorwiegend auf spanische Agrarverhältnisse exemplifiziert. Die römische Kaiserzeit mit ihrer Latifundienwirtschaft, Sklavenarbeit und Leutemangel war sicher der Intensität des Betriebes nicht allzu günstig. Zum Beweis werden Varro I, 7 Columella, Adam Smith III, 2 und Gibbon III, 17 zitiert. Im Mittelalter wird Castilien von den Mauren und Goten um die Wette verwüstet, und da Herdenbesitz das einzig Sichere ist, konnte erst recht kein intensiver Ackerbau aufkommen. Später, nach der Entdeckung von Amerika, wirkten die Auswanderung, die Ausdehnung des Besitzes der Majoratsgüter und der Kirche, die Privilegien der Mesta dem Ackerbau entgegen. Der Umschwung zum Besseren trat erst um 1700 ein. Der spanische Erbfolgekrieg wirkte ökonomisch geradezu günstig. Er erschloss Spanien den Einwirkungen der Weltwirtschaft und bestätigte so die Regel, dass in Spanien die innere Politik die Lage des Ackerbaus stets stärker beeinflusst hat als die natürlichen Verhältnisse des Bodens und Klimas.[2])

Die Fruchtbarkeit ist in ganz Spanien eine rein künstliche, allein dem Fleiss der Bewohner zu verdankende. Allein vom Menschen also ist die Landwirtschaft in Spanien abhängig, dieser aber wieder von der historischen Entwicklung. Die neue Regierungsperiode, die durch Schaffung gesunder

[1]) Die Zitate beziehen sich auf die spanische Originalausgabe von 1795. Es gibt auch eine deutsche Uebersetzung von Heinrich von Beguelin. Berlin 1816.

[2]) Eine sehr scharfsinnige Bemerkung. Das fruchtbare Andalusien könnte wenigstens im Westen und Süden mindesten ebenso intensiv angebaut sein wie in Valencia und dennoch wird gerade in Andalusien ganz extensiv gewirtschaftet.

innerpolitischer Zustände die Möglichkeit zu einer Intensivierung der Landwirtschaft gegeben hat, findet aber gesetzliche Hindernisse ihrer philantropischen Bestrebungen vor. Es gibt ein Chaos von Agrargesetzen, die alle zwar nicht den Zweck, aber den Effekt haben, dem Ackerbau zu schaden. Mit diesem veralteten System gilt es endgültig zu brechen, jeder handelt im wohlverstandenen Privatinteresse eo ipso sozial. Der Zweck neuer Gesetze kann also nur darin bestehen, die vorhandenen Kulturhindernisse wegzuräumen, welche der Politik und den herrschenden Ansichten entsprangen oder in der Natur selbst liegen. Sehr richtig bemerkt J. auf S. 35, dass die meisten castilischen Agrargesetze auf Drängen der Stände infolge von Notständen eingeführt wurden, die wieder durch andere Gesetze hervorgerufen worden waren. Man hat stets nur symptomatisch am kranken Staatskörper herumkuriert, statt es einmal mit der Weglassung aller Medizin zu versuchen. Dazu kommt, dass alle derartigen Gesetze von unökonomisch denkenden Fachjuristen herrührten, die statt der einheimischen spanischen Verhältnisse und des gotischen Volksrechtes das fremde römische Recht im Auge hatten.[1])

S. 38—55 wird die Entstehung des Gemeinlandes behandelt. Nach Ansicht des J., die ich nicht teile, entstand es erst in der Völkerwanderung durch Entvölkerung des Inneren und durch die Vorliebe der Goten für den Herdenbesitz, dem das Fuero juzgo das Gemeinland ausdrücklich reservierte. (Zweifellos hatten unter römischer Herrschaft die spanischen civitates schon ihren ager publicus.) Diese Gesetzgebung wurde von Asturien aus auch auf das zurückeroberte Leon

[1]) Die Feindschaft der spanischen Wirtschaftsreformer und auch eines Teils der zeitgenössischen Juristen gegen das „ultramontane“ römische Recht ist ein Kapitel, auf das wir, weil es mehr zur spanischen Rechtsgeschichte gehört, hier nicht näher eingehen können. Es sei aber soviel gesagt, dass eine mächtige Reaktion gegen die Alleinherrschaft des corpus juris zu Gunsten der alten germanisch-gotischen Volksrechte und auch der niemals ganz derogierten lokalen Fueros stattfand. Siehe Sempere, Historia del derecho español und die gleiche kleinere Abhandlung in seiner Colleccion de las economistas españoles.

und Castilien übertragen. Nach der Beendigung der Reconquista hätte man an die Bebauung des Gemeinlandes gehen können, statt dessen machte es die Gesetzgebung gewissermassen zum ausschliesslichen Eigentum der Herden. Die öffentliche Meinung dagegen betrachtete das Gemeinland als Eigentum der Armen und behielt es aus charitativen Gründen bei, ohne zu bedenken, dass die Wohlhabenden von den Gemeindenutzungen mehr profitieren können als die Armen.

J. ist also für völlige Aufteilung der Gemeinweiden im Interesse einer Intensivierung der Kultur. Der Modus der Verteilung muss sich den Lokalverhältnissen anpassen und in jeder Provinz anders sein. Gibt man allen Gemeindeinsassen gleiche Anteile, so werden die Armen aus Mangel an Produktionsinstrumenten ihr Land unbebaut lassen; stellt man alles Land zum Verkauf, so nehmen die Reichen um billigen Preis alles an sich. J. schlägt deshalb vor, in Andalusien innere Kolonisation zu treiben und den landhungrigen Häuslern gegen Teil- oder Rentenzahlung kleine Parzellen in den Aussenschlägen der Latifundien zu geben. In Castilien ginge es schon eher an, dem Pächter grössere Stücke Land gegen bar oder Kredit zu verkaufen; in den nördlichen Provinzen, die wenig Bargeld, aber starke Bevölkerung und viel überschiessende Arbeitskraft haben, wäre gemäss dem Landesbrauch Erbpacht gegen eine mässige in Getreide zu entrichtende Pachtrente anzuraten, aber selbstverständlich ohne Laudemium. Auf diese Art wird die Arbeitsintensität schnell den Kapitalmangel ersetzen. Diese in erster Linie dem gemeinsam genutzten Kommunalland zugedachten Vorschläge sollen auch auf die Kämmereigüter ausgedehnt werden. So könnten viele Familien dauernd Nahrung gewinnen, ohne dass das Land deshalb aufhörte, das Erbgut (mayorazgo) der Gemeinde zu sein. Doch ist die Erbpacht nicht sein Ideal; am besten führte man alles Gemeinland in freies Eigentum über, mindestens müsste man diese Möglichkeit den Kolonen offen lassen, um sie an ihrem Besitz noch mehr zu interessieren. Mit den durch Verkauf und Ablösung erzielten Mitteln könnte die Kommune rentierliche Investitionen ausführen (S. 18), wie den Bau von Wegen, Brücken und Kanälen.

Allerdings hätten nach dem Wegfall der Kämmereigüter die früher steuerfreien Gemeindeinsassen direkte Umlagen zu zahlen, dies würde ihnen aber von einem erhöhten Einkommen leicht fallen. Gegenwärtig sind sie infolge der Einkünfte von den Kommunalgütern zwar steuerfrei, haben aber wenig Privatbesitz. Würde dieser Weg nicht beliebt, so könnte man den Erlös der verkauften Kommunalgüter immer noch in Geldrenten anlegen, die ergiebiger seien als Landrenten.

Keineswegs würde die Aufteilung der Gemeinweiden den Untergang der Viehzucht bedeuten, Wiesen im Privatbesitz gibt es auch in den intensivst angebauten Gegenden. Ihr Ertrag ist grösser als der von Gemeinweiden, der Viehstand besser; die andalusischen Füllen, welche dem Staate die besten Remonten liefern, werden auch in Privatkoppeln gezogen.

Der Vorschlag, die Weiden der Gemeinwirtschaft zu entziehen, führt J. auf die Reste des Gemeinde-Kommunismus, die auch für das Privatland noch bestehen, namentlich auf die gegenseitigen Weiderechte, infolge deren man das Privatland nicht einzäunen darf. Dieses Verbot nennt J. ein schimpfliches Recht (vergonzoso derecho) und einen aus den barbarischen Zeiten überkommenen Missbrauch, für den sich in den Gesetzbüchern keine einzige Stelle finden lasse. „Allein Unwissenheit, verbunden mit dem Eigennutz der reichen Herdenbesitzer, ermöglichten die Einführung des Brauches als eines ungeschriebenen Rechtes in die richterliche Praxis gegen Recht und Vernunft.“ J. glaubt also, alle Verbote Land einzuzäunen und die Ackerfläche auszudehnen, seien nur zu Gunsten der Mesta erlassen worden. Hier ist die historische Methode des Autors, alles aus dem geschriebenen Rechte herleiten zu wollen, unzulänglich.[1]) Die uralten Gebräuche des spanischen Gemeinde-

[1]) J. beruft sich darauf, dass es im römischen Recht keine Nachweide gebe, dass C o l u m e l l a sie nicht erwähnt und V a r r o sagt, dass der Spanier sein Eigentum mit Mauern umgebe. Im westgotischen Recht ist allerdings von eingezäuntem Eigentum viel die Rede, doch handelt es sich hier nur um die unmittelbar um das Haus liegenden Grundstücke, das „Geraithe“.

sozialismus finden sich natürlich weder in den pragmatischen Geschichtsbüchern noch den trockenen Chroniken jener Zeit verzeichnet, sie existieren aber deshalb nicht minder, wenn auch nicht in den Akten. Die Mesta hat sich jener Bräuche zu ihren Gunsten bemächtigt und in Privilegien ihres Vereins verwandelt, was ursprünglich alte Volksrechte gewesen waren. Keineswegs aber ist der Ursprung jener Bräuche auf sie zurückzuführen.

J. sucht das Verbot der Einzäunung dadurch advokatorisch wegzudisputieren, dass er sich auf den Mangel derartiger Verbote in den alten Fueros von Castilien und Leon, dem „ordenamiento de Alcalá“ und der alfonsinischen Gesetzgebung von Valencia beruft. Diese Gesetze regeln aber überhaupt nicht das gegenseitige Verhältnis der Gemeindeinsassen, das vielmehr nach ungeschriebenen Ortsbräuchen sich vollzieht. Schwerer fällt es J., sich mit jenen beiden Verfügungen der katholischen Könige vom 3. November 1490 und 5. Juli 1491 abzufinden, welche den im neueroberten Granada belehnten Grundbesitzern die Offenhaltung des Landes zwecks Nachweide zur Pflicht machen. Er will nicht zugeben, dass es sich hier um Uebertragung einer in den alten Landesteilen von jeher bestehenden Rechtsordnung auf neueroberte Gebiete handelt, sondern fasst die Verfügung als ein kraft des Rechts der Eroberung gegebenes Ausnahmegesetz für Granada auf, das die Mesta in ihrem Interesse durchgesetzt habe, weil die neubelehnten Eigentümer ihr Land einzäunten und die Weide zu fehlen anfing. Speziell sollte die Bildung grosser Jagdgehege und Wildparks (cotos redondos) hintangehalten werden. Es hätte sich also demnach nur um Verfügungen gegen den Grossgrundbesitz und seine politischen Folgen gehandelt.

Mit ähnlichen scheinhistorischen oder dem Naturrecht entnommenen Argumenten greift J. das drückendste Servitut, das auf dem Grundbesitz lastet, die Mesta, an. In ihr sieht er nur eine Verschwörung der Reichen gegen die Armen. „Die blosse Existenz der Mesta, die den Reichtum und die Macht einiger weniger gegen die Dürftigkeit und Hilflosigkeit der Menge vereinigt, ist eine Beleidigung der Gesetze.“

Vor allem aber sind die Privilegien der Weidegenossenschaft eine eklatante Verletzung des Naturrechts, über das J. S. 23 in längeren Perioden peroriert. Weiderechte und Nachlese sind immanente Bestandteile des Bodens und können vom vollen Eigentumsrecht nicht getrennnt werden. Das „monstruoso privilegio“ der Mesta muss also fallen, obwohl der Autor der grossartig ausgebildeten Organisation seine Bewunderung nicht versagen kann. Die zärtliche Fürsorge der Regierung für die Wollproduktion erklärt sich daraus, dass die Wolle den einzigen Aktivhandel für Spanien darstellt. J. sieht aber die starke Ausfuhr von Rohprodukten aus Spanien mit Ustariz nicht einmal als ein Glück für die spanische Volkswirtschaft an, weil dem Lande dadurch grosse Werte entzogen würden. Die als Tuch verarbeitete Wolle müsse vom Ausland um den vierfachen Preis des Rohstoffs zurückgekauft werden. Wolle man aber schon die Wollproduktion um jeden Preis fördern, so brauche man dazu keine Mesta. Diese berufe sich, um ihre Notwendigkeit zu beweisen, stets auf den hohen Preis des Fleisches und der Wolle, als ob sie nicht selbst die hohen Preise verschuldet hätte. Alles ist auf das Raffinierteste darauf abgesehen, das Endprodukt teuer zu verkaufen und die Produktionskosten niedrig zu halten, deshalb das Verbot der Einzäunung, das ein Uebermass von Weiden schaffe, also das Angebot erweitere und verbillige, deshalb das Recht der Mesta, den Pachtpreis selbst abzuschätzen. Die Mesta hat geradezu ein eigenes Lexikon von Fachausdrücken, die allein in ihrem Vocabularium vorkommen und alle auf Eigentumsbeschränkungen zu ungunsten der Weidebesitzer herauskommen; so das tanteo, Einstandsrecht, das alenguamiento oder exclusion de pujas, das Verbot gegenseitigen Ueberbietens der Weidegenossen, das fuimiento, Boykott eines Weidebesitzers durch die Mesta, ferner amparo, acogimiento, reclamo. In dem ewigen Kampf der wandernden Gebirgsherden gegen die stehenden sind durch die Parteinahme des Staates für die ersteren die Estantes unterlegen. In den unruhigen Zeiten des Mittelalters war der Zusammenschluss zu einem mächtigen Verein ein Akt legitimer Gegenwehr gegen die Ueber-

griffe der grossen und kleinen Machthaber, durch deren Gebiet man ziehen musste. Jetzt aber nach wiederhergestellter Ordnung sind aus den Unterdrückten Unterdrücker geworden. Die periodischen Wanderungen zwischen Leon und Asturien einerseits und Estremadura andererseits bilden eine schwere Schädigung des Ackerbaus; dennoch will J. im Interesse der Züchtung feiner Wollschafe die Wanderungen nicht verbieten, die Wanderwege (cañadas) offen halten, nur sollen die Mesteños sehen, wie sie sich mit den Weidebesitzern abfinden, von keinen Ausnahmegesetzen gegen sie Gebrauch machen.

Selbst gegen eine so geringe Einschränkung des freien Eigentumsrechts am Boden wie die Nachlese ereifert sich J. aus prinzipiellen Gründen; sie gibt nur Nichtstuern auf dem Dorf einen Vorwand für ihre Faulheit und erzieht die Bevölkerung zu Felddiebstählen, da sie die Leute daran gewöhnt, fremde Grundstücke zu betreten, eine Ansicht, für deren Richtigkeit sich Jovellanos auf das alte, aus arabischen Agrarschriftstellern kompilierte Buch von Herrera über den Ackerbau (B. I, Kap. 17) beruft.[1] [2]) Das Jdeal des J. wäre

[1]) „Erbsen säe man weit weg vom Wege und Gegenden, wo Leute vorbeikommen, am besten zwischen Getreidefelder oder in geschlossenen Grundstücken; denn solange sie jung sind, geht weder ein Geistlicher noch ein Laie an ihnen vorüber, ohne eine Handvoll mitzunehmen. Hirten und ihresgleichen tun ihnen viel Schaden und die Frauen erst recht. Kein Hagel schädigt sie derartig. Deshalb muss man sie in geschlossenen Grundstücken oder derartig abgelegen säen, dass sie schon geerntet sind, bevor die Leute wissen, dass sie gesät sind.“

[2]) Interessant ist es, dass die noviss. recop., die aus den Gesetzen vor 1700 eine Auslese im Sinn der damaligen Regierung gibt, Bd. VIII Tt. 26 ley 3, ein Gesetz Heinrichs II. von 1369 gegen die Nachlese bringt: „Weil die Aehrenleserinnen auf den Feldern grossen Schaden anrichten, zum Schaden der Besitzer aus den Schobern und vom Felde weg Garben stehlen, so befehlen wir, dass von jetzt an weder die Frauen der Ackerknechte und Schnitter noch auch sonstige Tagelöhnerinnen Nachlese halten dürfen, vielmehr nur noch alte hinfällige Frauen und Minderjährige. Wer sonst noch künftig Aehren sammelt, wird als Dieb bestraft“. Aber was vermochten solche Verbote gegen den uralten Ortsbrauch?

eine Koppelwirtschaft, wo auch das kleinste Areal eingezäunt ist, in feuchten maritimen Gegenden mit natürlichen Hecken, im trockenen Inneren durch Steinmauern und Zäunen (S. 25); dann könnte man auf weniger Land durch intensiveren Anbau mehr Frucht hervorbringen als bisher auf grösserer Fläche, dann würden nicht mehr die Schafe an einem Tage die Frucht jahrelanger Arbeit vernichten. Kurz, die Einzäunung ist die Voraussetzung jeder intensiveren Betriebsweise, vor allem die zu einem Uebergang von der Dreifelderwirtschaft zu Wirtschaft mit künstlicher Bewässerung.

Der auf geschlossenem Gut lebende Bauer ist (S. 28) tätiger und intelligenter, weil er den Effekt seiner Mühe vor sich sieht und für sich allein geniesst. Von den eingepferchten Herden gewinnt er mehr Dünger, um das Land zu meliorieren. So erklären sich die guten Ernten in Biscaya, Asturien und Galicien, die nicht durch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, sondern durch die höchste Arbeitsintensität erzielt werden. Auch erwartet J. zuversichtlich von einer Einzäunung der Grundstücke eine Aenderung der so ungünstigen Siedlungsart der Bevölkerung in Spanien. Der Bauer wird nicht mehr in grosse Orte zusammengepfercht wohnen, sondern sich gleichmässig über das flache Land verteilen. Das wird besonders für Andalusien von den vorteilhaftesten Folgen begleitet sein, das gegenwärtig so extensiv bewirtschaftet wird, dass man selbst vom besten Boden nur höchstens alle drei Jahre eine Ernte gewinnt. J. bezeichnet S. 27 die Latifundienwirtschaft in Andalusien als den schwersten Schaden für die dortige Landeskultur. Der Ackerbau, der nur durch Gelegenheitsarbeiter geschieht, ist technisch völlig unzulänglich. Man spart an Arbeitskräften und Löhnen; alles geschieht daher mangelhaft, oberflächlich und überstürzt. Man kennt kein Düngen, kein Jäten, keine rationellen Erntemethoden. Von der Verpachtung der Aussenschläge verbunden mit der Einzäunung hofft J. die Entstehung eines zahlreichen selbständigen Bauernstandes auf getrennten Höfen, jeder im Mittelpunkt der Betriebsfläche liegend, ja sogar ein Zurückströmen der kor-

rumpierten Stadtbevölkerung auf das Land.[1]) Ist diese Hoffnung auch ebenso utopisch wie die von Méline in seiner „Rückkehr zur Scholle“ ausgedrückte, so ist es doch richtig, dass die Einzäunung eine unumgängliche Voraussetzung zur Einrichtung von Bewässerungen ist, da die hiermit verbundene kapitals- und arbeitsintensive Wirtschaftsweise Nachweide und gemeinsames Aehrenlesen völlig ausschliesst. Die Koppelwirtschaft, die J. vorschwebt, lässt sich aber nur in wirklich graswüchsigen Gegenden durchführen; J. zitiert als Muster Anjou, das zu den heissen trockenen Hochebenen Castiliens den denkbar grössten Gegensatz bildet.

Mit der Siedlung in grossen Orten hängt auch die volkswirtschaftlich so schädliche Bevorzugung der Maultierzucht vor der Rinderzucht zusammen. Die entfernt liegenden Aussenschläge können nicht mit Ochsen bebaut werden, weil bei deren langsamen Gangart der Hin- und Rückweg zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde (S. 31). Wohnt aber der Bauer auf seinem Grundstück, so braucht er nicht länger mit dem Maultier, dem „monstruo estéril“ zu arbeiten, mit dem er keine tiefe Furche ziehen kann. Der Ochse gibt mehr Dünger und ist durch Schlachten besser zu verwerten als das Maultier.

Der wundeste Punkt in der spanischen Volkswirtschaft

[1]) Die spanischen Oekonomen halten die Provinzhauptstädte und speziell Madrid ebenso für übersetzt, wie das die bayerischen Reformschriftsteller um 1780 von München meinten; und beide haben nicht einmal so Unrecht. Der Begriff der Uebervölkerung ist relativ und hängt davon ab, ob die Einwohner einen ausreichenden Nahrungsspielraum haben. In beiden Ländern aber, die damals in gleicher Weise reine Agrarstaaten auf gleicher Kulturstufe sind, setzt sich die Stadtbevölkerung neben einer Menge kleiner verelendeter Handwerker und Krämer in den höheren Ständen aus einer Unzahl von Beamten, Richtern, Advokaten und ähnlichen Angehörigen der freien Berufe zusammen, denen es sämtlich an Existenzmitteln fehlt. Kaufhold schildert, welchen endlosen Schweif von stellenlosen Supplikanten, Aemterjägern und Projektenmachern der spanische Hof stets um sich versammelt. Madrid war damals ein Dorado für Glücksjäger und zweifelhafte Existenzen; übrigens sind auch heute noch die zahlreichen Cafés um die Puerta del Sol herum von solchen Geschäftspolitikern bevölkert.

ist die Verwüstung der Wälder. Hier zeigt es sich am deutlichsten, wie doktrinär und wirklichkeitsfremd J. denkt (S. 32—35). Wenn die Regierung den Gemeinden und Privaten erlaubt, die Wälder einzuzäunen und mit ihnen nach Gutdünken zu verfahren, so habe sie alles getan, was sie im Interesse eines besseren Waldschutzes tun könne. J. beruft sich darauf, dass die strengen Vorschriften der Regierung, die Verbote abzuholzen, ihre schikanöse Aufsicht über die Gemeinden, die für die Zustände und Ausdehnung der Anschonungen verantwortlich gemacht wurden, doch nichts geholfen hätten. Letzteres ist richtig. Wenn aber J. von der blossen Aufhebung dieser, wie wir noch sehen werden zum grossen Teil allerdings vexatorischen und schlechtausgeführten Bestimmungen einen besseren Waldwuchs erwartet, so verkennt er die baumfeindliche Gesinnung seiner Volksgenossen. Wie der Mensch das wichtigste Produktionsinstrument ist, so ist er mitunter auch ein Instrument der Vernichtung. Wenn die Regierung die Untertanen an der systematischen Ausrottung der Wälder hindern wollte, so war nicht diese Absicht zu beklagen, sondern der Umstand, dass sie nicht ausgeführt oder durch korrupte Subalternbeamte ins Gegenteil verkehrt wurde.

Wenn J. gegen alle Schutzgesetze ein prinzipielles Misstrauen hat, so ist das allerdings nach den bisherigen Erfahrungen begreiflich. Immer wurden einige Kulturzweige, und zwar gerade die stärksten und am wenigsten schutzbedürftigen, auf Kosten der schwächeren Zweige begünstigt, weil sie ihren politischen Einfluss missbrauchten. J. führt zahlreiche interessante Beispiele aus der letzten Zeit an, um zu beweisen, dass, während die staatliche Fürsorge nicht imstande sei, vom grünen Tisch aus das komplizierte Wirtschaftsleben zu regeln, das wohlverstandene eigene Interesse am besten für Produzenten und Konsumenten sorge. Wie der Anbau dem Markt und dem Verkehr folge, beweise am besten der Umstand, dass man neuerdings anfange, die Weinberge im Inneren in Oelpflanzungen zu verwandeln, weil die an der Küste gelegenen Gegenden den Wein billiger nach Amerika exportieren können (S. 37). Aus demselben Grunde und wegen der Los-

reissung von Portugal, das früher die Südfrüchte geliefert habe, baue man jetzt in Andalusien Zitronen und Orangen (S. 37), ein Vorgang, den Bourgoing in seiner Reisebeschreibung S. 181 bestätigt.

Wie seine Vorgänger räumt J. der Besprechung des Pachtrechts einen breiten Raum ein, natürlich lediglich in negativ-kritischem Sinne; seine Ansichten sind die Reaktion auf die zahllosen Schriften und Vorschläge, die eine allgemeine staatliche Regulierung der Pachtkontrakte anrieten. Der Staat darf unter keinen Umständen Partei ergreifen, auch nicht für die wirtschaftlich Schwächeren, die Pächter, etwa durch Normierung einer oberen Grenze der Flächenausdehnung für Pachtungen. Die Nachfrage der Pächter steigert den Pachtpreis geradeso wie der Eigennutz der Eigentümer; schränkt man das Verfügungsrecht der letzteren ein, so muss ihnen der Staat andererseits einen Minimalpreis für ihre Pachtungen garantieren. Kein Gesetz kann das ganze Wirtschaftsleben erschöpfen, je weniger von diesem notwendigen Uebel daher, desto besser. Deshalb verurteilt J. auch das wohlmeinende Dekret der Regierung vom 6. Dezember 1785, in welchem (S. 39) den Grundherren verboten wird, die neue direkte Steuer auf die Landrenten, die frutos civiles, auf die Pächter abzuwälzen. Diese Verfügung könne nur eine retardierende Wirkung haben, man würde nur das Ablaufen der alten Pachtkontrakte abwarten, und eine allgemeine Heraufsetzung würde dann die neuen Pächter umso härter treffen. Auch eine gesetzliche Verfügung, im Interesse der Pächter die Dauer der Pachtkontrakte generell zu regeln, ein Ziel, dem das Ministerium Aranda konsequent zustrebte, scheint ihm nicht ratsam, weil eine inopportune Beeinflussung des Wirtschaftslebens. Wo der Pachtpreis heruntergeht, werden die Eigentümer von selbst die Pachtzeit verlängern wollen, wo er aber steigt, haben sie ein Interesse an kurzen Pachtfristen. Den durch solche Steigerungen entstehenden Mehrwert — die cortijos (Meierhöfe) bei Sevilla stiegen in der kurzen Periode von 1770—1780 um das Doppelte im Pachtpreis — dürfe die Regierung den Eigentümern nicht durch einen unzulässigen Eingriff in deren

Privatrechte entziehen.[1]) Uebrigens fände ja die auf Zunahme der Bevölkerung basierte Erhöhung der Pachten nur bei festen Geldpachten statt; wo man in Naturalien zahle, hätten beide Kontrahenten im gleichen Mass von den steigenden Getreidepreisen Nutzen.

Daraus folgert J. aber nicht, dass alle Pachtkontrakte gesetzlich in Naturalquoten zu fixieren wären; nicht immer ist es dem Eigentümer möglich, Naturalien an Ort und Stelle zu verwerten und zu verkaufen, ausserdem sind genaue Berechnungen nötig und die Teilung und Abnahme der Ernte ist schwierig, wofür J. einen Brief Plinius des Jüngeren an Paulinus (B. IX. Ep. 37) zitiert: „At hoc magnam fidem, acres oculos, numerosas manus poscit.“ Man lasse also die Art des Pachtvertrages völlig frei (S. 41), die im allgemeinen dazu geführt hat, dass man in Nordspanien bestimmte, nicht steigerungsfähige Naturalabgaben vom Rohertrag erhebt, in Aragonien Halbpacht (die Hälfte des gewonnenen Rohertrages) eingeführt hat, während in Neucastilien und Andalusien meistens Pacht gegen Bargeld besteht. Auch für ein Einstandsrecht und Bevorzugung des seitherigen Pächters, Verbot der Afterverpachtung und ähnliche Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Freiheit ist J. nicht zu haben, ist also als doktrinärer Verfechter völliger wirtschaftlicher Freiheit von allen spanischen Reformschriftstellern dieser Epoche dem Grossgrundbesitz am günstigsten gesinnt, nicht etwa aus Vorliebe für diesen, sondern aus prinzipiellen Gründen.

---

[1]) Eben gegen jenes stürmische Aufwärtssteigen der Pachten, das nur zum Teil durch eine Steigerung der Getreide- und damit der Bodenpreise motiviert war, zum Teil aber auf der ungezügelten Konkurrenz zahlreicher Pachtbewerber beruhte, denen wenige Grossgrundbesitzer und weitausgedehnte Pachtobjekte gegenüberstanden, protestierten die Pächter in zahlreichen Eingaben an die Regierung und meinten, der unverdiente Wertzuwachs, der in den übermässig schnell gestiegenen Pacht- und Bodenpreisen enthalten sei, verschlinge ihren Unternehmergewinn.

[2]) Ebenso wie die amerikanischen Bundesgerichte, welche die gegen die Trusts gerichteten Verfügungen der Einzelstaaten kassieren, weil sie gegen die Grundsätze der Verfassung, die persönliche und die Freiheit des Erwerbs, verstiessen.

Um so schärfer bekämpft er das Bodenmonopol, das die Kirche durch die kanonische Gesetzgebung erlangt hat, welche befiehlt, alles Land, das einmal in ihre Hände gefallen ist, festzuhalten. Energisch betont er, der Boden sei ein Handelsartikel, ein Kaufobjekt wie jedes andere (S. 62). Werde er durch Vinculationen dem Markte entzogen, so schade das der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs; durch das Monopol der Kirche sei der Boden in Spanien zu einem „precio escandaloso“ gestiegen; und genau so wie die spanische Landwirtschaft diesem Umstand ihren Tiefstand verdankte, so rühre der Aufschwung des Ackerbaus in den vereinigten Staaten von Amerika von der Billigkeit des Bodens, von der gesunden Bodenpolitik dieser jungen Republik her (S. 53).

„Dort legen die wohlhabenden Leute ihr Geld mit Vorliebe in Grundbesitz an; mit einem Teil ihres Kapitals kaufen sie das Land, mit einem andern bauen sie darauf ein Haus, umzäunen es und pflanzen einen Garten, mit einem dritten endlich bauen sie das an, was ihnen den höchstmöglichsten Nutzen bringt. Darum nimmt der Ackerbau jener Gegenden einen so wunderbaren Aufschwung, der unbegreiflich wäre, wenn nicht die Verdoppelung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Verlaufe weniger Jahre und ihr ungeheurer Getreide- und Mehlexport von ihm eine hinreichende Idee geben würde.“[1]) Aus der Gazeta von Madrid vom 11. Februar 1795 zitiert J. die Angabe, dass Getreide aus Philadelphia trotz des weiten Weges in Konstantinopel billiger verkauft werden könne als solches aus Italien und Aegypten. Das wurde nur durch die billigeren Bodenpreise in Amerika ermöglicht. J. sieht wohl ein, dass es sich hier

[1]) Die Probleme der Bodenpolitik bleiben zu allen Zeiten die gleichen, man vergleiche mit dieser Stelle die Schilderung, die Lotz: „Zolltarif, Sozialpolitik, Weltpolitik“, Leipzig 1902, von den bodenverteuernden Folgen einer Getreidezollerhöhung gibt. Dieselbe wirkt wie eine Monopolisierung des Bodens, der durch die Zollerhöhung entstandene Vorteil kommt nur den augenblicklichen Besitzern zugute. Die Käufer müssen ihr gesamtes Kapital für den Ankauf hergeben und behalten keinen Betriebsfond übrig. (S. 24.) Diese Prognosen sind leider im vollsten Masse eingetroffen.

um aussergewöhnliche Verhältnisse handle, dass in Europa der Grundbesitz immer einen höheren Preis erzielen werde als den durch die blosse Rentabilität motivierten. Immer wird der mit dem Landbesitz verbundene persönliche Einfluss eine starke Nachfrage bewirken und zu erhöhten Preisen führen. Steigen aber die Bodenpreise dadurch, dass ein grosser Teil des Bodens dem Verkehr entzogen ist und vermöge veralteter feudaler Anschauungen so masslos wie in Spanien, so verzinst sich infolge der hohen Investitionskosten das Kapital so schlecht, dass der technische Fortschritt von vornherein entmutigt ist und man den Boden nicht mehr als Kapitalsanlage, sondern nur noch als politisches Machtmittel erwirbt.[1]) Das Kapital sucht Anlage in anderen lohnenderen Produktionszweigen, in vom Ackerbau losgelöster Viehzucht, Handel und Industrie. Die Zirkulation des Bodens stockt völlig, keiner will Land verkaufen, weil dies sein soziales Ansehen mindern würde und weil er es später nicht mehr zurückkaufen kann; keiner will kaufen, weil er zuviel dafür geben müsste, kauft er aber Land, so behält er kein Geld für die Wirtschaft übrig.

Aus den falschen Ansichten der höheren Stände entspringt also die Bodenkalamität.

Dem Wunsch, möglichst ausgedehnte Landstrecken anzukaufen, folgt der, sie in der Familie durch Vinculationen festzulegen. Damit wächst der politische Einfluss der betreffenden Familie, und da von ihren Neuerwerbungen nichts verkauft werden darf, nimmt der Umfang der Vinculationen lawinenartig zu. Bei diesem unheilvollen Kumulationsprozess

---

[1]) „Wenn die im Landbesitz angelegten Kapitalien eine hohe Verzinsung gewähren, ist der Ankauf von Land eine Spekulation auf Nutzen und Gewinn, so in Nordamerika; wenn sie einen mässigen Zins geben, so handelt es sich immer noch um eine Spekulation der Klugheit und Sicherheit, so in England. Wenn aber der Zins sich auf ein Minimum reduziert, wird entweder keiner mehr sein Kapital in Land anlegen, oder es nur noch aus Hochmut und Eitelkeit tun, wie in Spanien.“ (S. 54.) „Die Folgen dieser Verhältnisse sind vor aller Augen, es handelt sich hier nicht um Uebertreibungen, sondern um traurige Wahrnehmungen, die aus dem Anblick unseres Landes abgeleitet sind“.

steigt der Wert grosser und kleiner Güter im gleichen Grade, der der ersteren, weil sie überhaupt nur mit grossen Summen, also durch ganz reiche Leute, gekauft werden können, der der letzteren, weil die ganze Nachfrage der minder Wohlhabenden sich auf sie konzentriert und den Preis hochtreibt (S. 55). Durch diese Entwicklung werden Ackerbau und Grundbesitz auf ewig geschieden, weil es den Pächtern unmöglich ist, bei so erhöhten Bodenpreisen das Land, das sie bebauen, zu kaufen. Wo doch eigene Wirtschaft herrscht, sei es aus Laune und Liebhaberei, sei es weil sich kein Pächter findet, geschieht sie wegen des jedem Latifundienbetrieb anhaftenden chronischen Geldmangels schlecht, so in Andalusien und den castilischen Klosterwirtschaften. Der Grossgrundbesitz hat nur ein Interesse daran, an den Betriebskosten zu sparen und die Renten aus seinem Besitz zu erhöhen, gleich ob das durch extensiven oder intensiven Betrieb geschieht. Meist zieht er den ersteren in Gestalt grossen Herdenbesitzes vor, indessen der Ackerbau darniederliegt.[1] [2]) Oder man zieht

[1]) Genau dasselbe führt Sombart in seiner „Geschichte der römischen Campagna" als wirtschaftliche Disharmonie an, dass das wirtschaftliche Interesse der römischen Latifundienbesitzer dem Allgemeinwohl geradezu entgegengerichtet sei; an dem intensiven Anbau ihrer Gründe, den die umwohnenden Bauern manchmal sogar mit Gewalt zu erzwingen suchen, haben sie kein Interesse, sondern ziehen die extensivste Viehzucht vor, wo bei fast völligem Wegfall der Unkosten Roh- und Reinertrag nahezu zusammenfallen; privatwirtschaftlich ein idealer Zustand, der aber das Wohl der Gesamtheit schädigt.

[2]) Die spanischen Latifundienbesitzer dieser Zeit wollen allerdings abgesehen von ökonomischen Gründen auch deshalb keine Intensivierung auf ihren Gütern, weil sie wissen, dass eine gesetzliche Regulierung der Pachtkontrakte in der Luft liegt und deshalb eine Einmischung der Regierung befürchten, durch die sie nicht mehr in so unbeschränktem Masse wie bisher „Herren im Hause" blieben. Swinburne erzählt S. 471 von den Latifundien des unendlich reichen Herzogs von Medina Sidonia bei Cadiz (S. 471): „Einige Niederländer haben sich unter gewissen Bedingungen erboten, die Moräste ohne Kosten des Herzogs auszutrocknen und anzubauen; allein er hat das nicht für ratsam gefunden, aus Besorgnis, es möchte hier das geschehen, was mit Puerto de Santa Maria und Isla geschehen ist, und ihm sein verbessertes Eigentum

das Angenehme dem Nützlichen vor, verwandelt das Land in Parks, Wald- und Jagdgründe. Tatsächlich bringen die Güter in den meisten Landesteilen kaum $1\frac{1}{2}$ % Verzinsung.[1])

Nach J. Ansicht wurden die meisten Majorate gegründet, als die ephemere wirtschaftliche Blüte der beiden Castilien infolge der Entdeckung von Amerika verfiel, welche zur Folge hatte, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt des Reiches nach den südlichen Provinzen, Andalusien und Granada, verlegt wurde. Man suchte den weichenden Wohlstand festzuhalten durch Gründung von Majoraten, Klöstern, Brüderschaftskollegien, Hospitälern und Kaplanspfründen. Solche Vinculationen sind „der Rettungsanker des Reichtums in der Agonie“. (Los desahogos de la riqueza agonizante.) Solche Mittel helfen natürlich nicht, sondern beschleunigen nur den Verfall. Der Handel wanderte nach Sevilla und Cadiz aus, die den Verkehr mit den neuen Kolonien vermittelten, der Wohlstand im Inneren verfiel, weil Castilien es in seinem Glück versäumt hatte, den Ackerbau zu heben, der auch später dem Lande eine gewisse Wohlhabenheit gesichert hätte. Von dem früheren Reichtum blieben nur (S. 75) die „Skelette der Städte“ zurück, die heute voll Kirchen und Klöstern sind, welche allein das Elend überlebt haben, das sie selbst verschuldeten.

Aber auch mit dem durch den Exporthandel bereicherten Andalusien steht es nicht besser.

---

genommen werden, welches ihm im wüsten Zustand sicher bliebe.“ Sollten die gleichen Gründe für die Nichtausführung der unter ganz ähnlichen Umständen von ausländischen Aktiengesellschaften geplanten Sanierung der Campagna und Austrocknnng der pontinischen Sümpfe wirksam sein?

[1]) (S. 56.) „Wo ist jene Provinz, in der nicht der grösste und beste Teil des Grundeigentums vinculiert wäre, wo jene, in der der Bodenpreis nicht so hoch getrieben wäre, dass seine Verzinsung kaum auf $1\frac{1}{2}$ % steigt, wo jene, wo die Grundrenten nicht in skandalöser Weise emporgeschnellt wären, wo jene, in der die Güter nicht ohne Einzäunung daliegen, entvölkert, baumlos, ohne Bewässerung, ohne Meliorationen, wo jene, in welchen der Ackerbau nicht den Händen armer unwissender Kolonen anvertraut ist; wo jene, in der das Geld nicht das Land flieht und sich in andern Erwerbszweigen seine Verzinsung sucht?“

J. wendet sich im Folgenden dem Kirchenland zu und bemüht sich, hauptsächlich an der Hand der „Regalia" des Campomanes nachzuweisen, dass die Ausdehnung des Kirchenlandes durch Landesgesetze verboten sei, also auf Usurpation beruhe. „Aber welcher Damm, welche Grenze konnte gegen die vereint auf einen Punkt gerichteten Anstrengungen von Habsucht und Frömmigkeit genügen?" (S. 59.) Ursprünglich waren die Güter der Ordensgeistlichkeit sämtlich nur Patronate und Familienstiftungen gewisser Geschlechter für diejenigen ihrer Angehörigen, die sich nicht durch den Krieg ein angemessenes Einkommen sichern konnten. Beweis für diesen ihren weltlichen Ursprung ist, dass die Stiftungen meist für beide Geschlechter gleichzeitig berechnet waren. Die Familie, die sie gegründet, konnte sie demgemäss auch teilen, verkaufen, vertauschen und auf andere übertragen. „Mehr durch die Notwendigkeit als durch geistliche Berufung gewannen sie ihre Insassen und waren eher die Zuflucht der Not als der Frömmigkeit." Erst die in ihnen herrschende und überhandnehmende Sittenlosigkeit liess sie in die schärfer disziplinierten Klöster aufgehen.

Der Grundbesitz der Weltgeistlichen (Seculares) rührt (S. 61) teils von Schenkungen, teils von der aktiven Teilnahme der Kleriker an den Maurenkriegen her. Die meisten Schenkungen aber wurden erst nach dem Reichstag von Toro 1505 gemacht. J. wagt es bei dem immer noch immensen Einfluss der Geistlichkeit nicht, ein gänzliches Verbot derartiger Schenkungen vorzuschlagen;[1]) nur die ganz be-

[1]) Ein Beispiel für die vorsichtige Behandlung des Klerus (S. 63): „Die Gesellschaft, durchdrungen von Ehrfurcht und Zutrauen in die Weisheit und Tugend unseres Klerus, ist soweit davon entfernt, zu fürchten, dass ein Gesetz, das ihm den Verkauf seiner Güter befehlen würde, ihm widerstreben würde, dass sie vielmehr glaubt, wenn Ew. Majestät geruhen würden, der hochverehrten Geistlichkeit aufzutragen, von selbst den Verkauf ihres Grundeigentums vorzunehmen und ihn, sei es durch Verkauf und Verwandlung des Ergebnisses in Hypothekenzinsen oder Wertpapiere, sei es durch Vergebung in vom Laudemium befreiter Erbpacht, in die Hände des Volkes zurückzulegen, so würde der Klerus begierig die Gelegenheit ergreifen, dem Vaterland diesen Dienst zu

sonders schädliche Anlage des Vermögens des Klerus in Grundstücken soll in gleichwertige Investitionen in Gestalt von Jahrgeldern, Grundzinsen und Wertpapieren verwandelt werden.

Weit entschiedener und prinzipieller nimmt J. gegen die weltlichen Vinculationen, die Majorate, Stellung. Eine Wurzel derselben scheint ihm schon darin zu liegen, dass den Söhnen ein Pflichtteil gebührt; das sei schon eine teilweise Vinculation des väterlichen Vermögens, eine unzulässige Einschränkung der Testierfreiheit, die gegen das Naturrecht verstosse. Richtig führt J. (S. 66) aus, dass die von den spanischen Juristen behauptete Herkunft der Majorate aus den römischen Substitutionen und Fideikommissen falsch sei.[1]) Die vulgäre Substitution bestand in der bedingten Einsetzung eines zweiten Erben, falls der erste stürbe, die pupillarische war die Ernennung eines provisorischen Erben für einen Minderjährigen. „Wer wird in so gemässigten Einrichtungen auch nur einen Schatten unserer Majorate sehen?“ Die Majoratsgründung setzt in Spanien eine Erbfolge gegen die üblichen Landesgesetze fest, beeinflusst die Testierfreiheit der Nachkommen, nimmt dem Eigentum die Teilbarkeit und Uebertragbarkeit und „gründet den Fortbestand der Familie auf das Glück des Einen, das Unglück aller anderen Mitglieder.“ „Vergebens sucht man diese Institution dadurch zu rechtfertigen, dass man sie mit der monarchischen Verfassung verknüpft, unsere Monarchie wurde gegründet und stieg zum höchsten Glanze auf, als es noch keine Majorate gab.“ (S. 64). Die spanischen Gesetze vom Fuero juzgo bis

leisten, mit demselben Eifer und demselben Edelmut, mit dem er immer in allen Nöten dem Vaterland zu Hilfe gekommen ist.“ Charakterisierte sich nicht J. auch an anderen Stellen als naive anima candida, so würde man diesen Passus für die beissendste Ironie halten müssen.

[1]) Auch Brentano führt in seiner Erbrechtspolitik S. 9—12 aus, dass die römischen rechtlichen Fideikommisse mit den „ewigen Substitutionen noch Ungeborener“ nichts zu tun hätten. Historisch sicher nicht, methodologisch ist das Fideikommiss der weitere, Majorat der engere Begriff. Jedes Majorat ist ein Fideikommiss, aber nicht jedes Fideikommiss ein Majorat.

zu den Partidas kannten noch keine Majorate. (Erst in den Partidas, der Kondifikation des Feudalrechts, tauchen sie vereinzelt auf, was aber J. nicht weiss.) Jovellanos will es nicht wahr haben, dass eine ihm so verhasste Institution in Spanien entstanden sei und schiebt ihren Ursprung dem mittelalterlichen Italien zu. Dessen Feudalismus habe diese Erbfolge hervorgebracht; von den Juristen von Bologna sei sie dann aufgegriffen, kodifiziert und „mit dem römischen Recht verquickt“ als „ultramontane“ Gesetzgebung Ende des 15. Jahrhunderts in Spanien eingedrungen; dort habe sich die neue Lehre namentlich an der Hochschule von Salamanca festgesetzt, von da aus verbreitet und die alten germanischen Volksrechte verdrängt.[1]) Richtig an dieser Darstellung ist, dass die Juristen das Majoratswesen römisch-rechtlich unterbauten; nicht richtig aber, dass vor den Gesetzen von Toro „der Name Majorat die spanische Gesetzgebung noch nicht befleckte“. Auf diesem Reichstag aber erfuhr das Majoratswesen deshalb eine gesetzliche Sanktion, weil der Adelsstand unter veränderten Verhältnissen ein neues Mittel brauchte, um seine Stellung im Staate zu wahren. Bisher war das nicht nötig (S. 69): „Lange Zeit war die Belohnung ihrer Tapferkeit nur lebenslänglich und von persönlichem Verdienst abhängig; auch als sie in Gestalt von erblichen Gütern gegeben und von den Söhnen geteilt wurde, blieben jene Güter immer mit der Pflicht der Landesverteidigung beschwert und von ihr abhängig. Wen Feigheit und Untätigkeit unfähig machten, dessen Nachkommen verschwanden aus dem Adelsstand. Wieviel berühmte Namen verschwanden nicht aus der Geschichte in kaum einem Jahrhundert, um ihren Platz andern einzuräumen, die plötzlich aus der Dunkelheit auftauchten und durch Tapferkeit und geleistete Dienste in die Höhe kamen! Solchen Erfolg hatten Verleihungen, die nach persönlichem Verdienst, nicht durch den Zufall der Geburt erfolgten; so gross war der Einfluss des Umstandes, dass man

[1]) Aehnlich stellt auch Sempere die Sache in seiner spanischen Rechtsgeschichte dar. Es ist mit den Majoraten wie mit manchen unbeliebten Insekten; jedes Volk benennt sie nach dem Nachbarn, diesem dadurch ihren Ursprung zuschiebend.

nicht an die Familien, sondern an den Einzelnen sich hielt."[1]) Eine andere Wurzel der Majorate ist nach J. der aus dem Fuero juzgo stammende Brauch, den dritten oder vierten Teil des Vermögens als Aufbesserung, mejora, vinculieren zu dürfen. Das gotische Gesetz erlaubt diese Bevorzugung eines Erben als Belohnung. Die Gesetzgebung von Toro aber benutzte diese Vinculationen zur Gründung ewiger Majorate und „raubte der Tugend alles das, was sie der Eitelkeit der Familien in den zukünftigen Generationen schenkte; was nützte dieses Gesetz dem Adelsstand? Durch diese enge Pforte traten seit dem 16. Jahrhundert alle Familien, die ein wenn auch nur mässiges Vermögen zusammenraffen konnten, in den Adelsstand ein; wird man eine Institution dem Adel günstig nennen können, die am meisten dazu beigetragen hat, ihn zu vulgarisieren?" (S. 70.)

Durch dieses Argument, dass die Leichtigkeit der Majoratsgründungen Bürgerlichen den Eintritt in den Adelsstand ermögliche, sucht J., der mit den gegebenen Machtverhältnissen rechnen muss, die hochadligen Inhaber grosser Majorate auf seine Seite zu ziehen. Letztere sollen bestehen bleiben (S. 70), denn die jüngeren Söhne alter Familien eignen sich durch Herkunft und Erziehung ganz besonders zur Bekleidung öffentlicher Aemter; ausserdem muss man dem Adel, der jetzt keine Gelegenheit mehr hat, im Kriege neue Güter zu erwerben, nicht auch noch den permanenten Genuss der alten entziehen; es müssen aber unter Anerkennung der schon vorhandenen alle weiteren Vinculationen streng verboten werden; nur zur Belohnung spezieller Verdienste (S. 72) soll es ausnahmsweise noch erlaubt sein, neue Majorate zu gründen. Vor allem sind die ungünstigen ökonomischen Folgen der Bodenvinculation dadurch zu beseitigen, dass man eine freiere Verfügung über das Land gestattet. Es soll nicht mehr erlaubt sein, „das Grundeigentum durch Veräusserungsverbote zu versklaven". Den Majoratsfami-

---

[1]) In alten spanischen Chroniken vor dem 16. Jahrhundert findet sich bei grossen Umwälzungen häufig die Bemerkung: „In dieser Zeit gingen viele alte Geschlechter zugrunde und neue Namen kamen auf."

lien selbst schadet diese Institution am meisten (S. 73). „Das offenkundigste, wenn nicht das grösste aller Uebel ist das, welches die Familien selbst empfinden, zu deren Gunsten die Institution geschaffen wurde. Nichts ist empörender, als die Sprösslinge erster Familien, deren Erstgeborene die Früchte reicher Majorate verzehren, ohne Ausstattung und Karriere zu Armut, Zölibat und Müssiggang verurteilt zu sehen. Der Gerechtigkeitssinn der real camara hat zwar, das Interesse der Vinculationen und die Rechte des Bluts vereinigend, Erlaubnis gegeben, durch Belastung mit Censos für jene Enterbten eine Versorgung zu schaffen, aber das heisst ein Uebel mit dem andern heilen."[1])

Statt als besondere Gunstbezeugung die Belastung des Landes mit Hypotheken zu erlauben, die doch nie zu Meliorationen nutzbringend verwendet werden, wäre es richtiger, erforderlichenfalls die Erlaubnis zum Abverkauf vinculierten Landes zu geben. „Allerdings würde (S. 73) dieses Mittel bewirken, dass die Oberfläche einiger Majorate sich verminderte und dass andere verschwinden würden. Aber wäre es doch so! Die grossen Majorate, die ausschweifenden Luxus und die von ihm unzertrennliche Korruption begünstigen, sind genau so schädlich, wie die kleinen, die eine grosse Anzahl armer Ritter in Hochmut und Müssiggang erhalten, welche ebenso für die nützlichen Berufe, die sie verachten, verloren sind, wie für die höhere Laufbahn, die sie nicht einschlagen können." [2]) Wer seinen Splendor nicht aufrechterhalten kann, soll ins Bürgertum zurücktreten, was schon das „fuero viejo" Buch X, Tit. 5, erlaubte.

---

[1]) Das Majorat in der castilischen Form als ewige Substitution drang seit dem 17. Jahrhundert auch in Aragon ein, wo man bisher nur Fideikommisse über einige Generationen gekannt hatte. Asso sagt darüber in seiner „Economia politica de Aragon" S. 349: „In Aragon hat sich diese verderbliche Einrichtung sehr ausgebreitet, die Mittel, welche die neue Gesetzgebung dagegen anwendet, genügen nicht zur Abhilfe, man sollte die Majorate völlig aufheben und in der Hand des gegenwärtigen Besitzers zum freien Eigentum erklären."

[2]) Diese Stelle passt wenig zu der wenige Seiten vorausgegangenen, wo J. die jüngeren Söhne vornehmer Familien für die geeignetsten Anwärter höherer Stellungen erklärt.

Viel von ihrer ökonomischen Schädlichkeit könnte man Majoraten nehmen, wenn man erlaubte, vinculierte Güter in Erbpacht zu geben. Dadurch würde man die Bauern lebhafter an einer besseren Kultur interessieren; man muss mit dem Treu und Glauben untergrabenden Brauche brechen, dass der Nachfolger des Majoratsinhabers die auf das Majorat bezüglichen Verträge seines Vorgängers nicht einzuhalten brauche; diese üble Observanz führt die Pachten gegenwärtig auf kurze Perioden von 3—4 Jahren zurück, während deren der vinculierte Boden rücksichtslos ausgesaugt wird. Das Gesetz sollte vielmehr die Fixierung möglichst langfristiger Pachtkontrakte auch auf Majoratsland begünstigen, wie das in England geschieht. J. zitiert hier Adam Smith, der auf diese Verhältnisse den blühenden Zustand der englischen Landwirtschaft zurückführt.[1]) Eine etwaige Schädigung des Majoratsinhabers durch seinen verschwenderischen Vorgänger kann man leicht durch ein Verbot verhindern, die Erbpacht pränumerando zu zahlen, indem man derartige Zahlungen für ungültig erklärt.

Auch hier will also J. wieder nur, seinem Programm getreu, durch die Wegräumung gesetzlicher Hindernisse den Eigentümern Gelegenheit geben, ökonomisch richtig zu handeln. Keineswegs will er sie dazu zwingen, wie das z. B. heute in Irland geschieht, den Pächtern ihren Boden zu einem vom Staat festgesetzten Preis verpachten oder verkaufen zu müssen.

„Die ökonomische Gesellschaft reklamiert nur für die Majoratsbesitzer die Möglichkeit, auf längere Termine zu

[1]) Wealth of nations Buch III Kap. 2. „Das Gesetz, welches die längsten Pachtkontrakte gegen alle Gutsnachfolger sicher stellt, gehört, soviel ich weiss, Grossbritannien an. . . . . . es dürfte wohl kaum irgend wo ein anderes Beispiel geben, dass Pächter auf Grund und Boden, der ihnen nicht gehört, Gebäude aufführen im Vertrauen auf das Ehrgefühl des Grundherrn, das ihm nicht gestatten werde, sich eine so wichtige Gutsverbesserung zu nutze zu machen. Diese den Landleuten so günstigen Gesetze und Gewohnheiten haben vielleicht mehr zu der gegenwärtigen Grösse Englands beigetragen, als alle seine vielgerühmten Handelsordnungen zusammengenommen.“

verpachten, ist aber weit davon entfernt, zu glauben, dass ein Gesetz gerecht wäre, das die Pachtzeit festlegte und ihnen die Freiheit nähme, sie kürzer zu gestalten“ (S. 76). Selbstverständlich muss auch die durch die Ausdehnung, welche unwissende Juristen ihr gegeben haben, besonders unheilvolle Bestimmung des Gesetzes von Toro abgeschafft werden, nach welcher etwaige Meliorationen stets mit vinculiert werden und bei der Erbfolge nicht abzugsfähig sind. Die von uns Seite 77 erwähnte, ursprünglich nur auf die Reparatur von Gebäuden sich beziehende Bestimmung ist umso schwerer zu erklären, als die katholischen Könige wenige Jahre vorher noch zahlreiche Schlösser und Kastelle des Adels, hinter denen er sich verbarg, hatten zerstören müssen.[1])

Soweit handelt J. von der Abschaffung oder Einschränkung der Bodenvinculationen. Zu den Vinculationen im weiteren Sinne zählt er auch alle die Bestimmungen, welche die freie Zirkulation der Bodenprodukte im Innern und nach aussen verhindern. Demgegenüber verlangt er schrankenlose Marktfreiheit, völligen Wegfall der lästigen Vorschriften gegen Verkäufer und Zwischenhändler, kurz freie Konkurrenz, welche die Produktion heben würden, die bisher durch engherzige, preisdrückende Vorschriften gehemmt worden sei. Die alte Marktpolitik, welche die grossen Orte auf Kosten des umliegenden flachen Landes billig zu versorgen suchte, hat niedere Preise bezweckt und hohe erreicht, vor allem aber die landwirtschaftliche Produktion so geschädigt, dass man (S. 81) selbst die Eier zur Versorgung von Madrid aus Frankreich beziehen muss!

[1]) Nach beliebter juristischer Fiktion zieht das Majorat wie ein Magnet alle in sein Bereich kommenden materiellen und immateriellen Werte an sich. Beispiel: Bovadilla setzt Bd. I Kap. 16, § 66 seiner „Politica para corregidores“ auseinander, es gäbe wohl auch persönliche, nicht vererbliche Grafentitel; sei aber oder werde der Ernannte zufällig Majoratsherr, so falle der Titel mit der Person des Inhabers an das Majorat und könne nicht mehr zurückgezogen werden, sodass von nun an der jeweilige Majoratsherr den dem Gute adhärierenden Grafentitel erbe!

Den Handelsgewinn erklärt J. mit Adam Smith entnommenen Gründen für völlig berechtigt. Nur hinsichtlich des Getreidehandels, dessen Bedeutung für die Oeffentlichkeit zu gross sei, will er eine Ausnahme machen. Bei diesem wichtigsten Konsumtionsgegenstand hängt alles vom Markte ab (S. 83). „Das Steigen und Fallen der Getreidepreise entspricht nicht sowohl der kleineren und grösseren Erntemenge, d. h. dem effektiven Mangel oder Ueberfluss, als vielmehr der Meinung, die sich das Publikum über den Mangel oder Ueberfluss bildet, und diese Meinung bezieht sich weniger auf die in den Speichern befindlichen Vorräte als auf die zum öffentlichen Verkauf gebrachten Getreidemengen sowie die Brotvorräte bei Bäckern und Kaufleuten.“ [1]) J. folgert hieraus nicht, dass man den inneren Markt durch Vorschriften einengen solle. Diese beeinflussen die leicht erregbare, stets Teuerung befürchtende öffentliche Meinung und fälschen die Preisbildung. Ganz verwerflich sind vollends die inneren Zollschranken, denn Spanien ist bei der Verschiedenheit seiner Provinzen, deren einige zu viel, andere zu wenig Getreide erzeugen, auf den Austausch angewiesen; hindert man den Export aus den Ueberschussprovinzen, so wird dort die Anbaufläche sinken. Man muss bei diesem Problem immer vom Konsum, vom Markte ausgehen, denn „el consumo es la medida del cultivo“ (S. 84), der Verbrauch bestimmt die Anbaufläche. Die Ueberschuss produzierenden Gebiete haben am Export und an billigen Brotpreisen in den getreideärmeren Provinzen deshalb ein grosses Interesse, weil sie aus ihnen im Austausch ihre Industrieprodukte beziehen, die sie teurer werden bezahlen müssen, wenn am Ursprungsort durch hohe Brotpreise verursachte hohe Arbeitslöhne herrschen. Eine halbe Massregel war es deshalb (S. 85), den Frachtfuhrleuten

[1]) Diese Stelle entspricht ganz merkwürdig dem, was moderne Gegner des Getreidehandels über die Preisbildung an der Produktenbörse sagen. Ruhland gebraucht in seiner „Lehre von der Getreidepreisbildung“ den Vergleich, gegenwärtig komme der Preis so zustande, wie wenn sich in einem Restaurant der Preis der Speisen nach der auf dem Buffet sichtbaren grösseren oder kleineren Menge bemessen würde.

(tragineros), den untergeordneten Werkzeugen des Handels, den freien Handelsverkehr in Getreide zu erlauben, ihn den Grosskaufleuten aber zu verbieten. Natürlich und zum Glück wurde aber diese Verfügung nicht eingehalten, das Gesetz ist die Mutter der Uebertretung. „Hecha la ley, hecha la trampa“ (S. 88). Die engherzigen Einschränkungen des inneren Getreidehandels sind auf die immer noch in den Köpfen der Gesetzgeber spukende Furcht vor Monopolen zurückzuführen, welche schon die Partidas als Verschwörung gegen das öffentliche Wohl streng bestrafen wollten. Dabei hat man des grösste, wirksamste Monopol gänzlich übersehen, nämlich das Verkaufsmonopol der Latifundienbesitzer; der durch Vinculation wie durch eiserne Klammern zusammengehaltene Grundbesitz der grossen Majorate, Kirchen und Klöster wirkt durch die machtvolle Zusammenfassung des Angebots in einer Hand schon an sich monopolistisch, diese Tendenz wird aber durch die eigennützige Verkaufspolitik der Grossgrundbesitzer und Korporationen noch verschärft. Sie treiben geradezu Getreidespekulation, indem sie das Korn bis zu den letzten Monaten vor der neuen Ernte zurückhalten. Während also der Kaufmann viele kleine Spekulationen gleichzeitig treibt und bei mehreren einzelnen Gelegenheiten verdient, will der Grossgrundbesitzer mit einem Schlage reich werden, indem er wucherisch mit dem Angebot zurückhält und dann zum höchstmöglichsten Preis verkauft. „Vender los granos al mayor precio posible es su unica especulacion“ (S. 89).

Viel wirksamer als innere Zollschranken und innere Handelsverbote, die doch umgangen werden, sind leider die natürlichen Verhältnisse (S. 90). Die getreideproduzierenden sind von den konsumierenden Provinzen weit entfernt und schwierig zu erreichen. Kommunikationsmittel fehlen völlig, keine schiffbaren Flüsse und Kanäle regeln den Transport, von Chausseen ist keine Rede; der innere Getreidehandel muss also, weit davon entfernt, durch kleinliche Vorschriften erschwert zu werden, durch alle denkbaren Mittel gefördert werden.

Dieselben Gründe, die für Handelsfreiheit im Innern

sprechen, sprechen auch gegen Ausfuhrverbote des Rohstoffs, der „primera materia“. Solche Verbote nützen nur dem davon betroffenen Lande, das die betreffenden Rohstoffe dann selbst herstellt. So wird Spanien immer kulturärmer. Würde z. B., wie das die Merkantilisten immer fordern, der Export der Rohwolle zur Verarbeitung ins Ausland verboten werden, so würden wohl die Schafherden in Spanien abnehmen, aber noch lange keine Textilfabriken entstehen (S. 93). „Man soll doch nicht glauben, dass wir fleissiger werden würden, dass wir das fabrikmässig herstellen würden, was das Ausland nicht mehr fabriziert. Solche Hoffnungen, die sich nur auf die Wirkung von Verfügungen und Spezialgesetzen gründen, sind nur Illusionen des Wunsches und Visionen der Unwissenheit.“[1])

Allein beim Getreidehandel also will J. wegen des speziellen Charakters der Ware Getreide, bei deren Preisbildung die Dringlichkeit, der Angstkoeffizient, einen ganz besonders einflussreichen Faktor bildet, von seinem Prinzip völliger Handelsfreiheit und Nichteinmischung der Gesetzgebung abweichen, und zwar im Punkte der Ausfuhr. Diese sei ja sowieso nur unbedeutend und reiche nach Ausgleich der regionalen Unterschiede in Spanien meist nur zur Deckung des eigenen Bedarfs aus; J. bezweifelt sogar, ob in einer Zeit steigender Bevölkerung, wo der Ackerbau infolge misslicher Verhältnisse den wachsenden Anforderungen kaum genügen kann, die Getreideversorgung für die Zukunft garantiert sei; deshalb soll die Ausfuhr erschwert werden. Umso unbedingter soll, da die Getreidepreise und Bodenrenten in rapidem Steigen begriffen sind, die Einfuhr erlaubt sein (S. 97).

Das System der Einfuhrerlaubnis und Ausfuhrerschwerung will er durch folgende Bestimmungen festlegen, wobei er mit gleitenden Skalen arbeitet:

[1]) Uebrigens verdankt Spanien der kurzsichtigen Politik, durch hohe Ausfuhrzölle die Ausfuhr der Wolle zu erschweren, die grösstenteils heimlich erfolgte Einführung von Merinoschafen zur Zucht in fast alle Länder Mitteleuropas, wodurch der Monopolstellung Spaniens in der Herstellung von Qualitätswolle ein Ende bereitet wurde.

1. Das betr. Gesetz sei nur für 8—10 jährige Perioden gültig, weil inzwischen wirtschaftliche Aenderungen eintreten können.

2. Die Beschränkung der Ausfuhr erstreckt sich nur auf die notwendigsten Cerealien, Weizen, Roggen und Mais. Dagegen dürfen Gerste, Reis und Bohnen jederzeit exportiert werden.

3. Nach den spanischen Kolonien ist der Export jederzeit erlaubt.[1])

4. In einem fruchtbaren Jahre soll das Ausfuhrverbot suspendiert werden.

5. Erreicht der Getreidepreis im Innern eine untere Grenze, so ist die weitere Einfuhr im Interesse der Landwirtschaft zu suspendieren.

6. Um den Preis zu regulieren, darf importiertes Getreide jederzeit wieder exportiert werden.

Die folgenden Erörterungen des J. beziehen sich zwar nicht mehr direkt auf die der Landeskultur hinderliche Fesselung des Bodens, sondern nur noch auf die Lasten, die die Landwirtschaft zu tragen hat, sind aber so interessant und zutreffend, dass wir sie bei dieser Gelegenheit mitbehandeln wollen.

Das ganze spanische Steuersystem, eine Ausdehnung der Steuerpolitik der Städte auf das ganze Reich, wälzt den Staatsbedarf auf den arbeitenden Stand ab, der in Spanien allein durch die Bauern repräsentiert wird. Es ist ganz klar, dass sowohl die Verbrauchssteuern und Zölle wie die Umsatzsteuer, die Alcabala, nicht auf den Konsumenten abgewälzt werden, sondern preisdrückend wirken. In Spanien bestimmen nicht die Verkäufer, sondern die Käufer den Preis, da letztere durch Polizei und Marktgesetze in jeder Weise unterstützt werden. Dabei erfasst dieselbe Steuer denselben Gegenstand drei- oder viermal (S. 101). Das verpachtete Wiesengras zahlt zunächst die Alcabala, das lebende Vieh

[1]) Im Gegenteil sei der Mehlexport, dem sich bis jetzt nur eine einzige Mühle in Monzon in Castilien widme, zu verstärken, um die Einfuhr französischen und nordamerikanischen Mehls nach den spanischen Kolonien überflüssig zu machen.

beim Verkaufe wieder, das geschlachtete Fleisch in der Stadt nochmals. „So bemächtigen sich (S. 103) diese Auflagen der Erzeugnisse der Erde von dem Augenblick ihres Entstehens an, verfolgen und verwunden sie während ihres ganzen Kreislaufs, ohne sie je aus den Augen zu verlieren oder ihren Raub vor dem letzten Augenblick der Konsumtion fahren zu lassen.[1]) [2])

Während die Millones mehr eine Steuer auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auf die Grundrente darstellen, erfasst die Alcabala mit ihrer Besteuerung der Verkaufssumme und die neue Steuer auf das landwirtschaftliche Einkommen (die frutos civiles mit 5 % der Pachtrente) direkt die Bodenrente. Das ist wieder von der unheilvollsten Wirkung für den landwirtschaftlichen Betrieb, denn es verteuert den Bodenpreis derart, dass Niemand mehr Kapitalien in den Ackerbau stecken will und kann. Die Verkaufsabgabe trifft, da sie nicht abgestuft ist, gerade die kleinen Besitzungen. Während das beste Land, das des Klerus, unver-

---

[1]) Zu dieser Stelle bemerkt in der deutschen Ausgabe von 1813 der Uebersetzer Heinrich von Beguelin, ein preussischer Beamter, beifällig in einer Fussnote: „Mancher hat den Konsumtionsabgaben bloss deshalb den Vorzug gegeben, weil er lange Zeit in einer dieser Verwaltungsbehörden gearbeitet hat."

[2]) Campomanes sagt als noch schärferer Kritiker dieser Steuern, Carta III. seiner politischen-ökonomischen Briefe: „Gibt es etwas dem Eigentumsrecht mehr Zuwiderlaufendes, als wenn ich für die Erlaubnis bezahlen muss, die Früchte meines Ackers geniessen zu dürfen? Ich soll um Erlaubnis bitten müssen, wenn ich ein Schaf aus meiner Herde verzehren will? Mein Haus wird betreten, um die Vorräte von Wein und Essig, die ich besitze, verkaufe und konsumiere, aufzuzeichnen. Will ich etwas an meine Freunde schenken, wird es möglicherweise konfisziert. Will ich einen Liter Wein von einem Orte zum andern bringen, so brauche ich einen Pass und Erlaubnisschein und muss mich den Anmassungen der Zollbeamten unterwerfen, die sich höchst gewalttätig benehmen. Man hat gut reden, die Cortes und Deputierten hätten ja jene Steuern bewilligt; sie hatten kein Recht dazu. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder wir sind freie Männer oder Sklaven. Sind wir Sklaven, so führe man uns auf den Markt; sind wir aber freie Männer, so taste man unsere persönliche Freiheit nicht an."

käuflich ist und also überhaupt keine Verkaufsabgabe zahlt, kommen beim Besitzwechsel freien Landes zur Alcabala derartige Unkosten für Stempelgebühren, amtliche Abschätzungen und Protokolle hinzu, dass der Kleingrundbesitz verhältnismässig viel teurer wird als der Grossgrundbesitz.[1])

Während so das ganze spanische System der Steuer- und Handelspolitik mit voller Wucht auf der Landwirtschaft als der einzigen steuerlich leicht zu erfassenden Erwerbsquelle lastet, hat es der Handel meisterlich verstanden, seine zirkulierenden Kapitalien der Besteuerung zu entziehen und die Manufactur vollends bedient sich dieses Systems zur Unterdrückung des viel wichtigeren Ackerbaus. Die spanischen Fabriken geniessen grosse Steuervergünstigungen und Befreiungen; besondere Bevorzugung geniessen auch die privilegierten Madrider Handelscompagnien (gremios). Das in den Banken angelegte Kapital samt Zinsen ist steuerfrei, ein Zustand, der sich im heutigen Spanien gleichfalls erhalten hat. Spanien steht eben noch nach Ansicht des J. im Zeichen des Colbertismus; man will durchaus Manufacturen haben (S. 106). „Die Zollstationen werden den inländischen und fremden Erzeugnissen geöffnet und gesperrt nach Massgabe des Vorteils des Handels und der Industrie und nie nach denen des Ackerbaus und des Landmanns; deshalb ist die Ausfuhr von Rohstoff, an dessen Billigkeit die Manufactur ein Interesse hat, verboten; darauf, dass es dem Ackerbau schadet, nimmt man keine Rücksicht. Umgekehrt ist die

---

[1]) Desdevises sagt in seinem „L'Espagne de l'ancien régime" Bd. III S. 14: „En fait, la plupart des terres nobles ne se vendaient jamais. Au prix où les compétiteurs la faisaient monter la terre échappait presque toujours au paysan et là était la cause principale du ralentissement de la vie agricole. S'il eût pu espérer acheter la terre, le paysan serait venu à bout de tous les autres obstacles; il aurait trouvé le moyen de se passer de bois, de se passer d'eau, de se passer de clôtures, de se passer de chemins; il eût contracté cette aptitude a aquérir, à épargner, à repartir, qu'est le point le plus essentiel de l'évolution économique. Mais certain de demeurer éternellement journalier, il se désinteressait du sol et ne travaillait que pour gagner sa frugale pitance de chaque jour; dans les bons pays c'était bientôt fait."

Einfuhr von fremden Rohstoffen zu Gunsten der Industrie, zum Schaden des Ackerbaus erlaubt.“ Man überschätzt (S. 108), durch die merkantilistischen Schriften des Ulloa und Ustariz verführt, die Bedeutung des Aussenhandels für Spanien. Allerdings wurde das Land durch seine imperialistische Politik und die Kolonien dazu gedrängt, Industrie, Schiffahrt und Export zu treiben; Spanien kann aber nie so völlig seine Existenz auf Handel und Industrie gründen, wie das die italienischen Städterepubliken taten (S. 109), deren Politik man sich zum Muster nahm. Die Basis der spanischen Volkswirtschaft ist der Ackerbau und muss es ewig bleiben. Wenn trotzdem bis in die letzte Zeit die entgegengesetzte Politik befolgt wurde, so liegt das daran, dass sich Handel und Industrie rühriger, intelligenter Vertreter in den Städten erfreuen, die ihren Vorteil ins beste Licht zu setzen wissen, während die Bauern ihre Interessen nicht wirksam zu vertreten verstehen.[1])

Sind bis dahin die Auseinandersetzungen des J. trotz physiokratischer Voreingenommenheit für die speziellen spanischen Verhältnisse durchaus zutreffend, so ergeht er sich von S. 109 ab in Kassandrarufen über ein Land, welches sich gänzlich der Exportindustrie in die Arme werfe; man glaubt manchmal, er habe Wagners „Agrar- und Industriestaat“ gelesen. Bedient er sich doch hauptsächlich des Arguments, ein Land, dessen Lebensnerv der Export sei, habe seinen inneren Schwerpunkt verloren und nach aussen verlegt, indem es darauf angewiesen sei, dass das Ausland ihm

---

[1]) (S. 106) „Was ist der Ursprung eines so gänzlich verfehlten Systems?

[1]) Der Handelsstand setzt sich aus reichen Leuten zusammen, erfahren in der Wahrnehmung ihrer Interessen und immer zu deren Vertretung vereinigt.

[2]) Die Industrie befindet sich gewöhnlich in den grossen Städten, unter den Augen der Regierung, umgeben von Liebhabern und Gönnern.

[3]) Der Ackerbau, auf dem Lande dezentralisiert, durch ungebildete und einflusslose Personen betrieben, kann nicht seine bittende Stimme erheben, kein Protektorat erhalten oder die Antwort wird zu seinen Ungunsten ausfallen.“

Ware abkaufe; andererseits sei es ewig in Gefahr, dass die Lebensmittel, die es nicht mehr selbst produziere, sondern vom Ausland gegen Ware eintausche, ihm gesperrt werden könnten. Aus solchen Gründen verschwanden angeblich Tyrus und Karthago aus der Geschichte, und den Niederlanden prognostiziert J., ein schlechter Prophet, das gleiche Schicksal. Er will den Handel mindestens in eine dienende Stellung zurückdrängen, denn der Ackerbau erzeuge, wenn er in blühendem Zustand sich befände, aus sich heraus Handel und Industrie, nie aber umgekehrt die beiden letzteren den Ackerbau. Man sieht, J. hat mit Nutzen die Schriften von Turgot und Quesnay studiert.

Nachdem J. (S. 110—111) nochmals alle Lasten zusammengefasst hat, unter denen die Landwirtschaft seufzt, und den verwahrlosten Zustand im Innern mit grellen Farben geschildert hat,[1]) geht er zu Vorschlägen auf Abhilfe über.

Es entspricht ganz dem lehrhaften Charakter der Aufklärung, wenn J. meint, der grösste Teil dieser Misstände sei auf verkehrte Gesetzgebung, diese auf verkehrte theoretische Meinungen zurückzuführen; deshalb empfiehlt er als erstes und wichtigstes Mittel ein gründliches Studium der Volkswirtschaftslehre (S. 111), „einer Wissenschaft, die es lehrt, wie man das öffentliche mit dem privaten Interesse versöhnen und die Kraft und Macht des Landes auf dem Glück der Untertanen begründen kann.“ [2]) Aber auch die Landwirt-

---

[1]) Liegen doch bei Xeres 15000, bei Utrera 21000, bei Ciudad Rodrigo 30000, bei Salamanca ebensoviele Fanegadas durchaus anbaufähigen Landes brach, weil es an Bewohnern fehlt. Auch das besonders von catalonischen Schriftstellern als so fruchtbar und arbeitsam geschilderte Catalonien enthält nicht weniger als 288 Despoblados. „Das sind klare Beweise des unheilvollen Einflusses unserer Gesetze und unserer Meinungen. Wer wird ohne Schrecken und Tränen einen so schimpflichen Verfall sehen, eine solche Verarmung und Entvölkerung so fruchtbarer Gegenden?“

[2]) Erst 1770 nach der Vertreibung der Jesuiten schuf Carl III. einen Lehrstuhl der Nationalökonomie an der Universität Madrid, dessen Vorlesungen für die juristische Karriere obligatorisch waren. Philipp IV. hatte zwar schon 1625 an der damals noch von den Jesuiten geleiteten Universität Madrid einen Fond zur Abhaltung volkswirtschaftlicher Vorlesungen gestiftet, die Jesuiten hatten aber

schaft selbst muss auf eine theoretische Basis gestellt werden, wenn man auch in der Praxis keine gelehrten Landwirte braucht (S. 115). „Der Ackerbau ist allerdings in seiner Ausübung nur eine Fertigkeit, aber es gibt keine Kunst, die nicht ihre theoretischen Prinzipien von irgend einer Wissenschaft hernimmt; in diesem Sinne ist die theoretische Grundlage der Landwirtschaft die breiteste und komplizierteste, da der Ackerbau nicht sowohl eine Kunst ist, als eine bewunderungswerte Vereinigung vieler Künste.“ An den spanischen Universitäten hat man leider die Erfahrungswissenschaften zugunsten scholastisch vorgetragener Geisteswissenschaften und metaphysischer Spekulationen von jeher arg vernachlässigt.[1]) Als Gegengewicht empfiehlt J. das Studium namentlich der Mathematik und der Physik. Man soll aber dafür sorgen, dass die Ergebnisse der praktischen Wissenschaft auch der Landwirtschaft zugute kommen, indem man sie (S. 119) zunächst den grösseren Grundbesitzern zugänglich mache, die dann in ihrem eigenen Interesse, welches einen tatkräftigen gebildeten Pächterstand verlangt, für die Weiterverbreitung allgemeiner Volksbildung sorgen würden. Die Bauern sollten mindestens lesen, rechnen und schreiben lernen, eventuell könnten die Geistlichen diesen Elementarunterricht übernehmen. Wichtig ist auch die Verbreitung (S. 123) ganz einfach geschriebener landwirtschaftlicher Lehrbücher. Viel erwartet J. in seinem unentwegten Fortschrittsglauben, der durch die tatsächliche Entwicklung in keinem Punkt bestätigt wurde, von den patriotischen Gesellschaften, deren es 1788 44 gab. Sie seien zur Fühlungnahme mit der Praxis

---

kein derartiges Kolleg gelesen oder es nur dazu benutzt, die Lehren des Aristoteles mit denen der Kirche in Einklang zu bringen. (Coxe, L'Espagne sous les rois de la maison de Bourbon. Paris 1827. Bd. VI S. 74.)

[1]) (S. 120) „Es gibt so viel Lehrstühle, die bloss dazu dienen, einen Ueberfluss an Priestern, Mönchen, Aerzten, Gelehrten, Advokaten und Kirchenbeamten zu erzeugen, während es an Handwerkern, Landarbeitern und Matrosen fehlt.“ Es wurde übrigens unter Carl III. trotz des hartnäckigen Widerstands der Fakultäten eine Reform der Universitäten an Haupt und Gliedern vorgenommen.

berufen als die natürliche Brücke zwischen der gelehrten Theorie und den Forderungen des täglichen Lebens.

Die Hauptsache aber ist die Vornahme von Meliorationen. Die Landwirtschaft muss durchaus mit Geld befruchtet werden, wenn sie ertragreicher werden soll. Es kommt aber bei der Einführung solcher Reformen in erster Linie auf die richtige Reihenfolge an. Zunächst muss man (S. 129) durch alle Mittel die innere Konsumtion heben; dazu dient in erster Linie die Hebung des inneren Verkehrs, man muss also gute Wege bauen, was für die Landwirtschaft umso wichtiger ist, als ihre Produkte besonders voluminös, ferner weniger dauerhaft sind, also schneller konsumiert werden müssen. Der Ackerbau kann deshalb keinen so grossen Markt haben, wie die Industrie, muss aber umso sicherer seine Produkte absetzen können (S. 130). Gegenwärtig sind die Wege so schlecht, dass nach Asturien Wein aus Catalonien auf dem Seewege um ganz Spanien herum billiger importiert werden kann als castilianischer auf dem Landweg. Der Transport einer Arroba (2 Doppelzentner) Weizen von Leon nach Oviedo kostet, obwohl der Weg nur 20 Meilen lang ist 6 Realen. Deshalb kostet die Fanega Weizen in Palencia in Altcastilien 6 Realen, in Santander aber 22, sodass Getreide aus der Beauce und von Orleans leichter und 100 % billiger nach Cadiz kommt als solches von Palencia nach Santander. Von Kanälen zur Verstärkung des Verkehrs ist nicht viel zu hoffen, denn die Flüsse sind zu reissend und zu tief eingeschnitten, das Land zu uneben und die Hauptkommunikationspunkte liegen (S. 131) mit Ausnahme von Madrid peripherisch dezentralisiert. Diese misslichen physikalischen Verhältnisse sind auch der Grund davon, warum Spanien trotz seiner maritimen Lage keinen Seehandel von Bedeutung hat (S. 136). Seine vorzüglichen Häfen verfallen, weil sie kein Hinterland und keine gute rückwärtige Verbindung haben; so namentlich die asturischen und galicischen Häfen Vigo und Santander.

Die Kosten für die nötig werdenden Meliorationen, die nach Erschliessung des Innenverkehrs einzuführen sind und speziell in ausgedehnten Bewässerungsanlagen zu be-

stehen haben, müssen durch einen speziellen Meliorationsfond aufgebracht werden; es wäre nicht ungerecht (S. 141), hierfür eine spezielle hohe Steuer zu erheben. Es handelt sich ja um eine für alle Teile der Bevölkerung nutzbringende Investition; Spanien hat leider für unproduktive und unnötige Kriege viel mehr verschleudert, ausserdem wurden bisher nur immer die Residenzen und Provinzhauptstädte durch kostspielige und unrentable Anlagen verschönert, während das flache Land, das die Steuern aufzubringen hatte, vernachlässigt wurde.[1]) Die Armee könnte sich wenigstens dadurch nützlich machen, dass man sie in Friedenszeiten bei der Anlage von Chausseen beschäftigte, wie das die alten Römer mit ihren Legionären taten. Auch die Provinzen müssen sich (S. 142) mit einem Provinzialmeliorationsfond beteiligen. Dieser wäre leicht zu bilden [2]) aus dem Ertrag des nicht angebauten Gemeinlandes, das teils verkauft, teils gegen Erbpacht ausgegeben werden kann. Es ist nur zu verbieten,

---

[1]) Der Ansicht, dass auch heute noch das flache Land am letzten Ende die Kosten der modernen Kultur ohne entsprechende Gegenleistung zu tragen hat und besonders beim Wegebau vernachlässigt wird, ist auch Friedrich Naumann. „Die Zeit“ 1903. Nr. 26. Artikel „Landwege.“

[2]) Das Land der Concejos ist das vile corpus aller Reformvorschläge; J. scheint sich über den Ertrag einer Verpachtung der Gemeinländer keinen Illusionen hinzugeben, denn er will den Fond durch Hinzuziehung der Salzsteuer stärken. Abgesehen von der fraglichen Gerechtigkeit der Salzsteuer — er hat ja eben erst heftig gegen alle Konsumabgaben polemisiert, — übersieht er aber namentlich, dass der Minister Florida-Blanca schon 10 Jahre vorher die Salzsteuer zum Wegefond herangezogen hatte; sie hatte aber bei weitem nicht ausgereicht. In seinem Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung an Carl III., die in ihrem apologetischen Ton mit den von Laubmann und Doeberl herausgegebenen „Denkwürdigkeiten des Grafen Montgelas“ eine grosse Aehnlichkeit besitzt. sagt der Minister: „Les dépenses faites pour ces grands travaux montent, d'après le plan présenté à quatre-vingt-dix millions de réaux; et l'impôt sur le sel n'ayant produit que vingt-sept millions dans les neuf années qu'il a eu lieu sous mon administration, on voit qu'il a fallu trouver plus de soixante millions pour faire face aux dépenses.“ Compte rendue de l'administration du Comte de Florida-Blanca bei Coxe, Bd. VI, S. 257.

dass der Klerus diese Kommunalgüter erwirbt. Das Geld für spezielle Anlagen in den einzelnen Distrikten, also für Chausseen, Kanäle, Bewässerung und Brücken ist aufzubringen erstens durch die Adjazenten, zweitens durch den Ertrag, Verkauf oder Verpachtung kommunaler Güter, drittens durch Zuschüsse der Zentralregierung. Auf diese ist J. nicht gut zu sprechen. Wo noch provinzielle Initiative herrscht, sind die inneren Verkehrsverhältnisse weit besser. Bei den Basken, ebenso in Asturien und Galicien, wo man in getrennten Gehöften wohnt, hat sich durch die Notwendigkeit von Wegen nach Kirche, Markt, Wald und Fluss von selber der Ortsbrauch gebildet, dass man an einem bestimmten Wochentag, meist am Freitag, der sogenannten Sostaferia, sich zum gemeinsamen Wegebau zusammenfindet. Dieser Brauch hätte sich vielleicht auch im übrigen Spanien eingebürgert, hätte man nicht die Bauern immer gezwungen, an den grossen Staatschausseen, an denen sie kein direktes Interesse hatten, umsonst mitzuarbeiten. In dem System, mit dem Grossen zu beginnen, lag der Fehler; man müsste mit der Verbesserung der Feldwege anfangen. Dazu ist es aber nötig, die provinzielle Initiative anzuregen; gegenwärtig muss man wegen der kleinsten Sache erst in Madrid anfragen (S. 143).[1])

Auch darf man — und dieser Punkt ist für uns umso interessanter, weil es sich um eine Erscheinung handelt, die sich überall und zu allen Zeiten auf dem flachen Lande zu wiederholen scheint — den Bauern nicht das Leben durch engherzige Vorschriften verleiden (S. 146). Jeder kleine Dorfalkalde hält sich für den Polizeipräsidenten von Madrid und untersagt aus Freude am Verbieten die harmlosesten Vergnügungen. „Nachahmungssucht liess sie Verfügungen und Vorschriften kopieren, die kaum bei den komplizierten Verhältnissen einer grossen Stadt notwendig sind. Es gibt keinen

---

[1]) Wie wir hierüber denken, haben wir schon in einem früheren Kapitel gesagt. Es ist schwer, fast unmöglich, lokale Korruption durch scharfe Aufsicht zu bekämpfen und dabei bureaukratische Zentralisation zu vermeiden; letztere wird unter Umständen immer noch das kleinere Uebel sein.

Alkalden, der nicht eine Nachtglocke (Polizeistunde) einführte, der nicht Musik und Ständchen verbietet, der nicht stets nachschliche und verfolgte, nicht etwa die Diebe und Uebeltäter, sondern diejenigen, die spielen und singen; und der unglückliche Pferdeknecht, der die ganze Woche hindurch bei der Arbeit geschwitzt hat und sich Samstag Abend reine Wäsche anzieht, darf nicht frei seine Stimme erheben und ein Lied vor seiner Tür anstimmen; bei seinen Festen und Tänzen, Gelagen und Zusammenkünften stösst er mit dem Apparat der Rechtspflege zusammen, und wo er auch sei und wohin er auch gehe, sucht er vergebens nach jener geziemenden Freiheit, die die Seele unschuldiger Freude ist. Dieses ist der Grund der Mutlosigkeit und eines gewissen ungeselligen, rohen Charakters, den man an den Bauern einiger unserer Provinzen bemerkt."[1]) Diese Beschreibung gilt aber nur für die beiden Castilien, während sowohl im nordwestlichen Spanien wie in Andalusien grössere Freiheit herrscht. Man erlaube den Bauern ihre Feste, Tänze und Wallfahrten, dann wird (S. 146) „die Bevölkerung des Landes nicht mehr in der Hauptstadt wie in einem Kirchhof begraben sein (Madrid hatte damals kaum 30000 Einwohner!). Gleichmässig verteilt in den kleinen Städten, den grossen Orten, Dörfern und Weilern, werden sich gleichzeitig Handel und Industrie heben, der Reichtum sich besser verteilen und Ueberfluss und Wohlstand sich allenthalben verbreiten."

J. ist am Ende und fasst den Inhalt seines Informe zu folgender Apostrophierung an den König zusammen (S. 148): „Geruhen also Ew. Majestät mit einem Schlage die barbarischen Gesetze zu vernichten, die so viele Gemeindegüter zu ewiger Sterilität verurteilen; die Gesetze, die das

[1]) Letztere Wahrnehmung wird von verschiedenen Reiseschriftstellern bestätigt. Egaña reproduziert in seinem „Guipuzcoano instruido" 1780 unter anderem eine Verordnung, die es verbietet, nach dem Angelusläuten noch Tamburin zu spielen. Auch mehrtägige Erntefeste sind untersagt. Die Zustände auf dem Dorf erinnern in vieler Beziehung an die von Rottmanner in seinem „Unterricht eines alten Beamten an einen jungen" so satirisch geschilderten Zustände im gleichzeitigen Bayern.

Privateigentum der Gefahr aussetzen, der Habsucht und dem Müssiggang zur Nahrung zu dienen; die Gesetze, welche die Schafe den Menschen vorziehen und die Wolle, die sie bekleidet, dem Getreide, das sie ernährt; die Gesetze, welche das Privateigentum für immer in den Händen weniger Korporationen und mächtiger Familien aufstapeln, die das freie Eigentum und dessen Erzeugnisse verteuern und die Kapitalien und den Erwerbsfleiss der Nation vom Boden fernhalten; die Gesetze, die dieselbe Wirkung hervorbringen, indem sie den freien Verkehr der Produkte fesseln und endlich die, welche unmittelbar den Konsum erschwerend den nachteiligen Einfluss aller übrigen Gesetze in sich vereinigen."

Nach den grossen die kleinen Propheten.

Schon 9 Jahre vor J. hatte Daniel Sanz im 8. Bande des „Memorial literario instructivo y curioso de la corte de Madrid" von 1786 S. 323 eine radikale Lösung der Bodenfrage vorgeschlagen. „In dem Souverän ruht wie bei einem guten Vater und Herrn seiner Untertanen die erforderliche Macht, alle richtigen und gerechten Mittel für die höchstmöglichste allgemeine Wohlfahrt anzuwenden." Ist eines derselben die Intensivierung des Landes, so kann er ein Agrargesetz oktroyieren, ohne auf das Privateigentum Rücksicht nehmen zu müssen. Wer mehr als 100 Tagwerk besitzt, soll den Ueberschuss als ewige Pacht an die vergeben müssen, die weniger als 50 Tagwerk besitzen; soviel also soll die durchschnittliche Grösse des Einzelhofes betragen. Die Gemeinde- und lokalen Staatsbeamten, Alkalden und Corregidoren sollen „als am besten informiert über die von jedem Gemeindemitglied besessene Bodenfläche" diese zwangsweise Verteilung vornehmen. „Wenn die Alkalden sich weigern, diese Verfügung durchzuführen, weil sie vielleicht von den massgebenden Leuten im Dorfe (Prohombres), in deren Interesse es liegt, viel unbebautes Land für ihre Herden übrig zu behalten, abhängig sind, so sollen sie mit Geldstrafen belegt werden, die öffentlichen Zwecken zugute kommen. Auf diese Art werden im Verlauf weniger Jahre alle unangebauten Landstrecken der Gemeinden kultiviert

sein, weil jeder Arme auf dem eigenen Lande mit Leichtigkeit wird seinen Wohnsitz aufschlagen und Nahrung finden können; die Bevölkerung wird täglich wachsen und die Armut in den Orten völlig verschwinden."

Dieser Vorschlag ist völlig dilettantisch und wurde nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Mehr von rein juristischer Seite fasst Perez y Lopez in seinen „Principios del orden esencial de la naturaleza" Madrid 1785 das Problem der Landverteilung auf. Er behauptet S. 159: „Zweifellos ist es, dass der Zweck des Landes die Erzeugung eines Ueberflusses von Früchten und Gütern ist und deren Zweck wieder unser Unterhalt. Daher ist es nach der Ordnung der Dinge unmöglich, dass ein Einziger oder einige wenige Personen zu Recht unendliche Ländereien besitzen, während Unzählige eines Fussbreits Bodens beraubt sind, Ländereien, welche der Schöpfer der Natur für alle Menschen schuf und ohne die sie nicht leben können." Perez leitet aber aus der in Spanien so ungleichen Vermögensverteilung nur die obligate Verpflichtung her, die Mittellosen zu unterstützen. „Die Reichen sagen, dass nur ihr Gewissen sie nötige, Almosen zu geben; aber eine lange Erfahrung beweist, dass die Armen zu Grunde gehen oder ein Leben führen, das so traurig ist wie der Tod, wenn man die Hilfe dem Gewissen der Reichen überlässt." Schliesslich empfiehlt Perez, der als Jurist vor ganz radikalen Eingriffen in das Eigentumsrecht doch zurückschreckt, in unbestimmten Ausdrücken für das Land innere Kolonisation, für die Städte Staatswerkstätten, wo jeder obligatorisch Arbeit finden müsse.

Die beiden folgenden Schriftsteller, Peñaranda und Floranes, knüpfen beide an die Reste des Gemeindekommunismus, die Idee der „Senara concejil", an, für die damals alle Literaten sich begeisterten.[1])

Zwar Floranes, der Ende der 90er Jahre lebte und

[1]) Die senara concejil ist ein der ganzen Gemeinde gehörendes Grundstück, das gemeinsam bebaut und dessen Ertrag unter alle Gemeindeinsassen gleich verteilt wird. Ueber diesen Rest des spanischen Gemeindesozialismus siehe weiter unten die Vorschläge des Calvo y Julian.

dessen Schriften zum grössten Teil nicht herausgegeben sind, ist selbst Gutsbesitzer. Auf ihn hat die bekannte Stelle des Diodorus Siculus von dem Kommunismus der Vaccaeer tiefen Eindruck gemacht. Er wünscht dringend in jenen glücklichen Zeiten zu leben und verwünscht die Römer, denen er die Einführung des Privateigentums in Spanien zuschreibt. „Hätten die Römer kein anderes Unheil angerichtet als die Idee des Privateigentums in dieses Land zu bringen, indem sie durch dieses Mittel den Frieden und die Gleichheit, die man soviele Jahrhunderte lang im gleichen Besitz aller Dinge genossen hatte, zerstörten, so bin ich überzeugt, dass dies allein schon viel schwerer anzurechnen wäre als alle Kriege und alles vergossene Blut; denn schliesslich kann der Untergang von Menschen durch künftige Generationen ersetzt werden, aber die Ruhe und der Frieden, den sie genossen und durch das fremde Prinzip der Teilbarkeit verloren, ist unersetzlich, und jeden Tag werden die Dinge schlimmer.“ Der Einführung des Privateigentums verdanke man die Schäden einer kostspieligen und meist parteiischen Rechtsprechung. „Welcher engelsgleiche Friede würde unter den Mitgliedern derselben Nation herrschen, wenn sie ihre Güter wie Brüder teilen würden, wenn sie keine Idee hätten von jenem provozierenden Eigentumsrecht, das die Welt verwirrt und der Ursprung aller Uebel ist, an denen sie leidet? Dann gäbe es sicher nicht jenen ewigen Strom von Prozessen, die heute die Familien vernichten und zerstören, sie von einem Gerichte zum andern reissen und in ihre Vorzimmer bannen, bis sie bettelarm sind und schliesslich im Elend und in den Spitälern sterben.“[1])

Etwas früher schon baut Peñaranda in seiner „Resolucion universal sobre el sistema económico y politico mas conveniente a España“, Madrid 1789, ein ganzes System auf, in dem die senara concejil, zur senara patriotica erweitert, die Grundlage bildet. In Madrid will er ausserdem einen „supremo consejo de economia politica“ schaffen, eine

---

[1]) Aus einem Aufsatz von Azcárate im Boletín de la institucion libre de enseñanza. Madrid 1883 S. 247. „Vestigios del primitivo comunismo de España.“

Art von Zentralbehörde zur Förderung der Volkswirtschaft, deren Aufgaben und Ziele sich mit denen des heutigen „Ministerio del fomento“ nicht ganz decken (S. 301). P. veranschlagt die Einkünfte aus diesen senaras patrioticas auf 400 Millionen Realen! „Durch so lebhafte Einflüsse gestärkt und genährt würde die iberische Halbinsel zum mächtigsten und fruchtbarsten Lande der Welt emporsteigen.“ S. 307/8 führt er aus, dass so wie die Gemeindeinsassen an der senara concejil freudig und uneigennützig mitarbeiten, sie das gewiss auch für das grössere Vaterland tun würden. Diese Hoffnung ist natürlich völlig utopisch. (Siehe den gleichen Vorschlag von Calvo y Julian S. 173).

Sind diese Schriftsteller nur als Träger des Zeitgeistes interessant, persönlich aber wenig originell, so kommt den Vorschlägen des Perez Quintero, „pensamientos politicos y economicos“, Madrid 1798, grössere Bedeutung zu. Er empfiehlt die Einführung örtlicher Genossenschaften, sociedades municipales agronomicas, die in gemeinsamer Arbeit Meliorationen vornehmen und die Landwirtschaft intensivieren sollen. Das Geld zu dieser Tätigkeit soll aus dem Ertrage der zu verpachtenden, bisher nicht angebauten Gemeindegüter herkommen, die er nicht zu verkaufen rät, „damit (S. 185) die zukünftigen Gemeinden in diesem Lande dieselben Hilfsmittel finden, die sie bisher gehabt haben und damit der Staat, der ewig lebt, an diesen Ländereien ein letztes Zufluchtsmittel für dringenden Bedarf hat, wie wir das in früheren Zeiten gesehen haben“. Um also die Gemeindegüter als solche zu erhalten und andererseits sie besser zu nützen als bisher, schlägt er einen Modus vor, wie er kurz vorher in dem benachbarten Portugal in Chaves angewendet worden war. Dort hatte man das Gemeinland zuerst unter die spannfähigen Bauern zum Anbau verteilt; dies hatte die zu kurz gekommene Majorität, die sich eine stets innegehabte Nutzung entzogen sah, so erbittert, dass in der Nacht die Zäune eingerissen und die Pflanzungen zerstört wurden. Deshalb hatte man die Verteilung rückgängig gemacht und das gesamte Gemeinland in drei Felder eingeteilt. Eins davon lag brach, das zweite diente als Weide,

das dritte wurde von allen Gemeindeinsassen gemeinsam angebaut und benutzt. Diese Einteilung will Quintero akzeptieren, die drei Felder aber parzellenweise gegen eine Abgabe von der Ernte auf je ein Jahr verteilen, worauf das Land wieder in die Gemeinnutzung übergeht; also nur immer die Nutzung einer Ernte soll verpachtet, das Gemeineigentum aber erhalten werden.

c) Die ökonomischen Gesellschaften, ihre Tätigkeit und ihre Schriftsteller.

Eine halboffizielle Stellung nehmen die Publikationen der ökonomischen Gesellschaften, der „amigos del pais“, ein, da sie der Regierung, die von ihnen Berichte und Meinungsäusserungen über den Stand der Volks- und speziell Landwirtschaft in ihrem Distrikt fordert, mitunter wertvolles Material liefern, das die Grundlage für künftige Agrargesetze bildet. Die ökonomischen Gesellschaften sind um diese Zeit in allen Ländern Europas, die vor dem Problem der Befreiung des Bodens von den Feudallasten stehen, eine obligate Begleiterscheinung der Reformperiode, weniger aus eigenem Antrieb entstanden und die Regierung zum Handeln drängend, als vielmehr von der letzteren ins Leben gerufen, um in den Provinzen den Boden für ihre Ideen vorzubereiten.

Ueber Wirksamkeit und Nutzen dieser Gesellschaften sind die Ansichten recht verschieden. Coxe (Bd. VI S. 98) hat von ihnen und ihrer Wirksamkeit eine viel zu hohe Meinung, wenn er schreibt: „Einige Leute werden vielleicht erstaunt sein, wenn sie sehen, dass die königliche Autorität, auf dem höchsten Punkte ihrer Ausdehnung und Kraft angelangt, die Einrichtung wichtiger Korporationen nicht nur nicht verhindert, sondern sogar begünstigt hat, selbst wenn sie der absoluten Regierung, die gewohnt ist, den Sturm der Diskussion und die Macht der Argumente zu fürchten, verdächtig waren. Aber die Minister Carls waren einesteils zu aufgeklärt und andererseits ihrer Stellung zu sicher, um die geringste Unruhe zu empfinden.“ Viel näher kommt der Wahrheit Kaufhold, der mit eigenen Augen die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaften betrachtet hat, aber wohl wieder

zu hart urteilt (S. 461). „Als ich in Deutschland die mancherlei glänzenden Anstalten der spanischen patriotischen Gesellschaften las, die deutsche Journalisten mit Posaunenton uns berichteten, fasste ich eine sehr hohe Meinung von ihnen und dem spanischen Industriegeiste; sobald ich aber in Spanien eintrat, so verschwand gleich der magische Betrug und ich sah nur zu deutlich, wie sehr die spanische Aufgeblasenheit die deutsche Leichtgläubigkeit getäuscht hat; meine eigenen Augen überzeugten mich nun, wie misstrauisch man gegen ferne ausländische Nachrichten sein müsse, wenn sie von Eingeborenen zum Ruhme ihres Landes ausgebreitet werden; selbst ihre Verhandlungen und Preisaussetzungen sind nicht viel Besseres als eitle Glanzsucht. Ich habe die Acta der Madrider patriotischen Gesellschaft, die noch immer fortgesetzt werden, mehr als einmal in den Händen gehabt und nichts Besonderes darin gesehen; ich habe ihre Prämienausteilungen in den Zeitungen gelesen und alsdann an Ort und Stelle die Felder öde, wüst und unangebaut gefunden; wer die spanische Sitte nicht kennt, dem wird das unglaublich vorkommen und doch ist es nur zu wahr; diejenigen, denen die Aufsicht und Untersuchung von dergleichen Anstalten anvertraut ist, sind gewöhnlich die ehrlosesten, niederträchtigsten Leute; sie verstehen sich mit den Interessenten, machen falsche Attestate und teilen dann mit ihnen den schändlichen Raub; so wurden oft Prämien für Anlagen ausgeteilt, die entweder gar nicht oder nur halb oder nur der Prämie wegen gemacht worden waren und deren Existenz sich oft nur bis zur Auszahlung der Prämien erstreckte; diese beispiellose Treulosigkeit aller Unterbedienten, die bei allen öffentlichen Anstalten herrscht, gründet sich auf die Gemächlichkeit der Vornehmen, die lieber glauben als sich bemühen selbst zu sehen, und das wird nicht eher aufhören, als bis aufgeklärte, selbsttätige Patrioten nicht mehr den falschen Berichten der Unterbedienten so blindlings glauben und sich mit eigenen Augen zu sehen bemühen werden."[1])

[1]) Man vergleiche damit, was ein gleichzeitiger Reiseschriftsteller, Anselmus Rabiosus, über die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft in Bayern sagt (S. 25). „Ausser der Akademie besitzt

Dieser scharfen Kritik ist allerdings zuzufügen, dass Kaufhold dem damals weitverbreiteten Typus von Reisenden nach Art des Nicolai angehört, die zwar scharf und nüchtern beobachten, aber meist einen falschen, weil zu hohen, Massstab anlegen und alles missbilligen, was nicht wie zu Hause ist. So gefällt auch Kaufhold in Madrid eigentlich nur das Wetter.

Richtig ist es, dass der grösste Teil dieser Gesellschaften neben dem Wunsche und der Protektion der Regierung ihre Entstehung dem Ehrgeiz kleiner provinzieller Machthaber verdankt, die gesellschaftlich eine Rolle zu spielen wünschen, die ihnen sonst in der Provinz versagt ist; ausserdem der Mode. Das Interesse für ökonomische Fragen war wie alle Anregungen dieser Zeit aus Frankreich herübergekommen. Wie in den Pariser Salons in den letzten 20 Jahren vor der Revolution, als die volkswirtschaftlichen und finanziellen Fragen anfingen brennend zu werden, die Diskussion über ökonomische Themata die über philosophische und ästhetische Probleme verdrängt hatte, wie man statt Holbach und Helvetius die Abhandlung des Abbé Galiani über den Getreidehandel wenn auch nicht las, so doch auf den Tisch legte, so machte man auch in Spanien eine Zeitlang die ökonomische Mode mit, interessierte sich plötzlich ausserordentlich für Ackerbau und Volkswirtschaft. Immerhin stehen die spanischen Publikationen technisch und inhaltlich be-

Bayern noch eine Ackerbaugesellschaft. Sie ist eine Schule der Höflichkeit. Die Mitglieder bemühen sich, einander in wechselseitigen Complimenten wegen ihrer Talente zu übertreffen. Man liest die artigsten Sachen im Druck: „Erlauben Sie, dass ich Sie in den Himmel erhebe, damit Sie mich zum Halbgott erklären", spricht Scapin zu Colombine.

Nicolai weiss über die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft zu Altötting, später zu Burghausen, nichts Besseres zu berichten. „Sie scheint jetzt nicht in sonderlicher Aktivität zu sein, nur lässt sie jährlich ein paar Lobreden drucken, welche komplimentenreichen Aufsätze zu der in Bayern so nötigen Verbesserung der Landesökonomie nichts beitragen können." (Aus einer im Druck begriffenen Dissertation von Einhorn über die Reformschriftsteller in Bayern).

deutend höher als etwa die bayerische der Gesellschaft zu Burghausen, der „ökonomische Hausvater“. Besonders zeichnen sich die Veröffentlichungen der Gesellschaft von Madrid durch schöne Kupfer und guten Druck vorteilhaft vor den spanischen Publikationen des 19. Jahrhunderts aus.

Uebrigens sind die ökonomischen Gesellschaften an ihrer geringen Wirksamkeit zum Teil wirklich unschuldig; ihre Zwitterstellung zwischen privaten Vereinigungen und offiziellen ratgebenden Körperschaften, auf die schon mancher Schriftsteller hingewiesen, verurteilte sie zur Untätigkeit. Coxe schreibt darüber, Bd. VI S. 116: „Noch eine andere Sache trug dazu bei, den Fortschritt der Gesellschaften in den kleinen Städten zu verlangsamen; das war die Eifersucht, die sie gegen sich hervorriefen von seiten der unteren Behörden, der Stadtverwaltungen und niederen bürgerlichen Autoritäten, die wenig geneigt waren, ihre Macht mit einer neuen Korporation zu teilen, welche unmittelbar das Ohr des Königs oder seiner Minister besass und also ihrem Einfluss oder ihrem Avancement hätte schaden können. Man weiss, dass diese kleinen Gebieter kleiner Städte in hervorragendem Masse eifersüchtig sind. Daran gewöhnt, bis dahin gewisse Zweige der Stadtverwaltung allein zu dirigieren, machten sie der neuen Korporation Schwierigkeiten.“

Die intelligenten und fortschrittslustigen Basken hatten schon 1765 für ihr Land eine eigene ökonomische Gesellschaft gegründet. Erst volle 10 Jahre später, 1775, entstand die einflussreichste Gesellschaft, die zu Madrid. Durch ihre Publikationen erwähnenswert sind ferner noch diejenigen von Sevilla, Valencia und Saragossa; letztere gründete sogar eine Art von Bank, um bedürftige Pächter zu unterstützen (Laborde: Itinéraire déscriptif, Bd. I S. 465), während die ökonomische Gesellschaft von Barcelona sich mehr mit industriellen Problemen befasste.

Die für die Geschichte der Landwirtschaft und Bodenbefreiung in Spanien wichtigste Publikation ist die im Anschluss an die Preisfrage der ökonomischen Gesellschaft zu Madrid: „Welches sind die Mittel, den Ackerbau in einem

Lande ohne Schaden für die Viehzucht auf ein solides Fundament zu stellen, und wie kann man die Hindernisse, die dem im Wege stehen, beseitigen?“ erschienene. Die in einem starken Band zusammengefassten Antworten sind besonders dadurch interessant, dass sie stets auf dem Ursprungsort des Verfassers basieren und so Einblicke in die provinziellen Zustände geben. So bezieht sich der erste Einsender, José Cicilia Coello (S. 214), nur auf die Verhältnisse in Andalusien. Da man dort nur kurzfristige Pachten kennt, diese in Bar zahlt und weil durch das Steigen der Getreidepreise auch die Pachtpreise rapid heraufschnellen, ist er natürlich dafür, der Staatsrat solle die Pachtverhältnisse generell zugunsten der Pächter regeln, und zwar durch Einführung aliquoter Naturalanteile. Seiner Pacht soll der Pächter, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt, nur in dem Falle entsetzt werden dürfen, wenn der Eigentümer die Wirtschaft selbst übernehmen will, und auch letzteres soll ihm nicht erlaubt sein, wenn seine Landrenten 3000 Dukaten bereits überschreiten; hierdurch soll eine weitere Ausdehnung des Latifundienbetriebs verhindert werden. Die um jeden Hof in Andalusien peripherisch sich herumziehenden äusseren Schläge, Ruedos, die wegen der grossen Entfernung und aus Mangel an Arbeitskräften gar nicht oder nur in grossen Intervallen alle 7—10 Jahre bearbeitet werden können, sollen dadurch besiedelt werden, dass man sie in Parzellen von je 12 Fanegadas Landarbeitern übergibt. „Durch dieses Mittel erfüllt man zwei Absichten, erstens als die wichtigste die, dass die Armen Nahrung finden, zweitens die, dass dieses Land nicht in den Händen reicher Untertanen bleibt, die es aufspeichern und den Armen den Anbau verbieten.“

Ferner schlägt Coello die Zerschlagung der riesigen Latifundien in Höfe von je 160 Fanegadas vor, von denen immer je 80 bearbeitet werden müssen, also mit Zweifelderwirtschaft. Leerstehende Höfe soll die Regierung wieder mit Pächtern besetzen und sie, wenn ihre Flächenausdehnung 160 Fanegadas überschreitet, gleichzeitig zwangsweise aufteilen. Dasselbe soll mit den verpachteten Höfen, die über 600 Fanegadas gross sind, nach

Ablauf der Pachtperiode geschehen, ausser wenn der Eigentümer nachweist, dass sich keine geeigneten Kolonen für die Besiedlung finden. Melden sich aber solche, so soll der Grundherr verpflichtet sein (wie im heutigen Irland), seinen Grundbesitz zum festgesetzten Pachtpreis zu verpachten.

Die Kämmereigüter, die Propios der Gemeinden, sind an besitzlose oder landbedürftige Ortsinsassen gegen ein Achtel des Rohertrages zu verpachten. Aus den Ländereien der ausgewiesenen Jesuiten, die immer noch unter Sequester stehen, der Militärorden und kirchlichen Stiftungen sind Anerbengüter nach Heimstättenrecht zu bilden. „Sie dürfen nicht verpfändet, mit Hypotheken, Censos oder sonstigen Abgaben und Verpflichtungen belastet werden, und jeder Kontrakt, der diese Verpflichtungen umgehen will, möge er interpretiert werden, wie er wolle, sei nichtig, ungesetzlich und in sich unwirksam." „Kein Kolone der hier bezeichneten Ländereien soll zwei Höfe vereinigen dürfen. Geschieht dies durch Erbschaft, darf er nur einen auswählen, darf sie aber nicht vereinigen, sondern nur in Geld den Wert des vorher taxierten Hauses samt üblichen Zubehörs empfangen."

Der zweite der vier bei diesem Preisausschreiben, bei dem 15 Teilnehmer in Wettbewerb traten, preisgekrönten Einsender ist Perez Rico, ein Valencianer. So geht er auch stets von den Zuständen seiner Heimat, die er als die denkbar besten ansieht, aus. Die Grundlage der dortigen intensiven Landwirtschaft scheint ihm die Emphyteusis, und diese will er im ganzen übrigen Spanien obligatorisch einführen. Wie seinen Vorgängern im 16. Jahrhundert erscheint ihm der Ackerbau gewissermassen eine öffentlich-rechtliche Funktion, er führt aus, dass „der Bauer nicht das Recht habe, den Ackerbau aufzugeben und verfallen zu lassen, dass dieses für den Staat ein Schaden sei und dass es dem Gesetz prinzipiell zuwiderlaufe, mit seinem Eigentum Missbrauch zu treiben . . . . . ." Die Ursache des schlechten Anbaus im Innern ist der Grossbetrieb (S. 268). „Der Grundherr kann nicht aus eigener Kraft für alles sorgen; besser ist es wenig auszubauen und intensiv zu wirtschaften, als

viel anzubauen und extensiv zu wirtschaften. Nicht einmal mit tüchtigen Aufsehern kann man mit Sicherheit einen intensiven Betrieb durchführen.[1]) Denn dieser muss durch Lohnarbeiter geschehen, die nur um ihren Taglohn arbeiten, ohne am Betrieb interessiert zu sein.“ Man soll also zwangsweise innere Kolonisation treiben nach dem Muster der alten Valencianischen Gesetzgebung (S. 257). „Die weise Verfügung König Alfons II. von Aragonien, die, 1328 zu Valencia gegeben, allen Vasallen zivile und gerichtliche Jurisdiktion zuerkannte, welche auf ihrem Lande einen Ort von 15 Häusern erbauten und bevölkerten, hatte keinen andern Zweck als die Vermehrung der Bevölkerung und die Intensivierung des Ackerbaus, und in der Tat gelang das eine wie das andere, wie wir an so vielen Orten dieses Landes sehen. Die königliche Verfügung vom 16. Mai 1772, die dieses Fuero bestätigte, hat zweifellos denselben Zweck; würde sie nur in Castilien in Wirklichkeit umgesetzt, wo es von Pachthöfen wimmelt, die ebensoviele Latifundien darstellen, und, soviel ich weiss, den Ackerbau zu Grunde gerichtet haben!“ (S. 282.) „Land und Klima sind zu Monovar (seiner valencianischen Heimat) nicht besser, als ich sie in der oberen und niederen Mancha gesehen habe (hinsichtlich des Klimas, speziell der Wasserverhältnisse unmöglich richtig), auch nicht besser als das in den übrigen castilianischen Provinzen, die, wie man sagt, unbebaut und unbevölkert sind und keinen Ertrag geben, weil es an Arbeitskräften und Fleiss fehlt; das sind ebensoviele Latifundien, deren Eigentümer sich nicht um sie kümmern und auch nicht imstande sind, sie so zu bebauen, wie es gut, ziemlich und dem Staate nützlich wäre. Wenn man sie zwingen würde, dieses Land emphyteutisch auszutun gemäss der erwähnten Verfügung des Kö-

[1]) Intensiver Betrieb ist keineswegs principiell und unter allen Umständen vorzuziehen. In der hoffnungslos unfruchtbaren und wasserarmen Mancha z. B. wird extensivster Grossbetrieb die einzige rentable Wirtschaftsart bleiben, die einen Reinertrag garantiert. Verwerflich ist der Grossbetrieb nur dort, wo er, auf fruchtbarem Boden betrieben, die Bevölkerung daran hindert, den höchstmöglichsten Ertrag herauszuwirtschaften. So in Andalusien.

nigs Alfons von Aragon und des letzthin erlassenen Dekrets des Consejo vom Jahre 1772, so würde man zum grossen Nutzen der betreffenden Grundherren in wenigen Jahren sehen, wie die Oberfläche dieser Provinzen sich verändern, die Orte sich bevölkern und die Volkszahl wachsen, wie die Aecker sich verbessern würden, besonders, wenn man durch die Bewässerung das Wasser der Flüsse, speziell solcher, die versiegen und unnütz sind, zugänglich machte, wie das durch Konstruktion von Staubecken,[1]) Kanälen und Wasserleitungen möglich wäre.“ Alles dies würde geschehen, wenn man Kolonien von Valencianern einrichten würde; die Regierung müsste sie aber bei ihrer Ueber- und Ansiedlung in ihrer neuen Heimat gegen die Eingeborenen beschützen, die aus Eifersucht sie verfolgen und die Fortschritte des Anbaus und der Siedlungen verhindern würden.[2])

Wir sehen aus diesen Vorschlägen, dass der Valencianer auf das Innere Spaniens ebenso herabsieht wie etwa der Rheinpfälzer auf den Ostpreussen, und zwar mit der gleichen

---

[1]) Die spanischen Ingenieure verstanden aber die schwere Kunst nicht, sichere Staubecken anzulegen. Das oberhalb von Lorca (Murcia) angelegte riss bei einem Wolkenbruch am 30. April 1802. 600 Menschen und 24000 Stück Vieh ertranken (Brunhes: Irrigation du midi de l'Espagne, Paris 1864.)

[2]) Rico kennt den fremdenfeindlichen, regionalistischen Charakter der castilischen Bevölkerung soweit, dass er ihren Hass gegen neue Siedler aus einer anderen Provinz ohne weiteres voraussetzt. Auch die deutschen Kolonien in der Sierra Morena hatten unter der Feindschaft der spanischen Nachbarn zu leiden. Bezeichnend für den Fremdenhass der Eingeborenen ist es, dass der Franzose Bourgoing auf seiner Reise in einem kleinen Neste der Mancha einen französischen Bäcker findet, den das Schicksal in diesen Winkel verschlagen hat, und der ihm klagt, dass er, obwohl schon 20 Jahre im Orte lebend, immer noch als Fremder behandelt werde. Der Regionalismus hat sich seitdem keineswegs abgeschwächt, er bricht in den Carlistenkriegen aus, er zeigt sich in den separatistischen Bestrebungen der Catalanen, die sich weigern, an Festtagen neben der catalonischen auch die spanische Fahne zu hissen. Die Presse wirft jedem missliebigen Politiker und Minister, stamme er woher er sei, Provinz und Ort seiner Herkunft vor. Aengstlich sieht man darauf, dass bei der Besetzung der Stellen nicht etwa die Vertreter einer bestimmten Provinz vorwiegen.

mangelnden Einsicht in die gänzlich verschiedenen landwirtschaftlichen Voraussetzungen. Es ist zwar richtig, dass auch in Valencia, wie z. B. Theobald Fischer in seinen „Mittelmeerbildern" hervorhebt, die Fruchtbarkeit eine durchaus künstliche, allein auf dem Fleiss der Einwohner beruhende ist; es ist aber mehr als fraglich, ob Valencianer auf so kleinen Parzellen wie sie in ihrer Heimat bewirtschaften, in der wasserlosen Mancha fortkommen würden.

Es folgt auf S. 288 die Denkschrift des Calvo y Julian, welcher schon 1771 im „Correo general de España" auf S. 135 in einem Aufsatz „Carta sobre el fondo publico nacional de España" seine Ansichten entwickelt, ausserdem 1770 ein Buch „Discurso politico, rustico y legal sobre labores, ganados y plantíos" veröffentlicht hatte. Wir wollen diese Publikationen unter Auslassung seiner rein agrartechnischen Vorschläge hier zusammen behandeln.

Auch Julian ist ein begeisterter Freund des Kollektiveigentums am Boden und träumt von einer „geometrischen Gleichheit des Besitzes, der offenbaren Grundlage der Wohlfahrt eines Staates"; die innere Kolonisation wäre ein Mittel, um das Agrargesetz, d. h. die gerechte Verteilung der Güter an alle Siedler, herbeizuführen. „Raffen wir uns auf aus der Lethargie, in der wir leben und sehen wir klar, wie begrenzt und prekär unser Besitzrecht ist; unsere Güter, mögen wir sie nach einem noch so gerechten Titel noch so lange nach bestem Glauben und unwiderruflicher Verbriefung besitzen, sind mit der Verpflichtung belastet, die die Natur und der Schöpfer ihnen auferlegte, den Armen und Unglücklichen Nahrung zu geben." Zu diesem Zwecke soll ein Wohltätigkeits- und Meliorationsfond, ein „Fondo publico nacional", geschaffen werden. Während aber Jovellanos zu dessen Beschaffung die Gemeindegüter aufteilen will, knüpft Julian an die Idee der senara concejil an, die in manchen Teilen Spaniens auch „campos de fabrica" heissen. Hier haben wir einen Rest von wirklichem Gemeindesozialismus. Er besteht darin, dass viele Orte ein mehr oder weniger ausgedehntes Grundstück besitzen, dessen Erträge Stiftungen, frommen Zwecken und speziell der Unterstützung der Armen

gewidmet sind. Die Bebauung geschieht freiwillig durch alle Dorfgenossen an den Feiertagen und ist eine Art von Volksfest. Jeder trägt nach seinen Kräften bei, der eine stellt den Pflug, der andere Zugtiere, ein dritter trägt zum Saatgut bei, wer keine anderen Produktionsinstrumente hat, beteiligt sich mit seiner Arbeitskraft. Dieses zunächst auf die Gemeinde beschränkte Institut erscheint dem Autor und vielen seiner Nachfolger (namentlich Costa) als der Keim einer neuen Entwicklung. Die Gedankengänge dieser spanischen Agrartheoretiker haben die grösste Aehnlichkeit mit denen der russischen Panslavisten, die, an den Mir anknüpfend, in dem gemeindlichen Bodensozialismus nicht die Reste einer überwundenen Wirtschaftsperiode sehen, sondern den Anfang einer neuen Epoche, zu der das individualistisch gespaltene Europa zu bekehren sei. Ohne das Fegefeuer der Einzelwirtschaft durchgemacht zu haben, will man direkt in die goldene Zukunft einer die technischen Errungenschaften sich zunutze machenden Allgemeinwirtschaft übergehen. So will auch Calvo die spanische Volkswirtschaft durch die grösstmöglichste Ausdehnung „der campos de fabrica“, deren Produkte aber nicht mehr der Gemeinde, sondern dem ganzen Lande zur Gründung des „fondo publico nacional“ zufliessen sollen, reorganisieren. Er denkt sich das sehr einfach. „Man wird mit den Körnern säen, die man in der Gemeinde als Almosen gesammelt hat, und der ganze Anbau wird mit jenem Eifer, jener Selbstlosigkeit und Nächstenliebe vor sich gehen, die man auf die Felder verwendet, deren Ertrag für die Ausschmückung und Herstellung der Kirchen und Heiligtümer bestimmt ist. Das Feld muss unter dem Schutze eines der eifrigsten Insassen des Ortes stehen, dem das Recht zufällt, die Tage zu bestimmen, an denen anzubauen und zu ernten ist. Dieser Mann darf nicht an der Gemeindeverwaltung des Ortes interessiert sein und muss von der Geistlichkeit die Erlaubnis haben, dass an Festtagen gearbeitet werden darf, da ja der Ertrag gemeinnützigen Zwecken dient. Vor allem muss er dafür sorgen, dass besagtes Feld unter keinen Umständen verkauft oder verpfändet wird.“ „Wären diese campos de fabrica in Spanien unbekannt, so würden sich gegen

ihre Einrichtung sicher unendliche Schwierigkeiten erheben. Da aber ihre Verwaltung und Einrichtung im Lande so verbreitet und bekannt ist, so glaube ich, dass kein Vernünftiger ihnen Einwendungen entgegensetzen wird. Die einzige Neuerung ist die, dass der Ertrag aus einer so vorteilhaften Einrichtung eine weitergehende Bestimmung erhält."

Calvo hofft also alles von dem sozialen Sinne seiner Zeitgenossen. Man denke aber daran, wie unehrlich und nachlässig die Gemeindegüter und vor allem die frommen Stiftungen verwaltet wurden. Reichte der Kirchturmspatriotismus der Ortsbewohner noch allenfalls darauf hin, die der engeren Gemeinde gewidmeten campos de fabrica eifrig zu bebauen, so wäre dies Interesse sicher erlahmt, wenn der Ertrag einem so weit abliegenden Zwecke wie einem allgemeinen Staatsfond hätte dienen sollen.

Der vierte preisgekrönte Beitrag (S. 322) ist schon recht unbedeutend. F e r n a n d e z M o r a t i n zählt die Ursachen auf, die er für den Niedergang der spanischen Landwirtschaft verantwortlich macht und rechnet hierher, ausser der Pest von 1348, der imperialistischen Kolonialpolitik der Habsburger und der Vertreibung der Mauren auch die Verwüstungen, die der spanische Erbfolgekrieg im Inneren angerichtet. Er warnt vor einer verfrühten Anwendung technischer Errungenschaften auf die Landwirtschaft, solange die den Betrieb hinderlichen rechtlichen Verhältnisse andauern. Einen breiten Raum widmet er der Schilderung der Bettelei der Ordensgeistlichen, die eine schwere Steuer für die Bauern darstellt, und macht schliesslich (S. 327) den ganz modernen und in der damaligen Zeit ziemlich einzig dastehenden Vorschlag eines gegenseitigen Versicherungszwanges aller Bauern derselben Gegend.

2. Praktischer Teil: Die Tätigkeit der Regierung.

a) Landwirtschaftliche Enqueten.

An Theorien und Ratschlägen Berufener und Unberufener fehlt es also nicht. Der Fülle dieser Aeusserungen gegenüber, aus denen hier nur ein kurzer Extrakt gegeben wurde, fällt aber der praktische Teil etwas mager aus, ein Umstand, den die spanische Reformaktion mit der gleichzeitigen anderer Länder teilt. Durch die früher dargelegten Verhältnisse und Hindernisse in ihrer Aktionskraft beschränkt, strebt die Regierung lediglich eine dichtere Besiedlung des Landes durch innere Kolonisation und eine Sicherstellung der kleinen Pächter an, dadurch, dass man ihr Pachtrecht generell verbessert. Das sollte der Inhalt der „ley agraria“ sein, an deren Herstellung von 1760—90 eifrig gearbeitet wurde, die aber schliesslich doch nur Stückwerk blieb. Den unmittelbaren Anstoss zu der Reform gaben die Verhältnisse in Andalusien, wo sich die durch das konzentrierte Eigentum hervorgerufene Teuerkeit des Bodens, der Pachten und des Getreides zu einer öffentlichen Kalamität ausgewachsen hatte, über die sich nicht nur die in ihren Pachten bedrohten Kolonen, sondern auch die durch die steigenden Getreidepreise in Bedrängnis versetzten Städter in zahlreichen Petitionen beschwerten; so bat die Stadt Sevilla darum, dass in ihrer Provinz die Pachtpreise für Aecker, Wiesen und Höfe taxiert und für die grösseren Pachten eine Maximalausdehnung der Fläche festgesetzt würde, damit auch minderbegüterte Landwirte Pachten übernehmen könnten. Hierüber wurde am 14. August 1767 ein amtlicher Bericht an die Regierung erstattet. Am 28. Januar 1768 ging eine Petition aus dem dem gleichnamigen Magnaten gehörigen Medina Sidonia in Südandalusien ein, die Pachten möchten taxiert und in Geldpachten verwandelt werden.[1])

---

[1]) Ein glücklicher Zufall will es, dass Bourgoing auf seiner Reise die Güter des Herzogs von Medina Sidonia, dieses typischen Vertreters des spanischen Grossgrundbesitzes, von dem in diesem Buche schon mehrfach die Rede war, von Cadiz nach Gibraltar durchreitet.

Die Regierung sucht diesen Petitionen gegenüber sich ein klares Bild zu verschaffen und befiehlt ihren Intendanten, unter Befragung aller Interessenten in ihren Bezirken eine kontradiktorische Enquête vorzunehmen. Die Zustandsschilderungen und Ergebnisse dieser hauptsächlich auf den Rundfragen von 1766 und 1767 beruhenden Untersuchungen wurden sorgfältig durchgearbeitet in dem „Memorial aju-

---

Seine S. 215 ff. geschilderten Eindrücke sind zu charakteristisch, als dass wir trotz ihrer Länge auf sie verzichten könnten.

„Von Chiclana nach Algeciras rechnet man 14 starke Stunden. Ich machte sie mit einerlei Pferde an einem langen Sommertage bei einer erstickenden Hitze. Das Land war so öde, als wie man nur eines in nicht ganz und gar unbebauten Gegenden antreffen kann. Freilich nahm ich meinen Weg durch die Ebenen und schnitt einige Umwege ab, vermöge welcher ich durch etliche Dorfschaften gekommen sein würde. Wer sollte es aber doch glauben, dass ich auf diesem langen Ritte bis auf Vejer, das ich eine Stunde rechter, und Medina Sidonia, das ich etwas weiter linker Hand liegen sah, schlechterdings keine andere menschliche Wohnung antraf, als 4 oder 5 Gruppen von elenden Hütten, die man cortijos nennt und worinnen sich die Landleute jährlich nur eine Zeitlang aufhalten; eine nachteilige Folge grosser Landgüter, welche die Alten, wenn man diesesfalls dem Plutarch und Plinius glaubt, sehr wohl einsahen und worüber uns unsere neueren Oekonomisten unter dem Vorwande, dass keine Regel ohne Ausnahme sei, einzuschläfern gesucht haben. (Er meint Arthur Young. Anm. d. Verf.) Hingegen sagt ein noch neuerer Schriftsteller, die Eroberer hätten immer in solchen Ländern, die in grossen Gütern verteilt gewesen, schwachen Widerstand gefunden. Wahrscheinlich würde ihnen das südliche Andalusien in kurzer Zeit zur Beute werden. Unterdessen suchen zwei ebenso verwüstende Geisseln, Müssiggang und Faulheit, das Land heim, das die Natur in einem Augenblicke des Wohlwollens geschaffen zu haben scheint. Kaum wird man es glauben, dass ich darinnen in Gefahr war, gar kein Brot zu bekommen. Ich hatte ausser Acht gelassen, mich zu Chiclana damit zu versehen; glücklicherweise begegnete ich mitten auf dem Felde einigen Schnittern, denen ich ihren Vorrat abnahm. (Wer heutigen Tages mit der Eisenbahn durch dieselben Gegenden fährt, kommt in die gleiche Lage, wenn er es versäumt, sich morgens ausreichend zu verproviantieren; unterwegs ist fast nichts zu haben. Anm. d. Verf.)

Zehn Stunden lang ritt ich bloss durch die Staaten des Herzogs von Medina Sidonia. Sie bestanden aber auf meinem Wege in nichts als in Feldern und Triften. Da war nirgends eine einzige

stado en el expediente para una ley agraria“ von 1784 zusammengefasst, wohl dem wertvollsten wirtschaftgeschichtlichen Dokumente dieser Epoche. Es trägt die Art seiner Herstellung insofern deutlich an sich, als es nicht methodologisch zusammengearbeitet ist, sondern eine historische Aneinanderreihung aller einschlägigen Aktenstücke enthält. Sō lernen wir aus dem Memorial erstens die wirklichen Zustände kennen, die von den grösstenteils liberalen und anti-

Spur zu finden, die eine Wohnung des gemeinsten Insassen angekündigt hätte, nirgends ein Obst- oder Küchengarten, nirgends ein Graben, nirgends ein Ziegelstein. Der grosse Eigentümer schien hier gleich dem Löwen in den Wäldern zu herrschen, der mit seinem Gebrülle alles, was sich ihm nähern könnte, verscheucht. Jener wie dieser herrscht über Einöden. Anstatt menschlicher Wohnungen stiess ich auf sieben bis acht Herden Hornvieh und einige Stuten. Man glaubt, wenn man diese Tiere hier auf einem so ungeheuren, unabsehbaren und unbegrenzten Felde ohne Joch und Zügel nach Belieben herumirren sieht, in die ersten Zeiten der Welt versetzt zu sein, in welchen die Tiere mit den Menschen die Herrschaft der Erde teilten, überall ihr Eigentum fanden und Niemand angehörten.

Inzwischen ist nicht ganz Andalusien nach dieser Landschaft zu beurteilen; es ist nicht überall so öde als hier, wo der Boden ausschliesslich dem Getreidebau und den Weiden gewidmet ist. Die Einteilung dieser Provinz in grosse Herrschaften stammt noch aus der Zeit, wo sie aus den Händen der Mauren zurückerobert wurde. Die vornehmsten castilianischen Herren im Gefolge der damaligen erobernden Könige liessen sich ungeheure Stücke Landes zusprechen, die sich nach der fatalen in der ganzen Monarchie eingeführten Gewohnheit auf ihre Nachkommen vererbten. Das Aussterben der männlichen Descendenten in grossen Familien vergrösserte das Uebel. Reiche Erbinnen übertrugen ihre namhafte Erbschaft auf Häuser, die nicht minder vermögend waren; und auf solche Art wird das eben bemerkte Erbfolgegesetz sozusagen zu einer Tontine von ungeheurem Umfange, die über kurz oder lang einer kleinen die übrigen überlebende Anzahl von Familien den grössten Teil von Spanien als Eigentum in die Hände spielen wird. Ein einzelner Mann wäre nicht imstande, dergleichen Landschaften zu verwalten. Die Besitzer grosser Landgüter verpachten diesselben also an verschiedene Personen, aber nur auf 3 oder höchstens 5 Jahre, und folglich auf eine zu kurze Zeit, als dass der Pächter an eine Urbarmachung oder Verbesserung seines Bodens denken könnte. Zu diesen dem Aufblühen des Landes nachteiligen Gewohnheiten

klerikalen Intendanten ungeschminkt dargestellt werden, andererseits erhalten wir einen Einblick in die Verwaltungsmaschinerie der Provinzbehörden, der Ministerien und des Staatsrats zu Madrid. Die eingereichten Schriftstücke mit ihren Schilderungen und Vorschlägen gehen von Instanz zu Instanz, werden von jeder höheren Stelle mit Randbemerkungen und Kritiken versehen und eventuell zu nochmaliger Durcharbeitung zurückgegeben; und so wächst diese Enquête, im Verlauf von 20 Jahren stetig durch Zusätze erweitert, zu vier dicken Foliobänden an, welche in jenem juristischen Stil abgefasst sind, der von den administrativen Schriftstücken aller Länder unzertrennlich scheint. Obgleich bei chronologischer Wiedergabe des Memorial zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich werden, wollen wir doch den historischen Zusammenhang nicht durch stoffliche Aufteilung unterbrechen.

Für Castilien ergibt die Enquete von 1766, dass sich der grösste Teil des Landes im Besitze der toten Hand befindet. Diese Ländereien waren teils in Erbpacht, teils auf

kommt noch ein anderer Umstand, der in Andalusien den Ackerbau zurücksetzt: Man teilt den Acker in 3 Felder, das eine wird bebaut, das andere bleibt brach liegen und das dritte dient dem Unterhalt des Viehs, das sich der Pächter in möglichster Anzahl hält, um von der kurzen Dauer seines Pachtgenusses Nutzen zu ziehen. Hierinnen liegt der Grund, warum diese grossen Landschaften, die eines reichen Anbaues gar wohl fähig wären, so ein ödes Aussehen haben. Wer bei so bewandten Umständen mit dem Ackerbau in Andalusien eine heilsame Aenderung vornehmen wollte, müsste vor allem eine längere Pachtzeit einführen. Hierinnen könnten ihm Catalonien, Navarra, Galicien und Asturien zum Muster dienen. In diesen Provinzen dauert die Pachtzeit nicht allein länger, sondern sie kann auch von den Gutsbesitzern nicht willkürlich aufgehoben werden; daher wird dort der Ackerbau gewissermassen lebhafter betrieben. Jeder Pächter legt sich einen eigenen kleinen Hof an, zieht Vieh, umgibt sein Haus mit einem Obst- und Küchengarten, und, indem er für seinen Wohlstand sorgt, verschönert und macht er das Land fruchtbarer, das er lange Zeit selbst zu geniessen und seinen Kindern zum Genuss zurückzulassen mit Zuversicht hoffen kann. Wie sehr sticht dies Gemälde von demjenigen ab, das ich zehn Stunden lang auf meinem Wege von Chiclana nach Algeciras vor Augen hatte."

kurze Fristen vergeben. Zahllose Streitigkeiten entstehen zwischen den Eigentümern und Pächtern bei jedem Pachtwechsel. Die Enquête berichtet S. 5 aus Zamora: „24 mit Namen und als selbständige Pächter bezeichnete Bauern, die in der Umgegend von Zamora ansässig sind, sagen vor die Kommission geladen aus, dass der grösste Teil der Grundstücke und Besitzungen dieser Stadt und des Landkreises sich im Besitz von frommen Gemeinschaften, Kollegien, Bruderschaften, Hospitälern, frommen Stiftungen und Kapellanien befindet, dass fast alle übermässig hoch verpachtet würden, meist über das justum pretium hinaus, und dass nur ganz wenige nach dem gerechten Preis verpachtet wären.“ Es sind eben der Landbesitzer wenige und der Pachtlustigen viele, und anstatt dass die letzteren sich vereinigten, um den Preis niedrig zu halten, steigern sie ihn gegenseitig aus persönlicher Rancune. „Alle Tage kommt es vor, dass aus Hass und Neid unter den Pächtern Ueberangebote gemacht werden, bloss wegen kleiner Zwistigkeiten.“ Die Bauern übernehmen die Pacht ohne zu rechnen, ob sie sich werden halten können. Sie befinden sich aber in einer Zwangslage; finden sie nämlich keinen neuen Pacht, so verlieren sie ihr bewegliches Inventar, da dasselbe ohne den Boden wertlos ist.

„Aus Angst vor solchen Mehrgeboten wagt es kein Pächter, die Felder richtig zu bearbeiten, zu kultivieren und zu düngen, aus Furcht davor, dass man ihm das Land, wenn er es gerade recht gut in Stand gesetzt habe, wegpachte.“ „Deshalb (S. 6) können auch die Bauern die Staatssteuern nicht zahlen, weil auf Dienstbotenlöhne und Pachtzahlung die ganze Ernte schon darauf geht, ja oftmals nicht hinreicht.“ Daher kontrahieren die Bauern starke Personalschulden, um sich desto schneller und sicherer zu ruinieren; sie verlieren ihr Inventar, verlassen das Dorf und werden Bettler, die nach den grossen Städten ziehen, während das Land verödet.

„Selbst die wenigen, die die Pacht zahlen können, sorgen nicht so für Sauberkeit und Ordnung in ihren Häusern, wie sie das tun sollten, bloss aus Furcht vor Wegpachtung.“

Man soll eben nicht sehen, dass es ihnen gut geht. Die meisten aber ruinieren sich und trotzdem folgen ihnen andere zu gleichen Bedingungen. Dabei sind die Pachtkontrakte die denkbar ungünstigsten, sie scheinen, so unglaublich das klingt, eine einseitige Bindung zugunsten der Eigentümer zu enthalten, derart, dass letztere, wenn sie während der laufenden Pachtperiode ein Mehrgebot erhalten, den Pächter seiner Pacht entsetzen könnte.[1]) Man begreift, wie notwendig da eine Reform des Pachtrechts war. Zahlreiche, meist von den Klöstern ausgehende derartige Uebergriffe werden in protokollarischer Form in dem Memorial mitgeteilt. Das Kloster Santa Paula in Zamora verpachtete die Güter Aldiguela und Bovadilla an die Bauern Gallego und Perez auf je 4 Jahre für je 22 Wagen voll Brot, warf sie aber, als ein anderer je 40 Wagen bot, noch während des laufenden Kontraktes aus der Pacht heraus. Hierüber werden den Behörden Dokumente vorgelegt. Erst 1752 verfügte die Regierung, nachdem der Corregidor von Zamora über dieses ungeheuerliche Vorkommnis Bericht erstattet, dass erstens das neue Pachtangebot ein Viertel des alten nicht überschreiten dürfe, und dass zweitens die alten Kontrakte erst auslaufen müssten.

Wenn man mit den Pächtern, die nur kurze Kontrakte hatten, so willkürlich verfuhr, so ist es nicht verwunderlich, dass auch die Erbbauern in ihren gesicherten Pachtrechten angegriffen wurden, dass man alle möglichen Schikanen anwandte, um sie zu verdrängen und bei den steigenden Getreidepreisen die Wirtschaft entweder selbst zu übernehmen, oder von einem andern Pächter eine höhere Rente zu erzielen. Die Berichte über die hieraus entstandenen Prozesse nehmen einen grossen Teil des Memorials in Anspruch. S. 9 wird folgender Fall berichtet: Zwei Bauern Juan de Elena und Antonio Mangas bewirtschafteten zwei Güter in San Chiricones bei Salamanca, die seit 130 Jahren sich in der Erbpacht ihrer Familien befanden. Die Pacht wurde bisher stillschweigend alle 6 Jahre erneuert. Die Eigentumsver-

[1]) Diese Vermutung bestätigt sich. S. 276. Anm. 1.

hältnisse sind kompliziert, denn die Pächter haben 3 Grundherren: das Domkapitel von Salamanca, die Marquise von Castelar und das Kloster San Esteban. Nun kündigte ihnen das Domkapitel, das seine Renten vermehren wollte, die Pacht im dritten Jahre der laufenden Pachtperiode. Auch andern droht das Kapitel damit, wenn sie nicht höhere Pachten zahlten, das Land in eigene Regie zu nehmen. Die Bauern bitten demgegenüber die Regierung, sie vor Pachtsteigerung und Entsetzung von ihrem Pachtbesitz zu schützen. Der Staatsrat bestätigt darauf provisorisch den Erbpächtern 1763, dass keine Neuerungen vorgenommen werden dürften; dennoch liess das Domkapitel sie wissen, sie hätten nach Ablauf der 6 Jahre die Pachten zu räumen, die es selbst übernehmen werde. Da sich die Verfügung der Regierung nur auf Aenderungen der Pachtbedingungen, nicht auf Kündigung bezog, gab der Alkalde den Bauern wirklich auf, die Pacht zu räumen. Infolgedessen verfügte die Regierung am 8. Oktober 1763, die Erbbauern bei Salamanca dürften überhaupt nicht aus der Pacht verdrängt werden. Infolge dieser Entscheidung verlangten die Pächter ihre Wiedereinsetzung, die aber von den widerwilligen Ortsbehörden zunächst nur in die 2 Achtel der Pacht erfolgte, welche nicht dem Domkapitel gehörten, bis der Staatsrat die völlige Reintegrierung unter Neutaxierung der Pacht anbefahl. Letztere geschah sicher im Sinne einer Steigerung, wenn auch nicht einer so unmässigen, wie sie dasselbe Domkapitel nach einem Bericht auf S. 17 dem Lorenzo Sanchez aus Terrones auferlegte, dem während 12 Jahren die Pacht von 9400 auf 20000 Realen gesteigert wurde.

Den gleichen Ursachen, dem gestiegenen Bodenwert, entsprangen die Klagen der Gemeindeinsassen, man schädige sie durch übertriebenen Fiskalismus, indem man das Gemeindeland an zahlungsfähige Ortsfremde verpachte, statt den Eingebornen bei der Verpachtung ein Vorzugsrecht einzuräumen; darüber klagen z. B. die Einwohner von Sayago und behaupten, dass ihr Vieh zugrunde gehe, weil ihnen die Propios weggepachtet würden.[1])

[1]) Diese Klagen sind vielleicht neben der Preissteigerung des

Derartige Verpachtungen führen leicht zu einer dauernden Entfremdung des Kommunallandes. Ein gutes Beispiel hierfür liefert eine Beschwerde aus Santa Fé in Andalusien (S. 21). Diesen Ort hatten die katholischen Könige am 11. November 1499 mit Kommunalland reichlich ausgestattet und dessen Erzeugnissen völlige Abgabenfreiheit zugesichert; einflussreiche Leute aber haben den Boden zu billigen Preisen gepachtet und durch Verjährung in ihren dauernden Besitz gebracht, was auf die Einwohner von Santa Fé umso ungünstiger wirkt, als sie überhaupt nicht viel andern Grundbesitz oder sonstige Erwerbsquellen haben. Die Regierung fordert über diese Vorgänge einen Bericht nach dem andern ein, es ergibt sich aber, dass es sehr schwer ist, die Erbpachten derer, die das Gemeinland okkupierten, abzulösen; noch 1784 hat der Staatsrat keine weiteren Massnahmen getroffen.

Es folgen (S. 29) Petitionen der Bauern von Ronda und Tablada in Südandalusien, die Pachten sollten herabgesetzt oder mindestens eine andere Art der Vergebung gefunden werden wie bisher. Die öffentliche Versteigerung erhitze die Gemüter und verleite zu Angeboten, bei denen die Pächter später unmöglich bestehen könnten. In den letzten 30 Jahren seien die Pachten um das sechsfache gestiegen.

Infolge aller dieser Beschwerden fordert die Regierung von ihren Intendanten einen neuen detaillierten Bericht ein über die Verhältnisse des Grundbesitzes in ihren Provinzen. Den Anfang macht (S. 38) der Bericht des Intendanten von Soria. Es ist vorauszuschicken, dass diese Gegend im nördlichen Altcastilien mit durchschnittlich 900 m Höhe über dem Meeresspiegel das rauheste Klima in ganz Spanien hat. Unter solchen misslichen Verhältnissen muss eine falsche Verteilung des Bodens ganz besonders ungünstig wirken. In der Tat berichtet der Intendant, dass ein Drittel der früheren Anbaufläche wegen zunehmender Verarmung der Gegend unbebaut sei. Wirkliche

---

Bodens auch auf die Bodenpolitik der Bourbonen zurückzuführen, welche die Gemeinden zu einer intensiveren fiskalischen Ausnützung ihrer Güter anhalten bzw. sie zu deren Verkauf hatte zwingen wollen.

Bauern, d. h. selbstwirtschaftende Eigentümer, gibt es fast gar nicht, und die Pächter werden durch excessive Pachten ruiniert. Sie müssen gleich nach der Ernte alles Getreide billig verkaufen, um dann vor der Saat zu hohen Preisen das Saatgut wieder zurückkaufen zu müssen. Der Intendant schlägt zur Regelung der Agrarproduktion eine ständige Kommission von 7 Bauern vor, die auf Grund des Ergebnisses des Kirchenzehnten eine genaue Statistik der jeweiligen Anbaufläche und Erntemenge feststellen soll. Aus den Resultaten dieser Enquete soll die Kommission als eine Art von Landwirtschaftskammer die zukünftige Anbaufläche festsetzen, dieselbe eventuell erweitern oder verkleinern. Das Saatgut ist, wenn an solchem Mangel herrscht, aus den öffentlichen Getreidekammern, den Pósitos, zu nehmen, die andererseits den Bauern, wenn ihnen unvermutet ein Stück Vieh eingeht, Geld zum Ankauf eines neuen Stückes vorschiessen sollen. Der Betrag ist dann in 3 Raten von 3 Ernten zurückzuzahlen.

Die Zentralbehörde, der Procurador general, antwortet (S. 44), diese Pläne seien unausführbar und Zukunftsmusik, weil man in Spanien nie eine genaue Anbaustatistik werde durchführen können (!).

Es folgt der Bericht des Intendanten von Burgos (S. 47) über den Zustand des Ackerbaus in seiner Provinz. Unter dem 13. Juni 1766 berichtet er, dass er selbst zwar erst kurze Zeit am Orte sei, von Sachverständigen aber gehört habe, „dass der Ackerbau, dieser edelste und wichtigste Erwerbszweig im Lande, sich im Niedergang befindet, weil die Einwohner derart zurückgekommen und von Armut und Nachlässigkeit bedrängt sind, dass es ihnen auf keine Art beizubringen ist, wie sehr sie mit einigem Fleiss vorwärtskommen könnten.“ Durch Bewässerung könnte man die natürliche Fruchtbarkeit der Gegend ganz bedeutend steigern, es wäre auch Wasser genug vorhanden, das jetzt unnütz verläuft, aber (S. 48) „Gott muss alles selbst tun, denn nachdem man das Korn gesät hat, überlässt man es seinem Schicksal, ohne dafür Sorge zu tragen, das Feld zur rechten Zeit zu jäten, und so sieht man auf vielen ebensovielen Mohn und anderes Unkraut wachsen, wie Weizen und Gerste. Und wiewohl

man auf dem Wege von Burgos nach Rioja (im oberen Aragon) nicht soviel Oedland zu sehen bekommt wie in Aragon, so würde das Land bei grösserer Sorgfalt doch viel grössere Erträge geben . . . . ."

„Nach dem, was ich gesehen und festgestellt habe, leiden die Bewohner der Provinz sehr darunter, dass sie kein eigenes Land haben, sondern Pächter (renteros) und elende Sklaven der Kirche und Majorate sind; und da sie sich ohne Achtung, Ansporn und Hülfe sehen, leben sie als Bettler und ihre Kinder gehen hilflos zugrunde oder sie heiraten aus Mangel an Unterhalt nicht . . .' „Ihrerseits begnügen sich die Eigentümer damit, dass ihnen die Pächter pünktlich die stipulierte Rente zahlen, ohne an Meliorationen in ihren Besitzungen zu denken"; deshalb vermisst man auch jenen intensiven Betrieb, ohne den ein Anbau von Gartengewächsen und Gemüse undenkbar ist.

„Weizen, Roggen, Gerste und etwas Mais sind die einzige Hoffnung jener Einwohner; man müsste Gemüse, Gartengewächse und andere nützliche Produkte einführen, ferner liessen sich von Reis, Erbsen, Linsen, Bohnen und anderen Pflanzenarten, von denen der Arme lebt, in jenem Lande ohne Mühe beträchtliche Ernten erzielen." Mit Lein, Hanf- und Farbpflanzen wäre eine landwirtschaftliche Industrie ins Leben zu rufen; Krapp wächst in Castilien wild, würde also kultiviert vorzüglich gedeihen.

„Aber die Leute wollen sich auf keine Art dieser Arbeit unterziehen, obgleich ihnen der Intendant als Beispiel die Catalanen vorführte, die Farbpflanzen für ihre Fabriken anbauen." Die catalonischen Pächter geniessen aber auch ein gesichertes Pachtrecht, während die Grundherren in Altcastilien kein Interesse an der Hebung der Landwirtschaft haben. Gegenüber solchen Verhältnissen ist der Reformeifer der königlichen Beamten machtlos.

„In dieser Erkenntnis hat es der Intendant zwar versucht, in seinen Distrikten den notorischen Niedergang der Landwirtschaft aufzuhalten, aber immer scheiterte er an der Armut und Unterwürfigkeit der Bauern; und obwohl er weiss, dass er sich besser an die Majorate und den Klerus zu wenden

hätte, hilft doch wegen deren Schwerfälligkeit, sich auf Neuerungen einzulassen, kein Mittel der Ueberredung, sie ihrem Irrtum zu entreissen und zu ihrem eigenen Besten zu bekehren.“ Für sonstige demoralisierende Einflüsse auf die Bauern ist ebenfalls gesorgt; an dem Ausschank von Branntwein sind wie in Russland Stadt und Staat mit ihren Monopolen und indirekten Steuern intensiv beteiligt. Die Bauern versitzen den Tag in den Wirtshäusern und da (S. 49) „dies eine altehrwürdige Gewohnheit ist, die ausserdem den Konsumsteuern zugute kommt, ist nicht leicht etwas dagegen zu machen.“ Ferner lähmt der charitative Uebereifer der Gläubigen das Arbeitsinteresse. „In jener Stadt (Burgos) gibt es 4 berühmte Spitäler: das königliche, das der unbefleckten Empfängnis, das von San Juan und von Barrantes, ausserdem noch viele Klöster. Diese tun durch Ausübung ihrer frommen Pflichten beträchtlichen Schaden,[1]) da sie durch das Unterkommen und die Kost, welche die Leute dort finden, sie im Müssiggang bestärken; denn sie sind schon von Natur Faullenzer und fliehen jede Tätigkeit, die sie nicht für unumgänglich halten.“

Ferner gibt die Geistlichkeit gegen gutes Entgelt den Begüterten im Orte „cartas de hermandad“, wodurch sie Laienbrüder werden und wie die Kleriker von jeder Kommunallast sich befreien, die umso schwerer auf die schwachen Schultern der übrigen fällt. Ausserdem wird die Gegend von Bettelmönchen heimgesucht, die in der zudringlichsten Weise nach der Ernte dem Bauern einen Teil seines Ertrags abnehmen. Nicht genug damit lockt der Ruf der spanischen Mildtätigkeit fremde Bettler ins Land (S. 50). „Spanien ist von fremden Vagabunden überschwemmt, die über die catalonische und navarresische Grenze hereinkommen, unter dem Vorwand von Wallfahrten die Strassen bevölkern und die Dörfer nicht wenig belästigen. Die Geistlichen stellen diesen angeblichen Wallfahrern (romeros) direkte Bettellicenzen aus, wovon sich der Intendant persönlich überzeugt hat.“ Es gibt aber auch eine Menge sonstiger

[1]) Siehe die Memorias der Sociedad economica de Madrid: sobre el ejercicio de la caridad. Madrid 1784.

Landstreicher (über die schon im 16. Jahrhundert Navarrete sich beklagte), „welche ihre Abnormitäten zeigen, Wundersalben verkaufen, Instrumente spielen, Taschenspielereien vorführen, kurz eine Unzahl von Erfindungen, um das Geld aus den Taschen zu locken. Diese Blutegel, die dem Staate unmerklich den Lebenssaft aussaugen, sollten über die Pyrenäen ausgewiesen werden, um ihnen den Weg hierher zu ersparen."

Schliesslich schlägt auch dieser Intendant eine landwirtschaftliche Interessenvertretung, aus Pächtern und Eigentümern bestehend, vor, welche die Pachten in einer Art von Tarifvertrag gemäss dem Ernteausfall von Fall zu Fall festsetzen solle. Ausserdem sollen die Grundherren für Meliorationen auf ihren Gütern Ehrenpreise erhalten. Der Intendant spricht mit diesem Vorschlag die Stimmung der Regierung aus; der Procurador general hält in seiner Antwort (S. 51) die Taxierung der Pacht für umsoweniger ungerecht, als ja die Weiden schon zu Gunsten der Mesta taxiert seien.

Aehnlich wie in Burgos und Soria liegen die Verhältnisse in Avila nördlich von Madrid. Die Provinz Avila ist ein Musterbeispiel spanischer Bodenverteilung und Bodenkultur im 18. Jahrhundert. Von den 976 098 Fanegadas, aus denen die Provinz besteht, sind (nach Canga Arguelles: diccionario de hacienda sub Avila) nur 385 208 kulturfähig. Von diesem Drittel gehören aber volle 239 591 der Kirche, 157 092 sind Adelsmajorate, und nur 8160 gehören den Bürgern und Bauern. So kann es uns nicht verwundern, dass nur 171 034 Fanegadas jährlich besät werden.

Auch in Avila beschweren sich die Bauern darüber, dass die ältesten Pachten plötzlich gekündigt und die Preise derart hoch geschraubt würden, dass kein Pächter es mehr wage, etwas in den Boden zu stecken, von dem er schon morgen vertrieben werden könne. Der Staat möge die Pachtrente auf den Stand von 1700 heruntersetzen. Die Verwaltung der Propios sei schlecht und kostspielig, da es in den meisten Orten hierfür keine gelernten Beamten gäbe, sondern Bauern ehrenamtlich tätig seien, welche, obwohl ehrlich, doch wenig intelligent seien und deshalb viele Vorwürfe einstecken müss-

ten. Ausserdem brächten sie unverhältnismässig viele Zeit mit der Verwaltung zu und vernachlässigten darüber ihr eigenes Geschäft.

Die Verfügung von 1748, wonach es mit Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes untersagt wird, Vieh in denselben einzutreiben, hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die Weide ist den Bauern dadurch so verkürzt worden, dass man jetzt weit weniger Vieh halten kann, und dem Walde hat die Verfügung nichts genützt; sahen ihn die Leute früher wegen der gemeinsamen Nutzung noch als gemeinsam zu erhaltendes Eigentum an, so sehen sie in ihm jetzt nur noch ein Objekt der Zerstörung. Die allzu radikale Verfügung der Regierung hat also das Gegenteil des Erstrebten zur Folge gehabt.

Der Procurador general stellt eine Reform des Pachtrechts in Aussicht; bezüglich der Verfügung zum Schutz des Waldes aber müsse es beim Alten bleiben.

Der Bericht des Intendanten von Ciudad Rodrigo, eines der Heimatsorte der Mesta, ist mit Klagen über diese angefüllt, die wir an einer andern Stelle besprechen werden. Er schreibt ihr die neuerliche Entvölkerung von 25 Dörfern in seinem Bezirke zu, sowie die notgedrungene stärkere Heranziehung des Waldes als Viehweide, sodass in ihm nur noch „Sträucher, Besen und anderes Unkraut (maleza) aufkommen". Von wirklichem Baumwuchs ist gar keine Rede mehr, es gibt nur noch Unterholz.

Es wird aber auch darüber geklagt (S. 72), dass auch nicht zur Mesta gehörige Personen in monopolistischer Weise Weiden durch Pachtungen mit Beschlag belegen, den Bauern die Viehhaltung unmöglich machen und die Fleischpreise in ganz Castilien in die Höhe gesetzt haben, während, als die Bauern noch selbst Viehzucht trieben, das Fleisch notorisch viel billiger auf den Markt kam.

Vielfach beklagt man sich darüber, dass die Kirchen und Klöster unter dem Schutze ihrer Immunität Geschäfte treiben. Hat sich heutzutage in Spanien das riesige Kapital der Kirche aus der weniger lohnenden Landwirtschaft in Handel und Industrie gezogen und sich dadurch weniger

sichtbar gemacht, so war damals, zumal bei steigenden Getreide- und Bodenpreisen, die Ausdehnung ihres Grundbesitzes und der Betrieb der Landwirtschaft für die Kirche die einzige Möglichkeit, ihren wachsenden Reichtum nutzbringend anzulegen. Der Intendant beschuldigt aber den Klerus auch direkter Spekulationen. „Unter dem Vorwand ihr eigenes Land anzubauen und anzusäen, verheimlichen sie den Getreidehandel und Wucher, den sie treiben; und indem diese frommen Gemeinschaften vorgeben, dass (S. 74) alle Kornvorräte, die sie sammeln, von der eigenen Ernte stammen, bezahlen sie keine Steuern vom Ertrage ihres Getreidehandels. An jedem Orte, wo sie sich einmal niederlassen, bleiben sie für immer und lassen keinem Laienuntertanen mehr Platz; ausserdem vermindern sie mit ihren Exemtionen und Privilegien den Ertrag des Kirchenzehnten."

Was aber letzteren Punkt betrifft, so gibt es auch viele reich gewordene Bauern, die nach guter alter spanischer Sitte sich den Steuerleistungen entziehen und sie auf die ärmeren Gemeindemitglieder abwälzen; meist wohnen sie in der nächsten Stadt, bewirtschaften das in den Dörfern liegende Land durch eigene Leute und tragen wegen ihrer persönlichen Abwesenheit zu den „Reales servicios" (den alten sordida munera), dem Vorspann und den Postdiensten (Correos y bagages) nichts bei, wodurch die anderen Gemeindemitglieder noch schwerer belastet werden. Ferner beklagt man sich (S. 76) darüber, dass einige Weideland besitzende Stiftungen und Hospitäler wegen des gesteigerten Bodenwertes neuerdings anfangen, den Bauern Zutritt und Nutzung zu versagen, zum grossen Schaden der Dörfer, deren Weidefläche und Viehhaltung dadurch verkürzt wird. So weit die Untersuchung über die Lage der Pächter in Alt-Castilien.

Einen viel grösseren Raum nimmt die Enquete über die Lage der Landwirtschaft in Andalusien ein, das seit der Rückeroberung das Schmerzenskind der spanischen Regierung geblieben ist. Es ist das Irland und Sizilien Spaniens. Keiner wagt die Ursache, aus der alle Uebelstände her-

rühren, den durch Unterwerfung und Eroberung entstandenen Grossgrundbesitz, beim rechten Namen zu nennen. Mit um so grösserer Energie wenden sich alle Reformbestrebungen gegen das Gemeindeland, das wohl in unzulänglicher Weise und meist nur zu Gunsten weniger benützt wird, dessen Verteilung indessen nur ein Tropfen auf einen heissen Stein wäre. Die zwangsweise Aufteilung der die Orte einschliessenden ungeheueren Latifundien wird wohl von einigen radikalen Neuerern in Vorschlag gebracht, von der Regierung aber, die bei aller Gegensätzlichkeit einer bürgerlichen Bureaukratie gegen den Hochadel diesen doch schonen muss, sofort als utopisch zurückgewiesen. Die Grundlage und den Anlass zur Untersuchung bildet die eingangs schon erwähnte Beschwerde der Stadt Sevilla von 1750 über zu hohe Getreidepreise. Die Eingabe geht von städtischem Standpunkte aus und schlägt lediglich Mittel vor, welche die Getreidepreise erniedrigen sollen. Die eben abgeschafften Getreidetaxen und ein Maximum sollen wiedereingeführt und verboten werden, dass ein Unternehmer über 1000 Fanegadas Land pachte. Kein Pächter solle auch durch einen Administrator wirtschaften dürfen, sondern müsse die Landwirtschaft selbst betreiben; auch Kirchen und Klöster dürfen nur das Land in eigener Regie nehmen, aber nicht, wie das mit Vorliebe geschieht, ihre Betriebsfläche durch Zupachtungen vergrössern. Auch vom eigenen Lande soll man nur 1000 Fanegadas bewirtschaften dürfen, den Rest aber verpachten müssen.

Das in Andalusien besonders ungünstige Recht der Pächter ist zu verbessern; nur wenn die Pachtzahlung ausbleibt, oder der Grundherr selbst wirtschaften will, darf dem Pächter gekündigt werden; gibt aber der Grundherr nach zwei Jahren die eigene Regie wieder auf, etwa weil die Zeit der hohen Getreidepreise vorüber ist, so soll bei der Neuverpachtung der alte Pächter den Vorzug haben. Wenn möglich ist wirkliche Erbpacht einzuführen, die beim Tode des Pächters eo ipso auf die Witwe und die Kinder übergeht, wobei die Pachtpreise nie gesteigert werden dürfen. Die Behörden sollen streng auf die Durchführung dieser

Bestimmungen achten. Wer einen Pächter anzeigt, der mehr als 1000 Fanegadas bewirtschaftet, müsste mit dem Rechte belohnt werden, das Plus selbst zu übernehmen. Auch soll, wenn ein Gutsbetrieb mehr als 1000 Fanegadas umfasst, der Ueberschuss abgetrennt und auf ihm ein neuer Hof gebaut werden.

Die Orte, die Gemeinland besitzen, sollen es nicht an Auswärtige verpachten, sondern an bedürftige Dorfinsassen gegen eine niedrige Rente vergeben, aber nicht so, dass sich wie gewöhnlich die Honoratioren das beste Stück aussuchen.

Die Regierung fordert von dem Anwalt der Stadt, dem „Sindico personero“,[1]) ein Gutachten über diese Vorschläge ein, das im wesentlichen negativ ausfällt. (Die Petition ist also danach wohl vom Stadtrat, dem Magistrat, ausgegangen.) Der Sindico sagt S. 82: „Alle diese Vorschläge bezwecken nur die Herabsetzung der Getreidepreise, er glaube aber nicht an diesen Effekt, so lange man nicht mehr Korn von der Fläche ernte, denn die Anbaufläche bleibe ja dieselbe, sie werde nur in kleinere Teile zerlegt.“ Die hohen Preise in Andalusien rührten von der Ausfuhr her, seit deren Erlaubnis die Preise andauernd gestiegen seien, 1766 bei glänzender Ernte waren die Preise nicht so niedrig, wie früher zur Zeit des Ausfuhrverbots bei schlechter Ernte, weil der Ueberschuss jetzt durch die andalusischen Häfen ins Ausland gehe. Das sei aber, führt der Syndicus aus, der sich bemüht, sich über den einseitigen städtischen Standpunkt zu erheben, für die Volkswirtschaft ganz gut. Niedere Getreidepreise ruinierten nur die Pächter und schädigten schliesslich auch die Gesamtheit, „so dass das Publikum in einer längeren Reihe von Jahren zu doppeltem und dreifachen Preis das Brot bezahlt, das es ein oder zwei Jahre lang sehr billig ass“. Ausserdem haben billige Nahrungsmittelpreise nur Faulheit und Müssiggang der Leute zur Folge.[2]) Eben wegen der dortigen grossen Billigkeit

[1]) Ueber dessen Stellung siehe Desdevises Bd. III S. 186--187 und Coxe Bd. VI S. 86—88.

[2]) Trifft nach Brentano: „Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsleistung“ zwar nicht für im Kapitalismus stehende Betriebe zu,

der Nahrungsmittel gebe es auch im spanischen Amerika so viel Gesindel.

Es folgt (S. 84) eine theoretische Auseinandersetzung über die letzten Gründe der Preissteigerung, die Andersons Doctrin, dass die steigende landwirtschaftliche Bodenrente immer auf die steigende Nachfrage nach Getreide zurückzuführen sei, vorwegnimmt. Auf zwei letzte Ursachen ist das Steigen der Bodenrente in Andalusien zurückzuführen, einerseits darauf, dass wegen der Privilegien der Mesta die vorhandene Anbaufläche nicht erweitert werden kann, andererseits darauf, dass in den letzten dreissig Jahren die Bevölkerung und damit die Nachfrage an Getreide rapide gestiegen ist. Nun wurde der Betrieb der Landwirtschaft plötzlich so lohnend, dass auch spanische Kapitalisten sich auf den Ackerbau warfen, um hohen Preis oft 3—5 Höfe (cortijos) pachteten, und selbst in die Versteigerungen des Gemeinlandes, die eigentlich nur den Ortsangehörigen zugänglich sein sollten, sich preissteigernd einmischten. Der Syndicus führt (S. 85) aus, dass bisher die gestiegenen Getreidepreise lediglich den Grundherren in Gestalt höherer Pachten zu Gute gekommen seien; ihr „unverdienter Wertzuwachs" muss dadurch vermindert und den Pächtern zugänglich gemacht werden, dass man einen aliquoten Anteil am Rohertrag einführt; dann wären beide Teile gleich am Ausfall der Ernte und an Meliorationen interessiert; denn Intensivierung auf gleichbleibender Fläche des Betriebes sei bei den gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnissen die einzig mögliche Lösung der Agrarfrage, da eben die Anbaufläche nicht ausgedehnt werden könne. Wäre nur die Agrartechnik nicht so rückständig! „Aber es ist bedauerlich, dass nach so vielen Fortschritten, wie sie in diesem Fach andere Völker machten, das Land in Andalusien und überhaupt in ganz Spanien nicht anders bewirtschaftet wird als vor 2000 Jahren von den Römern, mit derselben Kultur, denselben Instrumenten, und denselben Vorurteilen; ja wir tun sogar noch weniger, da uns einige

wohl aber für Länder mit niederer Kultur, speziell für den Orient, zu welchem Andalusien kulturell zweifellos zu rechnen ist.

ihrer Verfahren fehlen, wie die Keule, mit der jene die Erdschollen zertrümmerten, und das Aufquellen des Saatguts in Oel oder Salpeter, dessen Gebrauch die Fremden erneuert und vermehrt haben.[1])

Erhofft der Syndicus nichts von der Taxierung der Pachten, so will er um so mehr den Klerikern das Zupachten von Land verboten wissen; dieses Geschäft sei ihres Standes unwürdig, um so mehr da sie dadurch dem Staate und Gemeinden Steuern entzögen. Völlig stimmt er auch dem Wunsch nach einer Maximalgrenze der Betriebsfläche zu. Gegenwärtig pachten die Caziquen („Bauernkönige“) riesige Flächen zusammen, entziehen dem ganzen Ort die Nahrung und bringen ihn durch ihre Misswirtschaft in kürzester Zeit herunter. In der andalusischen Gemeinde herrschen völlig despotische Zustände, gegen welche die Regierung machtlos ist, der ansässige Klerus und mächtige Privatleute, welche die Verwaltung in den Händen haben und durch ihr ökonomisches Uebergewicht die armen Dorfinsassen von sich abhängig machen, teilen sich in die Herrschaft. „Weil diese Machthaber die Nahrung ihrer Dorfgenossen an sich ziehen, sie zu ihren Tagelöhnern und zu Bettlern machen, ergibt sich, dass jene nicht heiraten, was der grösste Schaden für den Staat ist; man sieht, dass ein Ort, dessen sich eine reiche geistliche Korporation oder einer jener Caziquen bemächtigt, in wenigen Jahren in das tiefste Elend gerät, weil jene, mächtiger als alle ihre Dorfgenossen, heute die Aecker, morgen die Weinberge, später die Häuser aufkaufen, und schliesslich allen Grundbesitz, bis sie die, welche früher nützliche Untertanen waren, in den elenden Stand von Bettlern herabgedrückt haben; und wäre es auch nur wegen der Uebergriffe, die jene kleinen Orte durch die übermässig ausgedehnten Betriebe jener Machthaber erleiden, so müsste man ihre Macht beschränken. Denn durch den Nimbus und die Autorität, die nun einmal von dem Besitz unzertrennlich sind, halten sie die Ortsbehörden und Schreiber in tiefster Unterwürfigkeit, nehmen für sich den Gras-

[1]) Ein Verfahren, das die heutige Agrartechnik längst wieder verworfen hat.

wuchs und die Weiden der ganzen Gemarkung in Anspruch, ohne sich an Einfriedigungen zu kehren (S. 92), ja sogar, die Saatfelder der Kleinbauern werden nicht immer geschont; denn sie können jedermann unbestraft beleidigen, da sie ganz nach ihrem Willen den Gemeinderat in der Tasche haben und es in ihrer Macht steht, für die geringste Massnahme sich zu rächen, die der unglückliche Nachbar zum Ausgleich seines Schadens trifft. Kommt aber die Repartierung der Steuern, dann ist der Cazique der einzige, dessen ökonomische Kraft, wenn auch nicht der Einfluss, sich plötzlich vermindert,[1]), denn während er den grössten Teil der Abgaben zu zahlen hätte, billigt er sich nur einen ganz geringen Anteil zu, weniger als dem Nachbarn, der noch nicht den zwanzigsten Teil seines Besitzes oder Betriebes hat.[2])

„Der Syndicus sieht wohl ein, dass dieser Uebelstand mit der blossen Limitation der Anbaufläche noch nicht verschwinden wird; aber etwas wird sie schon helfen, und die kleinen Pächter und Häusler werden etwas weniger geschädigt werden, da sie doch wenigstens Land zum Anbau haben werden.“

Als die oberste Lokalbehörde korreferiert schliesslich die Audiencia von Sevilla (S. 95) in einem dem Grossgrundbezitz günstigen Sinne. Gegen eine Begrenzung der Betriebsfläche verhält sie sich als gegen einen unzulässigen Eingriff in das Privateigentum ganz ablehnend; ausserdem sei sie undurchführbar und werde nur zu zahllosen Prozessen Anlass geben (mit denen die Audiencia wahrscheinlich nicht

---

[1]) Man vergleiche hiemit, was Delbrück in den preussischen Jahrbüchern über die niedrige Einschätzung des ostelbischen Grossgrundbesitzes in den Steuerausschüssen sagt.

[2]) Man kann es einem durch solche Ungerechtigkeit ruinierten Bauern, der kein Mittel sieht, zu seinem Recht zu kommen, nicht übel nehmen, wenn er, wie das so häufig geschieht, als Räuber (salteador) in die Berge geht. Daher auch die eigentümlichen Anschauungen der Eingeborenen, die in dem Räuber heute noch einen Faktor ausgleichender sozialer Gerechtigkeit sehen, weil er nur die reichen Grossgrundbesitzer brandschatzt.

belastet zu werden wünscht). Ueberhaupt will aber die Audiencia die grossen Güter erhalten wissen, weil sie glaubt, dass diese rationeller wirtschaften als die kleinen Bauern. Diese leben von der Hand in den Mund, haben nie Saatgut und nehmen aus den Pósitos solches, das schon seine Keimkraft eingebüsst habe und ihnen durch die 8 % Zinsen, die das Pósito erhebe, noch teuer zu stehen komme; ferner sind „die grossen Pächter noch die einzigen, die unter vielen Unkosten die guten Pferderassen erhalten, welche die Ehre und der Schutz des Staates sind". Die Latifundienwirtschaft ist in Andalusien eine ökonomische Notwendigkeit. „Diese grossen Güter der andalusischen Tiefebene, die es in keiner anderen spanischen Provinz gibt, sind durch die Lokalverhältnisse geboten, weil das Land nur von grossen, weitauseinanderliegenden Marktflecken aus bewirtschaftet wird, derart, dass die dazwischen liegenden ausgedehnten Ländereien nicht jeden Tag vom Dorfe aus bearbeitet werden können, wie das in Castilien geschieht[1]) und keinesfalls mit Ochsen, deren Langsamkeit auf dem Hin- und Rückwege den grössten Teil des Arbeitstages verzehren würde." Die Argumente für grossen und kleinen Betrieb scheinen so alt wie dieser und jener, denn das Gutachten fährt fort: Es sei ganz gut, wenn es Grossgrundbesitzer gäbe, die nicht wie die kleinen Leute von der Hand in den Mund leben müssten[2]) und gezwungen seien, die Ernte auf dem Halm zu verkaufen, um dann (S. 96) das eigene Saatgut zu hohen

[1]) Auch dort geschieht es meistens nicht; Caballero sagt in seiner „Poblacion rural" 1856, dass in Neucastilien und der Mancha, wo überhaupt die Siedlungsverhältnisse sehr ungünstig und den andalusischen ähnlich sind, der Bauer entfernte Aussenschläge, selbst wenn sie bebaut werden, nur zweimal im Jahre sehe, nämlich bei der Saat und bei der Ernte, und dass die zu dieser Arbeit ausgeschickten Knechte, weil sie das betreffende Ackerstück noch nie zu Gesicht bekommen hätten, oft aus Versehen das Grundstück des Nachbarn in Angriff nähmen, was zu den ärgerlichsten Prozessen Anlass gäbe.

[2]) Die kleinen Leute in der Gemeinde werden aber zu wirtschaftlich unzulänglichen irrationellen Methoden gerade durch die Präponderanz des Grossgrundbesitzes gezwungen, der die Gemeinden ruiniert.

Preisen zurückzukaufen. Der Grossgrundbesitzer hält immer einen grösseren Getreidevorrat zurück, nicht zur Spekulation, wie missgünstige Oekonomisten behaupten, sondern als Vorrat für schlechte Zeiten. Wenn der Händler mit fremdem Korn handelt, wird es doch dem grossen Pächter noch erlaubt sein, seine eigene Ernte zu verkaufen, wann es ihm beliebt. Eine Getreidetaxe sei natürlich gänzlich zu verwerfen.

Die Ansichten der Audiencia über die Notwendigkeit des Grossbetriebes in Andalusien enthalten eine Spur von Wahrheit, doch wird die Wirkung für die Ursache genommen. Die Reconquista schuf riesige Latifundien und drängte nach der völligen Vertreibung der Moriscos die besitzlose Einwohnerschaft in wenige Orte zusammen; diesen nun einmal bestehenden, der Fruchtbarkeit des Landes nicht angemessenen Siedlungsverhältnissen entspricht allerdings allein der Grossbetrieb, es ist aber nicht abzusehen, warum man nicht durch Dezentralisation der Wohnstätten aus diesem circulus vitiosus herauskommen könnte.

Die Audiencia sucht aber aus politischen Gründen die bestehenden Verhältnisse zu erhalten und macht (S. 97) einen Vorschlag, welcher die Latifundien schonen und den Sturm auf das Gemeindeland ablenken soll: Alles drängt auf eine Erweiterung der Anbaufläche hin; die kleinen Pächter, die keine technischen Verbesserungen kennen, wissen sich, um die gesteigerte Pachtrente herauszuwirtschaften, keinen andern Rat mehr, als dass sie dasselbe Feld ohne Brache und Dünger ein Jahr nach dem andern bearbeiten und so natürlich immer schlechtere Erträge erzielen, bis das Feld ausgesogen ist; man sollte deshalb den Anbau der Gemeinweiden für erlaubt erklären, eine Massregel, die der Viehzucht, speziell der Mesta, nichts schaden würde. Denn ihr bliebe ja die Nach- und Stoppelweide im Herbst und Winter vorbehalten, welche durch den intensiven Anbau sich viel fetter und ertragreicher gestalten würde, als auf den bisherigen Weiden, für die keiner je etwas getan

hat. In England habe die Schafzucht bei gleichzeitiger Aufhebung der Gemeinweide zugenommen.[1])

Bei richtiger Einteilung der Ernte kann man jeden Fleck anbauen und doch noch genügend Weide auch für das Zugvieh übrig behalten. Auch die Krone, Kirche und Ritterorden sollen auf den ihnen gehörigen Weiden den Anbau freigeben und bei Verpachtung und Verkauf den Ortsbewohner vor den Fremden ein Vorzugsrecht einräumen.

Auch dieser Vorschlag ist dem Procurador general, der als oberste Instanz sich dazu berufen fühlt, die erworbenen Rechte der Mesta su schützen, noch zu radikal. In seinem Obergutachten vom 16. März 1769 führt er aus, er glaube nicht, dass der allgemeine Anbau der Weiden die Mesta nicht schädigen werde; letztere werde doch wissen, warum sie einer Einschränkung der Weiden immer so heftig opponiere; werde angebaut, so seien die Schafherden doch für mindestens 8 Monate im Jahre von den betreffenden Feldern ausgeschlossen.

Man sieht, man wird, je weiter nach oben, desto vorsichtiger; die Reform kann nicht vom Flecke kommen, weil auf die der Allgemeinheit schädlichen, aber nicht ohne Rechtsbruch zu beseitigenden Vorrechte Privilegierter zu viel Rücksicht genommen wird.

In der Frage der hohen Getreidepreise wird auch die Junta general del comercio, die Handelskammer von Sevilla, in Sachen des Getreidehandels und einer eventuellen Getreidetaxe vernommen. Ihr Gutachten umfasst S. 107 bis 160 der gedruckten Akten und beurteilt die wirtschaftlichen Ursachen der Teuerung recht verständig. Nachdem sie die Wirkung des Raubbaues geschildert hat, der Mesta und

[1]) Dort handelte es sich aber um Fleischschafe. Die Mesta behauptet mit der grössten Energie, eine Einschränkung der Weidefläche und damit der Wanderungsmöglichkeit verschlechtere die Qualität der Wolle, auf welcher der Hochstand der spanischen Schafzucht beruhe. Die Frage, ob die Feinheit der Merinowolle wirklich von den Wanderungen herrührte, ist allerdings so zweifelhaft und in der damaligen Zeit so heiss umstritten, wie etwa heute das Problem, ob der bayerische Hopfen dem böhmischen gleichwertig sei.

Bauern in gleicher Weise schädige, den Boden entkräfte und den Ertrag dauernd vermindere, beklagt sie (S. 154) das Fehlen eines wirklichen Bauern- und Pächterstandes. Es fehlt den Landbewohnern in Andalusien die Liebe zu ihrem Beruf und der Sinn fürs Landleben. Hierfür macht die Junta general del comercio den Umstand verantwortlich, dass alles sich zu den gelehrten Berufen, den „estudios de gramatica" drängt. Leider gibt es auch in den kleinsten Städten Gymnasien, die nur dazu dienen, ein gelehrtes Proletariat heranzuziehen, „indem die Bauern ihre Söhne auf die gelehrten Schulen geben, wo sie wenig profitieren und grösstenteils als Ignoranten wieder herauskommen, weil ihre Lehrer es grösstenteils auch sind". Da sie mit solchen negativen Kenntnissen keine Karriere ergreifen können, bleiben sie auf dem Dorf als ewige Studenten oder „clerigos de menores", sind aber der Landwirtschaft entfremdet, arbeiten nicht, fallen den Dörflern zur Last und zahlen keine Steuern. Trotz solcher übler Vorbilder „vinculiert jeder Bauer den besten Teil seines Vermögens zu dem Zwecke, seinen Sohn zum Geistlichen zu machen; er soll das Licht der Familie werden, wird auf die Schule gebracht und vom Pfluge getrennt, was nicht so leicht möglich wäre, wenn es nur an den grossen Orten Schulen gäbe, wie das Gesetz es bestimmt."[1])

---

[1]) Gemeint ist die Verfügung Philipps IV. vom 10. Februar 1623 B. 8 Tit. 2 ley 1 der noviss. recop. „Dadurch, dass es in vielen Teilen des Reiches Gymnasien gibt, ergeben sich einige Uebelstände, denn nicht überall können die grammatischen Wissenschaften mit Nutzen gelehrt werden. Daher befehlen wir, dass es in unserm Reiche nur in den Orten und Städten Gymnasien geben darf, wo ein Corregidor residiert oder es einen Statthalter oder Gouverneur oder in den Orten der Orden einen Oberrichter gibt, und dass es in jeder Stadt und jedem Ort nur ein Gymnasium geben darf. Wo private oder fromme Stiftungen einen Lehrstuhl für alte Sprachen errichtet haben, dessen Ausstattung 300 Dukaten nicht überschreitet, darf nicht gelehrt werden; und wir verbieten es, hinfort solche Stellen für alte Sprachen mit weniger als 300 Dukaten zu gründen, es sei denn in solchen Städten, wo es Corregidoren oder Statthalter gibt." Obige Verfügung geht, wie das Gutachten der Handelskammer bemerkt, auf einen Immediatbericht des Staats-

Ferner wird das Konkordat, wonach der Klerus von allen später erworbenen Gütern Steuer zu zahlen hat, zum grossen Schaden der Bauern, die umso mehr communale Steuern zahlen müssen, nicht befolgt.

Auch abgesehen davon, dass bei den kurzen Pachten der Grundherr die Pachtrente ständig in die Höhe setzt, profitiert der Pächter schon deshalb nichts von der Steigerung der Getreidepreise, weil im gleichen Verhältnis auch aller sonstiger Bedarf, der hinzugekauft werden muss, vor allen Dingen aber die Unkosten der Bearbeitung des Landes, gestiegen sind.[1])

Auch in Andalusien macht der Leutemangel, dieser untrennbare Schatten des Grossbetriebs, sich drückend fühlbar. In letzter Zeit sind die Gallegos, auf deren Erscheinen in Andalusien man bei der Einbringung der Ernte angewiesen ist, weggeblieben, weil in dem heimatlichen Galicien grosse öffentliche Arbeiten viele Leute beschäftigen und neuerdings viele Gallegos es vorziehen, jenseits der portugiesischen Grenze Arbeit zu suchen.[2]) Infolgedessen sind die Gesindelöhne derartig gestiegen, dass die im Uebrigen ganz einsichtige Handelskammer eine Taxierung und Herabsetzung dieser Löhne und gleichzeitig eine Regelung der

rats von Castilien vom 1. Februar 1619 zurück, der bereits einen Teil des wirtschaftlichen Notstandes auf das Abnehmen der erwerbenden zu Gunsten der gelehrten Berufe zurückgeführt hatte. Auch in den Statuten für die Siedlungen in der Sierra Morena 1780 verbot die Regierung die Errichtung von Lateinschulen mit der Begründung, die Siedler sollten Bauern bleiben.

[1]) Die gleiche Erscheinung wird gegenwärtig in einigen Gegenden Deutschlands nach der Erhöhung des Getreidezolltarifs beobachtet; das allgemeine Steigen der Getreidepreise verteuert die gesamte Lebenshaltung, setzt die Löhne und damit die Preise der Industrieprodukte in die Höhe und wirkt so schliesslich auf die nicht mehr autarke Landwirtschaft zurück.

[2]) Die Lage landwirtschaftlicher Grossbetriebe, die auf die gelegentliche Hilfe einer fluktuierenden Arbeiterschaft angewiesen sind, ist immer precär; welchen Schrecken erregte nicht vor drei Jahren in Ostelbien das Gerücht, die russische Regierung beabsichtige den Uebergang polnischer Landarbeiter nach Preussen zu erschweren!

Arbeitszeit verlangt; zwar werden diese beiden Arbeitsbedingungen gegenwärtig bereits von den Ortsbehörden festgesetzt; da diese aber ein Interesse daran haben, um jeden Preis Arbeiter heranzuziehen, so setzen sie um die Wette den Lohn herauf und die Arbeitszeit herab. Diese gegenseitige Konkurrenz, welche die Pächter auf die Dauer nicht ertragen könnten, müsse die Zentralregierung durch eine einheitliche Regelung beseitigen.

Es folgt die bereits eingangs erwähnte Petition der Pächter des Herzogs von Medina Sidonia um gesetzliche Regelung ihres Pachtrechtes. Durch eine Reihe schlechter Ernten seien sie völlig ruiniert und könnten die gesteigerte Pacht nicht mehr aufbringen. Für eine Fanegada Land zahle man eine Fanega Weizen.[1]) Das sei so viel, dass dem Bauern für eigene Nahrung und Saatgut nichts übrig bleibe. Zudem hätten die Pächter nicht einmal die volle Nutzung des Landes, sondern nur die Ernte, nach welcher das Land wieder gemeinsame Viehweide würde, also keinen individuellen Ertrag mehr biete. Indem die Pächter eine behördliche Taxierung verlangen, berufen sie sich darauf, dass erst unlängst eine staatliche Kommission von Sevilla aus die Kämmereigüter der Stadt Medina Sidonia taxiert und als justum pretium einen viel niedrigeren Preis festgesetzt hätte wie bisher; und dabei hätten doch die dortigen Pächter von den geschlossenen Kammergütern der Stadt die volle Nutzung.

Diese Petition und ihre Beantwortung zeigt, wie sehr bei Behandlung des Gemeinlandes und der feudalen Güter mit zweierlei Mass gemessen wird. Staatliche Eingriffe in das letztere scheinen unvermeidlich, denn ebenso wie der moderne Fabrikfeudalismus den Standpunkt des „Herrn im

---

[1]) Da die Fanegada als Flächenausdehnung nur einen relativen Masstab bedeutet, nämlich soviel, wie unter lokalen Verhältnissen nötig ist, um eine Fanega Weizen gleich 66 Litern hervorzubringen, so würde das bedeuten, dass die Pächter ihren gesamten Rohertrag an Getreide abzuliefern hätten; das ist entweder übertrieben und unmöglich, oder die Pächter liefern notgedrungenerweise von dem wirklichen Ertrag nur einen Bruchteil ab und verbergen den Rest.

Hause“ auf die Dauer nicht völlig aufrecht erhalten kann, so ist dies auch bei dem Grossgrundbesitz eines Magnaten der Fall, dessen Latifundien ganze Provinzen umfassen. Natürlich lehnt es die Audiencia aber trotzdem strikte ab, sich in die Eigentumsverhältnisse des mächtigen Herzogs zu mischen.

Die Ergebnisse dieser Voruntersuchungen werden von dem Staatsrat in einer speziellen Beratung durchgesprochen. Man stellt fest, dass die lautesten Klagen und grössten Uebelstände sich in Andalusien ergeben haben. Um über die dortigen Verhältnisse neues erschöpfendes Material zu sammeln, wird beschlossen, eine neue spezielle Umfrage an die Intendanten der Provinz Andalusien zu erlassen. Als erste und wichtigste Frage wird die vorgelegt, ob Weiterverpachtung zu gestatten oder zu verbieten sei.

Der zunächst gefragte Intendant von Cordoba äussert sich, nachdem er die schlechte Lage der Pächter in lebhaften Farben geschildert hat, man solle die Weiterverpachtung unbedingt verbieten. Der Grosspächter habe (S. 164) gar nicht das Recht, eine ihm nicht gehörige Sache weiter zu verpachten. Durch die vielen Zwischenglieder wird die landwirtschaftliche Produktion unerhört verteuert, denn auf dem letzten wirklichen Pächter lastet die Verpflichtung, sowohl den Eigentümer wie den ersten Pächter etwas gewinnen zu lassen. Er kann also von vornherein nicht in die Höhe kommen.

Der Intendant von Jaen fügt das protokollarische Zeugnis von vier ansässigen Bauern bei, die, um ihre Meinung gefragt, aussagen, die Afterverpachtung sei ein blosses Geldgeschäft, reiner Wucher, der verboten werden müsse. Meist sind es nämlich gar nicht wirkliche Grosspächter, sondern die Administratoren grosser Latifundien, die, eigentlich zur Selbstverwaltung eingesetzt, juristisch gar nicht dazu berechtigt sind, die ihnen anvertrauten Latifundien weiterzuvergeben. Die sträfliche Indolenz der Grundherren aber, die um ihr Eigentum sich nicht kümmern, es oft nie in ihrem Leben gesehen haben und es für unfein halten, sich mit wirtschaftlichen Dingen überhaupt zu beschäftigen, ist

so gross, dass sie sich mit einer Pauschalsumme abfinden und im übrigen den Administrator machen lassen, was ihm beliebt; und unter diesen feudalen Anschauungen hat dann die ganze Bevölkerung zu leiden. (Vgl. S. 42 dieses Buches.)

Der Intendant von Ciudad Real sagt, die Weiterverpachtung (subarriendo) sei am häufigsten in Andalusien, aber auch in der Mancha und im südlichen Neucastilien üblich, also überall dort, wo es Grossgrundbesitz und Grossbetrieb gäbe. Eben durch diese Afterverpachtung seien in jenen Gegenden die Getreidepreise so gestiegen, und die ursprünglichen Pachten hätten sich oft verdoppelt und verdreifacht.

Sehr charakteristisch ist es, dass der Intendant von Granada (S. 166) sagt, in seinem Bezirk gäbe es wenig Afterverpachtung, weil der Besitz zu sehr zersplittert, der Betrieb zu intensiv sei und es keinen Ueberfluss an Pächtern gäbe.

Das sehr ausführliche Gutachten des Intendanten von Sevilla, des später noch vielfach zu erwähnenden Olavide, will natürlich die subarriendos ganz verboten sehen und weist darauf hin, dass der Staatsrat für die Stadt Ujijares de la Vega ein derartiges Verbot bereits erlassen habe.[1])

Diese Rundfrage wird durch zwei Obergutachten abgeschlossen. Der Procurador general fasst seine aus den eingelaufenen Berichten gewonnenen Eindrücke dahin zusammen: (S. 167). Die Orte liegen zu weit auseinander, weshalb das peripherisch gelegene Land von ihnen aus nicht mehr bebaut werden könne und isolierte Vorwerke (cortijos) nötig sind. Die hohen Getreidepreise haben die Pachten hoch getrieben; während die Bauern früher ihr Zugvieh verkauften, suchen sie jetzt um hohen Preis solches zurückzuerwerben. Zweifellos wird der landwirtschaftliche Betrieb also jetzt rentabler. Deshalb pachten die Bauern jetzt mehr als sie selbst bebauen können, um weiter zu verpachten; deshalb wird auch der Pachtkontrakt nur mehr auf kurze Zeiten abgeschlossen. Zweifellos ist die tech-

[1]) Wieder werden die Propios der Städte mit schärferem Masse gemessen als die Latifundien des Hochadels.

nisch rückständige Landwirtschaft bei der jetzigen Lage der Dinge zum Schaden des Publikums nicht im Stande, der gestiegenen Nachfrage zu genügen. Dazu fliesst aller Mehrverdienst statt in die Taschen der Pächter in die der Eigentümer; man muss also einen Modus suchen, wie erstere am Mehrertrag beteiligt und wie ferner Anbaufläche und Ertrag von der Fläche gesteigert werden können. Man möge also (S. 170) die Weiterverpachtung verbieten, ausser wenn ein Bauer Land zupachte, das von seinem Hofe aus bequem bewirtschaftet werden kann, oder wenn Aparceria vorliegt, eine Pachtform, wo der Verpächter dem Pächter, der keine Betriebsmittel hat, Saatgut und oft einen Teil des Inventars vorschiesst, ihm auch die Wirtschaftsart genau vorschreibt. Hierbei ist der Pächter eigentlich nur ein am Rohertrag beteiligter Arbeiter, [1]). Die Durchführung einer Aufteilung der Latifundien gegen den Willen des mächtigen andalusischen Hochadels hält der Procurador für ausgeschlossen, „wegen des Widerstandes, den die Eigentümer leisten würden, denen es wegen der grösseren Sicherheit ihrer Pachtrenten und ihrer leichteren Einkassierung besser zusagt, an begüterte Grosspächter zu verpachten.“

Dem Klerus aber soll jede Art von Pachtung ganz verboten werden, weil seinem Stande solche spekulativen Geldgeschäfte nicht zukommen.

Das zweite Obergutachten, das der Audiencia von Sevilla, führt (S. 171) aus, ein grosses Hindernis einer Intensivierung der Landwirtschaft liege in deren wichtigstem Produktionsinstrument, der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Der Andalusier wäre ja an sich ein brauchbarer Arbeiter, hätte aber nicht das Streben zu sparen und sich hoch zu bringen. (Doch nur deshalb, weil ihm jede Möglichkeit zum Landerwerb fehlt. Anm. d. Verf.) „Was sie in der ganzen Woche verdienen, geben sie an einem einzigen Festtage aus, nur wenige sparen so viel Kapital, um sich damit selbständig zu machen. Diese Fleissigen, die in der Minderheit sind, fangen als Häusler an, werden

[1]) Ueber ganz ähnliche Pachtformen in Sizilien berichten Sonnino und Franchetti in ihrem Buch: Sizilien im Jahre 1876.

dann kleine Pächter und schliesslich tüchtige Grosspächter."[1]) Die intensive Nachfrage nach Getreide hat die Pächter nicht vermocht, von der alten Dreifelderwirtschaft, wobei nur ein Drittel angesät ist, zu intensiveren Fruchtfolgen überzugehen, und doch sei die Zeit dazu so günstig, wie noch nie. Eine ungeahnte Prosperität fördert z. B. (S. 180) den Anbau von Oliven, mit deren Export in Sevilla zahlreiche Handelshäuser sich beschäftigen. Zweifellos nimmt der allgemeine Wohlstand zu. „Wie das Aufblühen der Landwirtschaft auf die Bevölkerung wirkt, sieht man an den Orten in Andalusien, da man in ihnen ganze Strassen mit neuen Häusern trifft, wo früher nur einige Baracken mit Strohdächern standen, und selbst bis auf die unglücklichen Feldarbeiter hat sich diese Prosperität erstreckt, weil ihre Löhne um mehr als ein Drittel gewachsen sind. (Und ihre Ausgaben? Anm. d. Verf.) Jetzt wäre also die beste Gelegenheit, vom Getreidebau zur Kultur lohnender Handelsfrüchte überzugehen,[2]) für die man jeden Preis erzielen könnte. Wegen des Fehlens einer geeigneten landwirtschaftlichen Bevölkerung kann aber diese Konjunktur nicht ausgenützt werden. Schon deshalb also wäre es, abgesehen von politischen Rücksichten, untunlich, die grossen Latifundien von

[1]) Dieser Zug vervollständigt das Bild. Die Klagen über die selbstgeschaffene schlechte Qualität der Arbeiterschaft sind in Gegenden des Grossbetriebs obligatorisch. Es ist den Leuten wohl kaum so leicht gemacht, sich emporzuarbeiten, wie das die Audiencia meint, wenn dies auch einigen wenigen gelingt. Die Leute sind indolent und leichtsinnig, weil sie besitzlos sind und nicht die Möglichkeit vor sich sehen, vorwärts zu kommen. Allerdings erziehen derartige missliche soziale Verhältnisse, wenn sie andauern, eine Bevölkerung, welche von vornherein zur Arbeit schon verdorben ist. Dennoch kann man z. B. im südlichen Italien beobachten, dass dieselben Leute, die ohne Besitz und Beschäftigung ein Lazzaronidasein führen, wenn sie nur ein Fussbreit Boden zum Anbau erhalten, diesen mit dem hingebendsten Eifer kultivieren.

[2]) Ein dilettantischer Vorschlag, den nur die Besitzer bester Böden ausführen können. Würde ganz Andalusien mit Oliven und Wein bepflanzt, so würden diese massenhaft angebotenen Produkte auf dem Markt überhaupt keinen Preis mehr erzielen.

heute auf morgen in kleine Pachtbezirke aufzuteilen, weil „die Bevölkerung nicht derartig ist, dass diese Teilung sich vornehmen liesse; es gibt nicht genug kleine Pächter mit 2 bis 4 Gespannen, an die man das Land verteilen könnte, und um neue zu schaffen, müsste man sie ausser mit Land auch mit Saatgut, Zugvieh und Geld versehen. Den grossen Pächtern zuzumuten, dies zu tun, wäre unnütze Mühe, denn wer würde seine Arbeit und sein Betriebskapital den Händen Elender von schlechter Lebensführung überlassen, die beides nur zerstören würden?“

Von heute auf morgen lässt sich ein energischer, intelligenter Stand von Kleinpächtern, dem englische Agrarschriftsteller des 18. Jahrhunderts den Hochstand der dortigen Landwirtschaft mit Recht zuschreiben, nicht aus der Erde stampfen. „Die Existenz der grossen Pächter würde vernichtet werden, und Kleinpächter würde man doch nicht heranbilden.“ Die Audiencia wiederholt, es müsse immer grosse Pächter geben, die für schlechte Jahre Getreide auf ihren Speichern zurückhalten könnten.

Die Regierung stellt nun (S. 184) eine neue Rundfrage, über deren Beantwortung sie sich wohl von vornherein im Klaren ist, der ihr aber materiell eine Stütze für zu unternehmende Schritte bieten soll: „Ist bei Pachten den Laien vor dem Klerus der Vorzug zu geben?“ Man muss es den Intendanten und anderen Behörden hoch anrechnen, dass sie in einer Zeit, wo die Inquisition zwar in ihrer Macht beschränkt, aber, wie zahlreiche Beispiele beweisen, noch nicht völlig lahmgelegt war, mit ihrer Meinung nicht zurückhalten.

Der Intendant der Cordoba behauptet, dass die Kleriker bei ihren grossen Pachtungen mit eigener Verwaltung Getreide zukauften und ausgedehnteste Spekulation betrieben.

Der Intendant von Ciudad Real sagt, dass „infolge einer übel angebrachten (indiscreta) Frömmigkeit nicht ohne Mitwirkung zügelloser Habsucht sich vieles und das beste Land in den Händen der Kirche befindet, da es kaum eine religiöse Gemeinschaft, Kapitel oder Kloster gibt, dessen Unterhalt nicht in den Renten des von ihm besessenen

Landes besteht; und die vielen landlosen Bauern, ein meist wenig geschäftskundiges Volk, stossen sich nicht an der Höhe der Pachtzinsen und zahlen mehr, als sie auf die Dauer vertragen können. Der Intendant hat festgestellt, dass viele als Rente die Hälfte des Reinertrages (fruto limpio) zahlen, andere ein Drittel."

Die Audiencia von Sevilla äussert sich (S. 188): „Es gibt noch einen anderen grossen Uebelstand in Andalusien, und der besteht darin, dass die grössten Höfe in den Händen von Klöstern und sonstigen Klerikern sind, zum grossen Schaden des Laienstandes, weil sie mit ihren Herden die Felder überschwemmen und infolge ihrer Privilegien die Feldfrüchte zu billigeren Preisen verkaufen können; allein die beiden Karthäuserklöster zu Xeres und Sevilla, von denen jedes je nur 21 Priester in ihrem asketischen Leben zu erhalten hat, treiben einen skandalösen Handel mit ihren Produkten; es ist ein durchaus unfaires (indecente), ihrem Charakter und Stand unangemessenes Benehmen, wenn man auf den Jahrmärkten einen Geistlichen mit aufgekrempelten Aermeln hoch zu Ross hinter einer Schweine- oder Schafherde im hartnäckigsten Schacher begriffen sieht. Und unterdessen müssen die weltlichen Untertanen, welche die Staatssteuern aufbringen, Tagelöhner werden, um sich kümmerlich ihren Unterhalt zu verdienen." Die Audiencia weist darauf hin, dass im 17. Jahrhundert energisch darauf gehalten wurde, dass die Klöster ihren Grundbesitz emphyteutisch verpachteten und schliesst mit den Worten: „Jeder Mönch, der sich auf solche Geschäfte einlässt, braucht einen ganzen Gerichtshof, um ihn zu beaufsichtigen."

Einen breiten Raum nimmt in den Diskussionen der Reformschriftsteller die Frage ein, wie die Pachten zu entrichten seien. Es liegen über diesen Punkt nicht nur widersprechende Ansichten, sondern sogar widersprechende Petitionen von Kolonen vor, von denen manche Natural-, manche Geldpacht wünschen. Die Regierung legt deshalb (S. 190) den Intendanten die Frage vor, „Soll feste Natural- und Geldpacht oder Anteil am Rohertrag eingeführt werden?"

Der Intendant von Cordoba sagt ganz richtig, dass

man vor allen Dingen keine Taxen einführen dürfe. Bei verschiedenen Böden seien die Selbstkosten der Bauern ganz verschieden; eine schematische Einführung der Taxe würde daher zu der grössten Ungerechtigkeit führen, ausser man inspiziere jedes Grundstück auf den möglichen Ertrag hin, was aber ganz unmöglich sei.[1])

Die Audiencia von Sevilla sagt, die Pächter wünschten im allgemeinen lieber eine feste Geldrente, um das Risiko selbst zu tragen, aber auch den Mehrverdienst selbst zu erhalten; sie liebten es nicht, in Zeiten steigender Konjunktur die Eigentümer an ihrem Gewinn teilnehmen zu lassen. Die Ausführungen der übrigen Lokalbehörden bewegen sich im gleichen Sinne.

Die Regierung richtet nunmehr, das Problem an der Wurzel angreifend, an die Behörden die Rundfrage: „Wie sind die Cortijos (Vorwerke) zu Ortschaften auszubauen?“ (S. 194). Die Beantwortung dieser Frage gibt den Intendanten Gelegenheit, die wirtschaftlichen Zustände in Andalusien nochmals in beredter Schilderung zusammenzufassen. Der Intendant von Cordoba weist auf die zahlreichen Despoblados in ganz Spanien hin und sagt, „einen grossen Teil dieser Despoblados hätten die Grundherrn selbst verschuldet durch ihr Bestreben, den Boden selbst ausnützen zu wollen; denn sie sahen grösseren Profit darin, die Ländereien als Weiden zu benützen, als sie durch Dörfler anbauen zu lassen.[2]) Zum Zwecke der Schaffung neuer Orte solle man (S. 195) immer dem Pächter den Vorzug geben, der sich verpflichtet, auf seiner Pachtung ein Haus zu bauen und dort zu leben; man müsste ihn aber gleichzeitig auch zum Erbbauern machen, der nur zu vertreiben ist, wenn er die Pacht nicht zahlt oder das Pachtobjekt vernachlässigt;

---

[1]) So fern liegt also dem Intendanten die Idee eines wirklichen Katasters; der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeführte Kataster war auch in der Tat ganz unzuverlässig; seine in einigen Provinzen bereits durchgeführte Revision stösst auf die grössten Schwierigkeiten, nachdem man umfassenden Defraudationen auf die Spur gekommen ist.

[2]) Demnach sind auch in Spanien im 16. und 17. Jahrhundert Bauern gelegt bezw. Pächter vertrieben worden.

aber auch dann müsste der Nachfolger dem Erbpächter den Wert seines Hauses voll ersetzen und selbst wieder als Erbpächter zu gleichen Bedingungen angesiedelt werden. Der Intendant schildert nunmehr eingehend, welche sozialen Schäden das System der Saisonarbeiter mit sich führe. (S. 196). Die Cortijos werden nur während der Saat und Ernte benützt und tragen einen rein provisorischen Charakter[1]; wie auf den ebenfalls nur der Beherbergung von Saisonarbeitern dienenden Höfen der Weizenplantagen im Westen der vereinigten Staaten gibt es daselbst (S. 196) „keine Weiber und Kinder, sondern nur Männer, grösstenteils Faullenzer, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen und ihnen nur im August (der Erntezeit) nachkommen, allein von der gewinnsüchtigen Hoffnung getrieben, ihre Ersparnisse an Festtagen in der Kneipe verjubeln zu können, während die Familie zu Hause zu Grunde geht." Der Intendant meint, eine bessere Erziehung müsse die Kinder schon frühe an die Arbeit gewöhnen; auf Einzelhöfen würden die Kinder schon zeitig ihren Kräften angemessene Arbeit finden; bei dem gegenwärtigen Regime aber, das den Arbeiter von seiner Familie trennt, ist keine Erziehung möglich. (S. 197): „In jenen Gegenden zeigt sich die Faulheit ganz offen; auf den öffentlichen Märkten und an den Stadttoren kann man ganze Familien den ganzen Tag spazieren gehen sehen, trotzdem sie oft kein Brot zu essen haben; und das kommt von dem müssigen, faulen Leben, an das sie von Jugend auf gewohnt sind.[2]) Ist erst einmal die

[1]) Wie ihn Bourgoing bezüglich der Besitzungen des Herzogs von Medina Sidonia anschaulich schildert und Sombart in seiner „Geschichte der römischen Campagna" beschreibt, deren Agrarverhältnisse überhaupt mit denen Andalusiens die grösste Aehnlichkeit haben.

[2]) Da die sozialen Verhältnisse in Andalusien sich seitdem um nichts gebessert haben, kann man des gleichen Anblicks auch heute noch teilhaftig werden; aber was sollen die Leute, die auf Saisonarbeit auf den grossen Gütern angewiesen und vom Landbesitz ausgeschlossen sind und denen jede andere Arbeitsgelegenheit mangelt, in der grösseren Hälfte des Jahres tun? Das Budget eines derartigen verheirateten Landarbeiters schliesst, wie Enqueten am

Teilung der Höfe in der erwähnten Form ausgeführt, so ist zu erwarten, dass nicht allein den armen Leuten Subsistenzmittel geboten werden, sondern auch, dass die Kinder Liebe zu derjenigen Arbeit bekommen, in der sie ihre Eltern sich mühen sehen, und in der sie sich ebenso gut mit jenen kleinen, ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigen könnten, für die man jetzt einen Mann mit vollem Taglohn braucht."

Der Intendant von Granada bezeichnet (S. 198) als spezielles Hindernis einer Aufteilung der Cortijos die Majorate, „da deren Besitzer im allgemeinen nur daran denken, ihre Renten, nicht ihre Betriebskosten zu erhöhen, eine falsche Rechnung, bei der sie nicht in Betracht ziehen, dass letztere erstere heraufsetzen." In der gleichen Weise macht (S. 200) der Intendant von Ciudad Real für den schlechten Stand der Landwirtschaft die geringe Liebe der Leute zum landwirtschaftlichen Gewerbe verantwortlich, ohne zu bedenken, dass die Existenzbedingungen der Landarbeiter und Kolonen nicht dazu angetan sind, Liebe zur Arbeit in ihnen zu erwecken. „Alle diese Mittel werden wirkungslos bleiben, wenn nicht die Trägheit und der Aufwand, die sich dieses Volkes bemächtigt haben, aufhören; denn mit Trauer muss man sehen, wie kaum ein Bauer so weit gekommen ist, ein Betriebskapital von zwei oder drei Gespannen zu erwerben, da halten sich schon seine Söhne von der Mühe der Arbeit völlig fern, und ohne im geringsten etwas zu lernen, leben sie in einem lasterhaften Müssiggang, unwissend und eitel;[1])

Ende des 19. Jahrhunderts ergeben haben, mit einem grossen Defizit. Dieses Defizit, das der Arbeitgeber nicht trägt, ist versteckter Arbeitsbedarf, der in Gestalt von Unterstützung und Almosenverteilung auf die Gemeinden, den Staat und Private abgewälzt wird, oder sich durch Unterkonsumtion, Verelendung und vorzeitigen Verbrauch der Arbeiterschaft jener unglücklichen Gegenden ausgleicht.

[1]) Es handelt sich da höchstens um eine Nachahmung des Lebens der höheren Stände; es gelingt der Regierung trotz zahlreicher direkter Verordnungen nicht, die oberen Klassen davon zu überzeugen, dass die Beschäftigung mit einem Gewerbe nicht unstandesgemäss sei. Diese Anschauungen färben natürlich auf die niederen Schichten ab.

ihr höchster Ehrgeiz ist es, in ihrem Ort Alcalde zu werden, was sie auch ohne irgend welches Verdienst erreichen; mit ihrem übermässigen Kleiderluxus und andern unnützen Ausgaben verzehren sie ihr Vermögen und lassen die Arbeit verfallen; und diese Schäden resultieren alle nur aus der schlechten Erziehung der Söhne, die frühzeitig Uebermut und Hochmut annehmen."[1]) Deshalb sollten die kommunalen Ehrenämter nur an Leute vergeben werden, die schon wirklich etwas geleistet hätten, sei es, dass sie beim Militär gedient oder eine Schule besucht hätten oder wirklich als Bauern tätig gewesen wären.

Für einen grossen Uebelstand hält der Intendant auch den zunehmenden Anbau von Wein, der zwar, lediglich dem eigenen Konsum dienend, eine bessere Lebenshaltung der Bauern verrate, aber die schon eingeschränkte Anbaufläche noch weiter verringere und sonstige schädliche Folgen habe, die man bei dem als nüchtern geltenden Spanier nicht vermutet. (S. 201.) „Mit der übermässigen Ausdehnung der Weinberge wächst auch die Trunkenheit, ein ganz verbreitetes Laster; man darf nicht erlauben, dass dieser Anbau, dessen Uebermass nur der Trunksucht dient und das wirklich zum Leben Notwendige verteuert, zunimmt."[2]) Ein Uebelstand ist es auch, wenn einflussreiche Leute im Dorfe sich Taubenschläge mit tausenden von Tauben halten, welche die Saat und Ernte der

---

[1]) Diese Uebelstände sind allerdings nicht auf die sozialen Verhältnisse allein zurückzuführen, sondern auf die allen romanischen Völkern innewohnende Neigung zur Politik und Rhetorik. Auch heute noch hat der kleinste Ort in Spanien seinen politischen Club, sein Café, seine Parteien und sein Cliquenwesen, copiert und karrikiert also die unerfreulichen Verhältnisse von Madrid mit seinen hungrigen Berufspolitikern, Stellenjägern und Caféhausrednern. In Süditalien und Griechenland liegen die Verhältnisse nicht anders. Jedenfalls haben wir in diesem Uebermass der Gemeindepolitik die Wurzel des Caziquenwesens zu suchen, jener Uebergriffe der mächtigen Leute im Ort gegen die Armen und des Missbrauchs des Gemeindeguts zu ihren Gunsten.

[2]) Auch der Verbrauch von Schnaps, an dessen Konsum Staat und Gemeinde ein fiskalisches Interesse haben, ist nach Desdevises im 18. Jahrhundert nicht gering.

Nachbarn fressen; die Prozesse hierüber haben schon die höchsten Gerichtshöfe in Madrid beschäftigt.

Das ausführlichste, aber auch klarste und radikalste Gutachten liegt vom Intendanten von Sevilla vor, von demselben Olavide, der in der spanischen Geschichte zu der bedeutenden Rolle berufen war, die deutsche Kolonie in der Sierra Morena einzurichten, der aber dann mit der Inquisition in Konflikt geriet und, als deren letztes Opfer zu langer Haftstrafe verurteilt, nach Frankreich entfloh. Sein Bericht enthält zwar viele Wiederholungen des Vorhergehenden, verdient aber wegen seiner Klarheit eine wörtliche Wiedergabe.

Zunächst: „Die Pachten sind weit höher gestiegen, als Getreidepreise und Reinerträge es rechtfertigen. Wenn es auch angemessen ist, dass die Aecker heute mehr wert sind wie am Anfang des Jahrhunderts, so müsste doch dieser Mehrwert der Vermehrung der baren Umlaufsmittel (especies circulantes) und dem höheren Preise der Feldfrüchte angemessen sein; und das Uebel besteht darin, dass nach Kalkulation des einen und anderen der Pachtpreis des Landes immer noch viel zu hoch ist."

Auf diese Art wird der Unternehmergewinn des Pächters so reduziert, dass letzterer sich entweder ruiniert oder zum Schaden der Konsumenten unerschwinglich hohe Preise für sein Getreide verlangen muss. Keineswegs billigt aber O. aus diesen Gründen die von den Städten Xerez und Sevilla vorgeschlagenen Getreidetaxen. Solche symptomatische Kuren können nichts helfen, das Uebel sitzt tiefer.

„Der teuere Preis des Bodens resultiert aus seiner Seltenheit; die Böden, die gegenwärtig im Anbau sind, reichen nicht für die Nachfrage aller Pächter hin; daher überbieten sie sich gegenseitig bei der Pacht und schmeicheln der Habsucht der Eigentümer, um den Vorzug zu erhalten; mit einem Wort, es gibt zu wenig Land für die Nachfrage, und die Ursache dieser aussergewöhnlichen und anhaltenden Steigerung des Bodenpreises liegt in zwei Umständen: Erstens darin, dass die Eigentümer der Höfe und Weiden daran gewohnt sind, im Ganzen zu verpachten, weil es ihnen bequemer

ist, den Pachtzins aus einer Hand zu empfangen, als mit vielen kleinen Pächtern zu tun zu haben; und da die Zahl der Untertanen, die reich genug sind, für sich allein einen grossen Betrieb zu pachten, sehr klein ist, resultiert daraus, dass der grösste Teil des Landes sich in den Händen weniger Grosspächter konzentriert, und dass die Kleinpächter (pelentrines) nie aus erster Hand pachten könne."

„Diese Art von Monopol setzt den Bodenpreis so herauf, dass die Grosspächter die besten Bodenqualitäten für sich behalten und den Armen die schlechten zu so exzessiven Preisen verpachten können, dass man sich genötigt sah, die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, dass viele dieser Grosspächter den Teil, den sie selbst anbauen, ganz umsonst haben (weil die auf ihn entfallende Pachtquote schon an dem Mehrgewinn des weitverpachteten Teils verdient wird, Anm. d. Verf.), und andere, ohne überhaupt selbst die Landwirtschaft zu betreiben, sich mit diesem schändlichen Zwischengewinn bereichern; wiewohl der Staatsrat diesem Uebel schon etwas durch das Verbot gesteuert hat, dass Mönche oder Weltgeistliche sich mit derartigen Weiterverpachtungen befassen."

„Der zweite Grund ist der, dass der Eigentümer nach Gutdünken den Pächter seiner Pacht entsetzen kann, wann er will; und da die Pachten auf Zeit, und zwar auf sehr kurze, selten auf über 6 Jahre, abgeschlossen werden, so fordert der Eigentümer jedesmal bei Ablauf der Frist vom Pächter einen höheren Pachtzins und bedroht ihn bei Weigerung mit der Verpachtung an einen anderen (S. 204), wohl wissend, dass bei dem Mangel an Ackerland und dem Ueberfluss an Konkurrenten sich immer Pachtlustige finden werden. Und der Pächter, der seine Vorräte an Zugvieh, Heu, Stroh usw. auf dem Gute im Betriebe stecken hat und alles verliert, wenn er die Pacht verlässt, sieht sich in der traurigen Notwendigkeit, alles zu unterschreiben, was ihm die Tyrannei des Eigentümers vorschreibt, die jedes Jahr die Preise höher schraubt, bis der Zustand unerträglich wird."

O. will also eine Regelung der Pachtkontrakte durch den Consejo unter Festsetzung einer Naturalquote, die dem

Pächter gestattet, an den steigenden Getreidepreisen mitzuverdienen. Das beste Mittel, die letzteren wieder herabzusetzen, wäre es aber, wenn man die Anbaufläche des Landes erweitern könnte. In ganz Andalusien, setzt er auseinander, ist nur ein Drittel des Bodens überhaupt angebaut, „und da (S. 206) Brauch und Notwendigkeit die Gewohnheit des Anbaues in drei Feldern eingeführt haben, von denen das eine Frucht trägt, das zweite brach liegt, das dritte nur für die weidenden Herden dient, so ist klar, dass, wenn in ganz Andalusien nur ein Drittel des Bodens überhaupt der Kultur dient, in jedem Jahre nur ein Drittel von diesem Drittel bearbeitet wird, und auch dieses noch nicht gut, weil noch immer für jeden Pächter ein so grosses Stück übrig bleibt, dass eine sorgfältige Bearbeitung aus Mangel an Dünger und den übrigen Mitteln, die den Boden anreichern, unmöglich wird."

Andalusien ist eben nicht nur das Land des Grossgrundbesitzes, sondern auch der Riesenbetriebe. Viele Grosspächter bewirtschaften vier Latifundien zugleich; aber dann „ist es unmöglich, dass alles mit gleicher Sorgfalt bewirtschaftet werde; alles wird dem Vogt (capataz) überlassen, einem Mietling, der seine Arbeit nur der Bezahlung wegen, nicht aus eigenem Interesse, verrichtet, und den Taglöhnern, die nur für ihren Taglohn arbeiten. Auf diese Art kommt die Arbeit, die von müssigen Händen für baren Lohn verrichtet wird, sehr teuer zu stehen und wird ausserdem noch schlecht getan; denn alle Verrichtungen gehen hastig und oberflächlich vor sich, weil man auf einem grossen Gut die Leute immer energisch zu allem antreiben muss; und da immer alles Taglohn kostet an Leute, die einen Tag vorher noch Bettler waren, wird alles schlecht und teuer gemacht."[1])

---

[1]) Auch hier kommt also die scheinbar billigere Arbeit des Saisonarbeiters teurer zu stehen, als die des ansässigen Gesindes, eine Erfahrung, die man auch auf ostelbischen Rittergütern machen kann. Der Grund aber liegt nicht nur an dem geringeren Fleiss der Wanderarbeiter, sondern auch darin, dass sie, „die einen Tag früher noch Bettler waren", durch die vorangegangenen Entbehrungen einer arbeitslosen Zeit oft entkräftet und nicht im Stande sind, ein durchschnittliches Arbeitsquantum zu leisten.

„Hieraus geht hervor, dass sich die Landwirtschaft im Zustande völliger technischer Unzulänglichkeit befindet, dass alle Arbeiten schlecht und ungeschickt ausgeführt werden; wiewohl ein glückliches Geschick den Gebrauch der Rinder für die Feldarbeit erhalten hat, wird die Erde nur ganz oberflächlich gepflügt, man kennt nicht die Anwendung der Harke (rastro) und jätet das Unkraut nicht aus, kennt keine Auslese des Saatguts und kennt nicht einmal dem Namen nach jene Instrumente, Maschinen und Methoden, die den anderen Ländern allen bekannt sind."

Es folgt eine Schilderung des unheilvollen Einflusses, den die Mesta auch in Andalusien auf den Ackerbau ausgeübt hat und den wir im folgenden Kapitel bringen wollen. Von der Schilderung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung entnehmen wir folgende auf das Schicksal der Tagelöhner bezügliche Stelle (S. 210):

„Es gibt unter ihnen einige, wiewohl sehr wenige, die kleine Parzellen Land von 2—3 Fanegadas Grösse pachten, die unmittelbar an die Orte grenzen, und da der Landarbeiter viele sind, des Landes in dieser Lage aber wenig ist, so missbrauchen die Eigentümer die Konjunktur und lassen sich ganz übermässige Pachten zahlen.[1]) Man sieht mit Schmerz, wie ein unglücklicher Tagelöhner 10 Pesos für die Pacht einer Parzelle zahlt, während eine halbe Meile weiter Tausende von Fanegadas verlassen daliegen, weil ihre weite Entfernung und einsame Lage den Anbau unmöglich machen."

Dieses ist die Lage der Häusler, die in den Dörfern wohnen und gelegentlich auf die grossen Höfe auf Arbeit gehen, im übrigen aber noch Land zupachten. Weit schlimmer ist die Lage der reinen Saisonarbeiter auf den Cortijos, die daselbst wohnen und keinen Nebenerwerb haben.

[1]) Die gleiche Erscheinung einer excessiven Bezahlung der Lagerente finden wir auch im entgegengesetzten Winkel Spaniens, in Galicien, wo zwar auch Grossgrundbesitz herrscht, aber unter gleichzeitigem Kleinbetrieb auf ausserordentlich zersplitterten Parzellen. In beiden Fällen sind die kleinen Leute, welche die günstige Lage so überzahlen, um ihre Arbeitskraft nutzbringend verwerten zu können, Opfer des Thünenschen Gesetzes.

„Andere, der grössere Teil, sind die wirklichen Tagelöhner, die zu den für die Arbeit geeigneten Zeiten auf die Höfe und in die Oelbaumpflanzungen auf Arbeit gehen; dann schlafen sie halbnackt auf dem Boden, leben von etwas Brot und der Gemüsesuppe, die man ihnen gibt; wenn aber die tote Zeit kommt oder ein paar Tage, wo man wegen schlechter Witterung nicht arbeiten kann, dann sterben sie vor Hunger oder müssen betteln gehen, so dass sie eigentlich nur die eine Hälfte des Jahres Feldarbeiter, die andere Bettler sind. Durch die Not gezwungen, sich letzterer Beschäftigung zu widmen, verlieren sie allmählich die Schamröte, und einmal daran gewöhnt, wollen sie jene bequeme Lebensweise nicht mehr aufgeben. Daher kommen dann in jedem Jahre jene ungeheuren Scharen von Bettlern, die das Land überschwemmen."[1])

„Die Arme der Frauen und Kinder, die mehr als die Hälfte der Bevölkerung bilden, sind also für den Ackerbau ganz unnütz, woraus sich ergibt, dass in Andalusien kaum die Hälfte der Bewohner arbeitet."

Die Antwort des O. auf die Frage, wie die Cortijos zu dauernd bewohnten Dörfern auszubauen seien, erweitert sich immer mehr zu einer umfassenden Kritik der bestehenden Zustände. Ist man wirklich entschlossen, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, so muss man die rechtlichen Grundlagen des Grossgrundbesitzes beseitigen. Deshalb bezeichnet O. (S. 216) als Vorbedingung jeder wirklichen Kolonisation die Abschaffung aller Gesetze, die es verbieten, vinculiertes Land auf längere Zeit hinaus zu verpachten. Da diese Verbote hauptsächlich zu Gunsten der Majoratsbesitzer erlassen wurden, richtet er gegen diese seinen heftigsten

[1]) Die Lage dieser Bevölkerungsklasse ist deshalb so besonders traurig, weil Andalusien zu einer Zeit erobert und nach Feudalrecht verteilt wurde, wo der Feudalismus wirtschaftlich schon im Absterben war. Kapitalistische Ausnutzung schloss sich besonders nach der Vertreibung der Moriskos dem mittelalterlichen Faustrecht unmittelbar an. Der andalusische Grossgrundbesitz kennt keine jener persönlichen Verpflichtungen gegen seine Hintersassen, die den Feudalismus alten Stils heute manchem erträglicher erscheinen lassen als die unpersönliche Herrschaft des Kapitals, den neuen Feudalismus.

Angriff, wobei die Rancune des Regierungsbeamten gegen den Hochadel nicht wenig mitspricht.

„In der Tat gehen unsere Gesetze augenscheinlich auf die Erhaltung dieser Art des Eigentums aus, damit es nie aus den Händen der Eigentümer kommt. Dies ist auch der einzige Zweck der Erlaubnis von Majoratsgründungen. Aber weder ich noch irgend eine Nation war je der Meinung, dass das ein Vorteil sei, vielmehr ist es ein Schaden. Für den Staat ist es nur wichtig, dass alles Land gut bearbeitet werde, der Name des Eigentümers hat ihm völlig gleichgültig zu sein; sehr schädlich ist es, dass die grossen Herrschaften immer in der Hand derselben Familie bleiben; was dem Staate frommt, ist dies, dass viele ihre Güter verkaufen und viele sie kaufen. Der Grund ist so einfach wie klar: Wer kauft, melioriert.[1]) Wer verkauft, hat entweder keine Mittel zur Melioration oder will nicht meliorieren. Manchmal wendet man als Heilmittel die Aufnahme einer Hypothek an; aber das ist nur eine weitere Belastung. Der Eigentümer, der sich zu diesem äussersten Mittel gezwungen sieht, fügt seiner Trägheit oder dem schlechten Stand seines Vermögens eine Abgabe mehr zu, die ihn jedes Jahr stärker erschöpft und ihn schliesslich, wenn er die Last nicht länger tragen kann, zum Verlassen des Bodens zwingt. Hätte er letzteren verkauft, so wäre er in andere Hände übergegangen, die ausser dem erforderlichen Kaufpreis vermutlich noch Betriebskapital für Meliorationen übrig gehabt hätten, und der Verkäufer des Bodens hätte ein Kapital gehabt, mit dem er sich dem Handel, der Industrie oder sonst einem lukrativen Gewerbe hätte widmen können. Diese Leichtigkeit von Kauf und Verkauf gibt dem Ackerbau und der Industrie eine nutzbringende Zirkulation

[1]) Durchaus nicht immer. Viele Käufe haben einen rein speculativen Charakter oder erfolgen nur zur Hebung der sozialen Stellung. Letzteres war in Spanien bis zum 19. Jahrhundert das vorwiegende Motiv aller Landkäufe, ersteres hauptsächlich im 19. Jahrhundert bei Verkauf der vinculierten Güter die Triebfeder. In beiden Fällen wird nicht melioriert, da nicht der Betrieb der Landwirtschaft als Gewerbe, sondern der blosse Besitz angestrebt wird.

und Aktivität. In den Ländern, die ich gesehen habe,[1]) vollzieht sich der Umsatz der Vermögen folgendermassen: Ein reicher Kaufmann, der bereits sein Geld gemacht hat (hecho su caudal), will sich zur Ruhe setzen und, wie man sagt, seine Söhne solide etablieren. Er legt einen Teil seines Kapitals im Kaufe eines verlassenen und verkommenen Gutes an[2]) und verwendet den Rest für die Wiederherstellung desselben. Der frühere Besitzer, der es verfallen liess, sei es, dass er sich für die Landwirtschaft nicht eignete, sei es, dass sein Beruf ihn an den Hof oder ein Amt fesselte, gibt dem Kapital eine seinem Geschmack entsprechendere Anwendung, richtet eine Fabrik ein oder riskiert das Geld im Handel[3]), und aus diesem Umsatz der Vermögen resultiert eine Zirkulation, welche die Erde gut bebauen und den Handel blühen lässt. Die ausländische Gesetzgebung kennt diese Vorteile. Das ganze Bestreben ihrer Gesetze ist deshalb darauf gerichtet, den wechselseitigen und beständigen Fluss dieser Käufe und Verkäufe zu erleichtern.[4])

(S. 217.) „So haben die genannten Nationen, England, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz gedacht, die keine Majorate haben und dulden. In Frankreich, dessen

---

[1]) O. hat einen weiteren Horizont als das Gros der spanischen Beamten. In Lima geboren und daselbst in der Verwaltung tätig gewesen, kennt er die Verhältnisse der Kolonien, hat aber auch Frankreich bereist und die dortigen Verhältnisse studiert. Mit den Koryphäen der Aufklärung in Paris bleibt er in lebhafter Correspondenz.

[2]) Ein devastiertes Gut wird man fast immer zu teuer kaufen und nur ein Landwirt von Beruf, kaum ein Kaufmann, der sich zur Ruhe setzen will, wird es wieder in die Höhe bringen können.

[3]) Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein Hofmann oder Beamter, der nicht im Stande war, sein Gut zu verwalten, Neigung für Handel und Industrie haben und in diesen Zweigen grosse Erfolge erzielen wird. Der Erwerbssinn ist in Spanien wenig ausgebildet, nur die Lust zu Speculationen, zum Reichwerden durch einen grossen Schlag, sehr stark entwickelt.

[4]) O. nimmt hier wohl Vorschläge und Wünsche ökonomischer Schriftsteller des Auslandes, namentlich französischer Physiokraten, für die Tat. In keinem europäischen Staat war damals die Bodenzirkulation wirklich erleichtert.

Konstitution sonst vieles gegen das öffentliche Interesse enthält, kennt man zwar eine Substitution genannte Einrichtung; aber sie ist immer auf höchstens drei Generationen beschränkt, d. h. man erlaubt, dass die Patrimonialgüter einer Familie sich für 2—3 Generationen vinculieren; aber nicht kennt man jene ewigen Majorate, welche die Güter zum Schaden der Geschwister und für ihre Erbfolge für alle Jahrhunderte wie mit Nägeln an den Erstgeborenen heften. Und gerade die zeitliche Beschränkung, unter der man die Lizenz erteilt, ist ein Beweis dafür, dass sie ein Betrug am Gesetz ist, welches es verabscheut, die Erbschaften zu ihrem eigenen Schaden zu versklaven."

„Wir waren vom entgegengesetzten Gesichtspunkt geleitet. Es scheint unsere Absicht gewesen zu sein, die Güter ewig im Besitz gewisser Familien und Korporationen zu radizieren. Indem wir Beschützer jener Häuser wurden, wurden wir Zerstörer des Landes. Ein Gesetz (das von Toro) will nicht, dass man auf lange Zeit und unter rechtlicher Bindung das Majoratsland verpachte, weil das wie eine Entfremdung des Objekts aussehe. Ein anderes Gesetz erlaubt jedem, mit Erlaubnis des Königs — und diese ist leicht zu erreichen — seine Güter dem Verkehr der Nation zu entziehen und sie in den Händen des Erstgebornen zu fesseln, der dadurch zum Sklaven seines Besitzes wird, da er denselben kraft jener Institution nicht verkaufen kann. Was aber am schlimmsten ist, die Autoritäten, die jene Gesetze kommentierten (dilucidado), haben ihre Tyrannei noch ausserordentlich erweitert. Die Doktrinen, welche den Gerichtshöfen als Führer dienten, vervielfältigten jene Gesetze (S. 217). Der Rechtsnachfolger ist nicht gezwungen, die Pachtverträge seines Vorgängers gelten zu lassen; die rechtlichen Fähigkeiten des letzteren enden mit seinem Leben. Bei seinem Tode hört alles auf, d. h. kein Majoratspächter kann das Land bearbeiten, Liebe zur Scholle fassen, düngen, einhegen oder irgendwie meliorieren, weil er nicht weiss, ob nicht morgen der Majoratsinhaber stirbt und der Nachfolger ihn an die Luft setzt, wobei er alles verliert. Aus den gleichen Doktrinen heraus haben die Gerichts-

höfe sich auch immer den Verkäufen von Majoratsland feindlich entgegengestellt. Um es einigemale zu erlauben, waren immer viele, gut bewiesene Gründe nötig, viele Informationen über die Nützlichkeit; alles lange, verwickelte und kostspielige Prozeduren, denen sich nicht jeder unterziehen kann und will, und die immer jenen regen Verkehr von Kauf und Verkauf erschwerten, der zur Erhaltung des Landes in gutem Zustande so nötig ist. Jedenfalls ist es sicher, dass das Land, so bald es Majoratsland wird, in einen Zustand der Lähmung verfällt (paralizado), d. h. dem Verkehr entzogen wird und sich in den Händen eines Mannes fixiert, der, anderswo lebend, nachlässig sein wird oder jene Beschäftigung vielleicht nicht liebt. In jedem dieser Fälle überlässt er den Boden seinem Schicksal (S. 218). Nur zwei Hilfsmittel hat er, entweder das Land mit Hypotheken zu belasten, was ihn täglich mehr zu Boden drückt, oder aber ihn einem Manne zu verpachten, der, ungewiss der Dauer der Pachtzeit, da ihn der Nachfolger jeden Augenblick heraussetzen kann, gar nicht daran denkt, ihn zu meliorieren, sondern nur, ihn auszusaugen, ohne Rücksicht darauf, ob er ihn völlig ruiniert; auf alle Arten richtet also der Grundherr den Boden zu Grunde und folglich auch den Staat; denn wir dürfen jenes Prinzip nicht vergessen: Das grösste Gut eines Reiches ist sein Ackerbau; dieser ist der Kraftmesser seiner Macht und der Staat, der seine Oberfläche am besten angebaut hat, besitzt schon alle Macht und allen Reichtum, dessen er fähig ist.“

„Einige unserer Beamten und politischen Autoren erkannten in vielen Epochen die schweren Nachteile des Majoratswesens und haben verschiedene Mittel zur Abhilfe gezeigt. Diego de Saavedra klagt in einer seiner zahlreichen Abhandlungen über den Missbrauch der neuen Stiftungen und schlägt ihr Verbot vor; einige Jahre früher hatte Pedro de Navarrete dasselbe gesagt, indem er gegen die Majorate und die kleinen Familienstiftungen (vinculos cortos) zu Felde zog, welche die Faulheit gross zögen. Pedro de Peralta, Fernando Vazquez, Menchaca und Rodrigo Suarez handeln in ihren Werken von derselben Sache und meinen, es sei für

den Staat gut, die Freiheit derartiger Stiftungen zu beschränken. Dies ist zugleich eines der politischen Mittel, an das der Herr Staatsanwalt Pedro Rodriguez Campomanes, gegenwärtig Gouverneur im Staatsrat, im letzten Kapitel seiner unsterblichen Abhandlung über die „Regalia de amortizacion“ erinnert, um die Zirkulation des Grundbesitzes zu begünstigen. Aus demselben Geiste heraus gab man das Gesetz, das die Vereinigung zweier Majorate durch Heirat dann verbietet, wenn die Rente des einen zwei Millionen Maravedis bereits überschreitet, ein Gesetz, das seine Kraft verloren hat und in Vergessenheit geriet, obwohl noch 1713 der damalige Staatsanwalt den Staatsrat ersuchte, es streng zu beobachten. Das waren nur kleine Mittel für so grosse Uebel; aber was das schlimmste ist, sie wurden nicht einmal angewendet und aufrecht erhalten.“

Selbst O. wagt es aber nicht, aus seinen so ausführlich begründeten Meinungen die Konsequenzen zu ziehen und die gänzliche Aufhebung der bestehenden Majorate vorzuschlagen. Bei der gegenwärtigen Machtverteilung im Staate wäre auch ein solcher Vorschlag aussichtslos und würde nur seinem Urheber schaden.

„Aus allen diesen Gründen geht hervor, dass man keine Majorate hätte gründen sollen; aber nun sind sie einmal da und ihre Aufhebung wäre nicht tunlich. So viel verlange ich gar nicht, denn ich halte sie weder für klug noch für durchführbar. Aber jedenfalls erschiene mir ein Verbot sehr angemessen, unter irgend einem Vorwand neue Vinculationen und Majorate zu errichten und ein anderes Verbot, um das Gesetz Carls I. zu erneuern und wieder aufzurichten, befehlend, dass künftig niemand zwei Majorate vereinige, deren Rente die bekannte Quote überschreitet.“

„Zweifellos werden (S. 219) noch viele grosse Majorate übrig bleiben und nicht wenige werden in einer Hand kumuliert sein; aber dieser Schaden ist nun einmal unheilbar. Mögen sie also meinetwegen in den Händen der Besitzer und ihrer Nachfolger bleiben, aber wende man wenigstens ein Verfahren an, wonach dies Land, aus der Sklaverei, in der es liegt, befreit, den Eigentümern selbst mehr einbringen

wird. Ich meine, es soll den Majoratsbesitzern erlaubt sein, gegen einen Kanon in Naturalien Land zu verkaufen bezw. auf lange Zeit zu verpachten; und der Nachfolger soll die Verkäufe bezw. Vererbpachtungen gelten lassen müssen."

„Dieser Modus befriedigt alle ohne Schaden für einen Dritten; ich sage ohne Schaden, weil der Eigentümer, wenn der Verkauf bezw. die Verpachtung nach der von der Regierung festgesetzten Quote geschieht, allen den Vorteil erlangt, den er selbst suchen könnte. Gleichzeitig wird das Land aus den Händen eines indolenten, nachlässigen Eigentümers erlöst und in die eines tätigen, fleissigen Landwirts gelegt, was dem Staate nützt und die Lage des Eigentümers verbessert, der sein Land teilen und es Leuten anvertrauen kann, die im Vertrauen auf ihr langes Bleiben das Land gut bearbeiten, düngen, alle Jahre säen, einhegen, mit Bäumen bepflanzen, mit Vieh besetzen und zweimal im Jahre ernten werden, wodurch sie auch einen höheren Kanon werden zahlen können. Dieser Modus entspricht also allen Ansprüchen, die man an ihn stellen kann.[1]) Mit ihm bleibt das Majorat in derselben Familie, wiewohl es nach einem Kanon an Feldfrüchten vergeben bezw. verpachtet wird. Wenn man es verkauft, tritt man das ganze Eigentum ab, aber hier behält man das Recht auf den Kanon, und darin besteht das eigentliche Wesen der Majorate, da es ja viele gibt, die ganz oder teilweise auf Hypothekenzinsen, Zehnte oder Tercias[2]) hin gegründet sind; durch Pacht tritt man das Dominium utile

[1]) O. zeigt sich als ein weit einsichtigerer Realpolitiker wie die spanischen Liberalen des 19. Jahrhunderts, die in schematischer Nachahmung der französischen Gesetzgebung das Majoratswesen mit einem Federstrich aufhoben und meinten, durch eine juristische Beseitigung der Vinculationen auch ihre ökonomischen Folgen ohne weiteres aus der Welt geschafft zu haben. Die Schäden des Majoratswesens liegen aber weit mehr auf wirtschaftlichem als politischem Gebiet. Wäre die spanische Rechtsprechung weniger majoratsfreundlich gewesen, hätte auf den Latifundien der Majoratsbesitzer ein Stand freier, wohlhabender und tätiger Erbpächter sich ausdehnen können, so hätte sich vielleicht die spanische Landwirtschaft ähnlich der englischen entwickelt.

[2]) Verleihung oder Beteiligung an dem dem Staate zustehenden Teil des Kirchenzehnten.

ab, aber man bewahrt das Dominium directum, indem man sich das Recht vorbehält, nach Ablauf des alten Pachtkontrakts einen neuen abzuschliessen."

„Hinfällig ist auch der von manchen erhobene Einwurf, dass sich mit der Zeit die Erinnerung verlieren und jede Familie das Land, das ihr einst gehörte, vergessen würde. Darauf ist zu erwidern, dass, selbst wenn diese Gefahr vorliegt, der Staat deshalb nicht erlauben darf, dass die Landeskultur aufhört und nicht alles, was möglich ist, produziert wird, bloss weil es nachlässige Leute gibt, die ihre Rechte vergessen;[1]) ausserdem vergisst sich aber das Eigentum nicht so leicht, und bei unserem Verfahren ist der Kanon an Feldfrüchten, der alle Jahre gezahlt wird, eine beständige und dauerhafte Erinnerung, die gar nicht in Vergessenheit geraten kann."

Natürlich ist O. auch dem vinculierten Grundbesitz der Kirche, diesem Gegenspiel der weltlichen Vinculation, nicht günstig gesinnt. (S. 219.) „Wir wissen schon, wie die Verwaltung der Majorate beschaffen ist; aber wir wissen auch, dass die der Kapellanien und frommen Stiftungen noch schlechter ist. Ich rede nicht von dem, was die Unehrlichkeit defraudieren kann, sondern nur von dem, was die Unachtsamkeit verschleudert, wenn es sich um fremde Kapitalien handelt." Hierbei handelt es sich um Ländereien der Weltgeistlichen. „Es bleibt (S. 220) das von der Klostergeistlichkeit besessene Land zu besprechen. Diese Sache verdient eine besondere Betrachtung unter zwei Gesichtspunkten; einerseits die Mönche als Pächter fremden Landes, andererseits als Verwalter des eigenen. In ersterem Falle kann es über den zu ergreifenden Standpunkt gar keinen Zweifel geben. Das Zu-

[1]) Tatsächlich aber wohnt jeder Emphyteuse die Tendenz inne, sich in freien, eigenen Besitz zu verwandeln. Die Gefahr für den Eigentümer besteht weniger darin, dass sein Dominium directum vergessen wird, als darin, dass durch Staatsaktionen sein Besitzrecht ihm unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen genommen wird. Nichts anderes bedeutet das Erblichwerden der Lehen im frühen Mittelalter, nichts anderes die Agitation in Bayern für eine schnellere Grundentlastung.

pachten von Land als reines Handelsgeschäft ist der Klostergeistlichkeit, ja selbst den Weltgeistlichen verboten; das ist der Sinn der kanonischen Gesetze und der Autoritäten, die am meisten die Freiheiten des Klerus begünstigt haben. Was das eigene Land anbetrifft, das die Mönche verwalten und für eigene Rechnung anbauen, so liesse sich vielerlei sagen. Zu allen Zeiten gab es berühmte Männer, welche, wohl wissend, wie sehr die Beschäftigung mit der Landwirtschaft den Geist zerstreut (S. 222) und die Disziplin lockert, sie der Mönche für unwürdig erklärten.“

O. erinnert daran, dass schon 1646 Alcazar y Arriaza in seinen den Cortes 1646 vorgelegten „Medios politicos“ die portugiesische Gesetzgebung als Muster aufstellte, wonach jede neue Stiftung an die Kirche binnen Jahresfrist an Laien vererbpachtet sein musste. Dieselbe Praxis befolgte dieKirche in Spanien aus freien Stücken bis zum 12. Jahrhundert und schuf dadurch zahlreiche neue Siedlungen. Nun hat allerdings der Staatsrat am 11. September 1764 den Landwirtschaft und Gewerbe treibenden Mönchen befohlen, sich in ihre Klöster zurückzuziehen und die Verwaltung ihrer Güter Laien zu überlassen. Wenn aber von jeher Gesetze und Verfügungen in Spanien lax befolgt wurden, so zeichnete sich die Kirche, gegen deren Diener man nie scharf vorzugehen wagte, weil die Beamten nicht in Konflikte mit der Inquisition geraten wollten,[1]) durch ganz besondere Nicht-

[1]) Ein im regalistischen Sinne verfasstes Buch dieser Zeit, das mir zufällig in einem Convolut der Biblioteca nacional in die Hände fiel, „Consultas del real supremo consejo de Castilla sobre atentados y usurpaciones contra la soberania del Rey y su real jurisdiccion“, das um 1770 anonym erschien, stellt zu polemischen Zwecken, aber in unanfechtbarer Weise alle Konflikte zusammen, die sich je in Spanien aus dem Uebergreifen der geistlichen Gewalt in die Machtsphäre der weltlichen ergaben. Wir lesen z. B., wie ein Neger wegen eines weltlichen Verbrechens in Untersuchungshaft kam, von den Beamten der Inquisition aber aus dem Kerker geholt und in den der Inquisition gesetzt wurde, ohne dass der Richter etwas anderes zu tun wagte, als sich in Madrid zu beschweren. Die dortige Regierung gibt die Beschwerde nach Rom weiter. Nach 4 jährigem Competenzkonflikt siegt sie ob und erzielt die päpstliche Erlaubnis, den Neger wieder in das weltliche Gefängnis

achtung und Ungehorsam gegen die Gesetze aus, die ihnen unbequem waren.

„Zunächst taten die Klöster so (S. 223), als zögen sie die mit der Verwaltung betrauten Mönche von ihren Gütern zurück, aber in Wirklichkeit behielten sie die wirtschaftliche Oberleitung, da sie unter Umgehung des Gesetzes die Verwalter mit dem Titel von selbständigen Administratoren bekleideten, während sie doch in Wirklichkeit nur blosse Diener sind, untergeben dem Befehl der Mönche, der wahren Administratoren. Die Behörden können unmöglich von diesen Praktiken keine Kenntnis haben, tun aber so, weil man sie besticht und weil ein falscher Begriff der Frömmigkeit sie leitet. So hat die Regierung sich umsonst bemüht und die schärfsten Dekrete erlassen, um die Einhaltung jener so heilsamen Verfügung durchzusetzen. Das einzige Mittel, jenes Dekret effektiv zu verwirklichen, wäre dieses, den Mönchen gleichzeitig Verwaltung und Anbau ihres eigenen Besitzes zu verbieten und ihnen zu befehlen, letzteren zu verpachten oder zu vererbpachten; ohne dieses Radikalmittel werden andere Massnahmen immer erfolglos bleiben."

Der Pachtzins von diesem Kirchenland soll nach Abzug des Kirchenzehnten auf nur ein Zehntel des Rohertrages festgesetzt werden.[1])

---

zurückführen zu lassen. Inzwischen ist aber der Delinquent längst entflohen. Andere Beispiele dieser Art finden sich in Llorente's „Geschichte der Inquisition in Spanien". Ein solcher Competenzkonflikt, wobei die Inquisition einen im Militärprozessverfahren wegen Bigamie angeklagten Sergeanten vor ihr geistliches Gericht fordern wollte, gab nach Coxe den unmittelbaren Anstoss zur Einschränkung des Machtbereichs der Inquisition durch Carl III.

[1]) Welche verhängnisvollen Folgen der Landerwerb der Kirche für die davon betroffenen Orte hat, davon gibt Pluers in seiner „Reise durch Spanien" folgendes dieser Zeit entnommene Beispiel: In dem Orte Valdemoro kauften die Jesuiten etwa die Hälfte aller Stellen auf; diese Hälfte wurde steuerfrei. Die andere Hälfte war nun nicht mehr im Stande, die ganze, unverminderte Steuerlast aufzubringen, die Bauern wurden ruiniert, wanderten aus und Pluers sieht den Ort grösstenteils entvölkert. Er fügt hinzu, dass das Dekret von 1764, wonach alle Mönche sich in ihre Klöster zu begeben hätten, gänzlich unbefolgt blieb.

Zu der dritten Art von Bodenvinculation, dem Gemeindeeigentum übergehend, meint der Intendant (S. 228), auch die Propios und Arbitrios müssten zu dem gleichen, niedrigen Kanon vererbpachtet werden. Sie an besitzlose Tagelöhner zu verteilen, wie die Regierung das projektierte (und in ihren ersten beiden übereilten Landeskulturmandaten auch dekretierte), sei unzweckmässig, denn jene könnten nur die in der Nähe des Arbeitsplatzes gelegenen Grundstücke benützen; man solle also nur die dem Dorf zunächst liegenden Parzellen an Landarbeiter abgeben, den Rest aber in Portionen von je 50 Fanegadas an die Kleinpächter (pelentrin'es) verteilen, welche die Verpflichtung haben sollen, auf ihrem Anteil eine Wohnstätte zu errichten. In gleicher Weise zur inneren Kolonisation zu benützen wären auch die in den Händen der Regierung befindlichen umfangreichen Güter der Jesuiten, welche man bei deren Vertreibung konfisziert hatte. Die Regierung hat, um das Odium der Annexion von Kirchengut zu vermeiden, den Ertrag dieser Besitzungen frommen Zwecken überwiesen. Diese Absicht wird aber ebensogut erreicht, wenn man die Pachtzinsen dieser Güter dazu benützt. Schliesslich sollen (S. 232) alle diese neugeschaffenen Güter, von lästigen Servituten und Gemeindenutzungen befreit, eingezäunt werden dürfen. Dann wäre eine bessere Ausnützung des Landes möglich, man könnte z. B. nach italienischem und französischem Muster zwischen die Olivenpflanzungen Korn säen, was in Xerez de la Frontera, wo man das Privileg der Einzäunung seit langer Zeit habe, schon lange ohne Einbusse für die Olivenernte geschehe.

Sind die schon stets angebauten Propios nur einer gerechter verteilten und allgemeineren Nutzung zuzuführen, so handelt es sich bei der zweiten Besitzart der Gemeinden, den „tierras de aprovechamiento comun,“ von den Reformschriftstellern meist Valdíos oder Oedland genannt, darum, diese das angebaute Land weit überwiegenden oft sehr fruchtbaren Landstrecken einer Bebauung erst zuzuführen; gegenwärtig macht das Innere an vielen Stellen den Eindruck einer Steppe (S. 236). „Man braucht nur die öffent-

lichen Wege zu sehen, und sogar den, der direkt von Madrid nach Sevilla führt und wegen seiner Lage am bevölkertsten sein müsste. Hier sieht man kaum mehr Land in Kultur als 1—2 Meilen unmittelbar um die Orte herum; der Rest ist Wüste; man kann 6—7 Meilen hintereinander gehen, ohne ein Zeichen menschlicher Kultur zu erblicken. Höchstens stösst man auf ein schmutziges, ärmliches Wirtshaus (venta) zum unbequemen Aufenthalt für die Reisenden; aber diese sind als die Schlupfwinkel von Räubern gefährlich. Die meisten Orte haben viermal so viel Valdíos, als angebautes und genutztes Land." Mit Ausnahme der „dehesas boyales," der den Zugtieren als Koppelweiden dienenden Wiesen, sollte man die tierras comunales, das angebliche Patrimonium der Armen, durchweg verkaufen. Olavide schreckt nicht vor der Möglichkeit zurück, dass nicht im Ort ansässige reiche Leute jene Ländereien aufkaufen und weiter verpachten könnten; wenn nur überhaupt auf irgend eine Art die Landeskultur gefördert wird, Arbeitsmöglichkeiten gegeben und neue, dem Staat nützliche Werte erzielt werden.

„Es gibt in Spanien viel Geld zum Anlegen, das deshalb nicht nutzbringend verwendet wird, weil man keine Gelegenheit dazu kennt;[1]) viele Fremde haben im Handel in Cadiz, Sevilla usw. grosse Kapitalien erworben, zu deren Anlage sie in ihr Land zurückkehren, weil sie es in Spanien nicht investieren können. Würde man ihnen dieses Thor öffnen, so würden viele hier bleiben, und das Geld, das sie im Lande gewonnen haben, mit grossem Profit in ihm anlegen." Diese Investitionen sollen in Landankäufen bestehen, jeder einzelne soll bis 2000 Fanegadas der Valdíos kaufen dürfen, gleichzeitig aber die Verpflichtung haben, seinerseits auf seinem neuen Besitz innere Kolonisation zu treiben (S. 240), d. h. den Boden in Parzellen zu je 50 Fanegadas an Tagelöhner weiter zu verpachten, wobei diese Ackerlose un-

---

[1]) Als damals die Bank von St. Carlo gegründet wurde, waren in ganz kurzer Zeit aus dem Inland grosse Summen eingezahlt, die nur auf eine rentable Anlage gewartet hatten; sogar jede innere spanische Staatsanleihe findet trotz des schlechten Credits des spanischen Staates immer wieder Abnehmer im Inland.

geteilt auf den Nachfolger übergehen müssen.[1]) Das Gut darf nicht hypothekarisch verpfändet werden und vor allem nie durch Stiftungen an die tote Hand fallen. „Retten wir das wenige, was uns bleibt.“

Alle Vorschläge dieser Art überschätzen, durch die ungeheuere Ausdehnung der zu verkaufenden Valdíos verführt, die hieraus für den Staat zu lösenden Summen, ohne dabei zu bedenken, dass so riesige gleichzeitig auf den Markt kommende Ländermassen den Preis unverhältnismässig herabdrücken müssten. Auch O. wird in diesem Punkte utopisch und erwartet aus dem Verkauf der Valdíos so ungeheure Summen, dass er sich schon über deren beste Verwendung den Kopf zerbricht. Wie Jovellanos schlägt er die Errichtung einer Meliorationsbank vor, die von den Erträgen der Valdíos öffentliche Arbeiten vornehmen, Wege und Kanäle bauen soll; diese Verwendung des Gemeinlandes ist „ein Mittel zur Wiederaufrichtung Spaniens, das die Vorsehung uns vorbehalten hat“. Aber eine trübe Ahnung sagt dem Intendanten „die einzige Furcht, die man haben könnte, ist die, dass der Finanzminister Hand darauf legen könnte“, und wenigstens in diesem Punkte erwies sich O. als guter Prophet.

Es folgt das Korreferat der Audiencia von Sevilla, das in den Hauptpunkten O. beipflichtet. Die Einzäunung bringe schon jetzt die besten Wirkungen hervor, mehrere Dörfer der Sierra Morena hätten durch Eintreiben der Schweine in die Gemeindewälder den Baumwuchs total verwüstet, der sich durch Einführung einer dreimonatlichen Schonzeit wieder gehoben habe; wie gross wäre erst der Effekt einer Privatisierung![2]) Auch die Stellung gegen die Majorate teilt

---

[1]) Merkwürdig ist bei allen Reformschriftstellern die Furcht vor Zersplitterung, die zwar in Nordwestspanien und auch den beiden Castilien zweifellos vorhanden ist, aber nicht auf die Kleinheit der gesamten Betriebsfläche, sondern auf die aus der Gemenglage der Dreifelderwirtschaft herrührende Bodenzersplitterung zurückgeführt werden muss. Eben noch handelte O. davon, wie man die Latifundien aufteilen und kleine Stellen schaffen könne, und schon fürchtet er eine zu weitgehende Aufteilung.

[2]) Der Effekt der Privatisierung wäre es und ist es gewesen,

die Audiencia, zieht aber hauptsächlich gegen die „vinculos cortos“ los. „Die Gründung kleiner Vinculationen, von denen es in Andalusien wimmelt, von 200—500 Dukaten Rente im Jahr, ist dem Staate höchst schädlich, weil diese Majorate allein dazu dienen, die Familie und das ganze Haus zu Grunde zu richten; denn sobald einer den Gebrauch seines Verstandes erhält und weiss, dass er Majoratserbe ist, ist seine Erziehung schon verdorben; er widmet sich keinem Beruf und wird mit der Zeit einer der schlechtesten Staatsbürger, ohne grösseren Besitz als die Eitelkeit, und alle Tage sieht man solche Individuen, den Erlaubnisschein in der Tasche, betteln.“ Betteln ist allerdings keine standesgemässe Vorbereitung auf den Antritt eines Majorats, doch handelt es sich hier eben nur um Familienstiftungen, die zu dürftig sind, als dass der Inhaber davon leben könnte, die ihn aber andererseits die Arbeit als unstandesgemäss verachten lassen.

Der spanischen Regierung ist sowohl das Referat des O. wie auch die Stellungnahme der Audiencia viel zu radikal. Der Generalprokurator des Reiches Sanz de Pedroso giesst in seinem Gutachten vom 21. August 1768 viel Wasser in den Wein der Reformer. Nachdem er die übrigen Vorschläge besprochen, sagt er bezüglich des Projekts über die Aufteilung des Gemeinlandes (S. 255) folgendes:

„Alles dieses klingt recht schön und wäre ja sehr nützlich, wenn diese Kapitalien oder vielmehr Einkünfte vom Boden nicht schon bestimmte Besitzer hätten, denen man nicht schaden darf, und wenn diese Fonds öffentliche Fonds wären, ohne einen anderen Besitzer als das Gesamtvolk; zweifellos hat man sich aber, um solche Vorschläge zu machen, nicht hinreichend gegenwärtig gehalten, dass alle Gemeinweiden und Wälder, Oedland usw. das Patrimonium der Gemeinden sind und für ihre Bedürfnisse und zur Bezahlung der königlichen Steuern dienen. Die Gemeinden der Nutzung dieser Ländereien zu berauben wäre dasselbe, wie einem Privatmann die Verfügung über sein Eigentum zu entreissen.“

---

dass der Käufer von Gemeinwäldern den Wald schleunigst abholzt und dann das Land liegen lässt.

„Der Generalprokurator des Reiches kann nicht umhin, in Ausübung seiner Pflicht dem Staatsrat vorzustellen, dass durch verschiedene Bestimmungen bei Bewilligung der Steuer der Millones, durch Acuerdos und durch Reichsgesetze die Oedländer und ihre Früchte ausdrücklich den Städten, Flecken und Dörfern des Landes als Eigentum zuerkannt wurden zum Gebrauch und zur Nutzung, indem man Verkauf und Anbau verbot, und dass über sie in keiner Weise, höchstens im äussersten Notfall, verfügt werden darf.“ Der Prokurador zitiert das betreffende Gesetz der novissima recopilacion Buch VII Titel 24 ley 14 vom 7. Dezember 1748[1]):

„Keinem Ortseinwohner und keiner Korporation, so privilegiert sie auch sei, ist es erlaubt, irgend einen Teil der Gemeinländer an sich zu bringen, einzuzäunen oder in ihr Privateigentum überzuführen bei Strafe des Vorgehens gegen die Usurpatoren, die den status quo wieder herzustellen haben, so dass das Land wieder der gemeinsamen Nutzung dient, ausserdem aber für jede Fanegada 10 Dukaten Strafe zahlen müssen, wovon ein Drittel dem Anzeiger, Wächter, oder wer sonst es zur Kenntnis gebracht hat, zufällt.“

Der Prokurador erinnert ferner an die von uns schon mehrfach erwähnte Tatsache, dass die 1737 errichtete „junta de valdíos“, welche das Verfügungsrecht der Gemeinden zu Gunsten der Mesta beschränken und überhaupt die Tatsache stärker betonen sollte, dass alles Gemeinland eigentlich Realengo sei, schon 1747 auf Grund energischer Vorstellung der Stände wieder aufgehoben wurde. Mit dem Anbau und der Verpachtung der Valdíos erklärt sich der Prokurador (S. 258) eventuell für einverstanden. Der Ertrag muss aber natürlich der Gemeindekasse zukommen, auf keinen Fall darf der Kommunalbesitz verkauft und der Gemeinde dauernd entfremdet werden.

Auch für die Majorate tritt der Prokurador (S. 260) mit den wohlbekannten unzutreffenden Argumenten ein. „Obgleich sie die Staatskasse der Alcabala berauben, welche

[1]) Die ersten derartigen Gesetze sind von 1609, 1632 und 1650. Siehe auch S. 89 Anm. 2 und S. 7 Anm. 1 dieses Buches.

der Verkauf ihrer Güter einbringen würde, tragen sie doch mit der Verkaufsabgabe von den Produkten zur Steuer bei, und indem sie dem Staate Untertanen von Ehre und Rang liefern, deren Betragen standesgemässer ist als das solcher, die nicht die gleiche Erziehung genossen haben, eignen sie sich besonders für die militärische Karriere, weil sie seit ihrer Wiege gewohnt sind, das Leben für ihre Ehre, den König und das Vaterland herzugeben.“ Weit weniger enthusiastisch drückt sich der Prokurador über die kleinen geistlichen Stiftungen aus, die er gern aufgehoben sehen möchte.

Praktische Massnahmen infolge dieser Enquete.

α) Massnahmen zur Aufteilung des Gemeinlandes.

Die Regierung war also über die Lage der Landwirtschaft in den am meisten notleidenden Provinzen und über die Wünsche der Bevölkerung so gut informiert, wie das im 18. Jahrhundert möglich war. Der Gedanke der Desamortisation und inneren Kolonisation lag allenthalben in der Luft, drängte sich auch dem Unerfahrensten auf. Einzelne Beamte hatten schon von sich aus die Initiative zu gesetzlichem Vorgehen ergriffen, die nachträgliche Billigung der Regierung mit Recht voraussetzend. So berichtet der Intendant von Badajoz Sebastian Gomez de la Torre unter dem 21. April 1766, er habe befohlen, einen Teil des Gemeinlandes zu kultivieren, durch Sachverständige zu taxieren und zu gleichen Teilen an bedürftige Ortsbewohner zu vergeben, zunächst an die Nichtspannfähigen, in zweiter Linie an die Spannfähigen. „Und obgleich der Gemeinderat und einige einflussreiche Leute dieser gerechten Verfügung hartnäckig opponiert haben, habe ich sie doch zur Ausführung bringen lassen in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Staatsrats, als ein Mittel, die Armen aus ihren Nöten zu befreien und den Anbau unter Ansiedlung selbständiger Bauern auszudehnen, so dass, so weit dies möglich ist, die riesige Menge von Bettlern und Müssiggängern, die es aus Mangel an Beschäftigung in dieser Provinz gibt,

verschwinden oder wenigstens sich verringern wird." Er fügt hinzu, der Staatsrat würde gut tun, dieses Vorgehen auf die ganze Provinz auszudehnen, um dem vorläufig nur auf Badajoz sich beziehenden Dekret das Gehässige eines Ausnahmegesetzes zu nehmen, „weil hieraus jene Schwierigkeiten und Reibungen hervorgingen, welche Bosheit und Argwohn der Honoratioren mir bereiteten". Der Consejo folgt dieser Anregung mit einer für spanische Verhältnisse unglaublichen Geschwindigkeit, welche beweist, dass er sich selbst schon seit längerer Zeit mit dem gleichen Projekte getragen hatte. Schon am 2. Mai 1766 wird die Aufteilung des Gemeinlandes auf die ganze Provinz Estremadura ausgedehnt und das Vorgehen des Intendanten von Badajoz dem Gesetz als Motiv an die Spitze gestellt. Die zu gründenden Heimstätten sollen, den dürftigen Arbeitsinstrumenten der Tagelöhner entsprechend, nur je 8 Fanegadas gross sein, selbst bearbeitet werden müssen, binnen zwei Jahren angebaut sein, und nicht weiter vergeben werden dürfen. Es sind ganz dieselben Ideen wie seiner Zeit bei den Rentengütern in Granada, welche die spanische Regierung durch das Dekret vom 28. Februar 1571 auf dem Grundbesitz der nach dem Aufstand von 1568 vertriebenen Mauren einrichtete.

20 Tage nach dieser Bestimmung für Estremadura übergaben am 22. Mai 1766 125 andalusische Bauern zu Osuna der Regierung eine lange Petition, die in beweglicher Weise schildert, wie sie durch die Mächtigen im Orte von der Benützung der Gemeinländer ausgeschlossen und zu Tagelöhnern herabgedrückt würden. Die Petition enthält genau dasselbe, was Olavide so ausführlich als Gemeindedespotismus schildert, weshalb wir uns eine Wiederholung ersparen können. Diese Eingabe gibt den unmittelbaren Anstoss zur Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung von Estremadura am 12. Juni und 29. November 1767 auf Andalusien, am 18. März 1768 auf die Mancha, wo die gleichen Verhältnisse herrschen. Beide Verfügungen, in denen bei der anbefohlenen Parzellierung der Propios zuerst die Aermsten bedacht werden sollen, sind als übereilt und verfehlt be-

zeichnenderweise in der novissima recopilacion nicht abgedruckt worden.[1]) Das ist erst der Fall mit dem dritten Landeskulturmandat vom 26. Mai 1770, welches einerseits die innere Kolonisation auf ganz Spanien ausdehnt, andererseits gegenüber den allzu demokratischen und egalitären Tendenzen der beiden früheren Dekrete bedeutende Einschränkungen enthält. Es wurden nunmehr die mittleren Bauern und Pächter bevorzugt, die im Besitze wenigstens einiger Betriebsmittel sind, um den Boden in Angriff nehmen zu können, ohne dass aber die Tagelöhner gänzlich ausgeschlossen wären. Die Siedlungsbedingungen bleiben stets die gleichen, die Neubelehnten werden zu Erbpächtern, wenn sie sich nicht gegen die zweite Bedingung, Zahlung einer regelmässigen Abgabe an die Gemeinde und dauernden Anbau der Pachtung, vergehen.[2]) Nach genauer Regelung

[1]) Genau so wurde auch das bayerische Landesculturmandat vom 1. August 1778 bald wieder zurückgezogen. Siehe den Aufsatz von Prof. Endres: „Simon Rottmanner, der erste bayerische Forstmann", in der Beilage der Münchner N. N. vom 16. Juli 1908.

[2]) Noviss. recop. Buch VII Tit. 25 ley 17 vom 26. Mai 1770 enthält die Bedingungen der Verteilung der Propios und Arbitrios an die Kolonen.

§ 1. In Anbetracht der Beschwerden, die sich ergeben haben, ist der Staatsrat darauf bedacht, den Unzuträglichkeiten, die der Inkraftsetzung der früheren Dekrete betreffend die Verteilung der Gemeinweide folgten, und die einesteils dadurch, dass sie ganz andere Consequenzen als die beabsichtigten hatten, andrerseits durch missverständliche Auffassungen verursacht waren, abzuhelfen. Als allgemeine Regel, so dass die bis jetzt erlassenen Dekrete kraftlos werden, ist hinfort folgendes zu beobachten: Die bereits auf das erlassene Dekret hin geschehene Verteilung von Propios, Arbitrios und kultiviertem Gemeindeland bleibt weiterbestehen. Soweit die Einwohner Land erhalten, müssen sie es in Kultur erhalten. Unterlassen sie dies, oder zahlen sie den Canon ein Jahr lang nicht, so verlieren sie ihren Anteil, der in die neu vorzunehmende Verteilung fällt.

§ 2. Sind einige dieser Ländereien vorläufig verpachtet oder verteilt, so läuft die Pacht solange, wie sie vereinbart ist. Ist sie zu Ende, so geschieht die Verteilung, und zwar in folgender Art:

§ 3. Mit Ausnahme der Senara, des gemeinsam bearbeiteten Gemeindelandes, wo es solches gibt, sind die übrigen Propios,

des Verteilungsmodus der bisher brachliegenden Gemeinweiden gibt dann das Gesetz noch weitere Ausführungsbestimmungen über die Repartition solcher Propios, die bisher in gemeinsamer Dreifelderwirtschaft bebaut und über die Aufteilung von solchen Gemeinwäldern, die zur Eichelmast benutzt wurden. In gleichem Sinne folgen noch zwei Aus-

---

Arbitrios und unangebauten Gemeindeländer, die weder verkauft noch verpachtet sind, an Laien zu verteilen und zwar:

§ 4. An erster Stelle an die Bauern mit 1, 2 oder 3 Gespannen, die nicht genug Land haben, um die eigenen Gespanne zu verwerten; es sind Lose von je 8 Fanegadas zu schaffen, und für jedes Gespann eines zu geben.

§ 5. An zweiter Stelle an die Tagelöhner, das Gesinde und die Ackerknechte, d. h. an jene Landarbeiter, die das Pflügen und die übrigen Feldarbeiten verstehen; ihnen ist auf ihr Gesuch eine Parzelle von je 3 Fanegadas möglichst nah am Orte zu geben mit der gleichzeitigen Benachrichtigung, dass sie das Land, wenn sie es ein Jahr lang nicht anbauen oder den Canon nicht zahlen, wieder verlieren. In dieser Klasse sind die Hirten und Handwerker, die kein eigenes Gespann haben, nicht mit einbegriffen. (Die meisten Handwerker sind von jeher Gemeindebeamte und werden mit Gemeindeland bzw. dessen Erträgen bezahlt. Anm. des Verf.)

§ 6. Ist die erste Verteilung an alle die, welche dafür qualifiziert sind und freiwillig um Land bitten, geschehen und dann noch Land zur Verteilung übrig, so ist die Verteilung nach der schon auseinandergesetzten Methode unter den Bauern mit 1, 2 oder 3 Gespannen solange zu wiederholen, bis sie Land genug haben, das sie mit ihren Gespannen bearbeiten können; und ist dann noch Land übrig, so soll es nach Massgabe dessen, was sie brauchen und bearbeiten können, an die verteilt werden, die noch mehr Gespanne haben; brauchen auch diese Grossbauern kein Land mehr, so soll man zur Versteigerung schreiten und auch Fremde zulassen unter gleichzeitiger Erklärung, dass der Preis des Zuschlags nicht mehr der Taxe unterworfen ist. (Ein Kniff, dessen sich die Mesta mit Vorliebe bediente, um bei Versteigerung von Gemeindeland mitzubieten und hinterher Taxierung zu verlangen, wodurch sie die Weiden billig an sich brachte. Anm. des Verf.)

§ 7. Lokale Ausschüsse sollen Verteiler und Taxatoren ernennen, die mit Hilfe der Junta de Propios die Quote festzustellen haben, die in Naturalien oder Geld für jeden Anteil gemäss der Qualität des Bodens, der Praxis und dem Ortsbrauch festzusetzen ist. Sie müssen aber darauf Rücksicht nehmen, dass die Gemeindeeinnahmen nicht etwa geringer werden im Verhältnis zu dem, was

führungsgesetze Carls IV. vom 24. Mai 1793 und vom 18. Dezember 1804. (Buch VII Tit. 25 ley 18 und 19 der noviss. recop.)

Ausführung dieser Bestimmungen.

Dass diese Verfügungen keinen wirklichen Erfolg hatten und haben konnten, wurde schon eingangs kurz erwähnt. Die Initiative der Regierung stiess auf den geschlossenen Widerstand der in ihrer lokalen Autonomie bedrohten Provinzgewaltigen. Costa sagt in seinem Werk über den spanischen Gemeindesozialismus S. 130: „Man hätte in jedem Ort Hilfskräfte gebraucht, die vom gleichen Sinne für Ge-

dieselben Ländereien früher brachten. Darüber haben die Corregidoren dieser Gegenden zu wachen.

Den Orten, wo die Einwohner das Recht haben, in den Gemeinwäldern und Weiden Anbau zu treiben (derecho de adprision), bleibt es vorbehalten, diese Praxis unverändert fortzusetzen. Von dem Gemeindeland, das bisher weder Propio noch Arbitrio war und ohne Canon verteilt wurde, ist auch jetzt keine Pacht zu fordern.

§ 8. Bezüglich der durch das Gesetz verbotenen Umbrüche und Rodungen ist beim Staatsrate um die erforderliche Erlaubnis nachzusuchen.

§ 9. Bezüglich der Pachten von Land- und Grundbesitz der Privaten bleibt es dem Grundherrn überlassen, nach seinem Gutdünken sich mit den Pächtern zu einigen. Es wird aber hierdurch festgesetzt, dass am Anfang des letzten stipulierten Jahres Grundherr und Kolone die Verpflichtung haben, sich über die Fortsetzung oder den Schluss der Pacht durch neuen Vertrag oder wechselseitige Aufsage zu verständigen. Fehlt diese Benachrichtigung im letzten Jahr und geschieht sie erst an dessen Schluss, so ist das folgende Jahr als letztes zu betrachten.

Dagegen haben die Kolonen keinerlei Vorzugs- und Einstandsrecht und kein Anrecht darauf, über die stipulierte Pachtzeit hinaus in der Pacht zu verbleiben, ausser in den Gegenden und Orten, wo ein derartiges Privileg, Orts- oder Sonderrecht besteht.

Auf die Foros von Galicien erstreckt sich die Geltung vorstehender Bestimmung nicht, vielmehr steht für sie die Entschliessung Ihrer Majestät noch aus. (Sie traf kurze Zeit später ein und fiel zu Ungunsten der Grundherren aus, die die freie Verfügung über ihr Eigentum völlig verloren und zu Pensionären ihrer Erbpächter wurden. Anm. d. Verf.)

rechtigkeit wie der Staatsrat, von der gleichen Mitempfindung, Selbstverleugnung und der gleichen Liebe für sozialen Fortschritt ergriffen gewesen wären. Statt dessen empfanden die lokalen Verwaltungen, welche das Gemeineigentum fast als ihr Patrimonium betrachteten, den Befehl zur Aufteilung als einen Eingriff in ihre Besitzrechte und suchten unter Umgehung der Vorschriften der Regierung für sich zu retten, was zu retten war."

Einer der Zeitgenossen jener Aufteilung, Pedro Franco Salazar, sagt:[1])

„In den wenigen Orten, in denen man es überhaupt unternahm, die Weiden anzubauen, wurden bei der Verteilung die grössten Ungerechtigkeiten begangen, derart, dass der arme Bauer am kürzesten bedacht wurde und der letzte war, der diese Wohltat geniessen konnte. Man bevorzugte vielmehr die Mitglieder der Verwaltung und die reichen mächtigen Leute des Ortes. Nachdem diese sich das Beste ausgesucht hatten, überliessen sie das schlechte und unfruchtbare Land den Bauern, eine Ungerechtigkeit, die zur Folge hatte, dass gerade die Bedürftigen zu Grunde gingen und dass die schon Begüterten ihre Anbaufläche und ihr Kapital vermehrten."[2])

Dieser Ausgang ist typisch für jede im öffentlichen Interesse unternommene Aktion in Spanien. Fortfahrend bemerkt Salazar: „Suchen wir die Ursachen eines so sträflichen Ungehorsams, so finden wir sie in dem Mangel an Energie, Gehorsam zu erzwingen, in der Gleichgültigkeit, mit der die Gerichtshöfe die Angelegenheiten der Landwirtschaften ungeachtet ihrer Wichtigkeit betrachtet haben, derart, dass sie umfangreiche, teure und ungerechte Prozesse der reichen Ortsinsassen gegen die armen, die nicht dasselbe Geld dafür ausgeben konnten, zuliessen; ferner in der Nachlässigkeit

[1]) Restauracion politica-economica y militar de España. Madrid 1812 S. 165—168.

[2]) Ganz ähnlich ging es auch bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland zu, als man die Gutsbezirke aus der bäuerlichen Dorfmark ausschied und den adligen Gutsbesitzern auf Kosten der Bauern das beste Land zuteilte.

derer, die in jedem Bezirk die Verwaltung in der Hand hatten, die Unordnung in der Nähe sahen und doch nicht eingriffen und der Zentralregierung Bericht erstatteten, und schliesslich in den Bemühungen der mächtigen Herdenbesitzer und gewisser religiöser Körperschaften, die, von ihrem Zweck sich entfernend, sich der Landwirtschaft und dem Wollhandel widmeten und mit ihrer Geldmacht mehr erreichten, als die gerechten Reklamationen des Volkes. Sie haben es geschickt verstanden, jede Verfügung gegen ihre Interessen unwirksam zu machen, sie gleich bei ihrem Ursprung zu unterdrücken oder ihre Ausführung in den Bureaux und Gerichtshöfen hintanzuhalten."

Das gleiche sagt Cicilia:[1]) „Bekannt sind der Betrug und die Treibereien in dieser Sache. Die Zuteilung der Ackerlose geht nicht in gerechter und gleicher Weise vor sich, vielmehr geschieht sie mitunter in Berücksichtigung von Privatinteressen und freundschaftlichen Beziehungen. Oft gibt man das fruchtbarste Land gewissen Leuten, mit der Erlaubnis, es später wieder nach Belieben aufzugeben, zum Schaden der armen Kleinpächter und unter Umgehung der Verfügung über die Landverteilung, die im Interesse der Wohlfahrt und Förderung der Bedürftigsten und Aermsten erlassen wurde. Auf dem Gebiete unserer Stadt (Ecija in Andalusien) ging die Verteilung der Ackerlose, als ich im Stadtrat sass, auf mein Drängen im Jahre 1768 vor sich, und viel Mühe und viel Arbeit kostete es mich, allen ungerechten Ansprüchen, die sich hervorwagten, Widerstand zu leisten. Wenn es bis jetzt noch nicht geglückt ist, alles verteilte Land anzubauen, einzuzäunen, mit Häusern, Bäumen usw. zu besetzen, so liegt das daran, dass man den Kolonisten die Ueberzeugung nicht beibringen kann, dass sie einen sicheren, festen und dauerhaften Wohnsitz geniessen sollen, und da sie oft erfahren, dass ein Siedler entfernt wird, um ihn durch einen anderen zu ersetzen, erwartet jeder für sich eine gleiche Neuerung und hält sich von der Arbeit und Kultur zurück."

[1]) In den „Memorias de la sociedad economica de Madrid". Madrid 1780 Bd. I S. 219.

Aber selbst wenn dies Moment weggefallen, die Verteilung gerecht und mit hingebendem Eifer ausgeführt worden wäre, hätte sie doch zu keinem brauchbaren Resultat führen können. Die Regierung hatte bei dem Erlass ihrer Verfügung das Wichtigste vergessen, nämlich die Frage, woher für die neugeschaffenen Kolonen das Betriebskapital zu nehmen sei; sie hatte zwar bestimmt, dass in erster Linie den Bauern, die zu viel Gespanne hätten, Ackerland zuzuweisen sei, aber wir sahen aus dem Memorial ajustado, dass gerade an Zugvieh grosser Mangel herrschte; eine so starke Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten der Weiden konnte also nur zum schädlichsten Raubbau führen.[1]) Man hatte es gänzlich versäumt oder vergessen, die neuen Siedler, wenn schon nicht mit Betriebskapital, so doch mit Saatgut und Arbeitsinstrumenten auszustatten, wie das seiner Zeit bei den Rentengütern in Granada der Fall gewesen war und wie das der Corregidor von Caceres der Regierung vorgeschlagen hatte.

Schon in dem Memorial ajustado hatten verschiedene Instanzen darauf aufmerksam gemacht, dass die geplante Aufteilung oder parzellenweise Verpachtung an der Kapitalarmut der Pächter scheitern werde, denen man kein Land anvertrauen könne; aus Aragon wird uns das Gleiche be-

---

[1]) Costa sagt hierüber S. 132 seines „Agrarcommunismus in Spanien“: „Der Acker und das Weideland geben ihren Ertrag nicht durch die Tatsache der Besitzergreifung augenblicklich her wie ein Tischlein-deck-dich. Um unabhängige Bauern zu improvisieren, die man dem Proletariat entnimmt, genügt es nicht, ihnen ein unangebautes Stück Land zum Roden zu übergeben. 20 000 Robinsons auf ebensoviele unbebaute Inseln mit den Händen als den einzigen Arbeitsinstrumenten und der Luft als dem einzigen Betriebskapital zu setzen — dies ist der Sinn der Gesetze von 1766 bis 1770 — bedeutet dasselbe, wie das Aufblühen der Industrie auf das perpetuum mobile begründen zu wollen. Jene sympathische Verirrung des Staatsrats wurde durch die Gesetzgeber unserer Zeit wiederholt, als sie zu Gunsten der galicischen Foreros die Foros für ablösbar erklärten. Da dieses Recht ohne Opferung eines bestimmten Kapitals nicht ausgeübt werden konnte und da es kein Kapital gab, blieben die Foros unabgelöst.“

richtet. Asso[1]) sagt, dass die Bodenverteilung für die Beteiligten sogar von unheilvoller Wirkung war. Man hatte die Verteilung auch auf die ortsansässigen Handwerker ausgedehnt und dadurch neue Bauern schaffen wollen. „Infolge besagter Verfügung verteilten die Gemeinden grosse Stücke des Gemeinlandes nicht nur an die Landarbeiter, sondern auch an viele Handwerker. Diese brannten zunächst das Gesträuch nieder und erzielten im ersten und zweiten Jahre durch diese Düngung beträchtliche Ernten. Hier aber hörte die trügerische Fruchtbarkeit des Landes auf, und da die neuen Besitzer nicht im Stande waren, mit dem erforderlichen Dung nachzuhelfen, gaben sie den Anbau auf, woraus zwei unheilvolle Folgen resultierten, erstens die Zerstörung der Gehölze und Wälder, zweitens der Ruin der alten Hausindustrie des Landes, indem viele von der Wollspinnerei und andern nützlichen Gewerben sich hatten abziehen lassen durch die Hoffnung, beim Ackerbau reich zu werden."

In gewisser schon angedeuteter Hinsicht war es sogar für die Dorfcommunen ein Glück, dass der Egoismus der Besitzenden die Aufteilung der Gemeinweiden nicht zuliess: In der umfangreichen Literatur über die Bodenverteilung fällt es auf, dass nirgends die Frage berücksichtigt wird, ob nach erfolgter Aufteilung des Communallandes die grossen Gemeindeherden, oft der einzige Reichtum des Ortes, noch genügend Platz finden würden. Darin, dass die Regierung die Weiden stets als quantité négligeable betrachtete, liegt ein Hauptmoment für die Unwirksamkeit der spanischen Agrarreform. Es wird in einem weiteren Bande zu zeigen sein, wie im 19. Jahrhundert in Spanien Bauern und Häusler die Gemeinweide in grösstmöglichster Ausdehnung zu erhalten und die von der Regierung gewünschte Aufteilung zu hintertreiben suchen. Waren die Bauern im 18. Jahrhundert der Weide weniger günstig gesinnt, so lag das daran, dass deren Nutzung durch die Mesta ihnen beschränkt und teilweise entzogen war. Ihr wahres Interesse

[1]) Historia de la economia politica en Aragon. Zaragoza 1793 S. 176.

lag aber nicht in einer Ausdehnung der Anbaufläche, die nach dem Memorial ajustado schon um 1750 im Verhältnis zu dem Viehstand übermässig gross war. Dass die neuen Kolonisten auf ihrem Besitze zum Futterbau und zur Stallfütterung übergehen würden, wie das phantastische Reformschriftsteller für möglich hielten, war bei den damaligen Zuständen völlig ausgeschlossen, erwähnt es doch Bourgoing in seiner spanischen Reise (S. 176) als besondere Ausnahme, dass er auf seiner Reise nach Madrid „im Gebirge einige deutsche Familien findet, die zum Glück für den durstigen Reisenden den Gebrauch, die Kühe zu melken, kennen.“ Bei so niedrigem Stande der Viehzucht bedeutete also die Aufteilung des Gemeinlandes nur eine weitere Verringerung des Viehstandes, und wie eine spezielle Kritik der spanischen Agrarpolitik im 18. Jahrundert klingt es, was Roscher[1]) prinzipiell über Gemeinheitsteilungen sagt. „Aber nur kein blindes Schwärmen für Urbarmachung der bisherigen Oedflächen; sein Ackerland zu vermehren, während der Dünger verloren geht, ist gewiss einer der grössten Missgriffe, zumal beim Uebergang zu einer höheren Kulturstufe. Eine Gemeinteilung ist daher in der Regel nur dann wirklicher Fortschritt, wenn man im Stande und Willens ist, eine neue, intensive Wirtschaft zu beginnen.“ Aus den gleichen Gründen rät Schwerz in seiner „Rheinisch-westfälischen Landwirtschaft“ S. 185, wo die Gemeinweide geteilt werde, gleichzeitig die Stallfütterung zu erzwingen; nur verrät er nicht, wie dies durchzuführen sei.

So sind die Massnahmen der Regierung nicht nur dem Privatinteresse der herrschenden Klassen, sondern auch den damaligen wahren Interessen der Landwirtschaft entgegengerichtet. Man befindet sich auf falscher Fährte. Die Konsumenten klagen über gestiegene Getreidepreise, diese sind auf das Bodenmonopol der Grossgrundbesitzer zurückzuführen, die zu hohe Pachtpreise fordern; da man aber die Privateigentümer in ihren Rechten nicht schmälern will, so sucht man die Anbaufläche auf Kosten des Gemeinlandes

[1]) Nationalökonomik des Ackerbaus. Stuttgart 1861.

auszudehnen, zerstört aber so die Gemeinweide, von der die kleinen Leute leben.

Soweit trotzdem in jener Zeit die Landwirtschaft einen Aufschwung nahm, ist dies also nicht auf das Eingreifen der Regierung, sondern auf die Stimulierung durch höhere Getreidepreise zurückzuführen. Ein in den Akten der „Academia de Historia" befindlicher schriftlicher Bericht aus Baeza (Oberandalusien) von 1794 besagt, dass die Kultur der in der Nähe des Ortes liegenden Länder besser geworden ist, weil die Bauern etwas zugelernt haben und sorgfältiger arbeiten. „Der gestiegene Getreidepreis hat bei den Bauern einen sorgfältigeren Anbau bewirkt. Auch ein grosser Teil der Weiden wird jetzt kultiviert." Trotzdem kommen die Leute auf keinen grünen Zweig. Es scheint, als ob die auf einheitliche Regelung des Pachtrechts bezüglichen Bemühungen der Regierung erfolglos geblieben sind und die angestrebte generelle Einführung reiner Geldpacht sich nicht als opportun erwiesen habe, denn die Eingabe klagt darüber, dass die Pachtzeit viel zu kurz sei und die Geldpacht in schlechten Jahren den Pächter ruiniere; auch die alten Klagen, dass die Kirche auf eigene Rechnung pachte und weiterverpachte, kehren wieder. Aehnliche Beschwerden, die beweisen, dass alles beim alten geblieben ist, enthält der im gleichen Manuskriptband befindliche Bericht der ökonomischen Gesellschaft von Tarazona von 1794.[1]) Allerdings handelt es sich hier um ein Nest in der Mancha, wo alle die Missstände, gegen welche die Agrarreform ankämpft, vinculierter Grossgrundbesitz, Kirchenland, Absentismus, Siedlung der Einwohner in grossen Orten, derartig ausgebildet sind, dass sie kaum im Verlauf von 20 Jahren hätten beseitigt werden können. Dennoch ist das Schriftstück für die Zustände in der Provinz, in deren Sumpf die Agrargesetze nicht die geringsten Blasen hervorgerufen haben, so typisch, dass wir einige Stellen anführen wollen.

Die Gesellschaft meint, die natürliche Arbeitsscheu der Eingeborenen müsse mit den stärksten Mitteln bekämpft

[1]) Informe de la sociedad economica de Tarazona sobre la agricultura 1794.

werden. Statt dessen schiebe die nachsichtige Lokalbehörde die Vagabunden mit ein paar Pfennigen versehen in die Nachbargemeinde ab. Aber das Uebel kommt von oben; betrachten die höheren Klassen doch die Landarbeit als ehrlos. „Sonderbar, dass viele Bürger sich schämen, sich von einem Bauern begleiten zu lassen, obwohl seine Arbeit immer ehrenvoll genannt wird. Man sollte die Bauern nicht als Idioten und Wilde behandeln und nicht mit jener Verachtung von oben her betrachten, mit der man sie heute ansieht, sondern mit jener Achtung, die ehrliche Leute verdienen.“ Die ganze Umgegend von Tarazona ist in den Händen von Majoraten und Klöstern vinculiert und im höchsten Masse vernachlässigt. Die Festlegung des Bodens macht es unmöglich, Betriebskapital in die Landwirtschaft zu bringen. „Die Vermögen, die im Handel gemacht worden sind, werden nicht zur Kultur fremden Landes angewendet.“ Die Klagen über den Zehnten, der, weil vom Rohertrag erhoben, meist 13% beträgt, nehmen einen breiten Raum ein. Interessant ist es endlich, dass der Bericht dem kapitallosen Grossgrundbesitzer, der nie intensivieren kann und will, die Vereinigung der Kräfte der kleinen Bauern entgegenstellt:

„Freilich fehlt es nicht an Wirtschaftspolitikern, welche anders denken und mit mehr glänzenden als soliden Gründen beweisen wollen, die Vereinigung des Grundeigentums in wenigen Händen sei das einzige Mittel, die Landwirtschaft vorwärts zu bringen. Sie sagen, reiche Eigentümer könnten leichter starkes Zugvieh und die zur Kultur nötigen Instrumente kaufen, Dämme und Wasserleitungen bauen, die Gewässer von überschwemmten Teilen ablenken und andere damit bewässern; Arbeiten, die der arme Bauer, der mit seinem Elend zu kämpfen und kaum satt zu essen habe, nicht unternehmen könne; aber zeigen uns doch einmal diese Herren Politiker die Arbeiten, welche die reichen Grossgrundbesitzer ausgeführt haben, um die Agrikultur in blühenden Zustand zu versetzen! Wo sind denn ihre Dämme, Drainagen und Rodungen? Wie sollten auch Leute, die in den Städten mit lauter angenehmen Dingen sich zerstreuen

und ihr Kapital mit verschwenderischem Luxus vergeuden, Kraft und Willen zu solchen Unternehmungen haben und sich die dafür erforderlichen Kenntnisse aneignen? Wer zweifelt umgekehrt daran, dass Bauern mit mittlerem Vermögen grosse der Landwirtschaft nützliche Unternehmungen ausführen können? Jeder einzelne und sein Kapital sind zu schwach, die grossen Ausgaben zu tragen, wenn aber die Bauern mit ihrem Fleiss und mit ihren Kenntnissen sich zusammenschliessen, so können sie sehr wohl jene nützlichen Arbeiten ausführen."

β) Einschränkung des Majoratswesens.

War so die Reform des Gemeinlandes trotz der energischen und wiederholten Eingriffe der Regierung ein Schlag ins Wasser gewesen, so ist es klar, dass man gegen das Majoratsland, dessen einflussreiche Besitzer man schonen wollte, noch weit weniger ausrichtete. Wie wir sahen, hatten alle Reformschriftsteller gefordert, man solle wenigstens die schlimmsten ökonomischen Folgen der Majorate, wenn schon nicht die Institution selbst, beseitigen. Diese Ansichten sind auch die der Regierung. Schon Ferdinand VI. hatte 1749 in einer Instruktion den Majoratsbesitzern erlaubt, im Bedarfsfalle Teile des vinculierten Landes zu verkaufen. Die Erlaubnis war aber, wie Olavide im Memorial ajustado sagt, so schwierig zu erhalten, dass von ihr fast nie Gebrauch gemacht wurde. Carl III. ernannte zum speziellen Studium der Majoratsfrage einen besonderen Ausschuss, der sich aber zunächst mehr mit der Vinculation des städtischen Grundbesitzes beschäftigte; dessen Folgen hatten in Madrid und in anderen Provinzhauptstädten eine akute Wohnungsnot hervorgerufen, denn die Besitzer vinculierter Häuser vermieden nach Möglichkeit Reparaturen und liessen die Gebäude verfallen, um nicht den Wert der Meliorationen zum Schaden der jüngeren Kinder zum Vinculationskapital geschlagen zu sehen. Allen Reiseschriftstellern fällt in Madrid schmerzlich die Höhe der Mieten auf.

Die Folge dieser Zustände, welche die Regierung vor Augen hatte, war eine Verfügung der Regierung vom 20. Ok-

tober 1788, wonach auf vinculiertem Bauland die vom Stadtbaumeister (arquitecto mayor de la villa) für nötig erklärten Reparaturen ausgeführt werden dürfen, ohne dass der Wert dem Majorat zugerechnet würde.[1]) Wer zu solchen Reparaturen nicht im Stande sei, dürfe sein Grundstück binnen einem Jahre an jeden abtreten, der es gegen einen ablöslichen Grundzins (censo redimible) erwerben wolle. In solchen Fällen sei der Staatsrat nicht besonders um Erlaubnis zu fragen. Diese zunächst nur Madrid betreffende Verfügung wurde im Mai 1789 auf das gesamte städtische Grundeigentum ausgedehnt und damit zuerst die Gesetzgebung von Toro wirksam durchlöchert. Es galt nun, das Gleiche auch für das ländliche Grundeigentum zu verfügen, und in der Tat beriet der Staatsrat ausführlich darüber, ob man nicht wenigstens für das Land der Militärorden das Veräusserungsverbot gänzlich aufheben solle. Die Untersuchung fördert indessen als einziges greifbares Resultat nur ein umfangreiches Gutachten zu Tage. Wenigstens verbietet aber ein in den letzten Tagen Carls III. am 28. April 1789 erlassenes Dekret die Gründung neuer Majorate und begünstigt die Auflösung und Zerteilung der alten.[2])

---

[1]) Cardenas: Historia de la propriedad territorial en España Bd. II S. 180.

[2]) Noviss. recop. Buch X Tit. 17 ley 12: „Viele Uebel hat die Leichtigkeit zur Folge gehabt, alle Arten von Gütern für immer zu vinculieren unter Missbrauch der Erlaubnis der Gesetze; Müssiggang und Uebermut der Besitzer kleiner Vinculationen und Patronate und der ihrer Kinder und Verwandten wurde gefördert und daher Aecker, Gärten, Handel, Künste und Handwerk vieler Arbeitskräfte beraubt. Deshalb ist beschlossen worden, dass von jetzt an neue Majorate nicht gegründet werden dürfen, ohne vorher meine oder meiner königlichen Nachfolger Erlaubnis einzuholen; diese wird erst nach Befragen der königlichen Kammern gegeben werden, nachdem man vorher davon Kenntnis genommen hat, ob das Majorat die erforderliche Grenze von 3000 Ducaten erreicht oder überschreitet, ob die Familie des Gründers durch ihre Lage auf diese Auszeichnung Anspruch erheben kann, ob sie in der militärischen oder politischen Carriere zu Nutzen des Staates wird verwendet werden können und ob der ganze oder grössere Teil des

Dem Ausschuss zur Beratung über Abschaffung des Majoratswesens und verschiedenen Consejos waren diese Massregeln nicht radikal genug, doch erfolgte zunächst nichts weiter. Carl IV. war weit weniger als sein Vorgänger gewillt, mit den Resten der Feudalrechte aufzuräumen. Die Hoffnungen der Reformer auf Aufhebung der Vinculationen wären also völlig enttäuscht worden, wäre nicht ein anderes Moment hinzugekommen, mächtiger als die reaktionäre Gesinnung einer Regierung, die den verdienten Aranda entliess und den 26jährigen Godoy an seine Stelle setzte, der höchst persönlichen Verdiensten um die Königin, nicht um den Staat, seine glänzende Carriere verdankte. Hatte Carl III. trotz erfolgreicher Reform der Finanzverwaltung, trotz Erhöhung der Steuerkraft seines Landes eine Staatsschuld von 2 640 000 000 Realen hinterlassen, so brachte Carl IV., von seinen unfähigen Ratgebern unnötigerweise in die Koalition gegen die französische Republik hineingezogen, es fertig, in diesem für die spanischen Waffen wenig ehrenvollen Feldzuge in zwei Jahren 4 700 000 000 Realen zuzusetzen, während der Krieg mit England, zu welchem das folgende Bündnis mit Frankreich Spanien zwang, 4 268 000 000 Realen verschlang[1]). Angesichts einer so ungeheueren Schuldenlast half es nichts,

zu vinculierenden Vermögens in Grundbesitz besteht. Letzterer wird einzuschränken und darauf hinzuarbeiten sein, dass ewige Vinculationen vorzugsweise in baren Renten, Gefällen, Stadtschulden, Censos und ähnlichen Papieren bestehen, so dass die Zirkulation des Grundbesitzes möglichst freibleibt . . . . . Ich erkläre für nichtig, hinfällig und kraftlos alle Vinculationen, vinculierte testamentarische Bevorzugungen, Mejoras und Veräusserungsverbote, die von jetzt ab ohne königliche Erlaubnis geschehen sollten. Die unmittelbaren Verwandten oder Erben des Gründers haben in diesem Falle das Recht zu reklamieren und in freier Erbfolge zu succedieren, ohne dass es deshalb meine Absicht wäre, besagte Aufbesserung um ein Drittel oder ein Fünftel ganz zu verbieten; sie darf nur nicht ohne meine Erlaubnis mit ewigen Vinculationen belastet sein. Alle entgegengesetzten Gesetze und Gewohnheiten werden abgeschafft."

[1]) Borrego: „Der Nationalreichtum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien", Mannheim 1834 S. 35.

wenn man neue Anleihen in Frankreich und den Niederlanden unterbrachte und die cinco gremios in Madrid, die Vereinigung der wohlhabenden Kaufmannsgilden, durch Zwangsanleihen brandschatzte. Man musste wohl oder übel auch die bisher steuerlich weniger belasteten Majorate heranziehen. Dies geschah durch das Gesetz vom 21. August 1795 (noviss. recop. Buch X. Tit. 17.). Danach wird den nach 1795 zu gründenden Majoraten eine einmalige Abgabe von 15% vom Werte auferlegt. Der Ertrag dieser Steuer sollte den Amortisationsfond der Staatsschuld verstärken. Da sich aus dieser Massregel nicht genug finanzielle Erträge ergaben, suchte man eine neue Hilfsquelle zu eröffnen. Die Regierung emittierte eine freiwillige, zinslose innere Anleihe, rückzahlbar in 10 Jahren, und verband sie dadurch mit der Aufhebung der Majorate, dass man den Majoratsbesitzern erlaubte, ihren Grundbesitz mit jener inneren Staatsanleihe zu vertauschen. Die Erlaubnis zur Dismembration, die von den Majoratsherren offenbar gewünscht wurde, war also die Prämie für die Zeichnung der Anleihe und vertrat die Stelle der Zinsen. Ausserdem sollten alle Verkäufe von Majoratsland von der Alcabala ausgenommen sein. Wenn auch diese Massregel finanziell keinen Erfolg hatte, so lag dies weniger an der mangelnden Neigung der Majoratsbesitzer, von einem teilweisen Verkauf Gebrauch zu machen, als an dem schwindenden Kredit des Staates. Deshalb gewährte eine Verfügung von 1799 den Verkäufern von Majoratsland, die den Erlös in unverzinslichen Papieren anlegten, ein Achtel des eingezahlten Preises in Bargeld zurück, während ihnen der volle Preis angerechnet wurde.[1])

[1]) Noviss. recop. Buch X Tit. 17 ley 17: „Viele Majoratsbesitzer haben sich geneigt gezeigt, den Verkauf von Land gemäss meinen früheren Dekreten vorzunehmen unter der Bedingung, dass sie die Erlaubnis erhalten, einen Teil des Kaufpreises zur Bezahlung ihrer persönlichen Schulden zurückzubehalten, die meistens als eine Consequenz der geringeren Einkünfte und der speciellen Verhältnisse dieser Vinculationen entstanden sind; und da ich will, dass diese Untertanen aus jenen Verkäufen den grösstmöglichsten Nutzen ziehen, während das Recht der Nachfolger auf den vollen Ertrag der aus solchen Verkäufen hervorgehenden Kapitalien unverletzt

Tatsächlich wurde nun auf diese Art viel Land verkauft (Cardenas Bd. II S. 155), aber auch die Staatsschuld wuchs rapide, weil der Staat gewissermassen die Ablösung der Majorate auf seine Kosten vor sich gehen liess. Viele mit Schulden überlasteten Majoratsbesitzer verkauften, um Bargeld in die Hände zu bekommen, blieben aber nach Befriedigung der drängenden Gläubiger wiederum mittellos; da es sich zudem nur um Abverkauf einzelner Teile von Majoratsgütern handelte, wurde wohl deren Gesamtoberfläche kleiner, nicht aber ihre Anzahl verringert. Der von der Regierung vorgeschlagenen Umwandlung der Landmajorate in Geldmajorate stand die in Spanien besonders starke Tradition entgegen, wonach Landbesitz der einzige standesgemässe sei. Die Grundherren hätten durch ihre Verwandlung in Staatsrentner den unmittelbaren Einfluss auf das flache Land, den sie durch ihre Verwalter ausübten, verloren.

Fakultative Erlaubnis und finanzielle Schiebungen, wie die Regierung sie als Prämien in Aussicht stellte, genügten nicht, um eine so eingewurzelte nationale Einrichtung wie die Majorate zum Verschwinden zu bringen. Es bedurfte dazu stärkerer Einflüsse aus dem Ausland sowie der Demokratisierung des Volksbewusstseins, das eine ständige Abschliessung gewisser Klassen auf Grund besonderen Besitz- und Erbrechts nicht mehr dulden wollte.

γ) Zwangsweise Einführung der Erbpacht in Galicien.

Während also im allgemeinen auf dem Gebiete der Gemeindereform und der Einschränkung des Majoratswesens nur schwache Anläufe zu verzeichnen sind, während man

bleiben soll, und da ich gleichzeitig für den dringenden Bedarf der Monarchie sorgen will, so ist folgendes zugestanden worden: Allen Besitzern derartiger vinculierter Mobilien und Immobilien, die nach ihrem spontanen Willen gemäss dem Gesetz vom 19. September 1798 verkaufen wollen, wird die Vergünstigung zugestanden, dass ihnen als Belohnung ein Achtel dieser Summe in der gleichen Münze wie eingezahlt zurückgegeben werden soll."

sich vollends gegenüber dem ausgedehnten Besitz der Kirche damit begnügte, die Kolonen in ihrem Pachtrecht zu schützen und den Klerikern die Selbstadministration unmöglich zu machen, griff die Regierung auf einem einzigen Gebiete zu Gunsten der Pächter energisch durch. Das geschah in Galicien, wo ganz spezielle Verhältnisse herrschten, die wir schon früher geschildert haben. Unter weitgehender Bodenzersplitterung sind die grundherrlichen Abgaben, die Foros, nicht nur horizontal auf viele Teilpächter radiziert worden, sondern verteilten sich auch vertikal auf eine absteigende Reihe von Unter- und Afterpächtern. Die Höhe des Pachtzinses war zwar durch Tradition festgesetzt, es bestand aber für den Grundherrn keine gesetzliche Verpflichtung, sich an den Pakt zu halten, so dass die Hintersassen, die Foreros, sich in ihrer Position niemals sicher fühlten. Eine gesetzliche Fixierung der Foros wurde daher schon im 17. Jahrhundert angestrebt; damals überreichte ein galicischer Jurist Somoza Philipp III. eine Denkschrift in diesem Sine: „Patrocinium pro patria“ (Cardenas II, 338). 1629 und 1639 petitionierten die Deputierten von Galicien um gesetzliche Taxierung und Festlegung der Foros, derart, dass sie ein Achtel vom Rohertrag nicht überschreiten sollten. Diese auch unter der bourbonischen Dynastie fortgesetzten Petitionen blieben zunächst erfolglos, erst unter Carl III. wurde eine Entscheidung getroffen, als infolge der gestiegenen Getreidepreise umfassende Kündigungen der Pacht und Heraufsetzung der Foros seitens der Grundherren stattfanden. Die Regierung forderte von den Audiencias von Galicien und Asturien ein Gutachten ein, das im Verein mit zahlreichen dringlichen Petitionen den Beschluss des Staatsrats von 1763 zur Folge hatte, wonach alle vor den galicischen Gerichtshöfen wegen Pachtentsetzung schwebenden Prozesse vorläufig zu suspendieren und die Absetzung keines Pächters zuzulassen sei, der die alte Pacht pünktlich weiterzahle (Cardenas II, 339).

1766 und 1767 erging eine königliche Verfügung, den Wert der streitigen Pachtungen zu taxieren und behördlich festzusetzen. Man wollte also offenbar den Grundherren

in Anbetracht der steigenden Bodenpreise eine mässige Erhöhung der Foros zugestehen. Kurz darauf aber überwogen im Staatsrat die Gegner jeder Heraufsetzung der Pacht. Die betreffenden Verfügungen wurden zurückgenommen, so dass es bei dem Zwangsprovisorium von 1763 blieb. 1785 wurde aber dieses Provisorium in ein Definitivum verwandelt.[1]) Der Staatsrat verbietet einfach der Audiencia von Galicien, Prozesse von Grundherren gegen Pächter wegen Entsetzung oder Pachterhöhung zuzulassen, mit den bekannten Ausnahmen, falls der Pächter das Gut vernachlässige oder zwei Jahre lang keine Pacht zahle.[2]) So hatte die Regierung eine grosse Expropriation der Grundherren, die damit reine Rentenempfänger wurden, ohne die geringste Entschädigung durchgesetzt. Immerhin handelte es sich weniger um eine Beraubung der in Galicien fast ausschliesslich aus Majoratsbesitzern und Klöstern bestehenden Obereigentümer, als um die Vernichtung der Möglichkeit, den Bodenzins künftig heraufzusetzen; es entsteht für die Grundherren nur ein lucrum cessans, die bestehenden Verhältnisse werden festgelegt; wirklich geschädigt waren nur die wenigen Allodialbesitzer, so weit sie vererbpachtet hatten, da man sie ebenso behandelte wie die Besitzer von Vinculationen.

Cardenas beurteilt die Wirkungen der Regierungsmassnahmen durchaus ungünstig. Die Lage der Pächter wurde zwar zunächst verbessert, gleichzeitig stieg aber die Nachfrage nach Pachtungen und der Boden wurde immer intensiver kleinbetrieblich aufgeteilt; seitdem nehmen die Klagen über Bodenzerplitterung und Auswanderung aus Galicien in der spanischen Literatur eine ständige Rubrik ein. Statt die Afterverpachtungen abzuschaffen, hat man sie durch gesetzliche Festlegung sanktioniert; die Verhältnisse werden

[1]) „In Spanien gibt es nur ein Definitivum: Das Provisorium." Mallada: Los males de la patria, Madrid 1890, S. 97.

[2]) Townsend befindet sich gerade im Hause eines befreundeten Adligen in Asturien, als ihm diese Nachricht aus Madrid mitgeteilt wird. (Bd. I S. 366 seiner Reisebeschreibung.) Er hält von seinem englischen Standpunkt aus die Entscheidung der Regierung für unglücklich; sie schläfere die Tatkraft der allzu sicher gestellten Kolonen ein.

schliesslich so kompliziert, dass viele Grundherren selbst nicht mehr die Höhe der ihnen zustehenden Summen und die Zahl der zinspflichtigen Personen kannten, so dass zahllose Prozesse entstanden und oft das freie richterliche Ermessen der Behörden nach allgemeinen Billigkeitsgründen entscheiden musste (Cardenas II, 343). Das Ende des 18. Jahrhunderts erscheinende Buch eines anderen Somoza: „Estorbos y remedios de la riqueza de Galicia" fordert bereits eine zwangsweise Ablösung der Foros, ein Verlangen, das seitdem ständig mit negativem Erfolge wiederholt wird. 1873 autorisiert ein Gesetz die Pächter zur Ablösung, verrät ihnen aber nicht, woher sie aus eigener Kraft die Mittel hierzu aufbringen sollen. Die Idee, dass der Staat den Pächtern als Vermittler die nötigen Summen vorschiessen und sie dann von ihnen ratenweise wieder einkassieren könnte, hat in Spanien noch keine Wurzel gefasst. Infolgedessen werden die grundherrlichen Lasten bis auf den heutigen Tag weitergezahlt und verraten sogar oft noch sehr deutlich ihren feudalen Ursprung.[1] [2]

b) Der Prozess der Provinz Estremadura gegen die Mesta und die Einschränkung der Weideprivilegien.

Noch harrte eine der einschneidendsten Bindungen des Bodens ihrer Einschränkung, noch bestand das lästige Ser-

[1]) Ein Spanier erzählte mir, es gebe in seinem Heimatsort an der galicisch-asturischen Grenze noch ein Grundstück, dessen Erbpächter die Verpflichtung haben, dem Grundherrn zur Anerkennung seines Obereigentums jährlich einen Krug Wasser ins Haus zu tragen. Diese symbolische Handlung werde natürlich stets durch eine minimale Geldsumme abgelöst, könne aber auch eventuell wirklich vollzogen werden.

[2]) Ein Artikel im Imparcial vom 1. Nov. 1908 „Le cuestion de los foros" schildert anschaulich den Druck, den die Fortexistenz der Foros auf die Beteiligten ausübt und stellt eine Agrarrevolte in Galicien in Aussicht, wenn man die Reste der alten Grundherrschaft nicht sofort abschaffe. Aber damit hat es noch gute Wege. Hat doch am 1. Nov. 1908 der Justizminister in den Cortes auf einen dahin zielenden Antrag Garay erwidert, man sammle noch Material, ein so wichtiger Schritt wolle wohl überlegt sein. Bis jetzt hat man sich zu dieser Ueberlegung gerade 150 Jahre Zeit gelassen!

vitut der Mesta auf die Gemeinweiden des ganzen Landes in voller Kraft. Ueber die Entstehung dieser eigentümlichen Gilde herrscht grosse Unklarheit, weil den Mesteños daran lag, den Ursprung ihres Zusammenschlusses durch falsche Urkunden in ein graues Dunkel zu hüllen. Immerhin muss aber das Alter der Mesta ziemlich hoch sein, denn sie beruht auf physischen Ursachen und Voraussetzungen, welche stets in gleichem Masse vorlagen; als Vereinigung aller grösseren Besitzer von Schafherden in Altcastilien, die auf Kosten der Weidebesitzer drückende Servitute und Privilegien ausübt, scheint die Mesta eine speziell Spanien eigentümliche Einrichtung zu sein. Aehnliche Erscheinungen finden sich aber wenigstens bezüglich der periodischen Wanderungen auf festgelegten Wegen in allen Ländern des Mittelmeerkreises, wo ausgedehnten Gebirgen und Hochflächen mit rauhem Winterklima wärmere, aber schlecht angebaute graswüchsige Ebenen vorgelagert sind.

So ziehen die Hirten aus den transsilvanischen Karpathen alljährlich in die rumänische Tiefebene,[1]) desgleichen die Schafherden vom Balkan südlich bis Saloniki, in Italien in kleinerem Massstabe die Schafherden aus den Bergamaskeralpen in die lombardische Tiefebene,[2]) während umgekehrt die Herden der Provence im Sommer in die Seealpen,[3]) die Herden des Roussillon im Sommer in die Pyrenäen gehen.[4]) Endlich haben wir im alten Königreich Neapel sogar ein völliges Abbild der Mesta im kleinen in der Dogana.[5]) Schon

[1]) E. de Martonne: „La vie pastorale et la transhumance dans les Carpathes méridionales“ in der Sammlung „Zu Friedrich Ratzels Gedächtnis“, Leipzig 1904.

[2]) Gorio: „Die Milchwirtschaft in der Lombardei“, München 1900.

[3]) Fournier: „Les chemins de transhumance au Provence et au Dauphinée“, im „Bulletin de Géographie historique et déscriptive“, Paris 1900.

[4]) Bladé: „Les causes et les origines de la transhumance dans les Pyrénées françaises“ in der „Revue des Pyrénées“, 1894 Heft 5.

[5]) Quellen: 1. Sombart: „Die römische Campagna“, Leipzig 1888. — 2. Bianchini: „Storia delle finanze del regno di Napoli“, Palermo 1839. — 3. Gregorio: „Discorso intorno alla Sicilia“, Palermo 1831. — 4. Berteaux et Iver: „L'Italie inconnue“ in „Le tour du monde“, 1899, S. 270.

die römischen Kaiser hatten ihre grossen Herden feinwolliger Schafe auf festgelegten Wanderwegen aus dem Apennin in die durch den zweiten punischen Krieg verödete Tiefebene von Foggia getrieben. Die mittelalterlichen Landesherren, besonders Friedrich II., ahmten ihr Beispiel nach, und als endlich die Spanier Neapel eroberten, erklärten sie sogar die ganze Tiefebene südlich vom Monte Gargano als herrenloses Land und schufen eine mächtige Organisation aller Herdenbesitzer, die, mit eigener Jurisdiktion begabt, ihre Herden im Winter in die Ebene trieben. Erst 1865 hob das vereinigte Königreich Italien die Dogana auf, die jeden rationellen Anbau des Landes unmöglich gemacht hatte.

Die natürlichen Ursachen der Mesta sind also in Spanien die gleichen wie an allen anderen Orten, wo wir ähnliche Wanderbräuche finden. Auf den kalten über 900 m hohen Bergen und Plateaus von Altcastilien konnten die Schafherden im Winter kein Fortkommen und keine Nahrung finden, um so weniger, als für gedeckte Ställe nicht gesorgt war. Es drängte sich also die Notwendigkeit einer Wanderung nach dem Süden auf; da ist dem rauhen Castilien mit seinem durch seine Höhenlage hervorgerufenen excessiven Klima neben dem warmen, aber oft allzu trockenen Andalusien namentlich die Provinz Estremadura vorgelagert mit einer durch die Nähe des Meeres schon gemilderten Witterung und einem fruchtbaren, graswüchsigen Boden, ein Land wie geschaffen zum Betriebe extensiver Weidewirtschaft. Nun hatte im Laufe des vielhundertjährigen Krieges gegen die Mauren die Schafzucht in Castilien besonders deshalb eine so grosse Ausdehnung gewonnen, weil die Herden den einzigen Besitz darstellten, den man bei feindlichen Einfällen in Sicherheit zu bringen hoffen konnte. Als dann beim Fortschreiten der Rückeroberung Estremadura halb entvölkert den Castiliern in die Hände fiel, entstand „Kraft des Rechtes der Eroberung“ die Gewohnheit, ihre Herden dorthin zu treiben; dies um so leichter, als die wenigen in Estremadura zurückgebliebenen Einwohner gegen diese Wanderungen keinen Protest erheben konnten; auch

verlieh der König, wenn er bei der Gründung neuer Gemeinden diese mit Land belehnte, den Besitzern von Wanderherden von vorneherein das Mitbenützungsrecht, ein Condominium, das bei der grossen Ausdehnung des Oedlandes und so lange noch überschüssiges Land vorhanden war, die Kommunen zunächst wenig drückte; am wenigsten die in Estremadura, wo noch um 1750 das Privateigentum am Boden sich meist auf Haus und Hof beschränkte.

Wann die Herdenbesitzer in Alt-Castilien, die gleich zu Anfang sich aus reichen Prälaten und grossen Feudalen zusammenzusetzen scheinen, sich zu einem grossen Verein zusammenschlossen, ist schwer zu sagen. Tatsächlich scheint es, dass schon im 11. Jahrhundert die Herdenbesitzer in allen grösseren castilischen Gemeinden kleine lokale Vereinigungen bildeten, die sämtlich den Namen Mesta führten.[1]) Das wundert uns nicht, wenn wir an den ausgedehnten Weidekommunismus der Gemeinden denken, daran, dass die Statuten vieler Gemeinden die Besitzer von Herden zwingen, ihre Tiere in der gemeinsamen Herde aufgehen zu lassen, und dass endlich viele grössere Gemeinden gegenseitiges Weiderecht besitzen, derart, dass eine Kommune, die wenig Allmend besitzt, ihre Herden in der der reicheren Nachbarin weiden lassen darf.[2]) Vorzüglich aus der letzteren Einrichtung scheinen sich die Wanderungen der Mesta entwickelt zu haben, worauf der Umstand hinweist, dass sie ihre Rechte auf die Allmende fremder Gemeinden aus der juristischen Fiktion herleitet, die natürliche Nachbarin aller Gemeinden zu sein (vecino de todos).

Die Entwicklung der Mesta, die wir an der Hand einiger Daten wiedergeben wollen, besteht in einem Ausbau ihrer Privilegien im Kampfe gegen die bäuerlichen Gemeinden, namentlich die von Estremadura. Die älteste historisch bekannte Urkunde Alfons des Weisen von 1273 sichert Geleite und Schutz allen Wanderherden zu, ermächtigt sie,

---

[1]) „Memorial ajustado del expediente que trata el honrado concejo de la Mesta con la provincia de Estremadura", 1783, Bd. I S. 121.

[2]) Dieste y Jimenes: „Diccionario del derecho aragones, Artikel „alera foral".

auf von alters her festgelegten breiten Wanderstrassen, den Cañadas, ungehindert ihres Weges zu ziehen und unterwegs sich nach Bedarf mit Holz, Wasser und Weide zu versehen, mit der Bedingung, dass keine Getreidefelder, Weinberge und Oelbäume beschädigt würden. Der Schutzbrief erstreckte sich zwar nicht nur auf die Herden der Wanderschafe, die Transhumantes, sondern auch auf die stehenden, Estantes, ausserdem auch auf Rinder-, Schweine- und Ziegenherden; da aber die stehenden Herden eines derartigen Schutzes nicht bedurften, begann man den Schutzbrief ausschliesslich auf die Wanderherden, die sich als privilegiert und unter königlichem Schutz stehend stolz den Namen Cabaña real zulegten, zu beziehen. Die Wanderherden waren nach ihrer Herkunft in vier Quartiere „Quadrillas" eingeteilt, nämlich die von Soria, Cuenca, Segovia und Leon. Bald begann die Mesta zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten Gesetze zu geben und eine eigene Jurisdiktion auszubilden, die sie auch für die Unbeteiligten bindend zu machen versuchte. Zunächst gelingt es ihr, nach langen Prozessen diejenigen Mitglieder, die nicht in jenen vier Quadrillas, sondern weiter südlich ihren Sitz haben, in der Pachtung von Weiden in Estremadura also gefährliche Konkurrenten sind, die Transterminantes oder Riberiegos, unschädlich zu machen. Nachdem letztere 1550 und 1565 obsiegende Urteile erstritten haben, wonach sie der Jurisdiktion der Mesta nicht unterstehen, gelingt es der Mesta in engerem Sinne, den Seranos, 1604 eine Verfügung durchzusetzen, welche die Riberiegos zwar von dem engeren Verbande der Mesta ausschliesst oder befreit, ihnen aber verbietet, den Serranos Land wegzupachten.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts zeigt sich bereits ein scharfer Interessengegensatz zwischen den Privilegien der Mesta und den Gemeinden namentlich von Estremadura. Nach der Entdeckung von Amerika wuchs die Nachfrage nach Getreide, das man nach den neuen Kolonien exportieren wollte. Man wünschte also eine Ausdehnung der Ackerfläche auf Kosten der Weiden, an denen aber die Mesta ein Condominium hatte. Tatsächlich wird damals viel Oed-

land umgebrochen und 1532 setzten die Cortes sogar ein Gesetz durch, wonach es verboten wird, das neue Ackerland jemals in Weide zurückzuverwandeln.[1]) Aber schon 1551 und 1552 bekam die Partei der Mesteños das Uebergewicht und erlangte ein Gesetz, wonach alles seit 10 oder 12 Jahren in Acker verwandelte Land wieder zu Weide gemacht werden solle. Es zeigt sich, dass der Einfluss der Mesta auf die Gesetzgebung sich inzwischen erhöht hat und dies durch eine Massregel, die umgekehrt dazu hatte dienen sollen, den Verein von der Krone abhängig zu machen. 1500 hatte der König nämlich bestimmt, dass künftig immer ein aktiver oder gewesener Minister den Vorsitz der Mesta führen solle; die Folge dieser Verfügung war aber die, dass der mächtige Verein nunmehr gewissermassen eine Institution der Regierung wurde und dass seine internen Verfügungen die Kraft von Landesgesetzen gewannen. Wenn in der Folgezeit katastrophenartige Verminderungen der privilegierten Schafherden durch Epidemien, lange Winter und Misswachs eintreten, so wird das regelmässig den bäuerlichen Allmendbesitzern, die angeblich die Weide verteuerten, in die Schuhe geschoben, zur Erweiterung der Mestaprivilegien und zur zwangsweisen Verbilligung der gepachteten Weiden benützt. Dem stets wachsenden Bedürfnis nach ausgedehnten Weideflächen werden durch immer neue Anbauverbote mit rückwirkender Kraft der Ackerbau und die stabile Viehzucht völlig zum Opfer gebracht. Philipp II. bestimmt 1580, dass alles Land, das 20 Jahre vor und seit 1552 Weide gewesen sei, es ewig bleiben müsse.[2])

Indessen war der Getreidebau bei der damaligen Konjunktur so lohnend, dass man gern die verhältnismässig niedrigen Geldstrafen zahlte und trotzdem grössere Landflächen zu Acker machte.[3]) Tatsächlich scheint die Mesta durch die Einschränkung der Weideflächen und die Steige-

[1]) Häbler: „Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall", Berlin 1888, S. 33.

[2]) Nova Recopilacion, Buch 7 Tit. 23 ley 8.

[3]) Gounon-Loubens: „L'administration de la Castille au XVIe siècle", Paris 1860, S. 329.

rung der Pachtpreise um diese Zeit schwere Einbusse erfahren zu haben, denn ihr Viehbestand geht enorm zurück. Ihre beweglichen Klagen erwirken 1634 ein rückwirkendes Gesetz, wonach alles seit 1590 angebaute Weideland wieder in solches verwandelt werden müsse. Mehrmals ergehen noch Verfügungen in ähnlichem Sinne und noch 1748 erlässt Ferdinand IV. ein derartiges Gesetz.[1])

Im Laufe des 16. Jahrhunderts bildet die Mesta auch das sogenannte „derecho de posesion“ aus, wonach der Besitzer einer Weide, wenn eine zur Mesta gehörige Herde ohne sofortigen Protest von derselben Besitz ergriffen hat, dem Eigentümer der Herde die Weidenutzung für ewige Zeit verpachten muss, ohne dass eine Preissteigerung möglich wäre. Dabei dürfen seit 1585 die Weidebesitzer den Preis nicht einmal selbst festsetzen, sondern müssen es einer Kommission von zwei Sachverständigen überlassen, das justum pretium zu finden. Gegen Weidebesitzer, die sich trotzdem renitent zeigen und etwa durch Schikanen die Herden der Mesta vertreiben, wird in weitgehendstem Masse der Boykott, das Fuimiento, verhängt. Caja de Leruela, der Historiker und Jurist der Mesta, verteidigt in seiner „Restauracion de la abundancia de España“, Madrid 1632, diese Einrichtungen mit der Behauptung, dass ohne bestimmte Weiden zu gleichen Preisen die Schafzucht der Mesta nicht bestehen könne; den Eigentümern geschehe kein Unrecht durch die Taxe, da sie ja das justum pretium erhielten.

Trotzdem scheint das Recht der Posesion zur erfolgreichen Niederhaltung der Pachtpreise noch nicht genügt zu haben, denn ein raffiniertes System von Verfügungen und Verboten muss dazu dienen, jeden äusseren oder inneren Wettbewerb auszuschliessen. Schon in dem Momente, wo ein Mitglied der Mesta mit dem Eigentümer einer Weide in Unterhandlungen tritt, darf kein anderes Mitglied sich mehr in den Handel einmischen und mehr bieten. „Das dient dazu, die Weide nicht zu verteuern“ sagt Caja de Leruela

[1]) Siehe S. 265 Anm. 1.

ganz naiv. Um dem Besitzer von Weiden jede andere Nutzung als die Verpachtung an die Mesta unmöglich zu machen, wird der Handel und Wiederverkauf von Heu verboten. Ebenso verbieten 1503 die katholischen Könige aus den gleichen Gründen denen, die selber keine Herde haben, Weiden zu pachten und weiter zu verpachten und erlauben den Besitzern von Herden die Pachtung nur für den eigenen Bedarf und eventuell für ein Drittel mehr. Im gleichen Sinne wurde es 1507 den Bauern verboten, mehr Land zu pachten, als sie selbst bebauen können. 1515 wurde sogar überhaupt das Verkaufen von Weide und die Afterverpachtung von Weideland untersagt, alles Verfügungen in dem gleichen Sinne, die Weidenutzung für die Mesta zu vinculieren.

Wir sehen also eine Stufenleiter der Vinculation zu Gunsten der Mesta vor uns, welche letztere ausserdem durch Rechtsprechung in eigener Sache und durch eigene Justizbeamte, wobei der Verein gleichzeitig Kläger und Richter ist, sich gegenüber den Gemeinden in einer unangreifbaren Position befindet und bei Klagen über Flurschäden natürlich immer Recht behält. Schliesslich stellt der Mestaverein als alleiniger Besitzer aller Schafherden und Nutzniesser allen Weidelandes einen regulären monopolistischen Trust dar, der einseitig die Höhe der Pacht-, Fleisch- und Wollpreise bestimmt, wobei die letzteren beiden möglichst hoch, die ersteren niedrig angesetzt sind. Dass die grösste Machtenfaltung der Mesta gerade in das 16. und 17. Jahrhundert fällt, ist nicht verwunderlich. Früher hätten die Cortes, die zwar in ökonomischen Dingen meist schlecht beraten waren, aber, wenn sie ihren Vorteil einmal erkannt hatten, energisch bei ihrem Willen beharrten, so brutale Eingriffe in die Autonomie der Gemeindeverwaltung, wie die Mestaprivilegien sie darstellen, nicht geduldet. Aber von 1521 ab, nachdem Carl I. den Aufstand der Comuneros niedergeworfen, waren die Stände zu blossen Repräsentanten und Statisten herabgesunken.

Wo die ständischen Vertretungen ihre Macht behielten, konnte die Mesta trotz aller Privilegien keinen festen Fuss

fassen. Wir finden daher in den Ländern der Krone Aragon, die bis 1705 selbständige Cortes und eigene Gesetzgebung hatten und nur durch Personalunion mit der Krone Castilien zusammenhingen, zwar Ansätze zu einer Mesta, doch keine Eingriffe in das Recht der Gemeinden; ebensowenig in Navarra und bei den Basken mit ihren eifersüchtig gehüteten Fueros. Wie das Majoratswesen ist die Mesta keine allgemeine spanische, sondern eine speziell castilische Einrichtung. Aber auch die castilischen Provinzen mit etwas intensiverem Ackerbau wie Valencia und Murcia haben es verstanden, durch rechtzeitige Gegenwehr sich den Privilegien der Mesta zu entziehen, die mit ihren Ansprüchen auf Nachweide jeden rationellen Betrieb des Ackerbaus und namentlich die freie Wirtschaft, durch welche die bewässerten Oasen dieser Landschaften, die Huertas, sich auszeichnen, unmöglich gemacht hätte. Weniger gelang das schon in Andalusien, doch haben es wenigstens die grösseren politisch einflussreichen Gemeinden und die grossen Standesherren, besonders aber die Ritterorden mit ihren ausgedehnten Weidetriften, verstanden, sich von einer Einschränkung ihres Besitzrechtes freizuhalten. Dafür war die Provinz Estremadura mit ihrer dünnen in kleinen Orten wohnenden bäuerlichen Bevölkerung und ihren weitausgedehnten Gemarkungen, die grösstenteils aus Weiden bestanden, völlig unter die soziale und politische Herrschaft der Mesta geraten, weil sie es verabsäumt hatte, rechtzeitig ihre Interessen wahrzunehmen. Das hing zum Teil damit zusammen, dass man bis zum 18. Jahrhundert die Privilegien einer Genossenschaft, die mit ihren Herden und den dieselben begleitenden nomadisierenden Hirten immerhin Geld ins Land brachte, nicht allzu drückend empfunden hatte.[1] Die kurze Episode von 1532, wo das Land einen Aufschwung zu nehmen schien und man die Ackerfläche auf Kosten der Weiden ausdehnen wollte, war schnell genug vorüber gegangen und hatte

[1] Die Zahl der Transhumantes, die jährlich aus Castilien nach dem Süden gingen, wird verschieden angegeben und schwankt zwischen 2 oder 3 Millionen, die aber nicht alle bis Estremadura kamen. Pro Kopf werden nach Pluers 6 Realen Weidepacht bezahlt.

einem derartigen Rückgang des Ackerbaues Platz gemacht, dass bald wieder Weideland im Ueberfluss vorhanden war, die Interessen der Mesta mit denen der gleichfalls Viehzucht treibenden Bauern also nicht kollidierten. Aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt sich die Constellation, die zweihundert Jahre früher vorgelegen hatte und die Ursachen sind wiederum die gleichen Wachstumserscheinungen, die zu den Beschwerden in dem „Memorial ajustado“ Anlass gegeben haben. Die Bevölkerungsziffer in den grösseren Städten Spaniens steigt, die Nachfrage nach Getreide wächst, die Pacht- und Bodenpreise gehen herauf. Jetzt bedauert man es in Estremadura, riesige Landstrecken, die man gern für den lohnenden Getreidebau in Angriff nehmen möchte, zu niedrigen sich stets gleich bleibenden Pachtpreisen der Mesta überlassen zu haben. Was wäre bei der jetzigen günstigen Konjunktur beim Ackerbau zu verdienen! Zudem: Will man die Anbaufläche ausdehnen, so braucht man mehr Dünger, deshalb mehr Vieh. Für dieses aber möchte man gern die von der Mesta okkupierten Gemeinweiden in Anspruch nehmen. Es beginnt also der Kampf zwischen ansässigen Bauern und Nomadentum, der so alt ist, wie der Zwiespalt zwischen Kain und Abel. Der Boden ist für extensive Viehzucht zu teuer geworden, die Mesta aber deckt sich hinter ihren Privilegien und weiss den Staat insofern auf ihrer Seite, als die von den Schafherden gezahlten Wegeabgaben und die Ausfuhrzölle für Wolle eine der sichersten Einnahmequellen des Staates bilden.

So lagen die Dinge, als der Vertreter der Provinz Estremadura im permanenten Cortesausschuss, der „diputacion del reyno“, Vicente Payno, im Namen seiner Provinz 1764 eine Eingabe an den Staatsrat machte, in der er den durch die Mesta verursachten desolaten Zustand des Ackerbaues in Estremadura in eindringlicher Weise schildert und sofortige Abhilfe durch Regierungsmassnahmen oder ein Schiedsgericht fordert. Im Schoss der Regierung machen sich zwei Strömungen geltend, einerseits die fiskalische, welche die Mesta als wichtige Einnahmequelle in ihren Rechten nicht schmälern will, andererseits die modern physiokratische,

namentlich durch Florida-Blanca vertretene, die unbedingt dem Ackerbau als der Grundlage des Staates zu seinem Recht verhelfen und die Viehzucht in eine dienende Stellung zurückzwingen will. Bei aller Anerkennung ihrer Notwendigkeit habe sie nur dann Berechtigung, wenn sie mit dem Ackerbau in dem gleichen Betriebe organisch verbunden sei.

Eine regelrechte kontradiktorische Enquete wird nun eingeleitet; man befragt die Intendanten von Estremadura, die Corregidoren der bedeutenderen Städte, wie Merida, Cáceres, Badajoz, Llerena und Alcántara um ihre Ansicht, gibt aber auch der Mesta und ihren Juristen Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Dazwischen fallen Inspektionsreisen der Minister und Staatsräte in das strittige Gebiet. Die ganze Aktion dauert 17 Jahre, 1774—91, und schlägt sich in drei mächtigen Folianten nieder.[1])

Dieses ganze noch wenig erforschte Urmaterial, von dem Costa S. 136 seines „Agrarcommunismus in Spanien" sagt: „Obwohl schon seit mehr als einem Jahrhundert ein grosser Teil dieser so lichtvollen Informationen im Druck vorliegt, kann man sagen, dass ihn mit

[1]) Der erste ist, das „Memorial ajustado, hecho en virtud del expediente consultivo, que pende en el proceso entre D. Vicente y Hurtado, como diputado de las ciudades de voto en Cortes, Badajoz etc., por si y toda la provincia de Extremadura, y el Honrado Concejo de la Mesta general de estos Reynos, en que intervienen los Señores Fiscales del Consejo y D. Pedro Manuel Saenz de Pedroso y Ximeneo, Procurador general del Reyno, sobre que se pongan en practica los 17 capitulos o medios que en representacion puesta en las Reales manos de S. M. propone el diputado de las ciudades y provincia de Extremadura para fomentar en ella la cria de ganados y la agricultura y corregir los abusos de los ganaderos transhumantes," Madrid, imprenta de Ibarra 1771. — 12 Jahre später erscheinen abschliessend zwei weitere Bände, die nach längeren höchst erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Contrahenten, der Provinz Estremadura einerseits und der Mesta andererseits, ein durch Vermittlung der Regierung zustandegekommenes Abkommen enthalten. Der Titel: „Memorial ajustado del expediente de Concordia que trato el Honrado Concejo de la Mesta en la Diputacion general del Reyno y provincia de Extremadura ante el illustrissimo señor Conde de Campomanes." Madrid 1782.

Ausnahme von 2—3 Personen noch niemand gelesen hat" — ist eine wahre Fundgrube für die Geschichte der Mesta, denn ihre Gegner greifen die verhasste Organisation diesmal an der Wurzel an und begnügen sich nicht damit, ihre neuesten Uebergriffe im 18. Jahrhundert ins rechte Licht zu setzen, sondern sie gehen, immer auf Grund von Akten und Urkundenmaterial, bis auf die Ursprünge der Mesta zurück und weisen Punkt für Punkt nach, wie die Mesta aus einer Genossenschaft zum gegenseitigen Schutz, die zunächst alle Schafherden im Lande, auch die stehenden umfasste, zu einer monopolistischen Genossenschaft zur gemeinsamen Unterdrückung des Ackerbaues sich entwickelte; wie interne Satzungen, die zunächst nur das Verhalten der Genossen untereinander regelten, zu Ausnahmegesetzen wurden, die auch für Nichtmitglieder obligat waren; wie die Mesta, ewig über Zurücksetzungen und Notlage klagend, es verstand, alle gegen sie gerichteten Bemühungen der Cortes wirkungslos zu machen. Hunderte von Seiten werden von solchen Controversen gefüllt, und meistens muss die Mesta schliesslich zugeben, dass sie sich bei ihrem monopolistischen Treiben nur auf durch das Herkommen gemilderte Usurpation, nicht auf Privilegien und Landesgesetze, stützen kann. Schneidet die Mesta in diesem Punkte sehr schlecht ab, so bringt sie doch sehr viel Stichhaltiges gegen den Landhunger der Bauern vor, die immer nur neue Weiden umbrechen wollen, um sie durch Raubbau auszusaugen, statt auf der vorhandenen Ackerfläche, die zu diesem Zweck vollauf genügen würde, den Betrieb zu intensivieren.

Beschwerden aus Castilien.

Klagen über die Mesta finden sich aber auch schon in reichlichem Masse in der früher besprochenen umfassenden Untersuchung über die Lage der Landwirtschaft, auf die wir zunächst nochmals zurückgreifen müssen. Hier sind es besonders die Intendanten von Castilien und Andalusien, die den Mestaprivilegien den Niedergang des Ackerbaues zuschreiben. Besonders beweist die Beschwerde des Intendanten von Avila in Altcastilien, dass auch das

Stammland der Mesta von dieser Institution nur Nachteile hat. Er sagt S. 51 des Memorial ajustado: „Die Wanderherden tuen, sich weit von den Cabañas entfernend, den grössten Schaden durch Abweiden der nicht für sie bestimmten Rinderweiden. Der eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen sind sie nie zu fassen, im Gegenteil, schliesslich wird noch regelmässig die Dorfbehörde bestraft. Deshalb remonstriert man schon lange nicht mehr gegen diese Heimsuchungen und trägt sie wie eine Fügung.“ Auch hier hat die Mesta ein Condominium an der Gemeinweide. Dadurch sind die in Privatbesitz befindlichen, von diesem Servitut freien Wiesen derart im Preis gestiegen, dass es für die ansässigen Bauern immer unrentabler wird, Vieh zu halten. Arbeitsvieh ist seit 1766 doppelt so teuer wie 1746. Wie kann man da zum Betrieb intensiver Landwirtschaft mehr Dünger gewinnen?

Noch schärfer drückt sich über die wirtschaftlichen Folgen der Mesta der Intendant von Ciudad Rodrigo aus (S. 56), indem er den Niedergang seines Bezirks allein der Begünstigung der Mesta zuschreibt. Diese begnügt sich nicht mit dem Monopol der Schafzucht; auf ihren ausgedehnten Weiden züchtet sie auch Rinder und lässt sie sich von den Bauern zu wucherischen Preisen abkaufen.

Ferner sagen die Intendanten derjenigen altcastilischen Bezirke, welche die nomadisierenden, im Winter nach Estremadura wandernden Hirten stellen, übereinstimmend aus, die Folgen dieser Wanderungen seien für die von ihnen betroffenen Familien äusserst ungünstig; die Angehörigen, Frauen und Kinder dieser Hirten, müssen sich zu Hause kümmerlich durchhungern.

Aus den gleichen Bezirken bringt das „Memorial ajustado“ ferner eine Kollektiveingabe sämtlicher Ortsvorsteher der Bezirke von Salamanca und Ledesma gegen die Mesta, die aber kaum von den Bauern verfasst ist, sondern in ihrer Fassung die Mitwirkung eines Regierungsbeamten verrät. Es wird hier der Mesta nachgerechnet, sie habe durch Einschränkung der Ackerfläche die Getreide- und alle übrigen Preise derart gesteigert, dass sie hierdurch selbst einen Teil

ihres Gewinnes wieder verloren habe. Die Ursprünge der Mesta werden schonungslos aufgedeckt. „Es war nicht die Absicht des Königs, die Herden der einen zu vernichten, um die der andern zu beschützen und zu vermehren.“ „Das Recht der Possession kennt keinen anderen Ursprung als die inneren Verfügungen, die eben der Concejo der Mesta gab.“ (S. 71): Die „leyes“ der Mesta sind nur „ordenanzas.“ Gegenwärtig ist der Zweck dieser ursprünglich demokratischen Genossenschaft in ihr Gegenteil verkehrt, „derart, dass die, die sich heute Real cabaña genannt wissen wollen, nicht etwa wie anfangs wirkliche Hirten sind, sondern Korporationen und Magnaten, die mit ihren Herden und Cabañas gewissermassen Majorate und privilegierte Erwerbszweige geschaffen haben. So bereichert sich eine beschränkte Zahl von Herdenbesitzern übermässig, zum notorischen Schaden aller wirklichen Bauern und Hirten im Lande und zur notorischen Schädigung des Ackerbaues, indem sie den Erwerbszweig der Schafzucht für sich vinculiert haben. Durch einen Missbrauch ihrer Privilegien sieht man bei vielen dieser Wanderherden 40—50000 Häupter Wollvieh, während doch in der heiligen Schrift als grösste Herde von der des Hiob berichtet wird, die nicht mehr als 14000 Häupter zählte.“

„Ja so weit ist die Macht und Habsucht der Besitzer von Wanderherden gediehen, dass sie, nicht zufrieden mit den Weiden des Landes für ihre Herden, unter dem Vorwande des Niedergangs der Schafzucht die grössten Anstrengungen machten, Ew. Majestät zu bewegen, die Weiden, die man seit 40 Jahren beackert hat, wieder in Weide zurückverwandeln zu lassen; wirklich führten sie gegen die Bauern und Ortschaften so eifrig Prozesse, dass viele Ländereien, welche der arme Bauer zu Acker gemacht hatte, wieder brach gelegt werden musste; (gemeint ist die Verfügung von 1748). Und dabei ist doch ihr Umbruch für die Bauern das einzige Mittel, ihre Wirtschaft ertragbringend zu gestalten, weil das Ackerland infolge des Mangels an Vieh, mit welchem man es düngen könnte, erschöpft und ausgesogen ist. Wenn jene Herdenbesitzer Ackerbau und Viehzucht wirklich als so un-

zertrennlich ansehen würden, wie sie das immer vorgeben, dann dürften sie nicht zugeben, dass Wiesen, die notorisch immer als Weiden für das Arbeitsvieh (dehesas de labor) dienten, zu Weide für ihre Herden gemacht wurden. Gerade das aber geschieht in den Gegenden von Salamanca, Ciudad Rodrigo und Ledesma, dass die Wiesen im Privatbesitz und die der Despoblados, die zweifellos als Weide für das Arbeitsvieh dienten und zu diesem Zweck an 4, 8 oder noch mehr ansässige Bauern verpachtet wurden, die darauf ihr Arbeitsvieh hielten und mit diesem ihre Aecker bearbeiteten, von den Wanderherden zwangsweise gepachtet wurden." Was die Mesta nicht okkupiert, weil ihr die Bodenqualität zu schlecht ist, erzielt dann wegen der Seltenheit des Weidelandes so hohe Preise, dass die nicht privilegierte Viehzucht gänzlich unrentabel wird.

Dies die Beschwerden von Castilien; auch in Andalusien haben die Gemeinden sich nicht durchweg den Privilegien der Mesta entziehen können, welche sich, wie Jovellanos in seiner „Ley agraria" mitteilt, dabei stets der juristischen Fiktion bedient, sie sei durch die Ausgedehntheit ihrer Interessen und Wanderungen eo ipso die Nachbarin aller Gemeinden und Gemeindeinsassen, also regelrechte Teilnehmerin am Genuss der Gemeinweide. Speziell widmet Olavide in seinem umfangreichen Gutachten der Mesta einen breiten Raum. Nachdem er den mangelhaften Anbau des andalusischen Ackerlandes beklagt hat, fährt er fort: „Die beiden andern Drittel des Landes sind von der Mesta genutzt und zu ihren Gunsten derart vinculiert, dass niemand es wagen darf, etwas davon umbrechen zu wollen. Man braucht bloss davon zu reden, Weiden in Anbau nehmen zu wollen, da erhebt sich schon ein andauerndes Geschrei der Schafzüchter; und da sich viele an dem Geschrei beteiligen, haben sie viele Unbeteiligte, die nichts von der Sache verstehen, zu ihrer Ansicht verführt."[1]) Das Odium einer zwangsweisen Okku-

[1]) Roma y Rossel sagt in seinem „Las señales de la felicidad de España", Madrid 1768, S. 99: „In Spanien leiden die armen

pation der Gemeinweide wird durch die vandalische Art gesteigert, mit der die Mesta mit ihr umgeht. Wie die Heuschrecken fallen die Ganaderos über die Gemeinden her, die Schafe zerstören mehr als sie fressen; die armen Bauern mit ihrem wenigen Vieh kommen überhaupt nicht mehr auf die Weide.

„Und so sind es die reichen Mestaleute, die alle Nutzungen verschlingen; das Schlimmste ist, dass auch sie selbst nichts davon profitieren, denn kaum fängt das Gras an zu spriessen, da drängt schon einer den andern und alle schicken zugleich ihre Herden, richten sich nicht nach der Jahreszeit, zerstampfen das Gras, hindern es am Wachstum und verderben es derart, dass die Schafe selbst es nicht mehr fressen mögen, so dass man genötigt ist, die Weideplätze zu verlassen und andere zu suchen; kaum genügt ihnen eine Provinz, und ewig klagen sie über den Mangel an Weide.“ Das ganze Prinzip der Riesenherden hält Olavide für falsch, weil deren Verluste bei Viehseuchen mit der Grösse der Herden durch die zunehmende Stärke der Ansteckungsgefahr quadratisch wachsen; ausserdem wirtschafte die Mesta sehr teuer, „weil der grosse Schafbesitzer meist das Vieh, das er hat, gar nicht kennt. Seine excessive Zahl macht eine Pflege unmöglich[1]) und so bleibt

---

Bauern Tantalusqualen, da sie die fruchtbarsten Communalländereien vor Augen haben, aber sie nicht anbauen dürfen.“

[1]) Das sind keine theoretischen Erwägungen, sondern Tatsachen, direkt aus der Geschichte der Mesta geschöpft, welche uns von einem ständigen Steigen und Fallen der Zahl der Schafe berichtet. Die Zucht riesiger Schafherden bringt mit ihrem Auf und Nieder überhaupt ein irrationales Element in die Volks- und Weltwirtschaft; daher in der Gegenwart die gelegentlichen intensiven Preisschwankungen des Wollmarktes, die davon herrühren, dass ab und zu einige Dutzend Millionen Schafe der australischen Riesenherden durch Trockenheit zu Grunde gehen.

Die Mesta verteidigt ihr System weiter Wanderungen damit, dass die Feinheit der Wolle davon abhänge; diese Behauptung wird aber durch die Tatsache widerlegt, dass am Ende des 18. Jahrhunderts auch in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und England, wo der Boden zu teuer ist, um Wanderungen zu gestatten, mit importierten Merinoschafen eine Wollproduktion begründet wird,

es auf dem Felde allen Unbilden preisgegeben. Wächst das Gras zu spät, bleibt das Land von Schnee bedeckt, kommt eine Epidemie, so ist keine Hilfe möglich und bei einer derartigen Gelegenheit ist dann die Sterblichkeit derartig, dass es vieler guter Jahre bedarf, um den Schaden wieder auszugleichen."

Der Bauer ist dagegen im Stande, seine wenigen Schafe individueller zu pflegen und im Winter im Stalle durchzufüttern. O. rät deshalb, das Beispiel Englands nachzuahmen, wo nach Aufhebung des Gemeinlandes die Viehzucht stärker aufblühte wie vorher.

„Wir sind ganz in derselben Lage wie seiner Zeit England. Aus dem Glauben heraus, dass die Wollproduktion den Vorzug verdiene und dass zum Unterhalt der Schafzucht ausgedehnte Gemeinweiden, Wiesen und Triften nötig seien, entstanden jene vielen unglaublichen Gesetze, die der Mesta ungerechterweise und zum Verderben der Bauern so unerhörte Privilegien gaben, dass es dahin gekommen ist, dass alle Wiesen und Weiden, die seit 20 Jahren bearbeitet wurden, wieder in ihren früheren Zustand mussten[1]) zurückgeführt werden."

---

deren Qualität der spanischen keineswegs nachsteht. Dass Wanderungen die Wollqualität eher verschlechtern, meint auch Giovanni Gorio: „Die Milchwirtschaft in der Lombardei", München 1900 auf S. 20: „Jeder rationellen Schafzucht ist dieses fortwährende Herumwandern von grossem Nachteil, die damit verbundenen Mühseligkeiten, die geringe Pflege, die kärgliche Nahrung, die oft schlechte Beschaffenheit derselben tragen unmöglich zum Gedeihen der Schafe bei. Sie magern im Gegenteil ab, geben schlechte Wolle, die noch obendrein voll Ungeziefer ist."

Bei den Züchtern von Schafen mit Qualitätswolle ist die durch Entbehrungen und schlechte Pflege hervorgerufene sogenannte „Hungerfeinheit" des Wollhaares so bekannt wie unbeliebt.

[1]) Dieses unter dem 30. November 1748 von Buen Retiro datierte Dekret ist nicht in der noviss. recop. enthalten, wohl aber in der von der Mesta selbst herausgegebenen „Coleccion de leyes reales, decretos y ordenes, acuerdos y circulares pertenecientes al ramo de la Mesta desde el año de 1729 al de 1827," Madrid 1828. Diese Verfügung ist insofern von Interesse, als sie die letzte zu

„Man muss wissen, dass, wenn die Gesetzgebung für den Ackerbau in Spanien je auch nur die Hälfte von dem getan hätte, was sie für die Viehzucht getan hat, Spanien heute das mächtigste Reich der Welt wäre; und eben deshalb müssen wir uns jetzt aus unserm Irrtum befreien, der Erfahrung und Vernunft folgen und, nach englischem Vorbild den Ackerbau schützend und fördernd, alles das, was

---

Gunsten der Mesta erlassene ist; von 1750 ab folgen dann ununterbrochen Verfügungen, die sich gegen sie richten. Das Dekret hat folgenden Wortlaut:

„Die Cabaña real der Merinos und Wanderschafe hat grosse Schädigung erlitten, nicht sowohl durch Einbusse an ihren Privilegien bezüglich der Wanderfreiheit und ihres Winteraufenthaltes als vielmehr speciell durch den bedauerlichen Mangel an Weiden, der von den unzähligen Umbrüchen herrührt, die mit oder ohne Erlaubnis geschehen sind; durch das Uebermass der Pachtpreise und der vielen unerträglichen Prozesse haben viele minder wohlhabende Herdenbesitzer ihre Beschäftigung aufgegeben oder sind in Armut und Not geraten. Um die bezeichneten Schäden durch rasche Abhilfe zu beseitigen, wünsche ich den Erlass wirksamer Massregeln, damit unter den Grundlagen, auf denen das öffentliche Wohl beruht, die wichtigste, die so viele Güter produziert, von der so viele Untertanen leben und die einen so beträchtlichen, auf der Feinheit der Wolle beruhenden Handel in und ausserhalb meines Landes ermöglicht, erhalten bleibt. Nicht genug mit der Gnade, die ich zum grösseren Wohle meiner Untertanen durch das Dekret vom 16. d. M. bereits der Cabaña erwiesen habe, indem ich sie auf die Dauer von 4 Jahren von der Bezahlung des Servicio und Montazgo (der Wegegelder), befreite, habe ich beschlossen, dass in Zukunft auf den abgegrenzten Wiesen und Gemeinweiden keine Umbrüche mehr vorgenommen werden dürfen, damit auf diese Weise der Schaden vermieden wird, der aus diesem Missbrauch ausser für die Cabaña Real auch für die Gemeinde selbst entsteht; denn letztere wird dadurch immer unfähiger, im Grossen Viehzucht zu treiben, die doch sehr nützlich ist und durch den Dünger, den das Vieh produziert, auch den Ackerbau sicherer gestaltet. Ich befehle daher, dass die Gesetze des Landes, die derartige Umbrüche verbieten, unverletzlich gehalten werden und übertrage die Sorge dafür dem Staatsrat von Castilien, der nur in den dringendsten Fällen, denen auf keine andere Weise abzuhelfen ist, die Erlaubnis geben soll, umzubrechen, besonders bezüglich der Weiden, wo die Cabaña Real Winteraufenthalt nimmt oder nehmen könnte; jedes Gutachten, dass bezüglich der Einhaltung und Erfüllung dieses

man früher für die Herden tat, jetzt für die Bauern tun. Brechen wir so viel Boden zum Anbau um, wie wir bearbeiten können, machen wir alles zum freien Eigentum, rotten wir jene Schmarotzer von Herdenbesitzern (Ganaderos de cucaña) aus, indem wir ihnen jede Art von Gemeinweiden entziehen, und haben wir das Zutrauen, dass die Bauern mit ihrem Anbau uns nicht nur durch ihre Ernten bereichern, sondern auch den Viehstand vervielfältigen werden; ist es doch durch die Erfahrung schon bewiesen, dass eine Fanegada Land, die als Weide ein Haupt Vieh erhält, als Ackerland durch ihr Unkraut und Stroh die Haltung von 10 Stück ermöglicht, wobei noch die ganze Ernte gewonnen wird.“

Die Beschwerden der Provinz Estremadura.

Wenn Olavide, der durch die Missbräuche der Mesta nicht unmittelbar persönlich geschädigt ist, sondern nur als höherer Beamter Gelegenheit hatte, ihre unheilvollen Folgen zu beobachten, so scharfe Töne anschlägt, so darf es uns nicht wundern, die Provinz Estremadura, die am meisten unter den Missbräuchen der Mesta zu leiden hat, sich in leidenschaftlichen Anklagen ergehen zu hören.

Die Vorrede des Memorial ajustado von Estremadura von 1764 beklagt die feindliche Entzweiung von Ackerbau und Viehzucht, die doch, organisch zusammengehörend, erst in ihrer Vereinigung einen wirksamen landwirtschaftlichen Betrieb ermöglichten. Interessant ist es, dass (S. 4) auf die verächtlichen Urteile ausländischer Zeitungen über Spanien hingewiesen, also die öffentliche Meinung mobil gemacht wird. Nicht einmal der spanische Erbfolgekrieg habe

meines königlichen Entschlusses nötig wird, hat sich an das Sekretariat des Finanzministeriums zu richten.

Solche Weiden, die von Städten, Flecken und Gemeinden seit 20 Jahren ohne Erlaubnis bearbeitet worden sind, sind in Weiden zurückzuführen und die Fortsetzung des Ackerbaues unter keinem Vorwand zuzulassen. Solche, die mit zeitlich beschränkter Erlaubnis angebaut wurden, sind gleichfalls in Weide zurückzuverwandeln, selbst wenn nachgewiesen wird, dass die Gründe für die frühere Erlaubnis fortbestehen.“

soviel Verwüstungen in Estremadura angerichtet wie die Uebergriffe der Mesta, die gerade im 18. Jahrhundert überhand genommen hätten. In Badajoz liessen die Mesteños für den Anbau nur einen ganz schmalen Streifen an der portugiesischen Grenze übrig, auch die „Dehesas de labor", eigentlich für das Arbeitsvieh der Gemeinden bestimmt, eignen sie sich in gesetzwidriger Weise an. Bei den hieraus entstehenden kostspieligen Prozessen ziehen die Bauern meist den kürzeren; die früher so zahlreichen Rinderherden auf den fruchtbaren Weiden an der unteren Guadiana verschwanden, weil die Schafe sie verdrängten.[1]) Den Einwohnern von Estremadura, den Estremeños, bleibt nichts übrig, als Vieh aus dem benachbarten Portugal zuzukaufen. Nun ist zwar unter dem 20. April 1761 eine königliche Verordnung erzielt worden, wonach bei Verpachtung von Gemeindeland den Ansässigen der Vorzug zu geben sei, aber gleich darauf wusste die Mesta wie gewöhnlich eine abschwächende Erklärung zu erlangen, ihre Privilegien dürften nicht geschädigt werden, wodurch jene Verordnung wieder hinfällig wurde.[2])

---

1) Genau so wurden nach Sombart, „Geschichte der römischen Campagna", die dortigen Rinderherden durch die Schafe verdrängt, genau so rückt gegenwärtig in Arizona, Neu-Mexico und Texas die Schafzucht den Rinderherden nach.

2) In der von der später gebildeten, nicht mehr privilegierten Vereinigung der Besitzer von Schafherden herausgegebenen „Coleccion de leyes, decretos y ordenes de la Mesta", Madrid 1828, ist bezeichnenderweise diese der Mesta ungünstige Verfügung nicht abgedruckt, wohl aber in der noviss. recop.

„Da dem Privileg der Possession und den übrigen Vorrechten, welche die wirklichen Eigentümer von Wanderherden, welche rechtmässige Mitglieder des Mestavereins sind, besitzen, kein Eintrag getan werden darf, bleiben die königlichen Verfügungen vom 15. Mai und 3. Oktober 1746 in Kraft und folglich muss die Mesta im Besitze ihrer Privilegien geschützt werden, ohne durch die viehhaltenden Einwohner und Insassen der betreffenden Dörfer beunruhigt zu werden. Andererseits dürfen sie an den Weiden, die durch königliche Erlaubnis Kämmereigüter (Propios) sind, keine Possessionsrechte gewinnen. Auf sie steht vielmehr den Ortseinwohnern ein Einstands- und Vorzugsrecht zur Befriedigung ihres Bedarfs zu,

Viele Bauern können, führt die Eingabe (S. 10) weiter aus, da die eigene Viehzucht eingeht, keine Steuern mehr zahlen, werden exekutiert und durchstreichen als Bettler das Land. Von vielen Orten in Estremadura kann man (S. 11) sagen: „Hier standen einst Dörfer.“ Obgleich die Pachtsumme nach der Zahl der weidenden Schafe sich richtet, treibt die Mesta nachher bedeutend grössere Herden auf als vereinbart; daher der Ruin der Weide, wie Olavide ihn in seinem Gutachten beschreibt. Das derecho de posesion ist ein Recht der Eroberung und wird auch so gehandhabt.

Tatsächlich ist es der Mesta in Estremadura gelungen, ein vollständiges Monopol der Viehzucht zu erringen; selbst die Waldweiden, die der Eichelmast der Schweine dienen sollen und für die Schafe sich absolut nicht eignen, hat sie mit Beschlag belegt; daher die neuerliche Teuerung der Schweine in Estremadura. Den Besitzern grösserer Herden bleibt nichts übrig, als sie auf in Portugal gepachtete Weiden zu treiben, wobei sie an der Grenze noch hohe Zölle zu entrichten haben.[1]) Ja, neuerdings fängt die

---

und sie sind durch die Gesetze ermächtigt, sie für ihre eigenen Herden zu pachten . . . . .

Ausserdem wird der Concejo de la Mesta darauf hingewiesen, darüber zu wachen, dass die privilegierten Herdenbesitzer, die wirkliche Brüder der Mesta sind, sich nicht mit solchen vermengen, die nicht das Recht der Possession und sonstige Privilegien besitzen, und dass keine derartigen Missbräuche mehr vorkommen, woraus Klagen und Beschwerden entstehen. Andernfalls werden ernstliche Massregeln gegen die Uebertreter und deren Begünstiger ergriffen werden.“

Die unentschiedene Fassung dieser Verfügung, die mit einer Beschwichtigung beginnt und einer Drohung endet, gibt einen interessanten Einblick in die schwankende Stimmung der Regierung, in der sich in diesem Moment die Einflüsse für und wider die Mesta noch die Wage halten. Wenige Monate später hat man sich gänzzu ihren Ungunsten entschieden, und die noviss. recop. bringt nur noch Verfügungen in mestafeindlichem Sinne.

[1]) Dasselbe teilt Luis de Laporta in seiner „Historia de la agricultura española“, Madrid 1798, mit, hat aber offenbar aus der gleichen Quelle geschöpft.

Mesta an, selbst Schweine zu züchten und sie zu hohen Monopolpreisen an die Bauern zu verkaufen (S. 14). Durch ihre beherrschende Stellung ist sie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch in Estremadura ausschlaggebend, manche Orte wie Villa de Lobon haben sich ihr gewissermassen kommendiert, indem sie die Kommunalverwaltung einem Mestabeamten übertrugen, um nicht zu sehr schikaniert zu werden.

Das hindert aber nicht, dass die Mesta die Preise aller Rohprodukte weiter steigert; längst hängen erstere nicht mehr von der Ernte ab, sondern von der Preisfestsetzung der Mesteños (S. 15). „Schlecht verteilter Ueberfluss ist so gut wie eine Hungersnot.“ Nun klagt die Mesta zwar immer, sie habe durch Anbau von Wiesen und Weiden, durch Anlage von Weinbergen, durch Waldbrände usw. viel Terrain verloren. Das heisst aber die Wirkung für die Ursache nehmen. Die Mesta hat den Landhunger der Bauern selbst verschuldet; man hindert die letzteren, in genügender Anzahl Vieh zu halten; gelegentliches Pferchen der Mestaschafe ist kein Ersatz dafür. Die Aecker verarmen also und der Bauer muss immer neues Land umbrechen. Er weiss ganz gut, dass diese Ausdehnung der Anbaufläche Raubbau ist und ihn schliesslich ruinieren muss; aber was soll er tun? Er ist ein Opfer der Trennung von Ackerbau und Viehzucht.

Was aber die Waldbrände anbelangt, die man sich wechselseitig in die Schuhe schiebt, so muss man sich fragen: Cui bono? Natürlich der Mesta, die dadurch ihre Weidefläche vergrössert, nicht den Bauern, die ihre Holznutzung verlieren; tatsächlich werden alle Waldbrände durch Mestahirten angelegt; zum Beweis zitiert das Memorial alle früheren Verfügungen der Gesetzbücher gegen Waldbrände, die sich immer nur gegen die Schafhirten richteten. Gerade im 18. Jahrhundert aber finden die grössten Waldbrände statt: „Soldaten und Bauern kennen in den Hundstagen fast keine andere Beschäftigung, als den Kampf mit den gefrässigen Flammen.“

Zu ihren Gunsten führt die Mesta immer die hohen Steuern, die sie dem Staate zahlt, und ihren Aktivhandel mit Rohwolle ins Feld. Aber (S. 20) der Staat unterstüzt diese einseitige Produktion nur zum Schaden und auf Kosten sämtlicher anderer. „Die Wanderherden versorgen das Land nicht mit Fleisch, Käse, Milch und anderen Nutzungen, sie tragen nichts bei zur Ergiebigkeit der Ernten; ihre Wolle dient allein dazu, uns arm und die Fremden reich zu machen.“ Was nützt es, dass man noch neuerdings (S. 23) durch die Verfügung vom 29. Dezember 1760 den Kreis der Gegenstände erweiterte, die dem Bauern als Arbeitsinstrumente nicht gepfändet werden dürfen, solange ihm das wichtigste Produktionsinstrument, die Weide, durch ortsfremde Herdenbesitzer entzogen werden darf?

Es folgt nunmehr auf dieses temperamentvolle Plaidoyer der historisch-juristische Nachweis, dass die angeblichen Privilegien der Mesta nur auf Usurpation beruhen, dass auch innerhalb des Vereins die Grossen die Kleinen unterdrücken, dass schon oft die Stände gegen den Verein vorgehen wollten, dass die Mesteños es aber immer geschickt verstanden, durch ihre vorzüglichen Verbindungen den drohenden Sturm zu beschwören.

Die Mesta arbeitet als Gegenschrift durch ihre Juristen ein weitläufiges Manifiesto y alegacion instructiva (1764) aus, worin sie hauptsächlich auf die rechtmässige Herkunft ihrer Privilegien Wert legt, die auf unvordenklicher Verjährung und ausdrücklicher Bestätigung durch jeden neuen spanischen Herrscher beruhten; ferner wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass (S. 62) auch in Aragonien und Neapel die Landesgesetze ähnliche Vorrechte der Herdenbesitzer kennen. Vor allem aber wird (S. 73) der Nachweis zu erbringen versucht, dass die Schafzucht von Alt-Castilien, wenn sie überhaupt fortbestehen solle, auf die Wanderungen angewiesen sei. In den kalten Gebirgsgegenden von Soria und Burgos würden die Schafe im Winter zu Grunde gehen, wenn man sie im Freien liesse. Man muss unbedingt wärmere Gegenden aufsuchen; die

hierbei nötig werdenden Wanderungen bewirken zweifellos die Feinheit der Wolle.[1])

Ueberzeugender wirkt es, wenn die Mesta darauf hinweist, dass ihr Reinertrag durch die wachsenden Unkosten des Betriebes, von denen die Weidepachten nur ein Teil seien, immer mehr abnehme; vom Rohertrag muss sie 14% an die Staatskasse abführen, nämlich 10% Ausfuhrzölle oder Alcabala, und 4% Wegsteuer; das Salz für die Schafe ist nur wenig billiger als das gewöhnliche, die Löhne und der Unterhalt der Mestahirten sind der allgemeinen Preissteigerung gefolgt. Wir gewinnen durch diese Klagen einen Einblick in die Schwierigkeiten der überlebten Organisation. Wenn die Mesta durch gewaltsame Zupachtung neuer Weiden ihren Machtbereich zu erweitern sucht, so kämpft sie nur um ihre durch die neue Entwicklung zu intensiverer Kultur in Frage gestellte Existenz; sie fühlt, wie ihr der Boden unter den Füssen schwindet, ihre Uebergriffe gleichen den planlosen Bewegungen eines in das Eis Eingebrochenen, der das Loch, in dem er versinken wird, nur immer mehr erweitert.

Dieser Vergleich trifft namentlich insofern zu, als eben jene Uebergriffe Massnahmen der Regierung nach sich ziehen, welche die Existenzbedingungen der Mesta weiter verschlechtern, schliesslich zur Aufhebung ihrer Privilegien und Einschränkung der Schafzucht in Spanien führen.

Die Regierung fordert nach Anhörung beider Parteien nunmehr in bekannter Weise amtliche Gutachten von den höheren Beamten der Provinz ein. In übereinstimmender Weise geben die Corregidoren von Merida, Badajoz und Cáceres, der Alcalde mayor von Alcántara und der Gouverneur von Llerena zu Protokoll, dass die Beschwerden der Provinz in keiner Weise übertrieben sind, vielmehr eher

[1]) Schon Laporta bestreitet das in seinem historischen Abriss der spanischen Landwirtschaftsgeschichte entschieden (S. 71) und sagt, die Wolle der Estantes sei genau so fein wie die der Transhumantes. Desgleichen findet Bourgoing die Wolle mancher ständig in Estremadura bleibender Herden genau so fein wie die der besten Mestaherden zu Segovia, Buytrago, Avila und Leon.

noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Gleichzeitig fordern sie weitgehende Einschränkung der Mestaprivilegien, aber auch einen gerechteren Modus in der Nutzung der Gemeinweiden seitens der Gemeindeinsassen.

Das interessanteste Gutachten ist das des Militärgouverneurs von Estremadura, Gregorio Muniain, eines alten baskischen Haudegens, der, die Sache vom militärischen Standpunkte auffassend, auf die Abnahme der Wehrkraft des Landes hinweist. Im spanischen Erbfolgekrieg brachte Estremadura noch sieben Bataillone Infanterie und sieben Cavallerieschwadronen auf, jetzt ist es so entvölkert, dass es kaum noch eine Schwadron Freiwilliger stellen kann. Da der vorhandene Acker beschränkt ist, fehlt die Arbeitsgelegenheit. Zu öffentlichen Arbeiten findet trotz des elenden Taglohns ein übermässiger Andrang statt. (S. 169). Daher das Räuberwesen, dem zahlreiche junge kräftige Leute ohne Arbeitsgelegenheit sich in die Arme werfen.

„Immer mehr vermehrt sich die Macht der Mesta, die eine Art von selbständigem Staat zu werden droht. Sie breitet ihre Willkürherrschaft über einen grossen Teil des Landes aus, sie gibt Gesetze, macht die Minister, verteilt die Aemter und Würden, fordert und legt unter dem Anschein von Geldstrafen Steuern auf, die sie von ihren Beamten einkassieren lässt.“ Am empörendsten benimmt sie sich aber bei Konflikten mit den Bauern, wo sie vermöge ihrer Privilegien meist Richterin in eigener Sache ist. Dem Verfahren der Mestabehörden unterworfen, können die Bauern nie zu ihrem Recht kommen, der Oberhirte (Mayoral) lässt einfach zwei seiner Untergebenen beschwören, dass das Land, auf dem der Bauer wohnt und das er anbaut, früher Weide war, dann werden die Ställe und Gebäude des Bauern eingerissen. An vielen Orten Estremaduras kann man solche Ruinen sehen. Freilich macht die Mesta, wenn sie derartige betrügerische Praktiken einflussreichen Leuten gegenüber versucht, mitunter schlechte Erfahrungen. Aus dem unpersönlichen Ton des Gutachtens herausfallend erzählt der Militärgouverneur mit ehrlicher Entrüstung, wie die Mesta es ihm gegenüber versuchte, eine ihm durch Erbschaft

zugefallene Wiese durch Falscheid einiger Mestahirten für sich zu reklamieren. Der Oberrichter der Mesta wollte die Weide dem Verein zusprechen, aber der Militärgouverneur setzt Gewalt gegen Betrug und will den betrügerischen Richter durch eine Abteilung Dragoner verhaften lassen; nur durch schnelle Flucht nach Badajoz rettet sich jener. (S. 160). Die Bauern können leider von solchen zwingenden Argumenten keinen Gebrauch machen, in einem Zwiespalt zwischen ihnen und der Mesta weiss sich die letztere immer durch die Machtmittel des Staates gestützt.

Es folgt ein zusammenfassendes Obergutachten des Fiskals Moñino, der die Akten zu bearbeiten hatte und unter anderem feststellt, dass in einem gewissen Ort in Estremadura von 104 Communalgrundstücken früher 42, jetzt nur noch 14 angebaut werden, und dass es in Merida neben 50000 Wanderschafen, nur 2700 den Ortseinwohnern gehörige gibt. Gleichzeitig enthüllt er eine ganz neue Praktik, vermöge deren die Mesta sich der Gemeinweiden bemächtigt. Als fiktive Nachbarin aller Gemeindeinsassen hält sie sich für berechtigt, den Versteigerungen der Kämmereigüter beizuwohnen und mitzubieten. Erhält sie nun den Zuschlag, so verlangt sie auf Grund ihrer Privilegien nachträglich Taxierung und Herabsetzung des Pachtpreises. Ihre Privilegien sind stärker als die Ortsgesetze, und so kann es vorkommen, dass sie für eine Weide, die sie auf der Versteigerung für 20000 Realen gepachtet hat, nachher zum Schaden der Gemeindekasse, vor allem aber zum Schaden der Viehzucht der Gemeindeinsassen, nur 1000 Realen zahlt!

Es folgt das 1783 herausgegebene M e m o r i a l d e C o n c o r d i a, in welchen nach endlosen Controversen zwischen Estremadura und der Mesta durch Vermittlung der Regierung ein neuer Modus vivendi geschaffen wird.

Wiederum bestreitet Payno, der Bevollmächtigte der Provinz Estremadura, vor allem, dass die Verfügungen der Mesta Rechtskraft für die Aussenstehenden hätten. „Wie hätte man einem Verein fremder Hirten Brauch und Missbrauch der Legislative erlauben können?"

Die Mesta wählt ihrerseits eine bessere Art der Verteidigung als in dem „Memorial de Estremadura“; sie stützt sich hauptsächlich darauf, dass die Bauern unrationell wirtschafteten und der Weidemangel vielmehr daher komme, dass innerhalb der Gemeindeverwaltungen Despotismus und Ungerechtigkeiten herrschten, Tatsachen, die zwar von der Provinz Estremadura als solche zugegeben werden, aber nicht die Mesta ihrerseits zu ähnlichen Missbräuchen berechtigen. Der Mesta zufolge (Bd. I S. 107) ist es schade darum, wenn man den graswüchsigen Boden des regenreichen Estremadura zu Ackerland macht; der Boden ist für ewige Weide wie geschaffen. Auch ist die Anbaufläche für die geringe Bevölkerung eher zu gross als zu klein; würde man sie beschränken, gleichzeitig aber tiefer und öfter pflügen, so würde man die Erträge bedeutend steigern.

„Es gibt kein Dorf, wo man über Unfruchtbarkeit klagt, das nicht Ackerland im Ueberfluss hat und wo nicht jeder Bauer doppelt so viel Land bearbeitet, als er mit seinen Gespannen eigentlich bewirtschaften könnte; die Bauern verlassen sich auf die Extensivierung, die Ausdehnung der Anbaufläche, die die Freiheit des Umbruchs der Weiden ihnen verspricht; sie düngen nicht das Land mit dem in den Pferde- und Maultierställen verfaulten Stroh, weil dieses Geschäft jenen Leuten unter ihrer Würde dünkt (in Anbetracht des wohlbekannten spanischen Nationalcharakters ist letzteres Motiv nicht ganz unglaubwürdig); nie wird für Jäten Geld ausgegeben. Die landwirtschaftlichen Arbeiten nehmen sie zu spät vor und säen erst im November, Dezember und Januar.“

Aus diesem nachlässigen Anbau und der ungünstigen Bodenverteilung, folgert die Mesta (S. 158), rühre der Notstand der Bauern her, nicht von der Annexion der Weiden; und wahr ist es, wäre nicht in Estremadura früher so extensiv gewirtschaftet worden, so hätte sich die Mesta nicht, ohne auf Widerstand zu stossen, derartig ausbreiten können; in Andalusien ist das schon weniger, in Valencia und Murcia überhaupt nicht gelungen.

„Die Anhäufung von Grund und Boden“, fährt die Gegenschrift der Mesta fort, „in den Händen von 2—4 mächtigen Leuten in jedem Dorf und ebenso der Landbesitz der Klöster und anderen kirchlichen Gemeinschaften entzieht den Einwohnern von Estremadura den Lebensunterhalt. Wenn sie Land pachten, so ist der Preis so hoch, dass der Ertrag, den die Arbeit und der Schweiss des Pächters ergeben können, nur dem Eigentümer, d. h. dem adeligen Grundherrn oder dem Kloster zu Gute kommt.“ (Die Mesta verschweigt aber, dass der hohe Preis des Bodens zum Teil eben davon herrührt, dass sie selbst den grössten Teil desselben in ihren Händen vinculiert hat). „Jeder Notable, jedes Kloster vergibt sein Land oder dessen Einkünfte in öffentlicher Versteigerung; diese ist der Ruin des Bauern und jeder Pachtung. Oft ist durch solche Gebote nur der Kolone gebunden, nicht der abwesende Grundherr, der, wenn ihm das Gebot nicht hoch genug erscheint, den Kontrakt annulliert.[1])

„Befiehlt der Staatsrat, dass das Gemeindeland verteilt wird, so stecken die Reichen und Mächtigen den grössten und besten Teil ein, und das Gleiche erfolgt bei der Verwaltung der Pósitos.“ Das ist gleichzeitig ein interessantes Zeugnis darüber, wie das nachher zurückgezogene Agrargesetz für Estremadura vom 2. Mai 1766, wonach vorzugsweise die landlosen Gemeindeinsassen mit Anteilen am Gemeindeland zu unterstützen wären, ausgeführt wurde.

Die Gegenschrift der Mesta befolgt also andauernd die Methode, andere notorische Schädigungen des Ackerbaues für weit erheblicher zu erklären und dadurch die Aufmerksamkeit von ihrer eigenen unheilvollen Wirksamkeit abzulenken. Estremadura sei noch lange nicht so entvölkert wie die beiden Castilien, speziell die Gegenden um Leon, Valladolid, Zamora, Salamanca und Segovia, wo doch der Ackerbau überwiege; habe doch der Bezirk Segovia allein

---

[1]) Danach gab es also damals wirklich, was mir bei Besprechung der Beschwerden der Kolonen in Alt-Castilien noch zweifelhaft erschien, Pachtkontrakte mit einseitiger Bindung zum Schaden des Pächters.

300 Despoblados. Uebrigens brächte die Wanderwirtschaft der Mesta mindestens 20000 Personen als Hirten ins Land. Für diese wie für die Pachten gäbe die Mesta jährlich grosse Summen aus, deren Wegfall Estremadura schwer empfinden würde.[1])

Es folgen nun — wir folgen immer den Gang des Prozesses — lange historische Auseinandersetzungen mit Dupliken und Repliken, bei denen wirklich nachgewiesen wird, dass das „derecho de posesion" aus nur für die Mitglieder der Mesta geltenden internen Satzungen hervorgegangen ist. Payno, der Anwalt der Provinz Estremadura, konstatiert, (S. 270), dass speziell unmittelbar nach dem spanischen Erbfolgekriege die Rechtsprechung den Mesteños ausserordentlich günstig geworden sei und ihnen neue Usurpationen erlaubt hätte. Wahrscheinlich, weil die neue Regierung sich an die grossen Korporationen hielt, die ihr die ergiebigsten Geldquellen schienen. Die Folgen dieser Begünstigungspolitik für die Provinz blieben nicht aus (S. 305), „Die Hermanos de la Mesta sind die wahren toten Hände Spaniens; die Kirchen und Klöster zwingen doch wenigstens keinen, ihr Land wegzugeben." Die Mesta aber occupiert die Nutzungsrechte, also die Bodenrente, und dabei wagt sie es noch den Spiess umzukehren und zu behaupten, die Estremeños hätten einen Ring gebildet, die Weide vinculiert und liessen die Mesta Not leiden. Die Pachtungen der Mesta brächten den Einwohnern nicht den geringsten Vorteil, man bedanke sich für solche Wintergäste; (S. 306) „Man hebe doch nur das Monopol auf, man schneide dem Verein den Kopf ab, und man wird sehen, wer von der Aufhebung den Schaden hat."

Ihre Position habe die Mesta stets durch das bewährte Verfahren errungen, sich als den verfolgten Teil hinzustellen;

[1]) In der Tat sagt Bourgoing in seiner spanischen Reisebeschreibung S. 28, dass die Pacht für die Winterweide fast die einzige Einnahmequelle des armen Estremadura sei; aber doch nur, weil man die Provinz zwingt, auf andere Produktionen zu verzichten. Zweifellos würde durch Anbau der Weiden oder auch nur durch Aufhebung der Taxe und Erhöhung der Pacht die Einnahme bedeutend gesteigert werden.

sie sei eine Meisterin in der Kunst, zu klagen, ohne zu leiden.

„Das Notstandsgeschrei des ‚Honrado concejo' (S. 334) fängt zufolge seiner Privilegien mit dem Jahre 1285 an und hat sich seitdem ununterbrochen fortgesetzt. Der Verein beklagt sich über die Abnahme seiner Herden, jammert über seinen bevorstehenden Ruin, und indem er so tut, als sei mit seinem Untergang der des Staates verknüpft, vergrössert er sich unter dem Schutz des Schreckens, den er einflösst, mit jedem Tage."

Uebrigens ist die Begünstigung der Mesta auch für die gesamte Volkswirtschaft schädlich, sie läuft dem auf innere Kolonisation und Intensivierung des Ackerbaues gerichteten Programm der Regierung schnurstracks zuwider. „Mit Hunger und Elend, der Produktion von feiner Wolle und Metall zieht man keine Bevölkerung gross." (S. 314) „Die Gesetze der Mesta sind Gesetze der Entvölkerung." Speziell Estremadura, das weder durch die Vertreibung der Mauren und Juden noch durch Kriege nennenswert geschädigt wurde, ging erst im letzten Jahrhundert ausschliesslich durch den unheilvollen Einfluss der Mesta zurück. (S. 350) „In einem Jahrhundert bringen die Wanderherden nicht soviel Nutzen, wie die Heuschreckenplage in einem Jahr Schaden bringt."

Den grössten Hass hat sich die Mesta aber durch ihre Gerichtsbarkeit zugezogen, welche sie von der der Lokalbehörden eximiert und ihr gestattet, über Angriffe auf ihre Rechte in eigener Sache zu entscheiden. Nicht nur von den Mitgliedern, sondern auch von den Bauern werden unter allen erdenklichen Vorwänden und auf Grund falscher Zeugnisse Strafgelder (Achaques) erhoben, die, zum Nutzen der Mesta verwendet, deren wichtigste Einnahmequelle bilden und eine ganze Hierarchie von Beamten unterhalten. Natürlich benehmen sich die Mestahirten, durch die Rechtsprechung ihres Vereins gedeckt, wie in einem eroberten Lande, um so mehr, als sich diese Nomaden als natürliche Feinde des Ackerbaues fühlen.[1])

---

[1]) Ob organisiert oder nicht, die Wanderwirtschaft verträgt sich nicht mehr mit dem Ackerbau, sobald dieser eine gewisse

Unter diesen heftigen Angriffen zerbröckelt auch der innere Zusammenhalt der Mesta. Die äussere Not führt zu keinem festeren Zusammenschluss, sondern deckt Spaltungen auf, die zwar schon stets vorhanden waren, aber in den

---

Kulturstufe erreicht hat. In diesem Moment widerholen sich an allen Orten dieselbe Kämpfe. Gorio sagt in seiner „Milchwirtschaft in der Lombardei", München 1900, S. 18, von den Schafhirten im Gebirge oberhalb von Brescia:

„Diese Klasse repräsentiert in der heutigen civilisierten Gesellschaft das Leben der Nomaden der prähistorischen Zeit. Sie leben auf den Hochalpen, bis der Schnee sie von dort vertreibt. Zu Anfang der kalten Jahreszeit laden sie ihre wenigen Habseligkeiten und Geräte auf den Rücken eines kleinen Esels und steigen in die Täler hinunter. Auch hier führen die Schäfer umherschweifend ein schweres Leben; hier leiden sie nicht allein unter dem Mangel, sondern auch unter der heftigen Verfolgung der Landwirte; ja diese betrachten sie als echte, eigentliche Strassenräuber. Tatsächlich begnügt sich die Herde auch nicht mit dem kargen Futter, das sie längs den Strassen, Flüssen und Kanälen findet [könnte es auch nicht, ohne zu verhungern], sondern fällt oft in die bebauten Felder ein und bringt den frischen Saaten und Wiesen unberechenbaren Schaden. Beinahe scheint es, als ob den Schäfern der Unterschied zwischen Mein und Dein vollständig mangelt. Ihre Ueberzeugung ist die, dass, wie jeder die Freiheit hat, die Luft einzuatmen und an einer Quelle unbehindert den Durst zu löschen, ebenso unbestreitbar ihr Recht sei, das zu nehmen, was die Erde hervorbringt. Ein Schäfer, den Sella eines solchen Einbruchs wegen zur Rede stellte, war darüber nicht wenig erstaunt; er rechtfertigte sich damit, dass er seine Schafe den Hunger stillen lasse, wo Gras wachse, und dass ihm das niemand verbieten könne. In seiner Einfalt glaubte der Schäfer, seine Schafe auf anderer Besitzer Grund weiden zu lassen, sei sein natürliches Recht. Diese Uebergriffe der Schäfer sind die alleinige Ursache, warum die Landwirte so schlecht auf sie zu sprechen sind."

„Alles, was wir gesagt haben, genügt, um voraussehen zu lassen (S. 19), dass die Schäfer keine Zukunft mehr haben. Wenn sie auch auf den Bergen ziemlich gut und in Frieden ihre Herde weiden können, so wird doch ihr Nomadenleben gegenüber den zunehmenden Fortschritten der Bodenkultur auf der Hochebene und in der Ebene auf die Dauer unmöglich. Wo Wein, Maulbeerbäume und Weizen vorkommen, muss die Schafzucht unbedingt verboten werden, wenn diese Kulturanlagen nicht empfindlich geschädigt werden sollen."

Zeiten, wo die Regierung den Verein noch begünstigte, verdeckt blieben. Indes, wenn die Krippe leer ist, beissen sich die Pferde. Es zeigt sich nunmehr, dass nicht nur die Mesta selbst von der Unterdrückung des Ackerbaues lebt, sondern das wiederum in ihrem Schoss eine kleine, mächtige Minderheit die Majorität beherrscht und ausnützt. Letztere fasst nunmehr den Mut zu offenen Klagen, die auf einem der jährlichen Vereinstage, am 14. Februar 1779, zum Ausdruck kommen. Ein gewisser Matthias Gomez aus Soria beschwert sich in seinem und anderer Bauern Namen darüber, dass die Besitzer grosser Herden so unbrüderlich handelten, mehr Weide als sie brauchten zu pachten und den Rest zu hohen Preisen an die weniger wohlhabenden Mitglieder weiter zu verpachten. Dieses Verfahren unmöglich zu machen sei ja gerade der ganze Gesetzgebungsapparat der Mesta geschaffen worden. Gomez bittet daher, den grossen Herden über 8000 Köpfe das „derecho de posesion“ zu entziehen, da es nur zum Schaden der schwächeren Brüder ausgebeutet werde. In diesem Jahre ist Campomanes, wahrlich kein Freund der Mesta, deren Präsident, d. h. nicht von dieser Körperschaft freiwillig gewählt, sondern von der Regierung zu ihrer Beaufsichtigung an die Spitze gestellt. Bisher hatte die Mesta aus der 1500 vorgenommenen Verknüpfung ihres Präsidiums mit der Stelle eines Staatsministers denselben Vorteil gezogen, der heute grosse Aktiengesellschaften veranlasst, in ihren Aufsichtsrat hohe Regierungsbeamte ausser Dienst aufzunehmen; jetzt erfährt die Mesta mit der veränderten Stellungnahme der Regierung die unangenehmen Seiten dieser Methode. Campomanes lässt sich die Gelegenheit nicht entgehen, dem Verein einen neuen Schlag zuzufügen, er erstattet über den Vorgang einen ausführlichen Bericht an den Staatsrat, in dem er betont, dass die kleinen Leute nur zögernd ihre Beschwerden vorbrachten, „weil die kleinen Hirten der Sierras nur von der Gnade der grossen Viehbesitzer leben, die ihnen die Gesetze vorschreiben.“[1]) Er hebt hervor, dass diese Petition um so berechtigter sei, als ja die Gesetze der Mesta hauptsächlich

[1]) Dillon gibt S. 49 seiner Reisebeschreibung über den Herden-

deshalb erlassen seien, um die gegenseitige Wegpachtung der Weiden unmöglich zu machen. Vollends Payno, der natürlich schadenfroh auf die inneren Zerwürfnisse der Mesta Bezug nimmt, sagt mit Recht, wenn schon innerhalb der Mesta das Privileg der Possession unerträglich werde, so solle man doch nicht noch die Aussenstehenden damit belasten, vielmehr künftig bei allen Weidepachten den Einheimischen den Fremden gegenüber ungeachtet aller Privilegien den Vorzug geben.

Eine provisorische Verfügung der Regierung vom 18. Oktober 1783 befiehlt die Wahl eines Ministerausschusses, der als Schiedsgericht zwischen den Interessen der Mesta und denen der Provinz Estremadura unter möglichster Berücksichtigung des Staatswohles einen Ausgleich finden solle.[1]) Endlos ziehen sich vor dieser Kommission die Verhandlungen zwischen den beiden feindlichen Parteien hin; endlich kommt ein lahmer Vergleich zustande, in welchem die Mesta zwar im Besitz ihrer erworbenen Rechte verbleibt, aber darauf verzichtet, in die Pachtung ihr bisher

---

reichtum dieser grossen Besitzer folgende, dem Gentleman Magazine entnommenen Zahlen:

Die Herde des Herzogs von Infantado	40000
Der Gräfin Negretti	30000
Der Klöster Paular und Escurial . .	60000
Des Klosters Guadalupe	30000
Des Marquis Perales	30000
Des Herzogs von Bejar	30000
Die kleineren Herden der Mesta veranschlagt er zusammen für diese Zeit auf	4000000

[1]) In der „Colleccion de leyes reales, decretos y ordenes de la Mesta", S. 323, abgedruckt:

„Der König hat von den Vorfällen in den Conferenzen, die zum Ausgleich zwischen den Interessen des Concejo de la Mesta einerseits und der Provinz Estremadura andererseits stattfanden und von den Schwierigkeiten, diese Differenzen beizulegen, Kenntnis genommen. In Anbetracht der Notwendigkeit, ihre Interessen mit den allgemeinen des Staates bezüglich der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu versöhnen, hat der König nun beschlossen, dass alles dieses in einem besonderen Ministerrat besprochen werden soll . . . ." Es folgen dann Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Commission.

nicht zustehender Gemeinweiden, speziell der Propios, einzudringen. Ausserdem muss sie sich in jedem Sommer mit den betreffenden Lokalbehörden von Estremadura ins Einvernehmen setzen und die Zahl der Schafe angeben, die sie im Winter voraussichtlich auftreiben werde. Auf diese Art sollen unangenehme Ueberraschungen für die Estremeños vermieden und es ermöglicht werden, dass Fremde und Einheimische genügend Weidefläche finden.

Ein weiteres Vordringen der Mesta war also unmöglich gemacht. Der Prozess hatte mit einem Waffenstillstand geendigt und der Mesta zwar keinen nennenswerten Abbruch getan, aber ihren Nimbus zerstört. Jetzt wird durch eine Reihe ihre Privilegien einschränkender oder aufhebender Verfügungen ihre Lage ständig weiter verschlechtert. Schon am 14. Juni 1763 hatte der Staatsrat es den Gemeindeverwaltungen verboten, Geldstrafen, welche die Mestagerichte über einen Ort wegen Anbau von Mestaweiden und Aehnlichem verhängten, aus der Gemeindekasse zu bezahlen[1]): die Mesta kann sich immer nur an den betreffenden Privatmann halten. Es ist klar, dass der zentralisierenden Bureaukratie Carls III. speziell die Sondergerichtsbarkeit der Mesta als ein zu beseitigender feudaler Atavismus erscheinen musste. Sie wird durch das Gesetz vom 24. Dezember 1779[2]) wesentlich eingeschränkt. Das folgende Gesetz von 1782 streicht zwei Oberrichterstellen[3]). Endlich wird 1795 durch Carl IV. die eigene Gerichtsbarkeit der Mesta gänzlich aufgehoben und der Verein den gewöhnlichen Behörden unterstellt.[4])

Ein schwerer Schlag für die Mesta ist es auch, dass, nachdem bereits am 27. März 1751 der Mesta striktest verboten worden war, ihre Herden in den schlagbaren Wald zu treiben, woran sie sich aber nicht gehalten hatte, durch das Gesetz vom 13. April 1779 die Eigentümer von Oel- und

[1]) noviss. recop. B. VII Tit. 16 ley 43.
[2]) noviss. recop. B. VII Tit. 27 ley 8.
[3]) noviss. recop. B. VII Tit. 27 ley 9.
[4]) noviss. recop. B. VII Tit. 27 ley 11.

Weinbergen das Recht erhielten, ihre Besitzungen einzuzäunen und so endlich vor den Verwüstungen der Schafe zu schützen.

Desdevises zitiert ferner eine Stelle aus Escolano[1]), wonach das Verbot, von der Mesta occupierte Weide zu bebauen, von Fall zu Fall durch den Staatsrat aufgehoben werden könne, eine Möglichkeit, von der bei der damaligen Konjunktur und der Stimmung der Regierung sicher ausgedehntester Gebrauch gemacht wurde.

So bröckelt ein Stein nach dem andern von der Machtstellung der Mesta ab. Ihren schwersten Schlag empfängt sie aber dadurch, dass ihr ein Privileg entzogen wird, über das die spanische Regierung nicht entscheiden konnte, nämlich das Monopol der Versorgung des Auslandes mit feiner Wolle. Mit Neid hatte ersteres schon lange die spanische Wollproduktion, deren Qualität unübertroffen war, betrachtet. Aengstlich hatte Spanien sich dieses Monopol zu erhalten gesucht und die Ausfuhr lebender Böcke zur Zucht sogar mit der Todesstrafe bedroht. In einem Zeitalter wachsenden Verkehrs liess sich dieses chinesische System des Abschlusses nicht mehr durchführen, und diplomatische Verhandlungen, die von befreundeten Staaten ausgingen, führten sogar zum Transport ganzer Herden ins Ausland. Den Anfang machte merkwürdigerweise schon 1743 Schweden[2]). 1765 und 1778 folgt das Königreich Sachsen, in Preussen lässt Friedrich der Grosse 1778, in Oesterreich Maria Theresia 1775 Merinos importieren. Ansbach und Bayreuth beziehen 1790 spanische Schafe. Frankreich importiert solche verhältnismässig spät 1776 und 1786 und legt damit die berühmte Zucht von Rambouillet an. Den Beschluss machen die Niederlande 1789.

Es folgt besonders am Anfang des 19. Jahrhunderts eine Periode, wo alle diese Länder in der Zucht feinster Wollqualitäten sich gegenseitig zu übertreffen suchen. In

---

[1]) Practica del Consejo real, Madrid 1796.

[2]) Lasteyrie: Geschichte der Einführung der feinwolligen Schafe in die verschiedenen europäischen Länder (Aus dem Französischen), Leipzig 1804.

Deutschland tut sich besonders die Provinz Schlesien hervor. Auf die spanische Mesta wirkt diese Konkurrenz vernichtend, die Zahl ihrer Schafe geht auf einen Bruchteil zurück. Der Verein bleibt, trotzdem er nach den napoleonischen Krieg auch den letzten Rest seiner Privilegien verliert, erhalten, ist aber nur noch eine Ruine und historische Reminiszenz.

c) Innere Kolonisation.

Die deutschen Siedlungen in der Sierra Morena.

Alle bisher besprochenen Massnahmen waren negativer Natur gewesen, es handelte sich immer nur um den Abbau alter Einrichtungen, die zu unerträglichen Missständen geworden waren. Diese Bestrebungen der Regierung hatten nur einen Teilerfolg, denn immer erwiesen sich die Reibungen, welche das Privatinteresse der beteiligten Stände dem wohlmeinenden Reformeifer der Regierung darbot, auf die Dauer als stärker als die Handvoll Theoretiker, welche das Ministerium Aranda darstellen.

Nur auf einem Gebiete war es der Regierung vorbehalten, einen positiven, bleibenden Erfolg zu erringen, wenn er auch keineswegs den projektierten Umfang aufwies. Während sich die Geschichte der spanischen Reformperiode in Deutschland im allgemeinen grösster Unbekanntheit erfreut, macht die Episode, von der wir nunmehr sprechen wollen, insofern eine Ausnahme, als sie in die deutsche Zeitgeschichte teilweise übergreift. Es handelt sich um die Besiedelung der Sierra Morena, jenes öden, unwegsamen Randgebirges, welches die neucastilische Hochebene von der andalusischen Tiefebene trennt, mit deutschen Kolonisten.

Der Gedanke der inneren Kolonisation, der „Repoblacion interior", ist nicht nur ein Bestandteil des Regierungsprogramms der spanischen Bourbonen, sondern durchzieht continuierlich die spanische Landes- und Agrargeschichte seit dem 10. Jahrhundert. Sind doch die zahlreichen castilischen Ortsgründungen vom 10.—12. Jahrhundert mit ihren Fueros und Privilegien, die bestimmt waren, Siedler anzulocken, nichts anderes als Versuche, die

durch die verwüstenden Maurenkriege menschenleer gewordenen Grenzgemarkungen neu zu besiedeln. Die Satzungen jedes auf der iberischen Halbinsel entstandenen Königreichs versprechen dem Gründer eines grösseren Ortes als Belohnung Jurisdiktion über diesen und teilweise Steuerfreiheit. Waren die früheren Siedlungen, bis sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Machtverhältnisse auf der iberischen Halbinsel konsolidiert hatten, grösstenteils aus politischen Gründen erfolgt, so verdanken die späteren einem rein ökonomischen Motiv ihren Ursprung, nämlich dem Leutemangel, jenem untrennbaren Schatten des Grossgrundbesitzes. War doch dieser Notstand in Andalusien, dem klassischen Lande des Latifundienbesitzes und Grossbetriebs, so dringend, dass der skrupellose Kardinal Alberoni in seinem „Politischen Testament" den Vorschlag machen konnte, als Feldarbeiter Neger einzuführen.[1])

---

[1]) Auch in unserer Zeit sind derartige Wünsche, für die Feldarbeit Kulis einzuführen, als schüchterne Anregungen in der agrarischen Presse aufgetaucht; der Schutz der nationalen Arbeit garantiert nicht den Schutz des nationalen Arbeiters.

Es ist interessant zu sehen wie sich Alberoni mit der Schwierigkeit abfindet, jene Negersklaven innerhalb einer höherstehenden weissen Bevölkerung auf einem niedrigen Standard zu erhalten, ein Problem, mit dem wir den Süden der Vereinigten Staaten heute intensiv beschäftigt sehen:

„Die Unwissenheit muss, mag man sagen, was man will, das Patrimonium derer bleiben, die nur zum Gehorchen geboren wurden; erwacht erst einmal der Verstand, so denken sie über die völlige Gleichheit nach, welche die Natur in alle Menschen gelegt hat und fügen sich nur mit Widerwillen in die Unterschiede, welche die Gesellschaft errichtet hat, und die Vernunft waffnet sich gegen die Sklaverei. Man muss sich also hüten, die Fähigkeiten zu pflegen, welche die Schwarzen im allgemeinen für Künste und Wissenschaften haben; dann wird die Achtung vor dem Herrn im Verhältnis stehen zu der Ueberlegenheit, die sie in seinen Fähigkeiten anerkennen. Die Pfarrer müssen hierfür Sorge tragen, wenn sie die Schwarzen in der christlichen Religion unterrichten."

D. h. also, von Natur sind alle gleich, man darf es aber dem Volke nicht sagen. Köstlich ist auch die Aufforderung an die geistliche Macht, sich mit der weltlichen zur Niederhaltung der Sklaven zu verbinden; sie hat es auch zu allen Zeiten getan, während des

Bei den mittelalterlichen Ortsgründungen und auch bei der in grossem Stil unternommenen Neubesiedlung von Granada durch staatliche Kolonisten hatte es sich aber immer nur um meist dem volkreicheren Norden entnommene Nationalspanier gehandelt. Auf die Einheit des Reiches nach Nationalität und Religion war ja immer der grösste Wert gelegt worden, fremden Einwanderern machte der Fremdenhass der Eingeborenen die Assimilation fast unmöglich. Die Cortes hören seit Carl I. nicht auf, gegen die betriebsamen Fremden, die das Geld forttragen, zu petitionieren. Es war daher eine grosse Neuerung, als die bourbonische Regierung in diesem Falle von der Ueberlieferung abwich. Indem sie zum erstenmale in grösserem Massstabe Ausländer zur Siedlung heranzieht (wie sie auch zahlreiche fremde Handwerker als Freimeister einsetzt), vertritt sie eine freie, weltbürgerliche Richtung, die nur in einem Punkte, der Religion, dem immer noch allmächtigen Klerus die Konzession machen muss, dass jeder Siedler der katholischen Kirche angehöre. Dadurch war der Kreis der Länder, die für eine Werbung in Betracht kamen, schon etwas beschränkt.

Ursprünglich war die Repoblacion in weit grösserem Umfange projektiert. Eine Verfügung vom 1. Mai 1768 zu Aranjuez will Kolonisten aus Corsica auf den Gütern der vertriebenen Jesuiten ansiedeln. Ein Dekret vom 28. November 1769 handelt von der Wiederbevölkerung der verödeten Provinz Ciudad Rodrigo. Ein Erlass vom 28. September und 23. Dezember 1778 ordnet die Neubesiedlung der Stadt Encinas del Principe an, ein Dekret, vom 22. Mai 1779 befiehlt die Wiederherstellung des Ortes Alcudia auf

---

amerikanischen Sezessionskrieges hielten alle Geistlichen der Südstaaten fulminante Predigten zugunsten der Sklaverei als einer von Gott eingesetzten Einrichtung.

Jedenfalls ist die Auslassung Alberonis ein unschätzbarer Beitrag zur Psychologie der Kolonialpolitik und zeigt wenigstens jenen Mut zum offenen Machiavellismus, der an dem 18. Jahrhundert so sympathisch berührt. Sich hinter philanthropischen Phrasen von der sittlichen Hebung der Schwarzen durch die Arbeit zu verstecken war erst dem Cant unserer Zeit vorbehalten, die Friedenskongresse einberuft und neue Torpedos erfindet.

Majorca; endlich bezieht sich eine schon unter Carl IV. erlassene Verfügung vom 15. Mai 1791 auf die Wiederbesiedlung der Provinz Salamanca.[1])

Man sieht, mit welchem Nachdruck die Regierung, ganz im Banne der physiokratischen Idee stehend, dass der Ackerbau die einzige Quelle des Reichtums, in ihm aber der Mensch das wichtigste Produktionsinstrument sei, die Ansetzung selbständiger Bauern zu betreiben gedachte. Doch blieb es in allen diesen Fällen bei den Erlässen, weil es die Regierung mit Recht vermeiden wollte, aus anderen ebenfalls dünn bevölkerten Gegenden Spaniens Kolonisten heranzuziehen, während die Werbung von Bauern aus dem Ausland auf den Widerstand der die gleiche Populationspolitik betreibenden Auslandsstaaten stiess. Aus diesen Gründen gelang in grösserem Umfange nur die Besiedlung eines Teils der Sierra Morena, nämlich der heutigen Bezirke Carolina, Carboneros, Guarromán, Santa Elena, Montizon, Aldea Quemada, Arguillas, La Carlota, Fuente Palmera, San Sebastian und Louisiana, Gegenden, die damals, obwohl die einzige Staatsstrasse von Madrid nach Sevilla und Cadiz mitten hindurch führte, nahezu völlig unbewohnt und der Tummelplatz von die Staatsposten und die Reisenden überfallenden Räubern waren.[2])

Letzteres Motiv, Sicherstellung dieses wichtigen, einzigen Verkehrswegs aus dem Innern von Castilien nach dem spanischen Amerika, veranlasste die Anlage der Kolonie gerade in dem unwirtlichen Gebirge.

---

[1]) Alle diese Verfügungen sind in der noviss. recop. Buch VII Tit. 12 enthalten unter der Rubrik: „De los despoblados y su repoblacion.“

[2]) Ueber die Leiden der Reisenden auf dieser Strecke berichtet Bourgoing in seinem Itinerar (S. 154) beweglich, dass er die Nacht in einer elenden Schänke zugebracht habe, „auf dem Fussboden der Küche, von Hunden und Katzen umgeben und von Insekten zerbissen“.

Ein Engländer erzählt, dass er in der ganzen Umgegend keinen Pfropfenzieher auftreiben konnte, um eine verkorkte Weinflasche zu öffnen.

Wir hatten schon gesagt, dass die Werbungsbestrebungen der spanischen Regierung im Ausland mit den gleichgerichteten Interessen anderer Staaten collidierten. Der spanische Staat konnte sich also bei seinem Vorgehen nicht immer lauterer Mittel und Mittelsmänner bedienen. Neuerdings hat die Geschichte der Kolonisation in der Sierra Morena, speziell was die Werbungen in Deutschland und ihren Urheber, den übelberüchtigten bayerischen Untertanen und früheren preussischen Werbeoffizier Caspar Thürriegel betrifft, einen Historiographen gefunden, auf dessen Monographie wir hier verweisen.[1]) Es sei hier nur so viel bemerkt, dass Thürriegel einer jener typischen Abenteurer und Projektenmacher war, wie sie im 18. Jahrundert zu Dutzenden am spanischen Hofe auftauchen. Nachdem sein Projekt, in Madrid eine Stahlmanufaktur zu gründen, gescheitert war, gelang es ihm, die volkswirtschaftlichen Tendenzen der spanischen Regierung seinen Privatinteressen nutzbar zu machen. Indem er die Regierung in den Glauben zu versetzen wusste, dass er in Bayern bedeutenden Anhang und Einfluss besitze, während ihm dort in Wahrheit der Boden unter den Füssen zu heiss geworden war, gelang es diesem dunklen Ehrenmann, einen Vertrag zu erhalten, der ihm das Monopol der Lieferung einiger Sechstausend deutscher und vlamländischer Colonisten katholischen Glaubens sicherte. Pro Kopf sollte er 326 Realen erhalten, bekam aber vorläufig nur den geringen Vorschuss von 6000 Realen. So interessant für die Geschichte der damaligen Zeit seine Umtriebe und Aufrufe in Deutschland, Oesterreich und den Niederlanden auch sein mögen, müssen wir uns doch damit begnügen, im Anhang einige besonders charakteristische Proklamationen dieses gewiegten Hochstaplers abzudrucken, der allerdings in seiner früheren Tätigkeit als Werbeoffizier sich genügende Uebung darin erworben hatte, den arglosen Bauern goldene Berge vorzuspiegeln.

---

[1]) Joseph Weiss: „Die deutschen Kolonien in der Sierra Morena und ihr Gründer Caspar von Thürriegel, ein bayerischer Abenteurer des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte unseres Volkstums im Ausland.“ Cöln 1907.

Wir wenden uns zu dem Organisationsstatut der Kolonie, welches nicht nur durch seinen Inhalt, sondern auch durch seine Tendenz für die Bestrebungen des Reformministeriums charakteristisch ist. Denn hier bietet sich ja, während es sich im Uebrigen immer um gegebene wenig zu verändernde Verhältnisse handelt, die ersehnte Gelegenheit für die Reformer, die Agrarverhältnisse einer grösseren Gemarkung ganz nach ihren Ideen einzurichten. Freilich vermag ich nicht mit Costa jenes Organisationsstatut als ein Dokument besonderer Vorliebe für Gemeineigentum oder in gemeinsamer Arbeit bebautes Land anzusehen; es wird vielmehr das Gemeineigentum nur widerwillig concediert, weil die Siedler es von ihrer Heimat her gewohnt sind. Dafür spricht sich in dem Erlasse die Feindschaft gegen alle Arten von Bodenbindungen umso klarer aus. Costa sagt in seinem „spanischen Agrarcommunismus“ S. 118: „Das so bemerkenswerte Gesetz und Statut, welches Campomanes für die neuen Siedlungen verfasste, und das einen Teil der noviss recop. bildet (B. VII Tit. 22 ley 3), ist das lebendige Bild einer idealen Gesellschaft, so wie sie innerhalb der Grenzen des Möglichen die Staatsmänner um Aranda begriffen, einer Gesellschaft ohne Majorate, Vinculationen, tote Hand, Mönche, Nonnen und Doktoren, aber mit obligatorischen Volksschulen, ohne vererbbare, öffentliche Staatsämter, vielmehr mit solchen auf Zeit und durch Volkswahlen, ohne Mestaprivilegien, ohne Nachweide, ohne Herdenbesitzer, die nicht Bauern oder Bauern, die nicht Herdenbesitzer sind; mit Heimstätten, die über die Felder sich verteilen, sodass jedes Gut ein geschlossenes Ganze bildet. Bezüglich der Landverteilung sind alle Formen von kollektivem Eigentum und Kollektivarbeit auf gemeinsamem Grund als zweckmässig acceptiert, nicht ohne diese Methode in manchen Fällen zu verbessern. Auf den gemeinsam benutzten Weiden gibt es für jeden Gemeindeinsassen ein Maximum der zuzulassenden Viehzahl, um den Weidegenuss gerechter zu gestalten. Für das Arbeitsvieh sind besondere Weiden vorgesehen; im Gemeindewald existiert das Recht, Bäume zu pflanzen und zu nutzen; man kennt gemeinsam

bearbeitetes Land, dessen Ertrag der Communalkasse zugute kommt; Mühlen, Backöfen und Gemeindeland sind das Patrimonium der Gemeindeverwaltung, für öffentliche Arbeiten gibt es die persönliche Arbeitsleistung der Gemeindeinsassen."

Vor allem aber fehlt nicht das bei jeder derartigen gesetzgeberischen Aktion in Spanien wiederkehrende Prinzip der Einheit und Unteilbarkeit des Hofes, der nicht mit Verpflichtungen belastet werden darf. Die Krone behält sich das Dominium directum ausdrücklich für ewig vor. Wegen seines symptomatischen Interesses bringen wir das ganze Organisationsstatut ungekürzt im Anhang bis auf die ersten vier Paragraphen, die von der Anwerbung und Einführung der Kolonisten handeln.

Mit der Geschichte der Siedlung unzertrennlich verknüpft ist ihr Gouverneur oder Superintendent Olavide, der durch sein umfangreiches Gutachten über die Lage der Landwirtschaft in Andalusien uns bereits bekannt ist. Er nahm seine Aufgabe mit dem grössten Eifer in Angriff und wurde anfangs von der Regierung nachdrücklich unterstützt; letztere überwies dem Unternehmen einen Teil der rentas provinciales und den Ertrag der Salinen von Jaen, sowie der Tabakmonopole von Sevilla und Granada[1]) Nach Bourgoing betrugen die monatlichen Zuschüsse 100 000 Realen. Dennoch fehlt es gleich anfangs nicht an zum Teil unvermeidlichen Uebelsständen und Reibungen, „Kolonialskandalen", wie Weiss sagt. Das ist nicht verwunderlich, wenn wir bedenken, durch welche schwindelhaften Vorspiegelungen der skrupellose Thürriegel in seinen Proklamationen Leute ins Land gelockt hatte, die sich nachher oft als arbeitsscheu und unbrauchbar für die Landwirtschaft herausstellten, aber auch ihrerseits schwer enttäuscht waren, weil ihnen durch die Werber mehr versprochen worden war, als die durchaus ehrliche spanische Regierung in Aussicht gestellt hatte.[2])

[1]) Ferrer del Rio: „Historia del Reinado de Carlos III.", Madrid 1856.

[2]) Diese Kinderkrankheiten aller staatlich protegierten Koloniegründungen mit culturell höherstehenden Einwanderern finden sich

Andererseits fanden sich die neuen Siedler, meistens Pfälzer und Schweizer, nur schwer in die neuen, primitiven Verhältnisse. Viele Beschwerden sind in der schlechten Lebenshaltung der Spanier begründet, z. B. die über schlechte Qualität des Brotes, die besonders den Schweizern unerträglich war. So reicht der Schweizer Jauch, der mit 100 Familien aus Uri gekommen war, unter dem 1. Juli 1768 direkt beim König eine Beschwerde ein, worin er sich über die Unordnung in den neuen Kolonien und schlechter Kankenpflege beklagt.[1]) Gleichzeitig hatten, wie das die Regierung schon voraussah und durch möglichst getrennte Siedlung zu vermeiden suchte, die neuen Kolonisten von vornherein heftige Gegner in der traditionellen Fremdenfeindschaft der Eingeborenen, die in den paar Tausend Deutschen eine Gefährdung der Nationaleinheit erblickten. Wegen der Bestimmung, dass die Niederlassungen des Klerus aus den neuen Kolonien prinzipiell ausgeschlossen sein sollten, wühlte die Geistlichkeit gegen Olavide, den Urheber dieses sehr berechtigten Verbots. Ausserdem sollen horribile dictu unter den Ansiedlern einige heimliche

genau so in den fast gleichzeitig von der Kaiserin Katharina angelegten deutschen Siedlungen an der Wolga (1764). Zunächst erhalten die Einwanderer genau dieselben Bedingungen wie die in Spanien. Die Landanteile sind vererblich, aber unteilbar und verbleiben im Obereigentum der Dorfgemeinde, die die erweiterten Befugnisse des Mir hat. Bald stellen sich auch die gleichen Reibungen wie in Spanien pünktlich ein.

„Die Regierung hatte bei diesem ersten Versuch der Besiedlung öder Landstrecken noch keine Erfahrung und auch die Kolonisten selbst waren wohl an dem Misserfolg nicht unschuldig; es waren nicht gerade die besten Elemente, die aus Deutschland ausgewandert waren. Es gab vor allem unter ihnen mehr Handwerker als Bauern, und ist es klar, dass Leute, die noch nie einen Pflug in der Hand gehabt hatten, als Kolonisatoren wüster Gegenden wenig geeignet waren. Viele Ansiedler sollen sich auch im Vertrauen auf die Hilfe der Regierung dem Müssiggang hingegeben haben.“ Schlesinger: „Russland im 20. Jahrhundert“, Berlin 1908, S. 91.

[1]) Hierüber zahlreiche Briefe zwischen Olavide und den Ministern Aranda und Muzquiz, die bei den Akten des Archivs des Ministerio de la Gobernacion liegen.

Protestanten sich befunden haben, welche die Provinz mit der Ansteckung ihrer Haeresie bedrohten. Im Auftrag des Staatsrates bereiste der Consejopräsident Richard Wall, ein Schotte, der in der spanischen Bureaukratie sein Glück gemacht hatte, incognito die Kolonien und nahm einen vorzüglichen Eindruck aus denselben mit; desgleichen der Bischof von Jaen, ursprünglich aus kirchlichen Gründen der Hauptgegner des Projekts.

Die Ernte von 1769 fiel schlecht aus, teils infolge der Nachlässigkeit der Bauern, teils deshalb, weil bereits, wie das in Spanien fast unvermeidlich ist, der anfängliche Enthusiasmus der Regierung nachgelassen hatte. Schon mangelte das Geld und man dachte daran, wie man nicht nur die teuren Subventionen sparen, sondern bereits die Siedler besteuern könnte. Der Ministerrat projektierte eine Art von Selbstverwaltung für die Bauern, nachdem man die Faulen und die der Haeresie Verdächtigen entfernt hatte. Der Marques de la Corona schlug sogar vor, Olavide, gegen den sich wegen seiner rücksichtslosen, impulsiven und energischen Art viele Beschwerden erhoben hatten, die Oberleitung abzunehmen, ein Angriff, der sich gegen seinen Patron Aranda richtete; Olavide verteidigte sich erfolgreich und blieb.

Die Tendenz, die vorhandenen Kolonien möglichst schnell selbständig zu machen und vorläufig keine neuen mehr zu gründen, drang aber durch und wurde unterm 16. Januar 1770 zum königlichen Dekret erhoben.

Die Ernte von 1770 war so reichlich, dass die Kolonisten fast schon ohne Staatshilfe davon leben konnten. Hingegen blieb die Regierung mit ihren Versprechungen im Rückstand, lieferte das in Aussicht gestellte Vieh nur teilweise und leistete keine Bauhilfe. Trotzdem entwickelte sich unter der tätigen Leitung des umsichtigen Olavide die Kolonie in den nächsten vier Jahren aus sich heraus und baute die versprochenen Gebäude selbst.

Das Schicksal der Kolonie ist auf das engste mit dem ihres Leiters Olavide verknüpft. Wir müssen deshalb in der Schilderung der Entwicklung der Siedlung, die in diesem Moment (1774) überhaupt schon so

gut wie abgeschlossen ist, einen Augenblick innehalten, um bei dem persönlichen Schicksal und dem Sturz Olavides zu verweilen, der für die Zeitgeschichte äusserst bezeichnend ist. Der Klerus sah in ihm mit Recht den Urheber der ihm feindlichen Bestimmungen und suchte nach einer Gelegenheit, ihn unschädlich zu machen. Diese fand sich, als Olavide mit einem Schweizer Kapuziner Romuald, den man für die Schweizer Siedler hatte kommen lassen, Konflikte hatte. Der Mönch mischte sich in die weltlichen Angelegenheiten und wurde deshalb von Olavide energisch auf die Satzungen der Kolonie verwiesen. Er denunzierte den Gouverneur nunmehr bei der Inquisition, er habe sich über die Religion und ihre Vertreter abfällig geäussert. Nun war die Inquisition zwar nach ganz besonders flagranten Uebergriffen in das Machtbereich anderer Behörden von Carl III. in ihrer Competenz eingeschränkt worden. Dieser hatte sogar zeitweise den Grossinquisitor in ein Kloster fern von Madrid verbannt,[1]) und die Inquisition musste seitdem, wenn sie einen Prozess einleiten wollte, den König vorher um Erlaubnis fragen. Wahrscheinlich unter dem Einfluss seines Beichtvaters wurde diese Erlaubnis von dem persönlich beschränkten und bigotten König erteilt, und die Welt sah fast zum letztenmale das Schauspiel eines grösseren Inquisitionsprozesses. Dieser erregte das grösste Aufsehen; besonders in Frankreich, wo Olavide wohl bekannt war, verfolgte man sein Schicksal mit gespanntem Interesse.[2])
Aus Furcht von der damals schon stark sich regenden öffentlichen Meinung konnte man also nicht mit der ge-

[1]) Coxe: „L'Espagne sous les rois de la maison de Bourbon", Paris 1827, Bd. V S. 89.

[2]) Der Uebersetzer der „kritischen Geschichte der spanischen Inquisition" des Llorente, Hoek, widmet in seiner Ausgabe von 1819 dem Intendanten die besser gemeinten als gelungenen Verse, in denen er die Inquisition verwünscht:

„Schon droht dein offener Schlund,
Wen soll die Unschuld schützen,
Da Wohltun ein Verbrechen hiess,
Dem weisen Olavid, der orthodoxe Pfützen
Durch Ketzerhand zu Eden bauen liess."

wünschten Schärfe vorgehen. Man begnügte sich damit, am 24. November 1776 nach langer Untersuchungshaft den Delinquenten zu achtjähriger Einschliessung in einem Kloster, Verlust seines Vermögens und der bürgerlichen Ehrenrechte für ihn und seine Nachkommen bis zum fünften Grade zu verurteilen. Die Klosterhaft wurde aber milde gehandhabt; es scheint, dass man den unbequemen Gegner, nachdem man ihn gestürzt hatte, fliehen lassen wollte. Jedenfalls erlaubte man ihm, in einem Ort in den Pyrenäen zur Stärkung seiner durch die lange Untersuchungshaft angegriffenen Gesundheit eine Badekur zu gebrauchen, bei welcher Gelegenheit er nach Frankreich entwich.

In der Kolonie wirkte die Nachricht von seinem Schicksal verhängnisvoll, „gerade als ob sie von dem nämlichen Bannstrahl mit ihrem Stifter zugleich getroffen worden wäre.“ (Bourgoing S. 170). Phantastische Gerüchte verbreiteten sich, wie das, die Kolonisten würden vertrieben und ihr Gebiet unter die anliegenden spanischen Dörfer aufgeteilt werden. (Ferrer del Rio S. 52). Sofort hörte alle Arbeit auf, Saat, Ernte und Vieh wurden vernachlässigt, sodass Olavide am 23. Mai 1776 den Befehl erhielt, von Madrid aus, wo er sich in Untersuchungshaft befand, diese Gerüchte durch seine Unterbeamten zu dementieren.

Mit dem Sturz Olavides ist die Entwicklung der Siedlung abgeschlossen, in der Folgezeit hispanisiert sie sich mehr und mehr. Sie wird, da an der grossen Heeresstrasse von Madrid nach Sevilla liegend, von fast allen ausländischen Reisenden besucht. Ihre Urteile sind je nach Massstab und Eindruck verschieden. Bourgoing, allerdings ein scharfer Kritiker, der alles an der höheren französischen Kultur misst, kommt um 1786, also 10 Jahre nach dem Sturz Olavides, durch und hat den Eindruck der Verwahrlosung. Er meint, die Verwaltung sei zu schwerfällig, der Intendant wohne übertrieben schön, während es den Siedlern schlecht gehe. Townsend, der die Kolonie 1787 sieht, sagt (S. 512 seiner Reisebeschreibung), den Kolonisten fehle vor allem der Absatz ihrer Produkte. Er sieht viele halbnackte Bettler und vermisst jegliche Haus-

industrie. Andererseits empfängt der Engländer Dalrymple 1774 von den Kolonien einen günstigen Eindruck, er betont, die Siedlungen sähen vollkommen wie deutsche Dörfer aus. Diese Eindrücke werden von Dillon 1782 bestätigt.

Um diese Zeit setzt das erfolgreiche Bestreben ein, die Kolonien bezüglich der Steuern der Umgegend gleich zu stellen. Nach Bourgoing geschah das namentlich dadurch, dass man die drückenden Verbrauchsabgaben für Wein, Oel, Salz, Branntwein und Getreide einführte, welche das Organisationsstatut ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Entkleidete man so die Siedlungen bezüglich ihrer Pflichten ihres Ausnahmezustandes, so blieben sie hinsichtlich ihrer Rechte, auch als sie schon völlig spanisch geworden waren,[1]) der direkten Verwaltung eines Gouverneurs unterworfen, einfach weil man darauf vergessen hatte, sie den andern Gegenden rechtlich gleich zu stellen. Erst im Jahre 1835 wurde infolge einer Petition (die ich zufällig in der reichhaltigen Flugschriftensammlung der Cortes-Bibliothek in Madrid fand), dieser Zustand beseitigt.

Auch hier war also die Regierung durch zahlreiche Widerstände, wohl auch durch den eigenen Mangel an Energie und Ausdauer, daran verhindert worden, ihr Programm im beabsichtigtem Umfang durchzuführen. Immerhin war mit relativ geringen Mitteln[2]) genug erreicht worden. Bis zum 1. November 1775 waren 15 Städte und 26 Flecken gegründet worden, die damals 2446 selbständige Familien mit 10420 Köpfen umfassten, wozu noch 3000 Köpfe Gesinde kamen. Während im übrigen die Gebirge in Spanien nahezu völlig unbewohnt sind, zählt heute diese Gegend, immer mit spanischem Massstab gemessen, zu den bevölkertsten und bestangebauten des Landes.

---

[1]) Um 1837 konnten dort kaum noch die ältesten Leute deutsch sprechen. Weiss S. 100.

[2]) Nach dem „Memorial sobre el projecto de ley de colonizacion“, einer Denkschrift des Fomento-Ministeriums, Madrid 1907, S. 34, mit etwa 10 Millionen Pesetas.

d) Waldschutz.

Den grössten Echec erlitt die Regierung mit ihrem so berechtigten Bestreben, das Land wieder zu bewalden; es war ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Alle bisherigen Anläufe waren an der sträflichen Indolenz der Behörden, der merkwürdigen Baumfeindlichkeit der Eingeborenen und ihrem habsüchtigen Eigennutz in der Ausbeutung der Wälder, endlich an der Corruption der Gemeindeverwaltungen gescheitert. Die Bureaukratie des spanischen Beamtenstaates warf sich mit Feuereifer auf dieses vernachlässigte Gebiet und erliess in dieser Materie von 1708 bis 1800 nicht weniger als 18 Gesetze, die in der novissima recopilacion die Seiten 514—556 einnehmen.

Hier feiert die Politik des aufgeklärten Despotismus, welche die unverständigen Untertanen zu ihrem Glück zwingen will, wahre Triumphe. Die Gemeinden, bezw. die Corregidoren oder der Alcalde mayor erhalten die Aufgabe zugewiesen, für die Wiederbewaldung zu sorgen. Ein bestimmtes Terrain muss jährlich angeschont und pro Kopf des Ortsbewohners mit mindestens 5 Bäumen bepflanzt werden.[1]) Jedes Jahr hat im März jede Ortschaft dem vielgeplagten Corregidor, dem auch noch diese Sorge zufällt, über die geschehenen Anpflanzungen detaillierten Bericht zu erstatten. Verspätet sich dieser oder fällt er unbefriedigend aus, so lässt der Corregidor auf Kosten der Einwohner 10 Bäume pro Kopf anpflanzen.[2]) Die Schonungen dürfen bei höchster Geldstrafe von Herden nicht betreten, in ihrer Nähe kein Feuer angezündet werden[3]), Verbote, über deren Befolgung von den Ortschaften gewählte Waldaufseher, die „Celadores de montes", zu wachen haben. Nachdem der Corregidor die Berichte der einzelnen Orte im März erhalten, muss er seinerseits dem Consejo de Castilla über die Fortschritte der Wiederbewaldung in seinem Bezirk Bericht erstatten. Verspätet sich letzterer, so kann ihm[4]) ein

---

[1]) noviss. recop. B. VII Tit. 24 ley 14 Abschnitt 7.

[2]) Ibidem Abschnitt 9.

[3]) Abschnitt 8 u. 23.

[4]) Abschnitt 37.

Drittel seines Gehaltes entzogen werden. Seit 12. Dezember 1748 gibt es im Staatsrat einen speziellen Ausschuss für Forstsachen, der nicht nur die Berichte entgegennimmt und prüft, sondern auch von Zeit zu Zeit sich durch Lokalinspektionen überzeugen soll, ob die gepflanzten Bäume nicht etwa nur auf dem Papier stehen.[1]) Auch auf die wenigen in Privatbesitz befindlichen Wälder dehnt ley 17, Artikel 16 seine Fürsorge aus. Sowohl in ihnen wie den Gemeindewäldern soll eine Art von geregelter Umtriebszeit durchgeführt werden. Die Schwierigkeit liegt aber darin, dass die Bauern, welche auf die Holznutzung angewiesen sind, beim besten Willen nicht so lange warten können, wie das im Interesse der Erhaltung und Ausbreitung der Wälder läge.

Nicht weniger streng sind die Vorschriften über die Erhaltung der Wälder bei den Basken.[2]) Jede Commune hat für einen verbrannten Baum 10, für einen gefällten 3 neue zu pflanzen, ausserdem muss jedes Dorf eine Baumschule (vivero) anlegen und über deren Bestand ein genaues Register führen, das „libro de plantyo“. Für wirklich angepflanzt gilt nur ein Bäumchen, das Wurzel gefasst, und mindestens drei Blätter getrieben hat (presa en tres hojas). Für jeden fehlenden Baum ist ein Real Geldstrafe zu zahlen.

Die gleichen Gesetze gelten nach der Ordonnanz von 1775 auch für Navarra, wo jemand, der unbefugterweise Holz holt, mit 340 R. Geldstrafe oder 6 Monaten Gefängnis bestraft wurde.

Die energischsten Vorschriften aber wurden für die direkt der Krone Castilien unterstehenden Küstenländer, speziell Galicien und Asturien, erlassen. Diese wurden durch die ausführlichen Gesetze 22—24 geradezu unter ein drückendes Ausnahmerecht gestellt. Hier war es nicht so sehr die Rücksicht auf die Wohlfahrt dieser an sich schon regenreichen Gegenden, denen der Waldschutz mithin weniger

---

[1]) noviss. recop. B. VII Tit. 24 ley 17 vom 17. Februar und 19. April 1762: „Nombramiento de visitadores de montes y plantyos e instruccion que deben observar en las visitas de ellas.“

[2]) noviss. recop. B. VII Tit. 24 ley 35 vom 28. Juni 1749.

dringend gewesen wäre wie dem trockenen Innern, als vielmehr die Sorge für den Flottenbau, welche derartige strenge Bestimmungen veranlasste.

Die auswärtige Politik Carls III. lässt sich dahin zusammenfassen, dass man es einerseits möglichst vermeidet, sich in die europäischen Händel einzumischen und infolgedessen das stehende Heer vernachlässigt, und dass man andererseits den Schwerpunkt der Militärmacht auf die Flotte legt; zweifellos für das damalige Spanien angesichts seines immensen Kolonialbesitzes und seiner abgeschlossenen, zu Lande schwer angreifbaren Position die richtigste Politik. Sie wird mit grosser Konsequenz verfolgt und erst durch Carl IV., der sich unnötigerweise in einen Kampf mit der französischen Republik einlässt, aus legitimistischen Gründen verlassen. Ende des 18. Jahrhunderts ist die spanische Flotte, für welche im ganzen Lande rücksichtslos Matrosen gepresst werden, zu einem ausschlaggebenden Machtfaktor im Mittelmeer angewachsen, dessen Hilfe Frankreich gegen England sucht und nach dem Vertrag von Basel 1795 törichterweise auch erhält.

Die Erhaltung und Vergrösserung der damals noch ausschliesslich aus altem Eichenholz hergestellten Flotte erforderte nach der Ansicht der Regierung völlige Verfügungsfreiheit der Marineverwaltung über die aus Eichen bestehenden Küstenwälder und deren möglichste Ausbreitung. Es sollen deshalb alle zur Anschonung geeigneten Gegenden an der Westküste bis eine Meile meereinwärts mit Eichen bepflanzt werden; ein Kommissär der Flottenstation San Sebastian hat sich alle zwei Jahre von der Ausführung dieser Vorschriften zu überzeugen.

Natürlich blieben die meisten dieser Massnahmen auf dem Papier stehen. Schon die wohlgemeinten Gesetze über die Bewaldung des Innern wurden sowohl von den Ortsbehörden als auch von den mit ihren Berichten ewig im Rückstand bleibenden Corregidoren nicht ausgeführt. Desdevises teilt (Bd. III S. 5, seines „L'Espagne de l'ancien régime") aus den Archiven von Guipuzcoa mit, dass 1778 San Sebastian mit 10950 Bäumen, Regil mit 2151, Zarauz mit 4591, Elgoy-

bar mit 1771 im Rückstand war. Fortwährend muss die Regierung drohen und auf Einhaltung ihrer Vorschriften drängen. Die Bauern ihrerseits sehen in den vexatorischen, tief in den autonomen Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung einschneidenden Vorschriften einen unerhörten Eingriff in ihre alten Nutzungsrechte, die ihnen früher die unbeschränkte Versorgung aus den Wäldern, Holz- und Streuholen und Eintreiben des Viehs in die Waldwiesen, zugestanden hatten. Sie machten sich also eine Ehrensache daraus, die Vorschriften der Regierung zu übertreten, ebenso wie die Hirten, welche in der Anlage von Wäldern auf früherem Weidegebiet eine Einschränkung der ihnen zustehenden Weideflächen sahen, mehr denn je in den Schonungen Brand anlegten oder ihre Schafe hineintrieben. Alle spanischen Reisebeschreibungen dieser Zeit, besonders die der Engländer, sind voll von entrüsteten Erzählungen über absichtliche Beschädigung der Baumpflanzungen durch die Bauern, nächtliches Abschälen der Rinde, Abhacken und ähnlichen Unfug.

Findet man diesem bornierten Widerstand der Bauern gegenüber die strengen Vorschriften der Regierung immerhin begreiflich, so wird man andererseits die Bewohner der Küstengegenden durchaus entschuldigen müssen, wenn sie ihre Eichen schleunigst abholzten, nur damit die verhasste Marinebehörde nichts zu beaufsichtigen vorfand. Hören wir, was Pereyra in seinen „Reflexiones sobre la ley agraria“ Madrid 1778, über die Leiden der Provinz Galicien erzählt:

„Ein Baum (S. 91) ist für den Eigentümer ein Zeichen der Abhängigkeit, eine beständige Gelegenheit zu Schikanen. Hat er ihn gepflanzt und im Schweisse seines Angesichts gepflegt, so muss er ihn der Habsucht eines Unterbeamten oder Beauftragten irgend einer privilegierten Körperschaft überlassen; diese bewertet den Baum nach Gutdünken, hackt ihn ab und bezahlt ihn nach willkürlicher Taxe, und oft zahlt sie noch nicht einmal. Ja sie zwingt den Bauern noch, umsonst das Holz auf weite Strecken abzufahren.“

Noch charakteristischer ist folgender Fall, für den sich Pereyra um so mehr verbürgt, als er als Advokat einen

Teil der Akten des Verfahrens besitzt; vorauszuschicken ist, dass das Ausnahmegesetz es sowohl auf Gemeinland wie in Privatwäldern verbietet, ohne Erlaubnis der Marinebehörde in den nordwestlichen Küstengegenden auch nur einen einzigen Baum abzuschlagen. Das führt zu folgenden Konsequenzen:

„Ein armer Bauer braucht einen Pfahl, um einen Pflug zu bauen, Holz, um ein Rad an seinen Karren zu machen oder zur Reparatur seiner baufälligen Hütte; er darf aber den Baum, den sein eigenes Land hervorbrachte, der nur durch seine Arbeit und Anstrengung existiert, nicht ohne weiteres benützen; will er das, so muss er einen Marsch von 6—7 Meilen von seinem Hause weg machen, oft noch weiter; muss warten, bis die Beamten Zeit haben, ihn zu hören und der Behörde Bericht zu erstatten, warten, bis auf seine Kosten von der Küste ein Zimmermann kommt, um den Baum herauszufinden und zu bezeichnen, den der Bauer braucht. Und zum Schluss muss der Behörde nochmals Bericht erstattet werden, damit sie den Baum auch herausgibt.“

„Viele, die es wagten, ohne die obigen Formalitäten sich von ihrem eigenen Baum zur Ausbesserung einer Mühle oder für ähnliches ein Stück Holz zu schneiden, kostete das Gefängnishaft in der Stadt und 200 R. Gerichtskosten ohne die sonstigen Verluste und ohne dass ihnen die Unkenntnis der Verfügung oder der Umstand, dass die königliche Verwaltung selbst die abgeschnittenen Hölzer für wertlos erklärt hatte, zu Gute gehalten wurde.“

Ein anderer Beamter der Marineverwaltung liess — immer noch nach Pereyra — ganze Fuhren Holz zu den niedrigsten Taxpreisen fällen, angeblich zu Zwecken des Schiffbaues. Das Holz kam aber auf dem Markt der nächsten Stadt wieder zum Vorschein und die geschädigten Bauern mussten es, da sie es brauchten, zu hohen Preisen wieder zurückkaufen. „Das sind zwar nur Missbräuche, aber sie entspringen ganz unvermeidlich dem Privileg der Marine und anderer Körperschaften. Wer wäre unter solchen Umständen noch so töricht, einen Baum zu pflanzen?“

Man konnte eben einer derartigen Beamtenschaft keine diktatorische Gewalt geben. Angesichts solcher Leistungen des aufgeklärten Despotismus, bei denen Bureaukratie und Korruption in wenig idealer Konkurrenz das Gegenteil dessen bewirken, was die Regierung will, kann man es verstehen, wenn Jovellanos an der Wirksamkeit von Schutzgesetzen verzweifelt und, in das umgekehrte Extrem verfallend, jede Aufsicht über die Wälder radikal aufheben will, wobei er sich des boshaften Arguments bedient, es sei doch merkwürdig, dass die Obstbäume, um die die Regierung sich nicht kümmere, so gut gediehen, während der Wald trotz aller Fürsorge der Regierung durchaus nicht wachsen wolle. (Informe sobre la ley agraria § 98—105.)[1])

So nimmt auch unter der Regierung Carls III. die für die klimatischen Verhältnisse des Landes so verhängnisvolle Entwaldung, durch übereifrige und unzweckmässige Regierungsmassnahmen eher gefördert als gehemmt, ihren Fortgang. Wirkliche Hochwälder nach europäischen Begriffen gibt es eigentlich nur in den weltfernen, landeinwärts gelegenen Gebirgen von Asturien, Galicien und den Pyrenäen. Was im übrigen in Spanien Wald genannt wird, besteht, da beständig die Herden hineingetrieben werden und an vielen Orten die Gemeinde jedes Jahr den vierten Teil abholzt, nur aus Niederholz und Gestrüpp (Matorrales). Desdevises erwähnt, dass ein Offizier in der Armee Napoleons in seinem Tagebuch bemerkt, er sei auf seinem Marsch durch Alt-Castilien und Leon nicht einem einzigen wirklichen Wald begegnet. Mit einem Wort, es ist alles schon so wie heute.

---

[1]) Uebrigens erstreckten sich die Privilegien der Marine auch auf das Espartogras um Carthagena, das man zu Schiffstauen flocht und dessen Ausfuhr seit 1783 verboten war, obwohl der Bedarf der spanischen Marine nach Bourgoing S. 116 vollauf gedeckt war.

C. Nachwort.

Brentano warnt in der Einleitung zu seiner „Erbrechtspolitik" diejenigen, die sich mit den Massnahmen des aufgeklärten Despotismus befassen, mit Recht davor, Verfügungen und Dekrete für Taten zu nehmen. Besonders wenn ein Gesetz wiederholt eingeschärft würde, sei das immer ein sicheres Zeichen für seine Nichtbefolgung. Das trifft in vollstem Masse auch auf die gleiche Epoche in Spanien zu, wo die Widerstände gegen eine Reform noch grösser sind, als in dem fridericianischen Preussen, auf das sich obige Bemerkungen beziehen. Es war der Regierung in der Hauptsache nicht gelungen, eine Aenderung der historisch überkommenen Bodenverfassung durchzuführen. Es erwies sich als unmöglich, durch blosse Dekrete von oben herab einschneidende Reformen zu bewirken; dazu gehört die tätige Mitarbeit der gesamten Bevölkerung oder doch wenigstens der führenden Stände, denen damals noch jedes politische und soziale Interesse abging.

Auch wird der Regierung, sobald die französische Revolution ausbricht, vor dem Geiste, den sie selbst entfesselt hat, bange. Kaufhold, der sich Anfang der neunziger Jahre in Madrid aufhält, zeigt uns die Kehrseite des aufgeklärten Despotismus. Noch sind seine Träger, die Minister und Ratgeber Carls III., Florida-Blanca, Aranda und Campomanes, Cabarrus und Jovellanos, am Ruder, aber sie sind alt, grämlich und misstrauisch geworden, durch widrige Erfahrungen enttäuscht und verbittert. Ein orientalisches Polizeisystem lastet auf dem ganzen Lande; speziell die Franzosen werden überall beobachtet und beim geringsten Verdachte verhaftet. In den Cafés wagt man kein Wort zu sprechen, aus Furcht davor, dass der Nachbar ein Werkzeug der Regierung sei; kurze Zeit darauf (1791) werden dann auch die letzten Träger der Reformpolitik beseitigt, obwohl sie ganz ungefährlich geworden sind, und machen den unfähigen Kreaturen Godoys, des Günstlings der Königin, Platz. So ist also die Periode, in der einige wenige fortschrittlich gesinnte Männer die wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Sinne beeinflussen

konnten, nur kurz und äusserlich wenig erfolgreich; trotzdem ist die Wirksamkeit derer um Aranda nicht erfolglos gewesen. Unterstützt durch die relativ geordnete Verwaltung steigt unter Carl III. die Bevölkerung in einer Progression wie nie vorher und nachher; die Staatseinkünfte, die unter Ferdinand VI. 360000000 Realen betragen hatten, steigen unter Carl III. auf 506000000 (nach Borrego S. 15), nicht deshalb, weil man die Steuerschraube schärfer angezogen hätte, sondern weil der Volkswohlstand, das allgemeine Einkommen, sich wirklich gesteigert hatte.

Die Zeit von 1750—1790 ist eine der glücklichsten der spanischen Geschichte. Es ist die Stille vor dem Sturme, den die Folgen der französischen Revolution bald darauf auch im benachbarten Spanien entfesseln. In allen folgenden politischen Schwankungen kommen die Liberalen immer wieder auf das Programm jener Epoche als auf zu verwirklichende Forderungen zurück.

Von diesem Programm sagt Costa in seinem „Agrarcommunismus“: „Jenes warme Mitleid für die Elenden und Enterbten, die den edlen Sprössling Aragoniens (Aranda) und den Kreis von Menschenfreunden und Reformern um ihn charakterisiert; sein glühendes edles Streben nach Wohlfahrt und Fortschritt, das ihn vom ersten Augenblick an sozialen Reformen geneigt machte, sein Plan, kostenlose Volksschulen zu gründen, der Plan einer obligatorischen Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Alter vermittels Stiftungen, welche die Bruderladen der Zünfte ersetzen sollten; seine Landverteilung an die Häusler und Landarbeiter vor den Begüterten, seine Unterstützungsbehörden für arbeitslose Tagelöhner, seine durch allgemeine Abstimmung gewählten Stadtverordneten, seine Liebe zu den Freiheiten der alten aragonischen Constitution, seine Kolonien in Andalusien, seine Schiffahrts- und Bewässerungskanäle; seine Hypothekenämter, Vorläufer der gegenwärtigen hypothekarischen Gesetzgebung, seine Versuche, die Konsumsteuer aufzuheben und durch eine einzige Steuer zu ersetzen, seine Forderung, die Rekrutierung der Armee zu reformieren, seine Idee der Autonomie der amerikanischen Vize-

könige, seine antimilitaristische Politik der Neutralität dem Ausland gegenüber; sein Projekt eines Kanals, der die kantabrische Küste mit dem Mittelmeer verbinden sollte: Diese ganzen dauerhaften Arbeiten, die scheinbar so prosaisch wirken, aber so voll Weisheit und edlem Eifer sind, umschliessen mehr als ein blosses Programm. Es ist das Programm, welches die Nation wie ihre Kreuzesfahne hätte hochhalten müssen und dessen Ausführung... allen Staatsmännern, den herrschenden Klassen und der öffentlichen Gewalt von dem verhängnisvollen Fall der aragonischen Partei an bis heute hätte vorschweben sollen."

Costa häuft hier enthusiastische Lobeserhebungen speziell auf Aranda, der ihm als aragonischer Landsmann sympathischer ist als der viel tätigere Florida-Blanca. Immerhin enthalten seine Ansichten viel Wahres; die historischen Ereignisse haben den Reformern Recht gegeben. Als sich gegen die napoleonische Invasion die nationale Reaktion der Eingeborenen erhebt, beschliessen die Cortes von Cadiz 1811 unter den Kanonen der Franzosen eine Constitution, deren wirtschaftliches Programm genau das der Reformer des 18. Jahrhunderts ist. Aber auch auf Seiten der aufgedrungenen Regierung König Josephs befinden sich verdiente Männer aus jenem Kreise, welche durch die Franzosen ihr Reformprogramm durchzusetzen hoffen. Die innere Politik Spaniens verwirrt sich in der Folge zu einem untrennbaren Knäuel, die politischen Rücksichten verdrängen die wirtschaftlichen. Eine Umwälzung folgt der anderen. Bei jeder derselben spielt speziell die Frage der Bodenbefreiung, die schon unter Carl III. das Hauptobjekt der Reformbestrebungen gewesen war, eine wichtige Rolle. Aber nicht mehr als Objekt einer Reform, sondern als Kampfbeute. Immer wenn die Liberalen ans Ruder kommen, erklären sie die Majorate für aufgehoben und verkaufen das Kirchenland, von dessen Erträgen sie die Kosten ihrer Regierung bestreiten. Siegen die Konservativ-Klerikalen, so führen sie die Majorate wieder ein und stellen das Kirchengut wieder her, indem sie dessen augenblickliche Besitzer als Usurpatoren ohne Entschä-

digung verjagen. Das wiederholt sich 1815 und 1823. Schliesslich überwiegt aber die Liquidation die Wiederherstellungsbestrebungen, und 1853 sind sämtliche Vinculationen abgeschafft. Aber das Objekt, das Land, ist über diesen Kämpfen mehr denn je verwüstet worden und fast zu Grunde gegangen. Zudem: Die politische Aufhebung der Vinculationen hat nicht zu einer Aufteilung des Grossgrundbesitzes und einer Änderung der Wirtschaftsweise geführt, nur die Besitzer haben zum grossen Teil gewechselt; trotz des Firnisses einer Verwaltung und Verfassung nach französisch-republikanischem Muster blieb die feudale Gesinnung, die Bodenbesitz für den einzigen vornehmen ansieht, bestehen. Mittel, ihn zu parzellieren, wie Agrarkredit, bessere Agrartechnik usw. gibt es heute noch nicht. Mit Ausnahme von Castilien, wo die Zerschlagung des Kirchengutes wenigstens in manchen Gegenden wirklich zur Schaffung eines selbständigen Bauernstandes führte, blieb die traditionelle Trennung von Besitz und Bewirtschaftung bestehen. Die Hauptaufgabe, die das Ministerium Aranda sich gestellt hatte, ist bis heute nicht gelöst worden; der spanische Grundbesitz ist formell frei geworden und ist tatsäch vinculiert geblieben.

Anhänge.

Zum Kapitel über die Siedlungen in der Sierra Morena.

I. Das Organisationsstatut.

(Noviss recop. B. VII Tit. 22 ley 3—5.)

§ 5. Sorge des Gouverneurs (Superintendenten) besagter Kolonien muss es sein, gesunde, in guter Luft gelegene Plätze für die Siedler ausfindig zu machen, wo es keine stehenden Gewässer gibt. Ein Grundriss ist zu zeichnen, damit auf diese Weise bei vorkommenden Zweifeln die Lage der Grundstücke klargelegt und darauf Bezug genommen werden kann.

§ 6. Jede Siedlung soll je nach Erfordernis aus 15, 20 oder 30 Hütten oder Häusern bestehen.

§ 7. Dem Ermessen des Superintendenten ist es anheimgestellt, die Häuser fortlaufend aneinander zu reihen oder sie mitten in dem Grundstück, das jedem Siedler zugeteilt wird, anzulegen, damit der letztere sein Land in der Nähe hat, es einzäunen und, ohne beim Hin- und Hergehen zur Arbeit Zeit zur verlieren, bebauen kann. Jener letzteren Methode ist, wenn die Lage es erlaubt und erleichtert, der Vorzug zu geben.

§ 8. Jeder Siedler hat 50 Fanegadas Ackerland als Anteil zu erhalten. Ist in irgend einem Teil der Gemarkung zufällig bewässertes Land vorhanden, so ist es proportional an alle Beteiligten zu vergeben, damit auf ihm Gärten und andere den Eigenschaften des Bodens angemessenen Kulturen angelegt werden. Den Siedlern bleibt es vorbehalten, Gräben und Wasserleitungen zur Bewässerung zu ziehen und zu ihrer Erhaltung in gleicher Weise beizutragen, so dass alle hiervon den gleichen Genuss haben.

§ 9. Auf den Hügeln und Bergen soll Land zur Anpflanzung von Bäumen und Weinbergen verteilt werden. Gleichzeitig soll es erlaubt sein, auf die Gemeinweiden Kühe und Schafe, Ziegen und Schweine zu treiben und für not-

wendige Bedürfnisse Holz zu holen. Jeder soll aber auch auf eigene Rechnung auf Oed- oder Gemeinland Bäume pflanzen dürfen, deren Holz er zum eigenen Gebrauch behalten oder damit Handel treiben kann.

§ 10. Der Wert der besagten Landlose, die an die Kolonen zur Verteilung kommen, soll taxiert und mit Berücksichtigung einer Schonzeit für den ersten Umbruch eine mässige Abgabe zu Gunsten der Krone erhoben werden, mit der speziellen Auflage, dass Hof, Weide und Wald immer im Besitz eines werktätigen Pächters bleiben müssen und nicht verpfändet, mit Abgaben, Vinculationen oder irgendwelchen sonstigen Verpflichtungen belastet werden können, bei Strafe des Verfalls und Rückfalls an die Krone, die den Hof von neuem an einen selbstwirtschaftenden Pächter austun wird. Ebensowenig dürfen diese Rentengüter geteilt werden oder an die tote Hand fallen, auch darf man nicht auf ihnen Capellanien oder fromme Stiftungen gründen oder sonst irgendeine Auflage irgendwelcher Natur machen.

§ 11. Nachdem die Ländereien, die jedem Dorf zufallen sollen, bestimmt sind, werden Grenzmarkierungen und später Grenzsteine gesetzt werden, die jedes Dorf von den andern oder solchen, die später entstehen werden, trennen sollen. Auf diese Art sind Zwietracht und lästige Grenzprozesse zwischen den neuen und alten Pächtern zu vermeiden.

§ 12. Aus dem gleichen Grunde ist auch jedes Ackerlos abzugrenzen, indem der neue Kolone es einzäunt oder Frucht- und Waldbäume auf den Grenzrainen jedes Grundstücks pflanzt, wodurch jene vollkommen markiert sind. In jedem Dorf muss ausserdem ein Grundbuch (libro de repartimiento) angelegt werden, enthaltend die Anzahl der Anteile und Ackerlose, in welche die Dorfgemarkung zerfällt, und den Namen des Siedlers, dem sie gehören. Jeder Ortsinsasse erhält eine Kopie seiner Eintragung, damit er künftig einen Besitztitel bei sich hat, ohne dass er zu dem Grundbuch seine Zuflucht zu nehmen braucht.

§ 13. Die Entfernung eines Dorfes vom andern hat je nach dem Verhältnis der Fruchtbarkeit des Bodens 4, 4½ oder mehr Meilen zu betragen. Es ist ferner dafür zu sorgen,

dass am Anfang jedes Grundbuches sich eine Zeichnung befindet, welche den Grundriss des Ortes und seine Grenzen enthält, damit letztere auf jene Art immer klar und gleich auffindbar sind.

§ 14. Immer 3, 4 oder 5 Orte zusammen bilden ein Kirchspiel und Bezirk (Concejo), jedes einzelne Dorf hat seinen Schultheissen (Alcalde), die zusammen den Gemeinderat des Bezirks bilden sollen, der mit dem Pfarrer und einem Geschäftsbevollmächtigten selbständig die geistliche und weltliche Regierung leitet. Die Alcalden sind an einem Festtage, der in der Arbeit nicht stört, in der Form zu wählen, welche das Gesetz vom 5. Mai und die Instruktion vom 26. Juni 1766 vorschreiben. Wohlverstanden, keines dieser Aemter darf jemals erblich und übertragbar werden, vielmehr muss es immer und für alle Zeiten ein Wahlamt bleiben, damit diesen neuen Siedlungen alle die Schädigungen erspart bleiben, welche die alten Gemeinden durch solche Missbräuche erlitten haben. In den ersten 5 Jahren darf der Gouverneur der Siedlungen die Wahl zu diesen Aemtern selbst vornehmen.

§ 15. An einem geeigneten Orte, der gewissermassen die Mitte aller Dörfer des Sprengels darstellt, ist eine Kirche mit einem Haus für den Pfarrer, ein Gemeindehaus und Gefängnis zu bauen, damit diese Gebäude den Siedlern für ihre geistlichen und weltlichen Bedürfnisse dienen.

§ 16. In unmittelbarer Nähe dieser Gebäude sind diejenigen Handwerker anzusiedeln, deren Tätigkeit den Einwohnern des Bezirks zu Gute kommt, und es ist ihnen ihr Ackerlos in gleicher Art wie den übrigen Kolonen möglichst in der Nähe zu geben.

§ 17. Weiterhin müssen die Dörfer, die zusammen einen Bezirk ausmachen, gemeinsame Wind- oder Wassermühlen und andere öffentliche Werkstätten bauen, die sie an geeigneten Orten ohne Schädigung eines Dritten aufführen können. Hierüber ist vorher im Gemeinderat zu beraten, damit dem Beschluss die Uebereinstimmung vorangeht.

§ 18. Den Pfarrer wähle man vorläufig so, dass er die Sprache der Einwanderer spricht, wobei die Erlaubnis

des Bischofs der Diözese und die Bestätigung des Gouverneurs der Siedlungen bei der Ernennung in meinem Namen einzuholen ist. Sobald aber die Notwendigkeit aufhört, fremder Priester sich zu bedienen, hat die Wahl unter Heranziehung sämtlicher in Betracht kommender Kleriker vor sich zu gehen, worauf der Staatsrat sein Gutachten abgeben und Ihre Majestät in der Ausübung ihres Patronatsrechts die Ernennung veranlassen wird.

§ 19. Die Zehnten, die jedes noch unbebaute Grundstück hervorbringen wird, gehören, weil von Neubrüchen herrührend, vollkommen dem königlichen Patrimonium als sein Regal (seit dem Konkordat von 1739) als Entschädigung für die Ausgaben, welche die Anlegung der neuen Siedlungen verursachte, da nur mit grossen Unkosten das Oedland, auf dem es früher keine Kultur gab, ertragsfähig gemacht werden kann. Die Kronanwälte haben ganz besonders darauf zu sehen, dass hier sich keine schlecht begründeten Ansprüche einschleichen, die sich mit der Notorietät des königlichen Rechtes nicht vertragen.

§ 20. Den Pfarrern werden später Stiftungen gegeben werden, die aus dem Nachlass des Besitzes der Jesuiten herrühren; sie sollen diese Stiftungen im Sinne der Geber weiter verwalten; einstweilen werden sie auf Kosten des Staatsschatzes einen Gehalt bekommen, den der Gouverneur festsetzt.

§ 21. Jeder Bezirk der neuen Siedlung muss eine gemeinsame Rinderweide (Dehesa boyal) zur besonderen Pflege für das Arbeitsvieh haben. Die übrigbleibende Weide wird, wenn es solche gibt, nicht verpachtet, sondern dient zur Aufzucht des jungen Rindviehs, welches die Arbeitsgespanne ersetzen soll, ohne dass hier die Mesta oder irgend ein anderer Herdenbesitzer ein Possessionsrecht ausüben oder eine andere Art von Vieh einführen dürfte. Diese Dehesas boyales sind sorgfältig zu markieren, abzugrenzen und an einem Orte anzulegen, der Trinkwasser besitzt und womöglich von allen Orten, welche den Concejo bilden, gleich weit entfernt ist. Diese Anlage hat gleichfalls der Gouverneur der Siedlungen durchzuführen.

§ 22. Hält man es für richtig, ein Stück Land zur Senara concejil zu machen, welche die Einwohner an den Festtagen gemeinsam bearbeiten und deren Ertrag der Gemeindekasse oder den öffentlichen Unternehmungen zu Gute kommt, so ist ein solches Feld abzugrenzen und in den Grundbüchern ebenso wie die Dehesa boyal einzutragen.

Unter keinen Umständen dürfen in den neuen Orten jemals lokale Konsumsteuern auf die Lebensmittel gelegt oder dieselben in Monopolläden (estancos) verkauft werden, so dass der Handel ausgeschlossen ist.

§ 23. Die Wahl der Aecker und die Abgrenzung der Siedlung geschieht nach dem Ermessen des Gouverneurs, der darauf zu sehen hat, dass die Einwohner der unmittelbar anstossenden Orte und Flecken nicht etwa in den neuen Gemarkungen angebautes Land besitzen und so eine wirkliche Schädigung erfahren. Liegen aber doch kleine Stücke im Bezirk der neuen Siedlungen und muss man sie diesen inkorporieren, sei es, um Trinkwasser zu erhalten, sei es zur Abrundung des Bezirks, so darf der Gouverneur dies tun und den Geschädigten an einem andern Orte nach einem systematischen Plan gleiches oder gleichwertiges Land geben; hierbei ist unter Mitwirkung von Sachverständigen und Feldmessern zu verfahren und das Land, welches im Austausch gegeben wird, auf Kosten des Staatsschatzes gerodet und kulturfähig zu übergeben. Es darf zwar einerseits nicht Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werden, es sollen aber andererseits auch keine Verzögerungen zugelassen werden in einer Sache, die Schnelligkeit und Tätigkeit erfordert, damit sie bis zum projektierten Termin durchgeführt werde.

§ 24. Gibt es dennoch schwer zu erledigende Beschwerden, die eine Auslegung durch eine höhere Instanz erfordern, so hat der Gouverneur die Akten an den Staatsrat überzuleiten, damit dieser die Sachen in der angemessenen Richtung bearbeitet. Hierdurch aber darf der Gouverneur seine Anordnungen nicht verzögern lassen, wenn er nicht hierüber direkte Instruktion empfängt; denn die Abgrenzung und Einrichtung der neuen Siedlungen ist wichtiger und dringender Natur, und eine geringe Schädigung, für deren Indemni-

sation es immer noch Zeit ist, fällt weniger ins Gewicht als eine Verzögerung in der Ansiedlung dieser Familien, wobei die Finanzen geschädigt und die Kolonen selbst mutlos werden.

§ 25. Gemäss dem Vorhergehenden kommen als Orte für die Neusiedlung in Betracht alle Oedländer der Sierra Morena, speziell die Bezirke von Espiel, Hornachuelos, Fuenteovejuna, Alanis, el Santuario de la Cabeza, la Peñuela, la Aldiguela, die Steppe von Matinmolo und alle benachbarten Bezirke und überhaupt alle Gegenden im Gebirge und seinen Abhängen, welche das Gouvernement als Orte für die Neusiedlungen für angemessen hält.

§ 26. Sobald die Abgrenzung und Ortsbestimmung geschehen ist, ist ein farbiger Situationsplan anzufertigen, und, ohne die Abholzungen, den Bau von Häusern und sonstige Vorbereitungen zu verzögern, dem Staatsrat ein Duplikat zuzustellen, auf dem die Abgrenzungen vermerkt sind, damit etwaige Einwendungen gemacht und diese Ortspläne als Grundlage zum Verständnis und zur Entscheidung etwaiger Beschwerden dienen können. Der Gouverneur behält für seine Verwaltung das andere Duplikat in der Hand und hat es später im Grundbuch zu deponieren. Diesen Grundriss muss der Gouverneur gemeinsam mit dem Ingenieur, Feldmesser oder sonstigen Beauftragten, der ihn gezeichnet hat, unterzeichnen. Als Modell hat der Plan der Despoblados von Espiel zu dienen, den der Intendant von Cordoba anfertigte.

§ 27. In die für die neuen Siedlungen abgesteckte Gemarkung sind die Kolonen gemäss der Zahl der projektierten Häuser einzuführen, um sich ihren Wohnsitz zu erbauen und mit dem Urbarmachen des Landes zu beginnen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass Leute derselben Sprache zusammenkommen, damit sie vorläufig einen Pfarrer ihrer Sprache haben, was bei der Zusammensiedlung verschiedensprachiger Leute sich schwieriger gestalten würde.

§ 28. Der Gouverneur kann Heiraten der neuen Siedler mit Spaniern beiden Geschlechts gestatten, damit erstere leichter im Körper der Nation aufgehen; aber vorläufig sind Einwohner der Provinzen Cordoba, Jaen, Sevilla und Mancha

ausgeschlossen, damit die benachbarten Bezirke sich nicht durch Einwanderung in die neuen entvölkern. Hierauf haben der Gouverneur und seine Beamten mit der grössten Strenge zu sehen. Für diese Heiraten darf der Gouverneur die erforderliche Anzahl von Personen, sofern sie in der christlichen Religion und in irgendeiner Fähigkeit, mit der sie ihr Brot verdienen können, unterrichtet sind oder die notwendige Kraft besitzen, um sich dem Ackerbau zu widmen, den bestehenden oder zu gründenden Armenhäusern entnehmen.

§ 30. Die Insassen der Armenhäuser von Cordoba, Jaen und Sevilla sind in dem Verbot, sich in den neuen Siedlungen der Sierra Morena niederzulassen, nicht inbegriffen.

§ 31. Hieraus geht die Notwendigkeit hervor, dass der Gouverneur mit den Vorstehern jener Armenhäuser dauernd in Verbindung bleibe, denn besagte Armenhäuser sind als eine Vorratskammer und beständige Pflanzschule der Siedlungen zu betrachten, damit die Sierra mit nützlichen und fleissigen Bewohnern bevölkert werde.

§ 32. Speziell hat der Gouverneur darauf zu achten, dass die neuen Siedlungen möglichst unmittelbar an der Staatsstrasse gelegen sind, einerseits wegen des leichteren Verkehrs und des daraus folgenden Vorteils, andererseits zum Schutz gegen Uebeltäter und Räuber.

(Es folgen 6 unwichtige Paragraphen.)

§ 38. Alle Siedler, die Handwerker sind, müssen mit den Werkzeugen ihres betreffenden Handwerks versehen sein, um sofort bei der Anlage der Gebäude verwendet werden zu können.

§ 41. Jede Familie hat zwei Kühe, sechs Schafe, fünf Ziegen, fünf Hennen, einen Hahn und ein tragendes Schwein zu erhalten.

§ 47. An einer angemessenen Stelle hat der Gouverneur einen Markt zu errichten, der je nach der Grösse der Siedlung ein- oder zweimal oder öfters in der Woche abgehalten wird, damit auf diese Art die Ansiedler und Soldaten zu mässigen und üblichen Preisen sich versorgen können.

§ 52. Zur Ausführung dieser und der übrigen Vorschriften wird dem Gouverneur umfassende Vollmacht und das Recht übertragen, sie an eine oder mehrere Personen zu delegieren, wobei die Einmischung von Intendanten, Corregidoren, Richtern und Behörden absolut ausgeschlossen und der Gouverneur allein in der Verwaltung dem Staatsrat und in den Finanzen dem Finanzministerium unterstellt ist, damit er in seinen Verfügungen möglichst uneingeschränkt und ungehindert sei. Sobald die Siedlungen einmal völlig durchgeführt sind, fallen sie unter das öffentliche Recht der betreffenden Gegenden, bis dahin aber können sich weder die benachbarten Behörden in die Verhältnisse der neuen Siedlungen einmischen, noch die Bewohner der benachbarten Dörfer in den Bezirk der neuen Dörfer mit ihren Herden eintreten, noch diese umgekehrt in den der alten. Dies deshalb, weil die gegenseitigen Weiderechte immer schädlich sind, ausserdem, um Zwietracht und Eifersüchtelei zu vermeiden, die leicht zwischen den alten und neuen Siedlungen entstehen könnte, eine Gefahr, die vermieden werden wird, wenn letztere sich an den Brauch des Landes und seine Sprache gewöhnen werden.

§ 53. Dieses Ortsstatut ist gleichfalls den Grundbüchern vorauszuschicken, damit es jederzeit zur Verfügung steht und die neuen Siedlungen es als eine unveränderliche Urkunde betrachten, als eine Richtschnur für neue Siedlungen, die etwa nach dem Beispiel der alten künftig angelegt werden sollten.

§ 54. Nach Verlauf von zwei Jahren, wenn es früher nicht möglich ist, muss jeder Ortsinsasse sein Ackerlos und seine Behausung in gebrauchsfähigem Zustand besitzen. Tut er das nicht oder zeigt er ein nachlässiges Betragen, so wird er als Landstreicher betrachtet und es dem Gutachten des Gouverneurs freigestellt, ihn je nach Umständen ins Heer oder die Marine zu stecken oder ihm aber, wenn er einen triftigen Grund vorbringt, einen neuen Termin zu setzen.

§ 55. In den Jahren, die der Rodung und der Urbarmachung ihres Anteils dienen, bezahlen die Siedler keine

Abgaben oder emphyteutischen Kanon an die Staatskasse; seine spätere Festsetzung ist dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

§ 56. Obwohl fremden Handwerkern, die in dieses Land kommen, nach Buch VI. Tit. 2 ley 1 unserer Gesetze (der novissima recopilacion) bereits während sechs Jahren eine Befreiung von Staats- und Kommunalsteuern zuteil wird, soll dieser Termin in Anbetracht der Art der Siedler und der grösseren Arbeit, die ihnen durch Hausbau, Rodung und Anbau erwächst, auf 10 Jahre verlängert werden.

§ 57. In Anbetracht dessen, dass es sich um neues Land handelt, wird zu Gunsten der Siedler eine Befreiung vom Zehnten für 4 Jahre gewährt. Die Kronanwälte haben jede Art von widerrechtlicher Belastung zu verhindern, so dass der Zehnt nach Ablauf der 4 Jahre der Staatskasse zufällt, wie § 19 ausführt.

§ 58. Der Gouverneur darf Bitten und Gesuche fremder Leute zulassen, die auf eigene Rechnung in der Sierra Morena Siedlungen vornehmen wollen. Solchen Gründern einer Siedlung sind gleiche Rechte wie dem Staate zu geben, indem sie in meinem königlichen Namen in das Recht, den Zehnt zu erheben, eingesetzt werden sollen als Belohnung für ihre Ausgaben und Investitionen, ein Recht, das man ihnen nie wegnehmen oder dem Staate inkorporieren darf; vielmehr ist es sorgfältig zu beobachten, nachdem der Staatsrat zu Rate gezogen und meine königliche Billigung gegeben worden ist.

§ 59. Die neuen Siedler haben die Verpflichtung, ihr Grundstück in Kultur zu erhalten und am Ort zu bleiben, ohne dass weder sie noch ihre Kinder und ihr auswärtiges Gesinde nach andern Wohnsitzen auswandern dürfen, es sei denn mit meiner Erlaubnis, die nicht vor Ablauf von 10 Jahren gegeben werden wird; bei Strafe des Militärdienstes zu Wasser und zu Lande für die Uebertreter. Hierdurch wird die Lage der Kolonisten nicht verschlechtert in Anbetracht des Umstandes, dass in den Ländern, wo sie herkommen, die Bauern sich gewöhnlich in der Stellung von hörigen Schollenpflichtigen befinden. (Nach spanischen

Begriffen werden die neuen Siedler unter ein drückendes Ausnahmerecht gestellt, da schon seit dem 15. Jahrhundert für alle rechtgläubigen Spanier die Freizügigkeit durchgeführt ist.)

§ 60. Auch nach Ablauf dieser 10 Jahre haben die Siedler, ihre Abkömmlinge und Nachfolger ihren Anteil in Anbau und Kultur zu erhalten bei Strafe des Verlustes, worauf ihr Anteil einem anderen arbeitsamen Kolonisten gegeben werden wird.

§ 61. Die Siedler dürfen auch unter ihre Erben ihren Anteil nicht verteilen, sondern dieser muss immer unzerteilt an eine einzige Person fallen, ebensowenig dürfen sie durch Kontrakte oder letztwillige Verfügungen ihr Land an die tote Hand vergeben, gleichfalls bei Strafe des Rückfalls. Hiergegen kann keine Gewohnheit, Verjährung, Possessionsrecht oder Ersitzung geltend gemacht werden; alles das wird für wirkungslos erklärt. Ebensowenig dürfen Hypotheken, ewige Zinsen und andere Belastungen auferlegt werden, die mit einem emphyteutischen Kontrakte Aehnlichkeit haben.

§ 62. Jedes Ackerlos muss also beisammen bleiben und vom Vater auf den Sohn und die nächsten Verwandten übergehen, oder die Tochter übernimmt es durch Heirat mit einem tüchtigen Bauern, der aber kein anderes Ackerlos haben darf, damit sich nicht zwei Anteile in derselben Person vereinigen. Der Gouverneur muss dafür sorgen, dass an zweite und dritte Söhne neue Anteile vergeben werden, damit auf diese Art die Kulturfläche und die Siedlungen in ständigem Wachstum zunehmen.

§ 63. Stirbt jemand ohne Testament und hinterlässt keinen Erben, der das Recht der Erbfolge hat, so fällt sein Anteil an die Krone zurück und wird mit einem neuen tätigen Siedler besetzt.

§ 64. Die Verkäufe, die an geeignete Personen geschehen, d. h. an Bauern, welche arbeitsfähig sind, und wobei immer das ganze Los und nicht Teile verkauft werden dürfen, werden im Grundbuch eingetragen, damit man von der Besitzveränderung Notiz nehmen kann, ob der Kon-

trakt dem Ortsstatut entspricht und die Krone ihre Einwilligung geben kann.

§ 65. Immer wenn ein Anteil durch bindenden Kontrakt seinen Besitzer wechselt, ist an den Staatsschatz das Laudemium in der Quote, welche die Partidas vorschreiben (Partida V Tit. 8 ley 2) zu zahlen, d. h. der 50. Teil vom Wert. Andernfalls ist der Verkauf und die Uebertragung ungültig und nichtig und die Abtretung des Dominium utile findet nicht statt.

§ 66. Nach Ablauf der 10 Jahre der Steuerbefreiung werden meine neuen Siedlungen alle die Abgaben zahlen, welche meine übrigen Untertanen zahlen und ausserdem als Anerkennung des Dominium directum der Krone einen emphyteutischen Kanon gemäss § 55. (Nach Schätzung des Gouverneurs.)

§ 67. In den neuen Siedlungen sollen die Kolonisten gleichzeitig Bauern und Hirten sein. Ohne diese Vereinigung kann die Landwirtschaft nicht blühen, weil sonst wenige Herdenbesitzer die gemeinsamen Nutzungen für sich in Anspruch nehmen, wie das leider in einem grossen Teil des Landes der Fall ist. Deshalb sollen sich alle Siedler ausschliesslich der Weiden ihres Anteils bedienen, vorbehaltlich des Rechtes, ihr Vieh in die Dehesas boyales zu treiben, die in einem jeden Orte abgesteckt werden sollen.

§ 68. Wird mit der Zeit ein Teil der „tierra concejil" (der Kammergüter) verpachtet, so haben die Ortseinwohner den Vorzug, und wer einmal in ihren Genuss eingetreten ist, darf der Pacht nicht entsetzt werden, wenn er nicht zwei Jahre mit der Pachtzahlung im Rückstand bleibt und in dieser Zeit den Anbau vernachlässigt; nur diesesfalls darf das Land an einen andern tätigen Ortsinsassen verpachtet werden.

§ 69. Im allgemeinen haben bei jeder Pacht die Einwohner vor den Fremden den Vorzug.

§ 70. Die Ansiedler in jedem Kirchspiel und Bezirke haben die Verpflichtung, bei dem Bau von Kirchen, Gemeindehäusern, Gefängnissen, Mühlen und Backöfen als bei öffentlichen Zwecken dienenden Unternehmungen Hilfe zu

leisten ebenso wie bei künftigen Reparaturen solcher Bauten, wenn der Gemeinde das Geld fehlt.

§ 71. Der Ertrag von Backöfen und Mühlen ist für die Gemeindekasse bestimmt, ebenso der Ertrag des Landes, das der Gouverneur zur Senara concejil bestimmt hat, wobei es dem Gutdünken der Orte, die den Concejo bilden, überlassen bleibt, ob sie dieses Land eventuell an Ortsinsassen verpachten wollen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 68, oder ihn selbst bebauen wollen, wobei der Ertrag auf jeden Fall der Gemeinde zufällt.

§ 72. Es wird gut sein an jedem Orte zwei oder drei Spanier zuzulassen, speziell solche aus Murcia, Valencia, Aragonien, Catalonien, Navarra und der ganzen Nordküste von Galicien, Asturien und Biscaya, damit die Fremden mit den Einheimischen durch gegenseitige Ehen sich verbinden, wobei die Einheimischen aber unter gleichen Gesetzen stehen müssen wie die Siedler.

§ 73. Katholiken aus dem Ausland können im allgemeinen in diesen Siedlungen auch dann zugelassen werden, wenn sie im Kontrakte vorher nicht inbegriffen waren. Nachdem ihre Herkunft und ihr Vaterland festgestellt worden sind, ist ihnen ebenso Land, Werkzeug und sonstige Unterstützung zu geben wie den im Kontrakte einbegriffenen Einwanderern.

§ 74. Alle Kinder müssen in die Volksschule gehen, deren jeder Bezirk eine haben muss. Diese Schule muss in der Nähe der Kirche liegen, damit die Kinder gleichzeitig den Unterricht geniessen und die spanische Sprache lernen.

§ 75. In den neuen Siedlungen dürfen keine Gymnasien (estudios de gramatica) und noch weniger Hochschulen gegründet werden, gemäss dem Landesgesetz, das mit Recht solche in Siedlungen verbietet, deren Einwohner dem Ackerbau, der Viehzucht und dem Handwerk sich zum Nutzen des Staates widmen sollen (noviss. recop. B. VIII Tit. 2 ley 1).

§ 76. Jede Verpachtung der Dehesas boyales, der Gemeinweiden, der Nachlese des Weinlaubs oder der Aehrenlese ist ein Prinzip der Vernichtung des Ackerbaus und der Vieh-

zucht, die durch dieses Verfahren in den Händen Weniger monopolisiert wird. Derartige Pachten und Viehzucht ohne gleichzeitigen Ackerbau sind also durchaus verboten. Jedem Ortsinsassen ist ein gleicher Teil an den Gemeindenutzungen zuzuerteilen, indem die Viehzahl, die er auf die Gemeinweide treiben darf, geregelt wird. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Gouverneur entsprechende Ortsstatuten zu entwerfen und sie den neuen Siedlern zur Kenntnis zu bringen, desgleichen alle übrigen Dekrete in ihre betreffende Sprache zu übersetzen, damit sie in die Intentionen der Regierung eingeweiht werden und in ihrem Sinne arbeiten.

§ 77. Besonders ist die bei der Bewilligung der Millones mit den Cortes abgeschlossene Bindung 45 zu beobachten, wonach kein Kloster und keine Gemeinschaft des einen oder andern Geschlechts gegründet werden darf, auch nicht unter dem Namen Hospiz, Mission, Residenz oder Niederlassung oder unter irgendeinem andern Wortlaut oder Färbung, auch nicht zu wohltätigen Zwecken. Denn die geistlichen Angelegenheiten gehen durch die Hände der Pfarrer und Bischöfe, die weltlichen inklusive der Wohltätigkeit durch die der Behörden und Gemeindeverwaltungen.

§ 78. Eine der Apotheken, die in den Besitzungen der Jesuiten sich befanden, ist in die neuen Siedlungen zu übertragen, um die Kranken mit Medizin zu versorgen.

§ 79. Alles in dieser Instruktion enthaltene ist nicht nur für die mit der neuen Siedlung Beauftragten und die Siedler selbst verbindlich, sondern auch für die Gerichte und Behörden. Deshalb sind diese Verfügungen allen Beteiligten mitzuteilen, in öffentlichen Exemplaren zu drucken und zu verteilen, damit sie in authentischer Form allen zur Kenntnis kommen. (Man gibt sich also die grösste Mühe, Kompetenzkonflikte zu vermeiden, die bei der unpraktischen, mehr historisch gewordenen als logisch aufgebauten Organisation der spanischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden fast unvermeidlich waren.)

II. Werbeschriften des Thürriegel.

(Aus Weiss, Die deutsche Kolonie an der Sierra Morena, Köln 1907.)

Thürriegel verstand es, die Werbetrommel zu rühren; Weiss hat eine interessante Sammlung solcher Flugschriften zusammengestellt, „Glückshafen", „hilfreiche Hand", „reicher Schatzkasten", „deutliche Nachricht", „Gespräch" und „Aufruf" betitelt. Sie wurden in Tausenden von Exemplaren in Deutschland verbreitet und verfehlten ihren Zweck nicht. Aus der „hilfreichen Hand" sei folgendes zitiert:

Oeffentliche Nachricht und Anhang.

Bald niemanden ist unbekannt, dass Spanien ein Land von dem so glückseligen Climat oder der so gesegneten Himmelgegend ist, wo weder die Hitze noch die Kälte niemal seine Schärfe weiset. Seine Lage zwischen dem 36ten und 44ten Grad in der Breite, und dem 9ten und 21ten Grad in der Länge, ist eine vor Augen stehende Wahrheit. Sein Erdreich ist eines von den fruchtbarsten von ganz Europa, und die Meere, welche dieses alleredelste Königreich von Sonnen niedergängig, mittätig und mitternächtiger Seite umgeben, seynd Glückseligkeiten und Wege, um die grösste Handelschaft mit allen Völkern und Theilen der ganzen Welt zu treiben. Es bringt dasselbige den schönsten Waizen, Korn, Gersten, Hanf, Flachs, allerley Gartengewächse, als Ruben, Kraut, Erbsen, Bohnen, Artischocken, Blumenköhl, Spargeln, Salat und dergleichen mehr etc. im grössten Ueberfluss mit wenig Arbeit hervor. Von allerley Hornviehe, auch Pferden, Maulthieren, Eseln, Schafen, welche die feinste Wolle und das schmackhafteste Fleisch in der Welt geben; Geissen, Schweine, Schwarz-, Roth- und Feder-Wildbrät und Fische findet man von so schöner und guter Gattung, als in einem Land in der Welt mag gefunden werden. Nicht weniger hat man die allerköstlichsten Weine von der Welt. Die Oel- und Seiden-, Mandeln-, Pomeranzen-, Citronen- oder Lemony-, Feigen-, Granatäpfel-, Castanien-, Birn-, Aepfel-, Nuss-, Kirschen-, Quetschen- oder Zwetschgen und eine Menge andere reichlich fruchttragende Bäume, die in Teutschland unbekannt synd, wachsen bald auf allen Hügeln und

Thälern. Zucker, Reis und Salz bringt es ebenfalls in Menge hervor. Seine Gebirge seynd mit Gold-, Silber-, Kupfer-, Bley-, Eisen- und Quecksilber-Minen, in gleichem von allerley feinen Farben angefüllt, worinnen bald lauter teutsche Bergleute zu arbeiten gebraucht, und reichlicher als nirgend anderswo in der Welt belohnet werden, und scheinet, dass die göttliche Vorsicht diese Innwohner mit seinen kostbaren Gaben um so mehr erfüllet habe, als der grösste Theil, und sonderbar, was gegen dem mittelländischen Meere lieget, einem grünen Garten oder beständigen Frühling gleichet, wo man bald in allen Jahreszeiten hindurch blühende Bäume, und nimmermehr keinen Schnee zu sehen bekommet.

In den Zeiten, wo die Römer die weitschichtige Staaten über die Carthagener erobert haben, zählte man über die 50 Millionen seiner Innwohner, welche unbeschreibliche Reichtümer aus ihren grossen Ländern herausgezogen, und ansehnlichen Gewinn in der Ausfuhr des Ueberflusses ihrer Feld- und Baumfrüchten gefunden. Die Schweden, die Gothen und andere Nordische Völker, so wie die Barbaren, welche über Meer gekommen, haben diese gesegnete Staaten nach und nach sich unterwürfig gemacht; von welchen aufeinandergefolgten grausamen Kriegen diese edle Länder an Völkern ziemlich erschöpfet wurden. Die durch den König Ferdinand der Catholische darauf unternommene Austreibung derer Barbaren, und gemachte Eroberung der neuen Welt haben endlich die gänzliche Erschöpfung des menschlichen Geschlechts dieses so grossen Reichs, und also verursachet, dass man bis zu diesem Tage ganze Ländereyen, von vielen Stunden lang und breit, öde und unbewohnt erblicket, wo sein fruchtbares Erdreich ganze Ebenen, Hügel und Berge mit dem fettesten und wohlriechendsten Rosmarin, Salbey, Timian, Lavendel und mehr andern köstlichen Kräutern gezieret, dem begierigen Auge darstellen, welche man in Teutschland in den besten Gärten (ohnerachtet aller Sorgfalt und Arbeit, die man daran wendet,) nicht so schön zu sehen bekommt, und folgsam als ein stummes Element uns von sich selbsten seine Güte zu erkennen gibt. Es seynd denen in der Regierung nach einander gefolgten Spanischen

Monarchen durch verschiedene Inn- und Ausländer eine Menge Vorträge, um diese, nach beschehener Austreibung der Barbaren, der Crone eigenthümlich gewordene, ödliegende Ländereyen zu bevölkern, gemacht worden. Allein die Spanische Erbfolgs- und andere Kriegsverwirrungen seynd oftmals ein Hindernis gewesen, die Aufmerksamkeit auf eine so wichtige Sache, die so grosse Masregeln erfordert, zu wenden.

Dem König heut zu Tage höchst-glorreich regierend seynd nicht minder von verschiedenen Personen gleiche Anträge gemacht worden, und Seine Majestät, mehr ein milder Vater, für die Glückseligkeit seiner Völker besorget, als König zu nennen seyender Monarch, haben, durch Allerhöchst Dero ebenfalls einsichtsvolle und eifrige Ministers unterstützt, die Vermehrung Ihrer Völker beschlossen, und mich Endes-Gesetzten mit Dero Königlichen Zutrauen zu begnadigen, und meinen Vortrag vorzüglich gutzuheissen oder zu genehmigen, auch unter bereits mir zum Voraus unerwarteten gethanen Gnaden die Einführung besagter Teutschen und Niederländischen Kolonien unter denen Bedingungen aufzutragen beliebt, gleich der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift und mit dem grössern Cron-Siegel bedruckte, auch von dem höchstpreislichst-Castillianischen Raths-Präsidenten, Herrn Grafen von Aranda Exzellenz, und verschiedenen andern Herren Räthen unterschriebene- und unter dem 2. April 1767 in dem Königlichen Pallast zu Pardo bei Madrid ausgefertigte und den 7ten desselbigen Monats mir zu Handen gestellte Contract in sich enthaltet, und zu Jedermanns Nachricht auf Königlichen Befehl in Lateinisch- und Castillianisch- oder Spanischen Sprache zum Druck befördert worden.

Welche Völker sollen wohl sich lang besinnen, ein Vaterland zu verlassen, wo sie weniges oder gar kein eigenthümliches Vermögen besitzen, und bey ihrem sauren Schweiss in Armuth seufzen, und der eine Theil weder mit seiner harten Ackersarbeit, und der andere mit ihren erlernten verschiedenen Handwerkern zum öftern nicht so viel, was zu einer selbstigcörperlichen elenden Nahrung vonnöthen

ist, verdienen? noch minder aber jemals hoffen können, in rauhen und mit zu vielen Innwohnern besetzten Ortschaften ihren Kindern die geringste Glückseligkeit zu verschaffen! Welche Völker, sage ich, sollen sich wohl saumselig zeigen, nach einem so glückseligen fruchtbaren Spanien zu eilen? wenn sie betrachten, dass sie nicht allein die vor Eingang dieser öffentlichen Nachricht in 17 Artikeln enthaltene Vorteile aus dem Glücks-Hafen oder Königlich-Spanischen Schatzkasten, sogleich bei ihrer Ankunft in Spanien richtig und getreulich geniessen, sondern noch zu allem diesem die Königliche Hülfe nach meinem Contract bekommen, damit sie aus Mangel der Mitteln die Reise nach Spanien machen können. Niemand hat ein solch widriges Schicksal nach Spanien, als in ein an Frankreich gränzendes angenehmes und fruchtbares Land zu gehen, zu beförchten, als wie jene gute teutsche Leute, welche über das Meer nach kalten Americanischen- und andere, die nach denen Nordischen-mehr denn die Hälfte des Jahres mit Schnee bedeckten Mosskowitischen Ländern zu gehen gelocket worden, oder noch wohl dahin zu ziehen verleitet werden möchten, erfahren haben, deren ein grosser Theil in ein ziemliches Elend versetzt worden ist. Es wird daher allen jungen Leuten erlaubt, sich nach Christ-Catholischem Gebrauch vor ihrer Abreis aus ihrem Vaterland, oder bey der Ankunft bey mir, oder meinen Commissarien in dem Elsass, oder in den Meer-Häfen vor ihrer Einschiffung, oder sogleich nach ihrer Ankunft in Spanien, nach Gefallen zusammen zu heurathen, welches junge Ehepaar sodenn allzeit gleich für eine Haushaltung angesehen, und ihm vorgemeldte Vortheile, als Viehe, Ländereyen, etc. etc. gereichet und eingegeben wird.“

Dagegen erliess die Grafschaft Bregenz (S. 56) gegen Thürriegel und seine Helfer einen förmlichen Steckbrief:

„Es ist ein gewisser sich so nennender Thürriegel, welcher vorgibet, für des Königs in Spanien Majestät mehrere teutsche Leute zu künftigen Unterthanen anzuwerben den Auftrag und die Vollmacht zu haben: wie er dann auch zu dem Ende eigene Büchel: unter dem Titul: Glückshafen oder

reicher Schatzkasten ausstreut und mit allerhand anlockenden Versprechungen einfältige gute Gemüther zu bethören, und an sich zu ziehen trachtet. Nun ob man zwar nicht vermuthen kann, dass jemande so leichtglaubig seyn und der Stimm eines dergleichen höchst verdächtigen fremden Lockvogels (welcher sich von nirgenswoher ausser allein mit seinem eigenem ohngewichtigen Wort zu legitimiren vermag, und eben von danhero nicht einmahl selbst persöhnlich erscheinen darf, sondern nur von der weithe her rufet) einiges Gehör ertheilen und sich andurch soweit in Gefahr geben werde, von einem solchen Verführer, weiss nicht wohin, weiter verkaufet, ja vielleicht in die erschröcklichste Sklaverei überlieferet, mithin an Seel und Leib ohne einige Rettung mehr auf ewig unglücklich gemacht werden zu können, so will man dennoch die verwarnenden Emigrations-Patenten erneuern, dass ja niemand sich verleiten lasse, bey ewigem Verlust des lieben Vatterlands und alles jetzt besitzenden oder künftig noch überkommenden Haab und Guts, auch noch weiter schwerister Leibesstraf. Den Thürriegel und Unterhändler soll man handfest machen und gegen gute Belohnung einliefern. Das Patent ist mehrere Sonn- und Feiertag nacheinander öffentlich zu republiciren."

Literaturverzeichnis.

(Es wurde bei dieser Zusammenstellung im allgemeinen nur die weniger bekannte spanische Quellenliteratur berücksichtigt.)

—

Allgemeine Landesbeschreibung.

M. Willkomm: Spanien. Prag 1884—1886.
Willkomm: Die pyrenäische Halbinsel. Leipzig und Prag 1884.
Mesonero Romanos: El antiguo Madrid. Madrid 1861. 2 Bände.
Elisée Reclus: Nouvelle géographie universelle, tome I. Paris 1875.
Ignacio de Egaña: El Guipuzcoano instruido. San-Sebastian 1780.
Regel: Landeskunde der iberischen Halbinsel. Leipzig 1905.
Censo de la poblacion de Espana 1797. Madrid 1801.
Mendez Silva: Poblacion general de España. Madrid 1645.
von Rotteck: Spanien und Portugal. Karlsruhe und Leipzig 1839.
De Vayrac: Etat présent de l'Espagne. Amsterdam 1789.
Olazabal: Suelo, clima, cultivo agrario de Vizeaya. Madrid 1857.
Sangrador Vitores: Historia de la cindad de Valladolid. Valladolid 1851. 2 Bände.

Spanische Geschichte.

Conrad Häbler: Spanien unter den Habsburgern. Bd. 1. Geschichte Carls V. Berlin 1907.
Bernays: Zur inneren Entwicklung Castiliens unter Carl V. (in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft" Bd. I S. 381 bis 428).
H. Baumgarten: Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage. Leipzig 1865—1871. 3 Bände.
Lafuente: Historia general de España. Madrid 1850—1867.
Masdeu: Historia critica de España. 20 Bd. Madrid 1783—1805.
Mariana: Historia general de España. Valencia 1783—1796.
Diaz Cormona: Elementos de la historia de España. Córdoba 1896.
Lembke: Geschichte von Spanien. Hamburg und Gotha 1831—1902.
R. Hanncke: Das Bourbonentum in Spanien. Hamburg 1900. In der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge" 1900 Heft 335.
Mazade: La monarchie absolue en Espagne. In der Revue des Deux-Mondes 1. August 1860.
Altamira y Crevea: Historia de España y de la civilización española. Barcelona 1900—1905. 3 Bände.
Prescott: Geschichte der Regierung Ferdinands und Isabellas. Leipzig 1842.

Sempere: Betrachtungen über die Ursachen der Grösse und des Verfalls der spanischen Monarchie. Darmstadt 1828.
Paz: La España de la Edad media. Madrid 1898.
Buckle: Geschichte der Civilisation in England. Leipzig 1865. Band II: „Umrisse des spanischen Geistes vom 5. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.
Colección de documentos inéditos para la historia de España. Herausgegeben von der Academia de Historia.
William Coxe: L'Espagne sous les rois de la maison de Bourbon. aus dem Englischen. Paris 1827. 6 Bände.
Belando: Historia civil de España sobre Phelipe V. Madrid 1740 bis 1744.
Muriel: Gobierno del rey Don Carlos III. Madrid 1839.
Danvila y Collado: Reinado de Carlos III. Madrid 1891.
Weiss: l'Espagne depuis le règne de Philippe II. jusqu' à l'avènement des Bourbons. Paris 1844. 2 Bände.
Ferrer del Rio: Historia del reinado de Carlos III. en España. Madrid 1856.
Baudrillart: Philippe V. et la cour de France. Paris 1890—99. 5 Bände.
Marquis de Villars: Mémoires de la cour d'Espagne (1678—1682). London 1861.
Bourgeois: Lettres intimes d'Alberoni au comte Rocca. Paris 1893.
Torres: Historia de las ordenes. Madrid 1629.

Spanische Kulturgeschichte.

Tapia: Historia de la civilización española. Madrid 1840. 4 Bände.
Hinojosa: Influencia que tuvieron en el derecho público los filósofos y teólogos españoles. Madrid 1890.
Sempere y Guarinos: Historia del lujo y de las leyes suntuarias de España. Madrid 1788. 2 Vol.
Llorente: Kritische Geschichte der spanischen Inquisition. (Uebersetzt von Hoeck). Gmünd 1819. 4 Bände.
Pierre Constant: Les usages des Espagnols confrontés avec ceux des François. Madrid 1767.
Moron: Curso de historia de la civilizacion de España. Madrid 1841—1846.

Allgemeine spanische Wirtschaftsgeschichte.

Larruga: Memorias políticas y económicas sobre los frutos, comercio, fabricas y minas de España. Madrid 1787. 45 Bände.
Bonn: Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1896.
Desdevises: L'Espagne de l'ancien régime. Paris 1897—1904. 3 Bände.
B. Moses: Economic condition of Spain 1500—1600. Im „Journal of political economy", September 1893.
Ansiaux: Histoire économique de l'Espagne au 16. et. 17. siècle. (Revue d'économie politique 1893.)
Sempere y Guarinos: Biblioteca española economico-politica. Madrid 1801—1804.
Häbler: Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall. Berlin 1888.
Goury du Roslan: Essai sur l'histoire économique de l'Espagne. Paris 1888.
Rivas: La política económica de España. Madrid 1889.
Colmeiro: Historia de la economía política en España. Madrid 1863. 2 Bände.

Antonio Muñoz: Discurso sobre la economia politica. Madrid 1779.
Rodriguez Villa: Patino y Campillo. Madrid 1882.
Asso: Historia de la economia politica en Aragon. Zaragoza 1793.

Rechtsgeschichte und Verwaltung.

Sanchez: Historia legal de España. Madrid 1841—1843.
Reguera Valdelomár: Resumen de la historia cronologica del derecho de España. Madrid 1798.
von Brauchitsch: Geschichte des spanischen Rechts. Berlin 1852.
Gerónimo Castillo de Bobadilla: Política para corregidores y senores de vasallos en tiempo de paz y guerra. Madrid 1597 und 1755.
Muñoz y Moreno: Coleccion de fueros municipales y cartas-pueblas de los reinos de Castilla, Leon, corona de Aragon y Navarra. Madrid 1847.
Pedro Salazar de Mendoza: Orígen de las dignidades seglares de Castilla y Leon. Toledo 1618.
Hinojosa: Historia del derecho español. Madrid 1887.
Thomas Mieres: Apparatus super constitutionibus curiarum generalium Cataloniae. Um 1439. Ediert von der Gesellschaft für Literatur und Wissenschaft zu Gerona.
Montesa y Manrique: Historia de la legislacion de España. Madrid 1861—1864.
Marina: Ensayo historico-critico sobre la antigua legislacion de los reinos de Leon y Castilla. Madrid 1808.
E. Ambrosius: Versuch über die Staatsverfassung von Spanien. Hamburg und Kiel 1783.
Sempere: Historia del derecho español. Madrid 1846.
Yanguas y Miranda: Diccionario de fueros y leyes de Navarra. San Sebastian 1828.
Hinojosa: Historia general del derecho español. Madrid 1887.
Danvila y Collado: El poder civil en España. Madrid 1885—1887. 6 Bände.
Antequera: historia de la legislación espanola desde los tiempos más remotos. Madrid 1895.
Colmeiro: Cortes de los antiguos reinos de Leon y Castilla. Madrid 1883—1884. 2 Bände.
Rodriguez Campomanes: Tradado de la regalia de amortizacion. Madrid 1765.
Juan de Castillo y Aguayo: el perfecto regidor. Salamanca 1585.
Sempere y Guarinos: Histoire des Cortès d'Espagne. (Aus dem Spanischen.) Bordeaux 1815.
Vizcaino Perez: Compendio del derecho público y comun de Espana ó de los leyes de las siete Partidas. Madrid 1784. 4 Bände.
Garcia a Saavedra: Tractatus de Hispanorum nobilitate. Compluti 1597.
Fernando Cos-Gayon: Historia de la administracion pública de España. Madrid 1851.
Manuel Colmeiro: Curso de derecho politico de Leon y Castilla. Madrid 1873.
Campanella: Von der spanischen Monarchie. 1620.
Luis Peguera: Practica de celebrar cortes en Cataluña. Barcelona 1632.
Oliver: Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia. Madrid 1878.
Lorenzo de Santallana Bustillo: Gobierno político de los pueblos de España. Madrid 1796.

Juan de Arce y Otalora: Summa nobilitatis Hispaniae et immunitatis regiorum tributorum, causas, jus, ordinem judicum, et excusationes breviter complectens. Granada 1553.

Feudalismus in Spanien.

Salazar de Mendoza: Origen de las dignidades seglares de Castilla y Leon. Toledo 1618 und Madrid 1657.

Escosura y Heria: Juicio critico del feudalismo en España. Madrid 1856.

Alberto Lista: Memoria sobre el feudalismo en España. Ediert von der Academia de Historia. Madrid 1828.

Hinojosa: El régimen señorial y la cuestión agraria en Cataluña durante la Edad Media.

Kirchengeschichte.

Gallego de Vera: Esplicacion de la Bula de la Santa Cruzada. Madrid 1652.

Sandalio de Arias: Esposicion que hace á las cortes la sociedad económica Matritense sobre la injusticia y gravámen de la contribucion decimal. Madrid 1836.

Rodriguez de Ledesma: Discurso sobre el voto de Santiago, ó sea demostracion de la falsedad del privilegio en que se funda. Madrid 1805.

Gams: Die Kirchengeschichte von Spanien. 3 Bände. Regensburg 1862.

Anonym: Historia y origen de las rentas de la iglesia de España. Madrid 1828.

Sempere y Guarinos: Historia de las rentas ecclesiasticas. Madrid 1822.

Flórez: España sagrada. Madrid 1754—1775.

Ortiz de Ibarrola y Ayala: De politia et immunitate ecclesiastica tractatus theologicus. Roma 1610.

Blas Jover Alcázar: Exámen del concordato ajustado en 1737. Madrid 1847.

Narciso Peralta: De la potestad secular en los eclesiásticos por la economía y política. Barcelona 1646.

Consultas del real y supremo consejo de Castilla y otros papeles sobre atentados y usurpaciones contra la soberanía del rey y su real jurisdiccion. Anonymus um 1750.

Robles Vivés: Representacion contra el pretendido voto de Santiago, que hace al rey nuestro Señor Don Carlos III el duque de Arcos. Madrid 1771.

Menéndez Pelayo: Historia de los heterodoxos españoles. Madrid 1880—1881.

Zuñiga: Anales eclesiasticos y seculares de Sevilla. Madrid 1677.

Antequera: La desamortización eclesiástica. Madrid 1885.

Francisco Carasco: Suplemento . . . sobre que se ponga limite à las adquisiciones de manos muertas. Madrid 1765.

Majorate.

Pfaff und Hofmann: Excurse über allgemeines bürgerliches Recht. Bd. 2. Majorate in Spanien. Wien 1884.

Sempere y Guarinos: Historia de los vinculos y mayorazgos. Madrid 1847.

Aguila y Roxas: Tractatus de incompabilitate regnorum et majoratuum. Lissabon 1688.

Ludovicus de Molina: De Hispanorum primogeniorum origine ac natura. Coloniae 1601.
Jacobus Simancas: De primogenitis Hispaniae libri quinque. Salamanca 1566.
Melchior Pelaez a Meres: Tractatus majoratuum et meliorationum Hispaniae. Lyon 1678.

Geschichte der Ritterorden.

Torres: Historia de las cuatro órdenes. Madrid 1629.
Llamazares: Historia compendiada de las cuatro órdenes militares. Madrid 1862.

Gemeindecommunismus.

Julian Sáiz Milanés: Origen é historia de los bienes de propios y consideraciones sobre su porvenir, in den Anales de la sociedad económica Matritense. Madrid 1854. Bd. II. S. 184.
Costa: El collectivismo agrario en Espana, doctrinas y hechos. Madrid 1898.
Altamira: Derecho consuetudinario de la provincia de Alicante.
Webster: La propriedad comun en el Norte de Espana, im Boletin de la Institucion libre de Enseñanza 1886.
Rafael Altamira: Historia de la propriedad comunal. Madrid 1890.
Altamira: la cuestión de la propriedad comunal in der „Justicia". Madrid 1888.
Costa: Derecho consuetudinario del alto Aragon. Madrid 1880.
Costa, Pedregal ect: Materiales para el estudio del derecho municipal consuetudinario de España. Madrid 1885.
Costa: Plan de una historia del derecho espanol en la antiguedad. Madrid 1889.

Mesta.

Enrique Doyle: Dissertacion sobre la cria de pastos y ganados. Madrid 1799.
Informe de la junta de ganaderos. Madrid 1820.
Manual de ganaderia y servidumbre pecuaria. Madrid 1898.
Observaciones sobre los perjuicios que ocasionaria la prohibicion de estraer el ganado merino. Madrid 1834.
Antonio Zapata: Noticia del orígen y esteblecimiento increible de las lanas finas de Espana en el estrangero. Madrid 1820.
Caja de Leruela: Restauracion de la abundancia antigua de España, ó prestantísimo, único y fácil reparo de su carestia presente. Neapel 1631.
Matias Brieva: Coleccion de leyes, reales decretos y órdenes, acuerdos y circulares pertenecientes al ramo de la Mesta desde el año de 1729 al de 1827. Madrid 1828.
Libro de las leyes, privilegios y provisiones reales del honrado concejo de la Mesta general y Cabana real destos Reinos. Madrid 1681.
Fernandez de Otero: Tractatus de pascuis et jure pascendi. Coloniae 1705.
Lasteyrie: Geschichte der Einführung der feinwolligen Schafe in die verschiedenen europäischen Länder (aus dem Französischen übersetzt). Leipzig 1804—05. 2 Bände.
Georg Stumpf: Versuch einer pragmatischen Geschichte der Schäfereien in Spanien. Leipzig 1785.

Die Grundzinsen.

Corbella: Historia jurídica de los diferentes especies de censos. Madrid 1892.
Murguia: el foro. Madrid 1882.
López de Lago: Memoria sobre los foros y la sociedad gallega. Madrid 1885.
Camarasa: El foro. Madrid 1886.
Diaz de Rábago: Sobre foros. Santiago 1900.

Reisebeschreibungen des 18. Jahrhunderts.

Laborde: Itinéraire déscriptif de l'Espagne. Paris 1809 und 1827—30.
Anonymus: Beschreibung einer Reise nach der Sierra Morena. Leipzig 1780.
D'Aunoy: Beschreibung einer Reise nach Spanien. Leipzig 1696.
S . . (Silhouette): Voyage de France et d'Espagne. Paris 1768.
Antonio de la Puente: Viaje de España. Madrid 1772—1785. Uebersetzt von Dieze. Leipzig 1775.
Swinburne: Voyage en Espagne. Aus dem Englischen. Paris 1787.
Carl Christoph Pluers: Reisen durch Spanien. Leipzig 1777.
v. Grosse: Briefe über Spanien. Halle 1793—94.
Clarke: Briefe vom gegenwärtigen Zustand Spaniens. Aus dem Englischen. Lemgo 1765.
Volkmann: Neueste Reisen durch Spanien. Leipzig 1785.
Kaufhold: Spanien, wie es gegenwärtig ist. Gotha 1797.
Dillon: Travels through Spain. London 1782.
Southey: Letters of Spain. London 1808.
Townsend: A journey through Spain. London 1792.
Arthur Joung: Voyages en Italie et en Espagne 1787—89. Aus dem Englischen. Paris 1860.
Antonio Ponz: Viaje de España 1787—94. Madrid. 20 Bände.
De Langle: Voyage de Figaro en Espagne 1784. 2 Bände.
Dalrymple: Travels through Spain. London 1777.
Twiss: Travels through Portugal and Spain. London 1775.
Foulché-Delbosc: Bibliographie des voyages en Espagne et en Portugal. Paris 1896.

Reformliteratur des 18. Jahrhunderts.

Miguel Generes: Reflexiones politicas y económicas sobre la poblacion, agricultura, artes, fabricas y comercio del reino de Aragon. Madrid 1793.
Argenti Leys: Discursos politicos y económicos sobre el estado actual de España. Madrid 1777.
Francisco Somoza: Estorbos y remedios de la riqueza de Galicia. Madrid 1775.
Perez y Lopez: Principios del orden eseucial de la naturaleza. Madrid 1785.
Ulloa: Restablecimiento le las fabricas. Madrid 1740.
Miguel de Zabala y Auñon: Miscelánea economico-politica. Madrid 1732.
Campillo: Lo que hay de mas y de meno sen España. Madrid 1742.
Campomanes: Discurso sobre el fomento de la industria popular. Madrid 1774.
Memorias de la sociedad económica de Sevilla. Sevilla 1772.
Francisco Vidal y Cabases: Reflexiones económicas sobre ciertos arbitrios de propagar la agricultura. Madrid 1781.

Cavanilles: Ueber den gegenwärtigen Zustand von Spanien. Aus dem Französischen. Berlin 1785.

Romá y Rossel: Senales de la felicidad de España y medios de hacerlas eficaces. Madrid 1768.

Vicente Calvo y Julian: Discurso político, rústico y legal sobre los labores, ganados y plantios. Madrid 1770.

Perez Quintero: Pensamientos políticos y económicos dirigidos á promover en Espana la agricultura y demas ramos de industria. Madrid 1798.

Bernardo Ward: Proyecto ecónomico, en que se proponen varias providencias, dirigidas á promover los intereses de España. Madrid 1779.

Melchor de Jovellanos: Informe de la sociedad económica al real y supremo consejo de Castilla. Madrid 1795.

Memorias de la sociedad económica de Madrid. Madrid 1780. 4 Bände.

Cabarrus: Cartas sobre los obstaculos que la naturaleza opone á la felicidad publica. Vitoria 1808.

Cartas politicas-económicas, escritas por el conde de Campomanes. Madrid 1878.

Xavier Peñaranda y Castañeda: Resolucion universal sobre el sistema económico mas conveniente á España. Madrid 1789.

Miguel de Maurueza: Abundancia de comestibles. Madrid 1790.

Anzano: Discurso sobre los medios que pueden facilitar la restauracion de Aragon. Zaragoza 1718.

Steuern und Finanzen.

Borrego: Der Nationalreichtum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien. Mannheim 1834.

Forbonnais: Considérations sur les finances d'Espagne. Dresden 1753.

Tratado del real derecho de las medias anatas seculares y del servicio de lanzas á que estan obligados los títulos de Castilla. Madrid 1792.

Ignacio de Lasarte y Molina: De decima venditionis et permutationis, quae alcabala nuncupatur. Alcalá 1589, Madrid 1599.

Francisco Cabarrus: Memoria sobre la formacion de un banco nacional. Madrid 1782.

Juan Gutierrez: De gabellis tractatus. Madrid 1612.

Garcia de Gironda: De gabellis. Madrid 1594.

Gonzalo Moron: Estudios sobre la hacienda y administracion de España. Madrid 1849.

Pedro de Lerena: Descripcion de todas las rentas del estado de España dentro de la peninsula desde la creacion de ellas. Herausgegeben von Nieva y Barreras. Madrid 1845.

F. M. Nipho: Cartas sobre el fondo publico nacional de España. Im „Correo general de España" tom V S. 135. Madrid 1771.

Pita Pizarro: Exámen económico — histórico — critico de la hacienda y deuda del estado. Madrid 1840.

Valle de la Cerda: Desempeño del real patrimonio y de los reinos sin daños del rey y vasallos, y con descanso y alivio de todos por medio de los erarios públicos. Madrid 1600 und 1618.

Dominguez de Gironella: Deuda espanola y medios de estinguirla. Barcelona 1841.

Gonzalez del Salzedo: Tratado juridico-político del contrabando. Madrid 1654.

Canga Argüelles: Diccionario de hacienda con aplicacion á Espana. Madrid 1833. 2 Bände.

Fernandez y Gonzalez: La hacienda de nuestros abuelos. Madrid 1884.
Gallardo Fernandez: Orígen, progreso y estado de las rentas de la corona de España, en gobierno y administracion. Madrid 1806 bis 1832. 7 Bände.
Juan de la Ripia: Práctica de la administracion y cobranza de las rentas reales. Madrid 1676 und 1745. 5 Bände.
Zabala y Auñon: Miscelánea económico-política, discursos varios sobre el modo de aliviar los vasallos con aumento del real erario. Pamplona 1749.
Alvarez Posadilla: Práctica de rentas reales por principios é instituciones de la jurisprudencia práctica de rentas. Madrid 1797.
Antonio Ibarrondo: Tratado de la administracion de los reales derechos de alcabalas, cientos y millones. Madrid 1797.

Landwirtschaft, Agrartechnik und Bewässerungen.

Brunhes: L'irrigation dans la péninsule ibérique et dans l'Afrique du Nord. Paris 1902.
Aymard: Irrigations du Midi de l'Espagne. Paris 1864.
Lopez Tuero: Tratado de sociologia agricola. Madrid 1905.
Gabriel Alfonso de Herrera: Libro de agricultura, que es de la labranza y crianza. Toledo 1520, Madrid 1645.
Compilación de la legislacion de aguas, canales de riego, pantanos y puertos. Madrid 1894.
Jaubert de Passa: Mémoire sur les cours d'eau des Pyrénées orientales. Paris 1821.
Conrad: Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung. Jena 1864.
Manuel Lizasoain: l'agriculture dans la province de Guipúzcoa. Paris-Auteuil 1903.
Lope de Deza: Gobierno politico de la agricultura. Madrid 1618.

Armenpflege.

Bernardo Ward: Obra pía y eficaz para remediar la miseria de la gente pobre de España. Valencia 1750.
Tomas Anzano: Elementos preliminares para fomar un sistema de gobierno de hospicio general. Madrid 1778.
Reglamento para el gobierno del monte pio de los viudos y pupilos. Madrid 1763.
Petro Joaquin de Murcia: Discurso político sobre la importancia y necessidad de los hospicios, casas de espósitos y hospitales. Madrid 1798.
Cristóbal Perez de Herrera: Discurso del amparo de los legitimos pobres y reduccion de los fingidos. Madrid 1595 und 1608.
Alfonso de Guzman Genzer: De privilegiis pauperum. Madrid 1630.